Die Zensur unter Joseph II.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Hermann Gnau

aus Konstanz.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Straßburg i. E. und Leipzig

Verlag der Hofbuchhandlung Josef Singer

1910.

Die vorliegende Dissertation umfaßt die vier ersten Kapitel einer größeren Arbeit, welche unter dem Titel:

Die Zensur unter Joseph II.

und ergänzt durch die

Kapitel V. Toleranz bei Ausübung der Zensur,
„ VI. Verhalten gegenüber katholischen Gebräuchen, Personen usw.,
„ VII. Zensur und Buchgewerbe,
„ VIII. Zensur in besonderen Fällen,
„ IX. Einiges aus der Zensurkommission und über ihr Verhältnis zu anderen Behörden,
„ X. Schlußbemerkungen

bei Josef Singer, Hofverlagsbuchhandlung in Straßburg i. E. erscheint.

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg.

Inhalt.

Seite

Gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur V

Benutzte neuere Literatur IX

Einleitung:
Geschichtliches über die Zensur 1

Kapitel I:
Die benutzten Quellen und ihre Beziehung zu den Streitfragen der Zeit 25

Kapitel II:
Grundzüge der josephinischen Zensur 43

Kapitel III:
Die öffentliche Meinung und die Zensur 53

Kapitel IV:
Migazzi und die Zensur 71

Anmerkungen 113

Anlagen Nr. 1 bis Nr. 9 131

Lebenslauf 173

Gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur.

Albertisch, Was für ein Pabst hat sich denn der Regularorden am meisten angenommen? Wien. 1782. Mit Sonnleithnerischen Schriften.

Arneth, Alfred, Ritter von, Joseph II. und Leopold von Toscana. Wien. 1872. — Marie Antionette, Joseph II. und Leopold II. Wien. 1866. — Marie Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz sammt den Briefen Josephs an seinen Bruder Leopold. Wien. 1867/68.

Beer, Dr. Adolf, Joseph II., Leopold II. und Kaunitz. Ihr Briefwechsel. 1873.

Über die Begräbnisse in Wien. Wien 1781.

Berisch, Die Wiener Autoren. 1784.

Beweis, daß vormals die Päbste den Römischen Kaisern Unterthan gewesen und von denselben in ihrer Würde bestätiget worden sind.

Blumauer, Aloys, Prophetischer Prolog an das Publikum auf die Ankunft Pius VI. in Wien. — Epilog auf die Abreise Pius VI. von Wien, den 22. April 1782. Wien.

Brief an einen Minister über das patriotische Verlangen nach einer öffentlichen Vereinigung der drei Hauptreligionsparteien in Deutschland.

Briefe aus Bresslau oder Beiträge zur Erklärung der zehn Briefe aus Österreich. Bresslau. 1784.

Briefwechsel zwischen S. Maj. dem Kaiser Joseph dem zweyten, und I. K. Hoheit dem Kurfürsten zu Trier, wegen der Kaiserlichen Religions-Edikte. Philadelphia. 1782. John Hurter.

Brunner, Sebastian, Correspondances Intimes de Joseph II. Mainz. 1871.

Büsching, Anton Friedrich, Wöchentliche Nachrichten auf 1782 (17. Stück, den 29. April). Einige Anmerkungen über das Hochamt Pius VI. in Wien. Wien. 1782.

Vom Cölibatgesetze, eine Rede des Stanislaus Orichovius wider den Pabst Syricius, gehalten unter dem Pabstthume Paulus des Dritten. Rom. 1783.

Disciplina Vetus de Subordinatione Regularium erga Episcopos per Josephum II. Aug. Restaurata. Disquisitio Pragmatico-Historica. Vienne. 1781. Typis Josephi Nobilis de Kurzbeck.

Eberle, Was ist der Kardinal?

Einzinger, Leopold, Von den Kirchtägen in den Wiener Vorstädten.

Eybel, Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte. — Was ist ein Pfarrer?

Eybel und der Teufel.

Des großen Erasmus von Rotterdam Gedanken über die Feyertage, die Fasten, und die Priesterehe. In einem Schreiben an den Hochwürdigsten Bischof Christophorus zu Basel. 1782.

Erinnerungen zu Herrn Heinrich Josephs Watteroths Schrift für Toleranz überhaupt und Bürgerrechte der Protestanten in katholischen Staaten, und gelegenheitlich auch etwas zur Ehrenrettung der Herren Grafen von Werthheim gegen die Vorwürfe der Intoleranz und Schwärmerei in Briefen an einen Freund. Frankfurt a. M. 1782. Eichenbergische Erben.

Felner, Ignaz, Professor zu Freiburg i. B. Antimonachismus, oder Belehrung des Volkes etc., in Rücksicht der K. K. Verordnungen, die in kirchlichen Sachen dem unbelehrten Volke auffallen könnten.

Fontes Rerum Austriacarum. 2. Abt. Diplomata et acta. Bd. XXXXVII.

Freymütige, Der —. Freiburg. 1782—88.

Geusau, Ferdinand von, Schreiben eines Ungenannten aus Linz an den Verfasser der Reformation in Deutschland zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Nebst der Antwort darauf. Wien. 1782. bei Sebast. Hartl.

Gesammelte Schriften, einige Verbesserungen in der römisch-katholischen Kirche betreffend. Frankfurth u. Leipzig. 1782.

Hirtenbrief, Merkwürdiger — des Hochwürdigsten Erzbischofs von Salzburg Herrn Hieronymus Joseph, des H. R. Fürst etc.

Hilchenbach, K. W., Prediger d. Holländ. Gesandsch., Die Gesinnungen eines Christen gegen besondere Wohlthaten Gottes durch seinen Regenten. Eine Rede über Psalm 138, 1. 2. Vorgetragen in der Holländ. Gesandschaftskapelle. Wien. 1782.

M. D. B. Histoire Secrete et Anecdotique de l'Insurrection Belgique, ou Vander-Noot, Drame historique. Brüssel. 1790. F. F. de Vreiheid et de Waarheid.

M. G., Historisch-kritische Prüfung des Porciunkula-Ablasses. 1781.

Intoleranz, Die — der Protestanten. Erwiesen durch das neue Beispiel eines ihrer größten Gelehrten D. Büschings.

Juristen, Eines — Beantwortung der Straßburger Frage noch einmal: Was ist der Pabst? Mit Anmerkungen über die Kirche überhaupt und die Macht des Landesherrn in geistlichen Sachen; vor Gelehrte und Ungelehrte.

Kauniz und Garampi oder Briefe über die Reflexionen etc. 1790.

Hirtenbrief über die den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nichtunirten Griechen gestattete christliche Toleranz. Klagenfurt. 1782. Ignatz Aloys Kleinmayer.

Klopstock, Ode an den Kaiser. 1782.

S. Der Klostergeist geschildert in der Untersuchung der Hindernisse einer vollkommenen und standhaften Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt, insbesondere der Ordensstände.

Korber, Norbert, regul. Kanonikus, Lehrer des geistl. Rechts und Bibliothekar in Bruk. Bitte an die H. H. Bischöfe der österr. Staaten, die Volkssprache im öffentlichen Gottesdienst einzuführen.

Kreutzenstein, Joseph, Vertheidigung der Reformation in Deutschland zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Mit vielen Beisätzen als der zweyte Theil der Reformation. Wien. 1782. Sebastian Hartl.

Lonjumeau, de, Le Monarque Accompli. Lausanne. 1774. Heubach.

Per M. V., Lettres Inédites de Joseph II. Paris. 1822.

K-u-r und W-o-g, Briefe über den Cälibat unsrer kathol. Geistlichen. Ein Anhang zu den Briefen über das Mönchswesen. — Briefe über den Cälibat unsrer kathol. Geistlichen. Zweytes Bändgen. Oberhausen. 1782.

Luca, de, Staatsanzeigen von den k. k. Landen. 12. Teil. Wien. 1784/85.

Matl, Elias, Was ist der Teufel?

Müller, Joh. von, Die Reisen der Päpste. Tübingen. 1810.

Nicolai, Allgemeine deutsche Bibliothek. 1765—1806. Bd. LII. — Reise durch Deutschland und die Schweiz. 1788 (hauptsächlich Bd. IV).

Noch einmal: Was ist der Pabst?

Observations Philosophiques sur les Principes de Joseph II. London. 1785. Bossière.

Orichovius, Bitte des Stanislaus — an den Julius III. um Gutheissung der eingegangenen ehelichen Verbindung.

Pabst Pius VI. feierliches Hochamt in Wien.

Patrioten, Von einem allgemeinen —, Tribut der Dankbarkeit für die von Ihro Röm. Kais. Majestät dem zweyten Joseph eingeführte Toleranz in kaiserl. königl. Staaten. 1782.

Pezzl, J., Charakteristik Josephs II. Wien. 1790 (1824). — Lebensbeschreibung Josephs II. Österr. Biographie. Teil I. Wien. 1790.

Philip, Lied des ehrlichen Herrnalsers Philips auf die Ankunft des heiligen Vaters in Wien.. 1782.

Pius VI. und Dr. Martin Luther. 1782.

Predigt, Meine — an das Volk gegen die Vorurtheile wider die Priesterehe. Als eine Vorbereitung zur Aufhebung des Cälibatgebotes. Wien. 1784.

Pro Memoria an das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, Pius VI. Wien. 1782. Esslingersche Buchhandlung in Frankfurt.

Ratschky, J. F., Kontroverspredigt eines Layen über die Frage: Warum sind die Mönche theils verachtet, theils verhaßt? Gehalten vor einer Versammlung von Ordensgeistlichen.

Rautenstrauch, Betrachtung über die Aufhebung der Eheverlöbnisse. — Uiber das Betragen der Bischöffe in den k. k. Staaten. Wien. 1782. Sebastian Hartel in der Singerstraße. — Vorstellung an Se. päbstliche Heiligkeit Pius den VI. Aus dem französischen Manuscript des ohnlängst verstorbenen Herrn Delaurier. Wien 1782.

Ueber das Recht des Landesfürsten in Betreff der dogmatischen Bullen. Wien. 1782. Sonnleithnerische Universitätsbuchdruckerey.

Reformation, Die wahre — im Deutschlande zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Wien. 1782.

Reformation, Die — in Deutschland, zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Wien. 1781. Hartl, Sebastian.

Reise, Die — des Papsts zum Kaiser. 1782.

Retzer, Jos. von, Herrn Hofraths von Sonnenfels erste Vorlesung in diesem akademischen Jahrgang.

Reuss, J. A., Teutsche Staatskanzley. 39 T., 1783—1800.

Religionsgespräch eines Paters aus Rom mit einem Protestanten. 1782.

Salzmann, Der Teufel in Wien. Eine nächtliche Fantasie. Wien. 1783. — Der Teufel in Wien. Eine nächtliche Fantasie. Zweiter Theil.

Sieben Kapitel von Klosterleuten. 1782.

Sonnenfels, J. von, Uiber die Ankunft Pius des Sechsten in Wien. Fragment eines Briefes von xxxx. 1782.

Sonnenfels, J. von, und Rautenstrauch, Ueber die Ankunft Pabst Pius des Sechsten in Wien. Wien. 1782.

Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. Wien. 1787. 1819[8].

Schlözer, A., Briefwechsel meist polit. und hist. Inhalts. 1776 bis 1782. Göttingen. 1777—82.

Schlözer, A. L., Staatanzeigen, 17 Bde. und Register. 1782 ff.

Staats-, Religions- und Reformations-Katechismus, Kleiner — — — — fürs Jahr 1782. Zum Nutzen der Geistlichen und Weltl., in zwey Hauptstücken, verfasst. 1782.

Toleranzbibliothek für die österreichischen Staaten. Erstes Stück. 1782.

Toleranz, Noch etwas über die —. Ein Sendschreiben an einen Freund. Wien. 1782.

Voll, Die Heiligen. Rom. 1782.

Vollständige Sammlung aller Schriften, die durch Veranlassung der Allerhöchsten kaiserl. Toleranz und Reformations-Edikten, auch anderer Verordnungen, welche größtentheils zu Wien erschienen, nunmehro zum Besten der Freunde dieser interessanten Schriften zusammengetragen etc. Wien. 1784.

W., J. A. von, Der dankbare Protestant gegen seinen duldenden Kaiser. Wien. 1782.

(Eybel), Was ist der Pabst?

Watteroth, Heinrich Joseph, für Toleranz überhaupt und Bürgerrechte der Protestanten in kathol. Staaten. Wien. 1782.

Wirthschaft, Die — der Franziskanermönche im Fürstenthume Nassau, Hadamar und Siegen, nebst einer Jesuiten-Nachricht von der im Jahre 1629 und vorgegangenen Bekehrung des Fürsten Johann-Ludwig zu Nassau-Hadamar und seines Landes zur katholischen Religion.

Witola, Marx Anton, der Gottesgelahrtheit Doktor, infulirter Propst von Bienko, Pfarrer zu Probstdorf. — Zweytes Schreiben eines österr. Pfarrers üb. d. Toleranz nach d. Grundsätzen d. kathol. Kirche. 1782.

Wittinger aus B***, Martin Luthers Sendschreiben an die Reformationsschreiber an der Donau. 1782.

Wolf, Peter Philipp, Geschichte der römisch-kathol. Kirche unter d. Regierung Pius des Sechsten. Germanien. 1775. 1793.

Zaupser, Andreas, Hof-Kriegsrath-Secretair in Bayern, Ode auf die Inquisition. München.

Benutzte neuere Literatur.

Arneth, Alfred von, Beaumarchais und Sonnenfels. 1868.

Arneth, A. Ritter v., Geschichte Maria Theresias. 10 Bde. Wien. 1863—79.

Barth-Barthenheim, Österreichische Geistliche Angelegenheiten. (Das Ganze der österreichischen Administration.) Wien. 1838—46.

Beer, A., Der neue Plutarch. 9. Leipzig 1882. — Der neue Plutarch. 2. Leipzig. 1882. (Maria Theresia.)

Beidtel, J., Das kanonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts u. der seit 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg. 1849. — Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österr. Staaten. Wien. 1849.

Berghaus, H., Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig. 1859.

Brigth, J. J., Joseph II. London. 1897.

Brück, Dr. H., Die rationalist. Bestrebungen im kathol. Deutschland. Mainz. 1865.

Brunhuber, Dr. Robert, Das moderne Zeitungswesen (System der Zeitungslehre). (Sammlung Göschen). Leipzig. 1907.

Brunner, Sebast., Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunst des 18. Jahrhunderts. Wien. 1872. — Die Mysterien der Aufklärung in Österreich. 1770—1800. Mainz. 1869. — Die theologische Dienerschaft am Hof Josephs II. Wien. 1868.

Buss, F. J., Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums. Schaffhausen. 1850.

Cornova, J., Leben Josephs II., Röm. Kaiser. Prag. 1802.

Dohm, Chr. W., Denkwürdigkeiten m. Zeit. 1778—1806. Hannover. 1814—1819.

Dove, A., Kaunitz (in: Ausgewählte Schriften etc.). Leipzig. 1898. — Maria Theresia (in: Ausgewählte Schriften etc.). Leipzig. 1898. — Das Zeitalter Friedrichs d. Gr. u. Josephs. Leipzig. 1898.

Fournier, Dr. Aug., Gerhard Van Swieten als Censor. Wien. 1877.

Frank, G., Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. Wien. 1882.

Frantz, Dr. Ad., Lehrbuch des Kirchenrechts. Göttingen. 1899.

Franz, Hermann, Dr., Studien zur kirchlichen Reform Josephs II., mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus. Freiburg i. B. 1908.

Friedberg, Dr. Emil, Lehrbuch d. kathol. u. evang. Kirchenrechts. Leipzig. 1889.

Geisler, 15 Bde. Skizzen aus dem Charakter und Handlungen Josephs II.

Gentz, F., Über Preßfreiheit. Jahrbücher f. Litteratur I. Wien. 1818.

Ginzel, Die theologischen Studien in Österreich. Wien. 1873.

Gothein, E., Der Breisgau unt. Maria Theresia u. Jos. II. Neujahrsblätt. d. Bad. hist. Kommission. N. F. X., 1907.

Gross-Hoffinger, Dr. A. J., Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs des Zweiten und Gemälde seiner Zeit. Stuttgart. Leipzig. 1836.

Gustermann, Österr. Kirchenrecht. Wien. 1807.

Haller, C. L. v., Restauration der Staatswissenschaften. Winterthur. 1816.

Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen. Prag. 1826. 1843 [2].

Heigel, Dr. Karl Theodor, Aus drei Jahrhunderten (Kaiser Joseph II. „S. 106 f."). Wien. 1881.

Heiner, Dr. Franz, Katholisches Kirchenrecht. Paderborn. 1893. 1904 [4].

Historisch-Politische Blätter. XXXVII. 1856. Die Kirche in Österreich einst und jetzt.

Hittmair, Der Josephinische Klostersturm im Land ob der Enns. Freiburg. 1907.

Bidermann-Hock, Der österr. Staatsrath (1760—1848). 1879.

Huber, F., Geschichte Josephs II., 2 Bde. Wien. 1792.

Jacobson, Das österr. Konkordat v. 1855. 1856.

Jaeger, Die Genesis des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes. Zeitschrift f. kathol. Theologie I. Innsbruck. 1877.

Jaeger, A., Kaiser Joseph II. und Leopold II. Wien 1867.

Kink, Geschichte der Universität Wien. Wien. 1854.

Kraus, Fr. Xaver, Lehrbuch d. Kirchengeschichte. Trier. 1887. — Handbuch der Geschichte Österreichs.

Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. IX. Berlin. 1907.

Lonowicz, Bischof, Der Josephinismus u. d. Kaiserl. Verordnungen. Wien. 1851.

Lorenz, Ottokar, Joseph II. und die Belgische Revolution. Wien. 1862.

Lustkandl, Prof. Dr. W., Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg. Wien. 1881.

Mailath, Geschichte des österr. Kaiserstaates. 5 Bde. Hamburg. 1834—50.

Meyer, Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3 Bde. Rostock. 1871/72. Freiburg. 1885.

Merkle, S., Dr. Prof., Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters. Würzburg. 1909.

Meyer, Chr., Österr. im Zeitalter der Aufklärung. (Quellen und Forschungen z. deutsch., insb. z. Hohenz. Geschichte.) — Österreich und die Aufklärung. Samml. gemeinverständl. Vorträge, H. 249. Hamburg. 1896. — Österreich und die deutsche Kultur im vorigen Jahrhundert. (Zeitschr. f. Deutsche Kultur.)

Meynert, Dr. Hermann, Geschichte Österreichs, seiner Völker und Länder. Pesth. 1846. — Kaiser Joseph II. Ein Beitrag zur Würdigung des Geistes seiner Regierung. Wien. 1862.

Müller, Willibald, Joseph von Sonnenfels. 1882. — Gerhard Van Swieten. Wien. 1883.

Oncken, Dr. Wilhelm, Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Berlin. Oncken-Sammlung.

Pachmann, Th., Lehrbuch des Kirchenrechts unter Berücksichtigung der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Wien. 1863—66.

Paganel, C., Histoire de Joseph II. empereur d'Allemagne. Paris. 1843. Übers. v. F. Köhler, Leipzig. 1844.

Pettenegg, Ed., Gaston, Ludwig und Karl, Grafen und Herren von Zinzendorf etc. Wien. 1879.

Petzek, Samml. d. polit.-geistl. Gesetze f. d. vorderösterr. Lande. Freiburg. 1796.

Ranke, Leopold, von, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. Leipzig. — Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Leipzig.

Rechberger, G., Enchiridion iuris eccles. Austriaci. Lisatiae. 1809. — Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Linz. 1825 [4].

Rehm, Staatsrechtswissenschaftl. Einleitung v. Handbuch des öffentl. Rechts (Marquardsen u. Seydel). Bd. I. Freiburg. Leipzig. 1896.

Rieder, G., Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten. Wien. 1847—59.

Riehl, J. U. Dr. Anton, Kaiser Joseph II. als Reformator auf kirchlichem Gebiete. Wien. 1881.

Riehler, H. M., Geistesströmungen. Berlin. 1875.

Ritter, K., Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen. Regensburg. 1867.

Rösch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung. Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXXIII. LXXXV. Mainz. 1903. 1905.

Rollet, Dr. Herm., Briefe von Sonnenfels als Beitrag zu seiner Biographie. 1874.

Roscher, Geschichte der Nationalökonomie. 1874.

Salomon, Dr. Ludwig, Allgemeine Geschichte des Zeitungswesens (Sammlung Göschen). Leipzig. 1907.

Schlitter, H., Briefe und Denkchriften zur Vorgeschichte der Belg. Revolution. Wien. 1900.

Schlitter, Dr., Die Regierung Josephs II. in den österreichischen Niederlanden. Wien. 1900.

Schlitter, H., Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und sein Aufenthalt. Wien. 1892. — Pius VI. und Joseph II. Von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschluß des Konkordates. Wien. 1894.

Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich. Forschungen zur neueren Geschichte Österreichs. I. Innsbruck. 1904.

Schusselka, Lettres inédites de Joseph II. 1822. Paris.

Triumph, Der — der Philosophie im 18. Jahrhundert. 2 Bde. Germantown. 1803.

Weber, Dr. Simon, Christliche Apologetik. Herder. 1907.

Weiß, Karl, Geschichte der Stadt Wien. 1872.

Wendrinsky, Joh., Kaiser Joseph II. Wien. 1880.

Wenk, W., Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig. 1887—90.

Werner, Dr. Karl, Geschichte der apologetischen und polemischen Litteratur der christl. Theologie. Bd. V. Schaffhausen. 1867.

Winckler, Dr. Joh., Die Periodische Presse Österreichs. Wien. 1875.

Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der österr. Censur. Stuttgart. 1847.

Wolf, A., Aus dem Hofleben Maria Theresias. Nach den Memoiren des Fürsten Joseph Khevenhüller. 1859. — Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich. 1871.

Wolf, Dr. Adam, Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. Berlin. Oncken-Sammlung. — Geschichtliche Bilder aus Österreich. Wien. 1878. — Leopold II. und Marie Christine. Wien. 1867. — Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia. 1888.

Wolfsgruber, C., Christoph Anton Kardinal Migazzi. Ravensburg. 1897.

Wurzbach, C., von, Biograph. Lexikon d. Kaisertums Österr. Wien. 1856—91.

Zenker, E. von, Geschichte der Wiener Journalistik von den Anfängen bis zum Jahre 1848.

Zwiedeneck-Südenhorst, Maria Theresia. Monograph. z. Weltg. XXIII.

Zwiedeneck, H. von, Geschichte der religiösen Bewegung im 18. Jahrhundert. Archiv für österreichische Geschichte. LIII. Wien. 1875.

Einleitung.

So alt beinahe wie die Buchdruckerkunst ist auch die Zensur. An der Stätte, von wo die neue Erfindung ausgegangen war, sind, soviel wir wissen, auch ihre Erzeugnisse zum erstenmal der Prüfung durch eine Überwachungsbehörde unterworfen worden. Berthold von Henneberg schafft eine Zensur im Jahre 1486 (1). Wo immer dann die Kunst Gutenbergs Eingang findet, empfinden die Regierungen der verschiedenen Länder, noch mehr aber die Geistlichkeit das Bedürfnis, die neue Industrie scharf zu überwachen.

Schon bei der ältesten der uns erhaltenen Relationen (2), die über die Beisetzung Friedrichs III. im Jahre 1493 berichtet, findet sich der Vermerk: „Vnd danach geschribē druck ist visitiert vñ verhort durch den K. M. reth Vnd . . . etz.“ (3).

Eine weitere Ausbildung findet das Institut der Zensur dann in Italien, wo 1542 Papst Paul III. (Farnese) die Inquisition zu neuer Tätigkeit wieder ins Leben gerufen hatte. Kurz darauf, 1543, befahl Kardinal Caraffa (später Papst Paul IV.), daß kein Buch ohne Erlaubnis der Gerichte gedruckt werde. Als Neuerung kam hinzu der „index librorum prohibitorum“. Die ersten solcher Verzeichnisse verbotener Bücher erschienen zu Loewen und zu Paris, dann seit 1559 regelmäßig zu Rom (4).

Damit war auf lange Zeit Wesen und Charakter der Zensur bestimmt. Religiöser Unduldsamkeit entsprossen, sollte die Zensur in erster Linie der Unterdrückung ketzerischer Werke dienen.

Unter dieser Flagge hielt die staatlich organisierte Zensur ihren Einzug in Österreich. Früher als Caraffa Italien, hatte hier Karl V. seine Lande mit der Zensur beglückt. Am 12. März 1523 ergeht für Österreich ein „Sectischer Bücher-Verbott“. Auch hier anfangs nur zum Zweck, die Reinheit der katholischen Lehre zu wahren und der Verbreitung lutherischer Schriften entgegen zu wirken (5). Worte wie: „Buchdrucker und Buchführer der sectischen verbottenen Büchern, welche in

österreichischen Erbländern, betretten werden, sollen als Haubtverführer und Vergifter aller Länder ohne alle Gnad stracks am Leben mit dem Wasser gestrafft, ihre verbottenen Waaren aber verbrennet werden“ (6), zeigen deutlich den rein konfessionellen Charakter der damaligen Zensur.

Auch auf den Reichstagen sehen wir Karl und seine spanischen Ratgeber eifrigst bemüht, für das Reich eine Zensur zu schaffen. In den Reichstagsabschieden werden Bestimmungen zur Überwachung des Druckereigewerbes aufgenommen, aber von den einzelnen Landesfürsten nur lässig oder gar nicht ausgeführt (7).

So wenig wie in Deutschland vermochte in Österreich die drakonische Strenge der Zensoren den Siegeszug von Luthers Lehre zu hemmen.

Als 1523 der „Sectischer Bücher-Verbott“ erschienen, wurden für die Ausübung dieser prohibitiven Zensur die „Hauptleute, Pfleger, Bürgermeister“ kurz staatliche und ständische Obrigkeiten bestimmt (8).

Unter Ferdinand I. wurde durch Dekret vom 13. November 1559 der Bischof von Wien und die Universität zum Zensurgeschäfte zugezogen. Fremde Buchführer werden dahin angewiesen, ihre Ware dem Bischof und dem Bürgermeister vorzulegen, die Universität möge dazu Kommissäre senden: „daß Sy neben dem herrn bischoff Alhie vnnd dem Burgermaister oder denen Personen, so Sy verordnen werden, auf den tag, so Jenen verkhundt wirdet, im Bischoffshof Erscheinen, vnnd die Püecher besichtigen helfen“ (Universitätsregistratur) (9).

In dieser Überweisung der Geschäfte an Universität und Bischof, welche einen vermehrten Einfluß des Klerus auf die Zensur bedeutet, macht sich die damals bereits einsetzende Gegenreformation geltend.

Maximilian II., innerlich dem Protestantismus zugetan, beschränkt vorübergehend diesen vermehrten Einfluß des Klerus wieder (10), indem er der Universität nur die Begutachtung der Bücher überläßt. Die Entscheidung über dieselben aber sich selbst vorbehält. Er verschafft dem Büchermarkt eine merkliche Erleichterung, gegen welche die Verschleppung des Zensurgeschäftes durch das Hinzutreten einer weiteren Instanz nicht in die Wagschale fällt.

Seiner toleranten Auffassung der Dinge entsprechend sah er in der Zensur nicht ein Werkzeug, die Geister zu knechten und die Einheit des Bekenntnisses zu erzwingen, sondern als Richter über den Parteien stehend, benützte er die Zensur nur zur Unterdrückung der Schmähschriften beider Religionsparteien

und förderte so nicht wenig den Religionsfrieden in seinen Landen.

Im großen und ganzen bleibt der 1559 geschaffene Zustand bestehen bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.

Nach Wiesner besteht noch 1614 die Visitationskommission aus einem bischöflichen Offizial, einem Domherrn von St. Stephan, zwei Stadträten, dem Dekan der theologischen Fakultät und einem weiteren Theologen und zwei Mitglieder des Stadtrates (11).

Seit 1614 bereitet sich in der österreichischen Politik ein Umschwung vor, der dann 1618 zum Sturz des in religiösen Fragen gemäßigten „lavierenden" Kardinals Khlesl führt.

Unter Ferdinand II. vollzog sich dann die sogenannte „Sanctio pragmatica der Wiener Universität vom 7. August 1623", ein Abkommen mit dem Jesuitenkollegium, nach welchem demselben die philosophische Fakultät und die theologischen Lehrstühle übergeben wurden. In kürzester Zeit ging dann die gesamte Leitung der Universität auf die Gesellschaft Jesu über; ein Umstand, der auch auf die Behandlung der Zensurgeschäfte von größtem Einfluß wurde, denn zu gleicher Zeit, als er die Sanctio pragmatica befahl, schloß Ferdinand II. den Stadtrat von der Mitwirkung beim Zensurgeschäfte aus und übertrug dieses gänzlich der Universität.

Jeder Dekan sollte von nun an die Werke zensurieren, die seinem Fache angehörten; was sich nicht nach den Gebieten der Fakultäten einteilen ließ, sollte von einem Professor — ohne nähere Bestimmung der Fakultät — geprüft werden: „Decani (vel etiam vicedecanus in facultate Artistica) approbant quae ad suam spectant facultatem, reliquis a professore approbatis subscribit M. d. Rector" (12).

Damit lag nun das gesamte Bücherrichteramt in den Händen der Jesuiten, wo es dann auch verblieb, bis in die Zeiten Maria Theresias.

An Verfügungen über die Ausübung der Bücherzensur ist in der Folge nicht vieles von Bedeutung mehr getroffen worden, es sei denn, daß 1698 auch die Trödler, die mit alten Büchern handeln, der Universität zur Kontrolle unterstellt werden (13).

Noch sind zu erwähnen die Haussuchungen nach verbotenen Büchern, welche schon 1528 aufgekommen, durch ein Dekret vom 20. November 1651 neuerdings wieder als ein Recht des Bischofs empfohlen werden (14).

Als Dienerin religiöser Intoleranz sehen wir in den österreichischen Landen die Zensur entstehen; in immer steigendem Maße sehen wir den Einfluß der Geistlichkeit auf dieselbe

wachsen, bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges sich das gesamte Zensurwesen in den Händen des Klerus befindet und der Staat sich allen Einflusses auf die Zensur begeben hat.

Daß die Entwickelung des Zensurwesens sich nach dieser Richtung hin vollzieht, mag sonderbar erscheinen in einer Zeit, die gekennzeichnet ist durch das Bestreben der Herrscher, mit den Vorrechten der mittelalterlichen Stände aufzuräumen und die Rechte der Krone zu erweitern.

Wie kommt es, daß der österreichische Staat die Ausübung des damals als so wichtig empfundenen Bücherrichteramtes nicht selbst besorgt, sondern fremden Händen anvertraut?

Ein kurzer Blick auf den Gang der Reformation und Gegenreformation, auf das Streben der Habsburger nach Zentralisation der Regierungsgewalt in ihren Ländern und auf die daraus entstehenden Kämpfe wird diese Erscheinung erklären.

Nicht ohne heftige Reibungen und blutige Kämpfe konnte sich der Übergang vom mittelalterlichen Feudalsystem zum Absolutismus vollziehen. Adel und Städte setzten den Ansprüchen der Territorialfürsten einen heftigen Widerstand entgegen, und gegen den verarmten und immer mehr verarmenden Adel, der sich an seinen Hörigen schadlos halten will, greift der unter stetig wachsendem Drucke seufzende Bauer zur Waffe. An der Spitze seiner modern bewaffneten Söldnerheere schreitet der Territorialfürst ein, um die gestörte Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Wo seine Landsknechte siegen, bezahlt der Unterliegende die Zeche mit einem mehr oder weniger weit gehenden Verzicht auf alt verbriefte Rechte.

Neben diesem sozialen und politischen Kampf wird zu gleicher Zeit ein nicht minder heftiger auf geistigem und religiösem Gebiet ausgefochten. Humanisten und Reformatoren kämpfen für Geistes- und Gewissensfreiheit, mittelalterliche Scholastiker für Autoritätsglauben und Dogma. In Schrift und Wort bekämpft sich Mittelalter und Neuzeit, und bald leihen die Führer im Kampfe der Weltanschauungen ihre geistigen Waffen auch den Streitern der politischen Parteien.

Mächtig wirkt in Italien, nicht weniger aber auch in Deutschland und in Österreich, der Humanismus auf die Gestaltung der Verhältnisse ein. Hier wie dort tötet er die scholastische Grübelei, begründet freie Forschung in Natur- und Geisteswissenschaften, bereitet den Boden vor für die geistigen Wandlungen der Reformation. Germanischem Charakter entsprechend, vollzieht sich diese Einwirkung hier wohl langsamer als in Italien, dafür aber auch gründlicher und tiefer; breite Schichten der Bevölkerung werden von ihr ergriffen.

Die bald folgende Reformation durchdringt dann das gesamte deutsche Volk. Von der norddeutschen Ebene bis zu den Alpentälern Tirols, im Schlosse des Fürsten und in der Burg des Ritters, in der Stube des Bürgers und in der Hütte des Bauern, selbst im bischöflichen Palast und hinter den Mauern des Klosters findet die Lehre Luthers begeisterten Widerhall. Das ganze geistige Leben Deutschlands nimmt die Reformation in sich auf; religiöse Gedanken mischen sich mit politischen Ideen; der Bewohner der alten Reichsstadt kämpft als Protestant für seinen Glauben, als Bürger für die alten Freiheiten seiner Gemeinde; dem unzufriedenen Reichsritter dient die Bedrängnis seines Glaubens als Vorwand zum Kampfe um ritterliche Ungebundenheit; im Namen der Reformation greift der ländergierige Territorialfürst nach dem Besitze der Kirche; der sich seiner Haut wehrende Bauer beruft sich ebenso auf die Lehre der Reformatoren, wie der sengende und mordende Wiedertäufer mit Bibelzitaten den Fanatismus der entfesselten Massen anfacht.

Standen zu Beginn des 16. Jahrhunderts die sozialen und wirtschaftlichen Fragen im Vordergrund, so sind sie um die Mitte des Jahrhunderts von der religiösen Frage vollständig verdrängt. In zwei große Lager, ein protestantisches und ein katholisches, erscheint Deutschland gespalten. Sei es, daß, wie vornehmlich im Norden, die Fürsten sich dann an die Spitze der Reformationsbewegung stellen und dadurch die Möglichkeit erhalten, sich in ihrer Politik auf die breite Masse des Volkes zu stützen, und so der Gärung und Aufregung in ihren Landen mehr oder weniger Herr werden, sei es, daß, wie in Bayern und Österreich, der katholische Landesherr mit seinen zumteil ausländischen Söldnerscharen die Reformation unterdrückt, und mit Waffengewalt seine Lande zum Katholizismus zurückführt; in beiden Fällen wird eine gewisse Pazifizierung der Länder erreicht.

Der Grundsatz „cujus regio, ejus religio“ sichert dann dem Landesherrn das Recht, sich der ihm als beste oder vorteilhafteste erscheinenden Konfession anzuschließen, vernichtet aber für die große Masse des Volkes die kaum gewonnene Gewissensfreiheit wieder. Keime zu neuen Kämpfen und Unruhen stecken in solcher Menge in diesem Satz, daß die mühsam erzwungene Ruhe nur die Ruhe vor dem Sturme sein kann.

Vornehmlich gilt dies für den zwangsweise katholisierten Süden, vor allem für die österreichischen Erblande. Herstellung der Einheit des Bekenntnisses bietet hier den gewünschten Vorwand zum Einschreiten der Regierungsgewalt; im Namen der Religion wird gekämpft und in der Form einer Strafe oder einer

Kriegskostenentschädigung schreitet das siegreiche Haus Habsburg zur Beschränkung und endlich zur Vernichtung der alten ständischen Rechte.

So vollzieht sich die Unterdrückung der noch erhaltenen Freiheiten der Städte, so folgt endlich die nahezu gänzliche Rekatholisierung des Adels, denn cujus regio, ejus religio. Jeder Erfolg gegen den Protestantismus wird zu einem Fortschritt auf dem Wege zur absoluten Monarchie.

Über der religiösen Frage entspringt der Streit, der in Böhmen das Wahlkönigtum stürzt und das Land dem Hause Habsburg völlig unterwirft. Mit der Vernichtung der Utraquisten und der Lutheraner erscheint die österreichische Herrschaft in Prag gesichert. In Ungarn und in Siebenbürgen erhalten sich evangelische Gemeinden; Ungarn und Siebenbürgen lassen sich aber auch nicht so eng mit Österreich verschmelzen wie die anderen Erbländer.

Wo immer das Haus Habsburg in seinem Streben nach Absolutismus und Zentralisation auf Widerstand stößt, scheint dieser Widerstand hervorzugehen aus der Verschiedenheit der Konfession, überall hat es den Anschein, als ob nur die Protestanten den Herrschergelüsten des katholischen Erzhauses im Wege stünden (15).

Ist es da noch zu verwundern, wenn man allmählich in der Hofburg sich eine Opposition nur mehr im Verein mit dem Protestantismus vorstellte? Hatte doch auch im übrigen Deutschland die Auffassung Platz gegriffen, daß jede politische Friedensstörung im Kampf der religiösen Bekenntnisse wurzele.

Im dreißigjährigen Kriege war zwar dem Hause Habsburg die Vernichtung des Protestantismus in Deutschland nicht geglückt, wohl aber war es dem Erzhause gelungen, in seinen Erbländern den Widerstand der alten Stände zu brechen, seine Völker dem absoluten Willen der Hofburg zu beugen.

Gelang es jetzt dem Hause Habsburg, ein erneutes Aufleben des Protestantismus zu verhindern, die letzten Spuren desselben in Österreich zu beseitigen, so mußte der Sieg des Absolutismus dadurch gesichert erscheinen.

Wie mit einem unübersteiglichen Wall sollte daher die Zensur das Land umgeben, sollte es gegen die protestantischen Länder hermetisch abschließen. Gelang es, das Eindringen protestantischer Literatur zu verhindern, so schien die Ruhe des Landes gewährleistet.

War d i e s aber der Zweck der Zensur, wer konnte dann für das Amt des Bücherrichters geeigneter befunden werden als die Patres societatis Jesu (16). Durch die Strenge, mit der sie

gegen alles, was protestantischen Geist oder Aufklärung verriet, vorgingen, haben sie denn auch das Vertrauen der Regierung gerechtfertigt, sich das Wohlwollen der Habsburger erworben.

Allerdings geschah dies mit nichten zum Wohle des Landes. Wenige Jahrzehnte genügten, um alle geistige Regsamkeit zu ersticken. Viele Kulturfortschritte, deren sich das übrige Deutschland erfreute, wurden verhindert. „Dieser Jesuitismus und seine Unduldsamkeit," sagt Adam Wolf, „haben Österreich dem deutschen Volke mehr entfremdet als alle Staatsakte und politischen Gesetze" (17).

Diese Entfremdung beraubte aber auch das Deutschtum Österreichs des Rückhaltes, den dasselbe bisher an dem gesamten Deutschland im Kampfe gegen Slaven und Magyaren gefunden. Indem das Haus Habsburg glaubte, seine Macht zu stärken, untergrub es systematisch die Wurzeln seiner Kraft.

Als dann zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Habsburger Familienpolitik zu neuen Kriegen führte, immer neue Opfer an Gut und Blut erforderte, ohne daß auch nur das Geringste für eine Besserung der Verhältnisse im Innern geschehen wäre, da regte sich allmählich auch in Österreich eine — von der Konfession unabhängige — politische Opposition.

Jetzt erst begann man in der Hofburg das Augenmerk auf eine zweite Art von Literatur zu richten, die, ebenso wie die der religiös-freiheitlichen Richtung, in der Bewegung des Humanismus ihren Ursprung hatte.

Denn ebenso wie die Theologen mit kritischem Auge an die Prüfung kirchlicher Lehren herangetreten waren, hatten auch Philosophen und Juristen die staatlichen Ordnungen und Einrichtungen mit der Sonde ihres Geistes untersucht und in den althergebrachten Auffassungen von Staat und Gesellschaft, in der vielfach noch mittelalterlich-feudalen Ordnung der bestehenden Welt gar vieles gefunden, was mit den Forderungen der menschlichen Vernunft nicht im Einklang zu stehen schien.

Zwei Richtungen sind in dieser politischen Literatur erkennbar. Die eine führt über Macchiavell und Hobbes zum streng radikalen Absolutismus, die andere, das Gebiet der Monarchomachen streifend, über Bacon und Montesquieu mitten hinein in den Strudel der Revolution.

So streng die Jesuiten bei der Zensur religiöser Schriften verfuhren, so nachsichtig zeigten sie sich bei der Beurteilung politischer Werke. Waren doch auch aus ihrem Orden manche der Männer hervorgegangen, die sich auf staatsrechtlichem Gebiet als Schriftsteller hervorgetan, und deren Werke nun zu verbieten dem Orden völlig fern liegen mußte.

In der Hofburg aber hätte man es wohl am liebsten gesehen, wenn über staatsrechtliche und politische Fragen überhaupt nichts geschrieben worden wäre, überhaupt nichts ins Volk hätte dringen können.

In den letzten Zeiten Leopolds I. beginnt die Regierung den in die Politik und ins Staatsrecht einschlagenden Werken ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Man hatte einsehen gelernt, daß auch unabhängig vom Bekenntnis eine politische Opposition, ein Gegensatz zu den Anschauungen der regierenden Kreise denkbar sei, ja daß sogar die Interessen des absoluten Staates und die der nach immer größerem Einfluß strebenden Kirche sich nicht immer deckten und selbst die Hierarchie in eine Opposition zum Staate bringen könnten.

Der Staat sucht nun wieder selbst einen größeren Einfluß auf die Zensur zu gewinnen. Er scheidet die politische Literatur von jeder anderen, die letztere soll nach wie vor die Geistlichkeit zensurieren, die erstere dagegen zu begutachten, soll den Organen der Landesregierung anheimfallen (18). 1705 verordnet die Regierung, daß „diejenige imprimenda, so einigermaßen in das publicum Einlauffen, nach der behörigen orths ausgewürkhten Censur zur vereren revidirung nach Hof gegeben werden". Hervorgerufen wurde dieser Erlaß durch die Veröffentlichung von Prozeßakten, ohne daß die Universität dies beanstandet hätte (19). Als man dann 1706 Kunde erhielt, erzählt Fournier, es befände sich ein Buch über das Erbrecht der österreichischen Fürsten auf Siebenbürgen unter der Presse, ward der Universität umgehend bedeutet, sie möge den Druckereibesitzern einschärfen, kein Buch politischen Inhalts zu drucken: „Ehr vndt beuor solches nicht bey hoff selbsten der Impression würdig gemacht worden sey". Auch vom Ausland eingeführte politische Schriften sollten ohne vorhergegangene „Revision bei Hof" nicht verkauft werden dürfen.

Um die Wende des Jahrhunderts ist des ferneren für die österreichischen Lande ein — wenn auch nur kleiner — Aufschwung des Zeitungswesens zu verzeichnen.

Von allen Versuchen, die nur gelegentlich erscheinenden Relationen durch regelmäßige periodische Zeitungen zu ersetzen, waren im Laufe des 17. Jahrhunderts die meisten gescheitert. Nur ein in italienischer Sprache zu Wien erschienenes Blatt „Il coriere ordinario" vermochte sich längere Zeit zu halten (1671—1721) (20).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts entstehen dann rasch nacheinander mehrere Zeitungsunternehmen. 1702 die (21) „Wienerische allwochentlich zweimal Posttägliche Mercurij

Zeitung," 1703 der (21) „Posttäglicher Mercurius, eine ganz besondere posttägliche Relation von den wichtigsten in Europa vorangegangenen Novellen usw." und das (22) „Wienerische Diarium, Enthaltend alles Denkwürdige, so von Tag zu Tag, sowohl in dieser Kayserlichen Residentz-Stadt Wienn selbsten sich zugetragen, als auch von andern Orthen auß der gantzen Welt allda nachrichtiglich eingetroffen usw.".

Wenn auch noch auf lange Jahre hinaus die Zeitungen sich ängstlich hüteten, einer eigenen Meinung in politicis Ausdruck zu verleihen, und sich vielmehr nur auf die nackte Überlieferung von Neuigkeiten ohne jede kritische Beleuchtung beschränkten, die Regierung glaubte dennoch, nicht ohne eine scharfe Überwachung der Tagespresse auskommen zu können (23).

Man kannte das Interesse, welches das Publikum den „geschriebenen" Zeitungen entgegenbrachte, die, weil für die Zensur schwer erreichbar, sich einer freieren Sprache bedienten als die gedruckten. Wenn aber selbst die ersteren trotz ihres hohen Preises (24) eine große Verbreitung gefunden, um wie viel mehr mußten gedruckte Zeitungen, die dank ihres geringen Preises in alle Schichten der Bevölkerung dringen konnten, den nichts so sehr wie die Öffentlichkeit scheuenden Staatsmännern der damaligen Zeit verderblich und gefahrbringend erscheinen?

Nach dem bisher in Zensursachen üblichen Prohibitivsystem (25), welches jede einzelne Druckschrift als ganzes verbot oder erlaubte, konnte man aber, wollte man das Erscheinen der Zeitungen nicht ganz unmöglich machen, gegen eine periodische Presse nicht vorgehen. Man griff also zum Präventivsystem, nach welchem der Zensurbeamte nur einzelne Teile und Ausdrücke beanstanden, den Rest des Inhalts aber erlauben konnte. Diese Zensur der Zeitungen wurde ebenso, wie die erwähnte Zensur der politica, den Polizeiorganen des Staates überwiesen, welche ihrerseits jede nur irgendwie bedenklich erscheinende Stelle höheren Orts zur Begutachtung vorzulegen hatten.

Damit war die Presse der subjektiven Auffassung und der Willkür der einzelnen Beamten völlig preisgegeben. Da eine derart geknebelte Presse unmöglich den Interessen und Bedürfnissen des Volkes gerecht werden konnte, griff notgedrungen das Publikum nach wie vor zu den „ärgerlichen", geschriebenen Zeitungen. Die von oben beliebte geistige Bevormundung hatte den einzigen Erfolg, daß der Schmuggel mit ausländischen Büchern und Zeitungen von Tag zu Tag zunahm und demoralisierend auf die Bevölkerung einwirkte. Die Zensur wissenschaft-

licher Werke blieb nach wie vor bei der Universität, somit in den Händen der Jesuiten.

Es machten sich dann seit Mitte der zwanziger Jahre allenthalben jesuitenfeindliche Strömungen bemerkbar; der Kaiser selbst beschäftigte sich mit dem Gedanken einer neuen Organisation der Zensur; doch über Projekte und schwache Versuche kam man nicht hinaus (26).

Anläßlich der Reformen Karls VI., welche sich auf die Universität und deren Lehrplan bezogen, bildete sich dann ein ständig wachsender Gegensatz heraus zwischen den Ansichten der — die Universität immer noch beherrschenden — Jesuiten und den Ansichten der Hofburg, in welcher man sich einer etwas freieren Auffassung zuwandte.

Die letzte Habsburgerin, die nun auf dem österreichischen Throne folgte, war nicht die Persönlichkeit, eine freiere Richtung zu fördern. In streng katholischem Sinne von Jesuiten erzogen, zeigte sie einen tief religiösen Sinn, zollte den Vertretern der Kirche die größte Achtung und unterwarf sich in den meisten Dingen den Wünschen der Kurie (27). Dabei neigte sie aber auch stark zur Bigotterie und war gegen Andersgläubige äußerst hart und intolerant (28).

Rücksichtslos verjagte Maria Theresia ihre protestantischen Untertanen von dem heimatlichen Boden, und sie, die sich so gerne die allgemeine und erste Mutter ihrer Länder nannte, ließ es ruhig geschehen, wenn zensurierende Priester die Ruhe der Familien störten, die Häuser nach ketzerischen Schriften durchsuchten und jeden Besitzer akatholischer Bücher vor den Richter schleppten (29).

Durch „Inquisition und Mission“ suchte man die „verirrten Schäflein durch die sanftesten Wege anwiederum zurückzuleiten“. Den Beamten der Polizei verhieß man neben dem „Verdienst bei Gott und der Obrigkeit“ noch eine ausgiebige Belohnung und Anteil an den Strafgeldern. Ja selbst unbeteiligte Private, die um das Vorhandensein ketzerischer Schriften bei ihren Mitbürgern wußten und solche nicht angeben wollten, wurden mit harter Strafe bedroht (30).

Während so akatholische Bücher aller Art aufs schärfste verfolgt wurden, durfte der Bischof von Veszprim, Martin Bird, ungestraft seinen Enchiridion drucken lassen, in welchem ohne allen Rückhalt zur Ausrottung der Ketzer aufgefordert wurde.

Das war Maria Theresias Wahrung des Religionsfriedens, und es bedurfte der Intervention des Papstes, um endlich die Konfiskation dieser aufreizenden Schrift zu bewirken (31).

Selbst Siebenbürgen und Ungarn, bisher die Zufluchtsorte

der Gewissens- und Gedankenfreiheit, blieben unter Maria Theresia von Missionen und Zensurkommissionen nicht verschont (32).

So sicher fühlten sich die Väter der Gesellschaft Jesu, daß Pater Lehner es sogar wagen zu können glaubte, im kaiserlichen Schlosse selbst von dem Tische einer Erzherzogin hinweg Muratoris Andachtsbuch mit Beschlag zu belegen. Diese Dreistigkeit war aber selbst einer Maria Theresia zu viel, und Pater Lehner mußte ins Exil (33).

Am 8. Juni 1741 befahl die Königin der niederösterreichischen Regierung ein Gutachten über eine Zensurreform einzureichen, bis dies aber geschehen, die Prüfung aller Schriften der Universität zu überlassen, doch sollten auch weltliche Professoren an der Zensur politischer und historischer Werke teilnehmen (34). Die Regierung, nicht gewillt auf Rechte zu verzichten, die sie bisher besessen, leistete der Aufforderung keine Folge.

Im August wiederholte Maria Theresia ihren Befehl, die Zensur aller Bücher der Universität zu überlassen, und zugleich beauftragte sie nun diese, ein Reformprojekt auszuarbeiten. Dabei behielt sie sich aber vor, daß anstößige und zur Vernichtung verurteilte Bücher ihr selbst vorgelegt und ihre Entscheidung darüber abgewartet werden sollte.

Zwar nehmen die Patres an dieser letzten Bedingung Anstand, unterziehen sich aber im übrigen gerne diesem Auftrag. Die ganze Reform, die sie einführen, besteht jedoch nur darin, daß sie die Bücher nach ihrem Inhalt den Fakultäten überweisen, so daß die Zensur der theologischen, philosophischen und historischen Werke dem Jesuitenkollegium, die der juridischen und medizinischen den weltlichen Professoren zugeteilt wurde.

Erst im Jahre 1743 nahm die Regierung zu dieser Neuerung Stellung. In einer Zuschrift an die Universität wird ausgeführt, dieser möge die Zensur der die Religion betreffenden Bücher verbleiben, die Politica aber sollen der Regierung überwiesen werden (35).

Die Universität wandte sich nun an Maria Theresia und wies darauf hin, daß die Regierung sich dem königlichen Befehl nicht füge, und daß es töricht sei, aus der Besorgung der Verwaltungsgeschäfte auf ein Recht zur Revision der politischen Schriften zu schließen, „denn durch die zwey Saecula, da Regierung das Politicum besorgt hat, hat selbe sich niemals um Censur und Revision angenommen, welche jedoch Regierung wan sie ein Recht darzu gehabt durch so lange Zeit gewißlich nicht würde unterlassen haben“.

Diesmal aber war die Monarchin dem Kollegium nicht zu Willen, nicht nur würdigte sie die Universität keiner Antwort, sondern es wurde nun auch wirklich die Zensur zwischen der Landesregierung und der Universität geteilt, so daß die Bücher politischen Inhalts wieder von der Regierung, die philosophischen, theologischen und historischen aber von den Jesuiten zensuriert wurden.

Dabei verblieb es, bis nach dem Frieden zu Aachen die Kaiserin die nötige Zeit und Ruhe fand, sich mit den Fragen der inneren Verwaltung zu beschäftigen.

Bereits am 29. Oktober 1748 erläßt Maria Theresia ein Dekret an die Regierung mit dem Befehl, über die Zensur Bericht zu erstatten; am 5. November setzt sich die Regierung in dieser Sache mit der Universität ins Benehmen.

Daß man sich vor allem andern sofort mit der Zensurfrage befaßte, hatte seinen Grund in den zahlreichen Werken, die während des langen Kampfes über die österreichische Erbfolgefrage allenthalben erschienen waren, und die man nun, nachdem der Verkehr mit den Nachbarstaaten wieder im Gange war, vielfach versuchte, nach Österreich einzuführen. Dies zu verhindern, war nun der Regierung erste Sorge (36).

Der rein politische und staatsrechtliche Inhalt dieser Schriften mußte naturgemäß zu einer erhöhten Anteilnahme staatlicher Organe an den Zensurgeschäften führen, die der Geistlichkeit daran aber vermindern.

In gleicher Richtung wirkte der starke Einfluß, den der Protomedicus der Kaiserin, Van Swieten, auf die Universität gewonnen hatte.

Die Reformen, welche er in der medizinischen Fakultät, auf welche er sich einen uneingeschränkten Einfluß ausbedungen haben soll (37), durchgesetzt hatte, führten zu Änderungen in der Verfassung des höheren Unterrichtswesens überhaupt, und brachten ihn hier schon in einen scharfen Gegensatz zu dem Jesuitenorden; dieser Einfluß machte sich dann auch in den Zensurgeschäften geltend, als diese in Van Swietens Hände gelegt wurden (38). Zwischen den Vertretern der klerikalen Richtung, welche das Zensurwesen als eine rein kirchliche Angelegenheit betrachtet haben wollten, und den maßgebenden Kreisen der hohen Beamtenschaft entspann sich ein jahrelanger Kampf, der endlich 1759 mit der Ernennung Van Swietens zum Vorsitzenden der Zensurhofkommission zum Siege des innerlich erstarkten Staates führte. Die Stellung der Krone war im großen und ganzen eine vermittelnde; doch entsprechend ihrer ganzen

Anschauungsweise zeigte sich Maria Theresia stets geneigt, den kirchlichen Wünschen in weitestem Maße Rechnung zu tragen.

Daß eine Zensur, und zwar eine streng gehandhabte, unter allen Umständen nötig sei, war die feste Überzeugung der damaligen Regierung. Dies lehrten, sagt Fournier, die Vertreter der Rechtsphilosophie und der Polizeiwissenschaft, anerkannten alle, die an der Verwaltung selbst teilnahmen.

Es wurde als die Aufgabe des Staates angesehen, gegen alles einzuschreiten, was die guten Sitten zu schädigen schien. Das geeignetste, eine solche Gefährdung herbeizuführen, sah man in der Freiheit, zu schreiben, was man wollte. Wie leicht könnte da etwas im Druck erscheinen, das der Religion, dem Staate, den Sitten und einer guten Denkungsart (39) zuwider wäre.

Waren sich hierin alle maßgebenden Persönlichkeiten einig, so waren sie es nicht in der Beantwortung der Frage, wer zum Richter über die Literatur zu berufen sei.

Für die um Van Swieten stand es fest, daß dieses Recht nur dem Staate zukomme. Nur wissenschaftlich gebildeten Personen gestand dieser die Fähigkeit zu, über Bücher zu urteilen. „Mönche von problematischer Befähigung und unmöglichen Grundsätzen“ (40) wollte er als Wächter über Gesetz und Sitte nicht anerkennen. Als es sich darum handelt, zu entscheiden, wer die Bücher über Philosophie und Religion zu zensurieren haben werde, bittet er für sich die Zensur der philosophischen aus, die theologischen möchte er der „bischöflichen“ Begutachtung unterworfen sehen. Sofort wird ihm das erste zugestanden (41), doch zur Zensur der theologischen Werke soll nach dem Willen der Kaiserin ein Jesuit beigezogen werden.

Es ist also nicht der Einfluß der kirchlichen Autorität, den Van Swieten ausschließen will, sein Vorgehen richtet sich nur gegen den Jesuitenorden. Wenn jetzt, 1749, die Kaiserin den Orden noch immer in seiner mächtigen Stellung hält, setzt sie sich in Widerspruch mit dem ganzen Geist der Zeit, dem aber auf die Dauer auch eine Maria Theresia sich nicht wird verschließen können.

Während dann dem Vorgehen Van Swietens die Jesuiten passiven Widerstand entgegensetzen, um durch Verschleppungsversuche die Tätigkeit der neuen staatlichen Zensurbehörde unmöglich zu machen, geht Erzbischof Trautson offen vor und legt die Ansicht der Kirche klar. Denn selbst ein Trautson, dem man gemäßigte Ansichten zuschreiben zu können glaubte (42), fühlte sich durch die Pläne der Regierung in seinen bischöflichen Rechten und Ansprüchen verletzt. Auch er verkennt das Interesse des Staates an einer von Fachmännern

geübten Zensur und glaubt rügen zu müssen, daß zu Revisoren der juridischen, medizinischen und historischen Bücher weltliche zum Teil erst vor kurzem katholisch gewordene Personen berufen werden. Es könne, so meint er, doch nicht die Absicht sein, zu untersuchen, ob ein Autor sich als ein guter Jurist, Arzt oder Geschichtsschreiber erweise, sondern nur, ob ein Buch nichts wider die katholische Glaubenslehre oder die guten Sitten enthalte. Es klingt zum mindesten sehr anmaßend, wenn er ausführt, daß ein Theologe leicht imstande sei, Bücher, „welche wider die Gerechtsambe des Landesfürsten oder den Politischen Standt etwas in sich enthalten und von Indifferentisten, Deisten, Spionsisten gedruckt werden," zu erkennen und zu beurteilen, „dahingegen diejenige bücher, welche wider den glauben oder gute sitten handelten, nit sogleich von denen erkennet werden, die nie ex professo dergleichen studio und wissenschaften obgelegen haben". Während er sich in seinen bischöflichen Rechten durch die Neuordnung beeinträchtigt glaubt, entgeht es ihm, daß der Staat nicht so sehr prüfen will, ob ein Buch vielleicht einige ketzerische Sätze enthalte, als vielmehr ob nichts darin stünde, das politisch gefährlich oder der Weiterentwickelung des Staates hinderlich sein könnte.

Also damals schon unter Maria Theresia, der man doch treue Anhänglichkeit an die Kirche und volle Unterwerfung in Glaubenssachen sicher nicht absprechen kann, sieht die hohe Geistlichkeit in jeder Neuerung, welche den Staat fester fügen, die staatliche Gewalt stärken will, eine Beeinträchtigung kirchlicher Rechte und nennt Angriffe auf die Religion, was in Wirklichkeit nur Ausübung der rein weltlichen Staatsgewalt war. Auch einem Van Swieten, der selbst wegen seiner treuen Anhänglichkeit zur katholischen Kirche in seiner Heimat Angriffen ausgesetzt gewesen war, kann man sicher Religionsfeindlichkeit nicht unterschieben, so sehr er auch geneigt ist, kirchlichen Übergriffen entgegen zu treten (43). So erklärt er denn auch Trautson gegenüber, daß allerdings die Zensur hauptsächlich dazu diene, Bücher, welche die Religion anfeinden und den Sitten schaden, abzuhalten. Doch, meint er, würde einem strengen Theologen schon genügen, im Vorwort eines medizinischen, philosophischen oder historischen Buches eine Bemerkung zu finden, die ihm nicht passe, um das ganze, sonst sehr nützliche Buch zu verdammen.

„J'ay vu de ces hommes zelés s'emporter contre un très bon livre d'anatomie, parce qu'ils croyèrent y trouver des nudités scandaleuses . . . . . ." schreibt er in einem Gutachten an die Kaiserin (44).

Sprachen solche Überlegungen für die Beurteilung wissenschaftlicher Werke durch Fachleute, so gab Van Swieten des weiteren der Kaiserin zu bedenken, daß Geistliche und Politiker nicht immer der gleichen Meinung seien, was die Autorität des Monarchen beträfe, daß der Staat also sich der Zensur der Politica selbst anzunehmen habe. Dagegen ist er zu Zugeständnissen bereit und will gerne von seinem Vorschlag, die Zensur der „Materies mixta" dem Personal der Hofbibliothek zu überweisen, absehen und diese Zensur der Geistlichkeit überlassen. „Pour les Romans, historiettes, farces etc. je crois que tous les Laiques l'abandonneront volontiers au Theologiens, ce n'est que la conservation des livres utiles, qui nous touche un peu" (45). Wie aber die Geistlichkeit einerseits das Verlangen stellte, daß alles, was auf dem Büchermarkt erschien, die geistliche Zensur zu passieren habe, so suchte sie andererseits ihre theologischen Schriften der staatlichen Zensur gänzlich zu entziehen; namentlich waren es die Orden, welche volle Zensurfreiheit für die Schriften ihrer Mitglieder verlangten. Wieder ist es Van Swieten, der die Kaiserin zu dem Befehle vermag, daß künftighin keinem Orden das Recht zustehen soll, theologische Thesen, Werke geistlichen, kirchenrechtlichen oder philosophischen Inhalts ohne die Erlaubnis des Studienprotektors — damals Erzbischof Trautson — und der Zensurkommission zu drucken und zu verbreiten. Ebenso setzt er es durch, daß die als Beisitzer der Zensurkommission zugeteilten Jesuiten nicht mehr vom Rektor, wie bisher, sondern unter Genehmigung des Erzbischofs durch die Kaiserin zu dem Zensoramt bestimmt werden.

Anfangs der sechziger Jahre ist der Sieg Van Swietens entschieden. Die Zensurkommission erscheint von dieser Zeit ab als eine rein staatliche Behörde, in welcher allerdings zahlreiche Kleriker Sitz und Stimme haben (46).

Wie das Zensurgeschäft damals gehandhabt wurde, berichtet ein Schriftstück aus dem Jahre 1762, welches dem steyerischen Gubernium als Richtschnur zugesandt worden war (47).

Als ein Versuch, die Strenge der Zensur wenigstens in etwas zu mildern, mochte es damals erscheinen, wenn die Regierung einen Unterschied machte zwischen gebildeten Lesern und ungebildeten, zwischen Katholiken und Akatholiken. Ob es allerdings vom lesenden Publikum wirklich als eine Erleichterung empfunden wurde, ist fraglich, indem so die Zensoren zu Richtern wurden, nicht nur über die Erzeugnisse der Presse, sondern auch über den Bildungsgrad, die politische und religiöse Gesinnung der Bücherliebhaber.

Es wurde des weiteren unterschieden zwischen Büchern, die

nur erga schedam, gegen Schein — ähnlich wie heutzutage schädliche Drogen nur gegen Giftschein —, verkauft werden durften, und anderen, die nur an Gebildete „eruditis", und wieder anderen, die nur „acatholicis", den Nichtkatholiken, zu verabreichen waren.

War von einer periodischen Schrift oder von einem Lieferwerk einmal ein Heft beanstandet, so wurde zwar das Werk als Ganzes verboten, den Abonnenten, „continuentibus", aber sollte der Ankauf der folgenden Lieferungen gestattet bleiben.

Später wurden dann noch die zugelassenen Bücher eingeteilt in solche, die erlaubt wurden, mit der Formel „admittitur", in andere, die weniger günstig beurteilt waren und nur ein „permittitur" erhielten, während eine dritte Kategorie, deren Inhalt an die Grenze des Unerlaubten zu streifen schien, mit einem „toleratur" vorlieb nehmen mußte.

Ein Irrtum wäre es, zu glauben, daß unter Van Swieten die Handhabung der Zensur eine besonders milde gewesen wäre.

Zwar setzte er gegen das Verlangen der Gesellschaft Jesu die Erlaubnis von Montesquieu's „Esprit des lois" durch. Aber manch anderes, heute allgemein geschätztes Werk ward auf seinen Antrag verboten, so Lessings Schriften, die Werke Frischlings, Wielands Agathon und der Musenalmanach von 1770.

Weniger zu verwundern ist es, wenn Voltaires Pucelle und Pièces nouvelles, Macchiavell und Rousseau seiner Zensur verfielen.

So unerbittlich zeigte sich Van Swieten Büchern gegenüber, die sein privates Mißfallen erregten, oder in denen er eine Gefahr für das öffentliche Wohl erblickte, daß 1765 Joseph II. sich in einer Denkschrift gegen die allzu harte Zensur aussprach.

Es wird von verschiedenen Seiten nicht mit Unrecht darauf hingewiesen (48), daß Van Swieten, wenn er sich das Vertrauen seiner Monarchin wahren wollte, wohl oder übel manchmal genötigt war, ein Werk scharf zu beurteilen, um so unter dem Deckmantel seiner Strenge ein anderes desto leichter passieren lassen zu können. Um so mehr mußte er auf eine solche Vorsichtsmaßregel bedacht sein, als seine Handlungen als Zensor von der ihm mißgünstigen Geistlichkeit scharf beobachtet wurden, und eine zu weit gehende Toleranz den Klerikern nur zu leicht eine Handhabe geboten hätte, ihn bei seiner Gönnerin anzuschwärzen. An Versuchen, dies zu tun, ließen es seine Gegner niemals fehlen (49). Wäre es aber diesen gelungen, ihn bei der Kaiserin als Freigeist hinzustellen, so hätte nicht nur Van Swieten seinen Posten verloren, sondern es wäre auch wahrscheinlich das ganze Zensurgeschäft wieder in die Hände des

Klerus zurückgefallen. Die siegende Reaktion hätte dann nicht gezaudert, die Zustände, wie solche in der ersten Regierungsperiode Maria Theresias gewesen, schleunigst wieder herzustellen. Nur mit schwerem Herzen hatte die Kaiserin in die Verweltlichung der Zensur gewilligt. Nach wie vor blieb sie die ausgesprochene Feindin aller Aufklärung. Nur die Staatsraison ließ sie Van Swietens Pläne gutheißen, um mit seiner Hilfe eine antihabsburgische Literatur und politisch gefährlich scheinende Werke von ihren Landen fern zu halten; als Hauptzweck der Zensur galt der Kaiserin nach wie vor die Unterdrückung akatholischer Schriften. Eine Auffassung, in der sie ständig bestärkt wurde von der in so großer Gunst bei ihr stehenden Geistlichkeit, deren Einfluß sie sich nahezu widerstandslos hingab. „Sie war," sagt Adam Wolf (50), „eine Gönnerin der Mönche und der Jesuiten und beschützte die letzteren noch im Untergange des Ordens."

Dennoch sind bereits unter der Regierung Maria Theresias die ersten vorbereitenden Schritte geschehen zu den großzügigen Reformen eines Joseph II. Unter Maria Theresia wird das „placetum regium" erneuert, der direkte Verkehr des österreichischen Klerus mit der Kurie, sowie Geldsendungen der Geistlichkeit nach Rom werden untersagt. Die Kaiserin tritt bereits der Klosterfrage näher. Außer der Anerkennung der Aufhebung des Jesuitenordens gehören hierher die Regelung der klösterlichen Besitzverhältnisse, die Einschränkung der Wallfahrten und der Festtage. Doch bleibt der römische Katholizismus die einzige gesetzlich anerkannte Religion, Religionsfreiheit oder auch nur Duldung gab es weder für Protestanten noch für Juden (51).

Trotz des Widerstandes der Stände ordnen die Robotgesetze von 1775 und 1777 die Besitzverhältnisse der Bauern und schützen diese wenigstens einigermaßen gegen die Willkür der Grundherrschaften.

1753 wird eine Kommission bestellt zur Ausarbeitung eines neuen Zivil- und Strafrechtes. Allerdings erwies sich dann der 1767 erschienene Zivilkodex als unbrauchbar. Die Arbeiten zu dessen Umgestaltung, sowie auch die Ausarbeitung einer neuen Gerichtsordnung kamen bald wieder ins Stocken.

In der „Nemesis Theresiana" war 1769 ein neues Strafgesetzbuch zustande gekommen. Barg es auch manche Keime des Fortschritts in sich, im ganzen stand es doch noch auf dem Boden mittelalterlicher Rechtsanschauung; noch blieb die Folter bestehen, noch galten Zauberei und Hexerei als Verbrechen.

Der Gegensatz zwischen der theokratisch-feudalen Auf-

fassung der Justiz durch die Kaiserin und den Ansichten der Aufgeklärten unter den Juristen, die den Standpunkt der Rechtswissenschaft einnahmen und für volle persönliche Freiheit und Gleichstellung vor dem Gesetze eintraten, ließ ein gedeihliches Schaffen auf diesem Gebiete noch nicht zu. Dieselben Verhältnisse bewirkten auch, daß man zu Maria Theresias Zeiten mit administrativen und kommerziellen Reformen über Anfänge und Versuche nicht weit hinauskam. Glücklicher war man in der Finanzpolitik. Die öffentliche Schuld konnte reduziert werden, die Kurse der Staatspapiere begannen zu steigen. Nur der Verschwendung für die Bedürfnisse des Hofes, für Sinekuren und Pensionen zu steuern, fand Maria Theresia nicht den Mut oder wollte ihn nicht finden.

Charakteristisch für die Regierung Maria Theresias ist vor allem das Streben nach Erreichung einer absoluten Souverenität, nach Kräftigung der Staatsmacht, nach Zentralisation der Regierung und nicht zum mindesten das Zusammenschweißen der vielen divergierenden Elemente in den österreichischen Landen zu einem geschlossenen, festgefügten Ganzen.

Die Tatkraft und Ausdauer, welche die Fürstin in den langen Kämpfen um ihr Erbe gezeigt, die vielen Opfer an Gut und Blut, die die einzelnen Völkerschaften im Interesse des Hauses Habsburg gebracht hatten, die Erinnerung an die gemeinsam bestandenen Kämpfe und Gefahren waren die stärksten Banden zwischen der Herrscherin und ihren Völkern und führten sie auf dem Wege zur Bildung einer selbständigen österreichischen Monarchie.

Mächtig und geachtet, beinahe schon losgelöst aus dem Verband des Deutschen Reiches, erscheint das Österreich Maria Theresias als ein völlig selbständiger und einer der einflußreichsten unter den Großstaaten Europas.

Noch galt es aber, auf allen Gebieten des staatlichen Lebens zu reformieren, Versäumtes nachzuholen, wollte der österreichische Staat die Stellung im europäischen Konzerte bewahren, in die ihn die Energie und der in schweren Kämpfen gewonnene Ruhm Maria Theresias gebracht hatten.

Drohten auch momentan keine offenen Feinde von außen, so gab es doch der Eifersüchtigen genug, die jede Erstarkung Österreichs mit scheelen Augen betrachteten und die zum Teil auch genötigt waren, um ihrer eigenen Existenz willen vor einem Übermächtigwerden der Donaugroßmacht auf der Hut zu sein.

Sehr bald nach Josephs Regierungsantritt zeigte es sich, daß der junge Herrscher, mit der Erhaltung des Ererbten nicht zufrieden, sich zu neuen Erwerbungen anschickte. Allerdings

scheiterten Josephs bayerische Pläne an dem Zusammenhalten der anderen deutschen Fürsten, die in einer Vorherrschaft des slavisch-magyarischen Österreichs und in dessen italienischer Politik nicht mit Unrecht eine Gefahr für Deutschland und für deutsche Kultur ahnten. Auch Josephs Scheldepolitik wurde gegenstandslos mit seiner Niederlage in Belgien. Ebenso waren ihm im Feldzuge gegen die Türken keine Lorbeeren beschieden.

Um so segensreicher aber war Josephs Wirken für die innere Entwicklung Österreichs. Auf diesem Gebiete gewann er neben der — vielleicht nur zu spät gezollten — Dankbarkeit seines Volkes seinen Namen in der Weltgeschichte.

Es gibt kein Gebiet der staatlichen Tätigkeit, dem Joseph nicht seine Aufmerksamkeit geschenkt hätte, keine Frage erschien ihm zu geringfügig, sich mit ihr zu beschäftigen, keine Aufgabe zu schwierig, um sich nicht an sie zu wagen.

Klaren Geistes erkennt Joseph die Gebrechen des Staates, mit rastloser Energie bahnt er Verbesserungen an. Kann man Maria Theresia zu große Ängstlichkeit und eine kaum verkennbare Halbheit in ihren Reformbestrebungen vorwerfen, so kann man Joseph nicht den Tadel ersparen, häufig mit Übereilung zu Werke gegangen zu sein. Maria Theresia tritt unter möglichster Wahrung historischer Rechte vorsichtig zögernd an Neuerungen heran, während Joseph mit Feuereifer und Ungestüm die Reformen in die Hand nimmt, rücksichtslos das Althergebrachte stürzt.

Schon als Mitregent seiner Mutter sehen wir ihn eifrig bemüht, zeitgemäßen Reformen zum Siege zu verhelfen.

So übergibt er am 23. April 1773 der Kaiserin eine umfassende Denkschrift über die Gebrechen der Verwaltung und die Mittel zur Abhilfe. Ein neues Staatsratsstatut ist die Folge.

Auf Josephs Anregung wird das Privileg der Adeligen, Zeugenaussagen bloß unter Berufung auf ihre adelige Treue abgeben zu können, abgeschafft. Das Recht, Geldstrafen zu verhängen, wird der Geistlichkeit entzogen. 1766 wird auf Josephs Veranlassung das crimen magiae aufgehoben, 1768 ebenso das crimen haeresis. Die Abschaffung des kirchlichen Asylrechtes 1775, sowie die Aufhebung der Tortur 1776 sind Josephs Verdienste.

Über diese Reformen kam es verschiedentlich zu Differenzen zwischen Mutter und Sohn. 1773 und 1775 bat Joseph, von seinem Amt zurücktreten zu dürfen. Charakteristisch für die Stellung eines Deutschen Kaisers einer österreichischen Erzherzogin gegenüber!

Zu einem offenen Bruch kam es zwar nicht, doch wirkten

immerhin diese Verhältnisse im höchsten Maße verzögernd auf die Staatsgeschäfte ein.

Erst nach dem Hinscheiden Maria Theresias konnte Joseph II. seine Tätigkeit voll entfalten. Wo immer die theresianische Regierung den Feudalismus durchbrochen, setzte Joseph mit seinem Reformwerke ein. An der Stelle des alten Feudalstaates entsteht die absolute Monarchie, geleitet einzig und allein nach dem unumschränkten Willen des Herrschers, doch ohne die Willkür eines Ludwig XIV.; über dem Ganzen steht die Herrschaft des Gesetzes, Gleichstellung aller Stände und eine gewisse Freiheit der Gedankenäußerung sind als Regierungsprinzip aufgestellt (52).

Hinter dem Interesse der Gesamtheit des Staates, der „res publica", haben alle Sonderinteressen der einzelnen Provinzen, Stände und Personen zurückzutreten. Den Interessen des Staates haben in gleicher Weise Fürst wie Volk zu dienen. Land und Leute, alle Hilfsquellen des Landes, sind dazu da, nicht ein persönliches Interesse des Herrschers oder des regierenden Hauses, wohl aber das des Staates zu fördern. Dagegen ist es Pflicht des Fürsten, seine ganze Kraft, sein ganzes Können dem Gedeihen der Gesamtheit zu widmen. Der Staat ist für Joseph II. alles, für ihn allein denkt er, für ihn handelt er; ihm gilt seine ganze Sorge; die salus publica ist es allein, die ihn beschäftigt.

Ein für alle Landesteile gleich organisierter, zentralistisch-absolutistisch regierter Beamtenstaat schwebt ihm als Ideal vor. Die oberste Hofstelle nimmt die Befehle des Herrschers entgegen, sie übergibt sie den obersten Zentralbehörden zur Ausführung. Sämtliche unteren Beamten im ganzen Reich sind n u r diesen Oberbehörden unterstellt, n u r dem Kaiser verantwortlich, erscheinen als reine Organe des Staates.

Eine gleichmäßige Einteilung der gesamten Habsburg untertänigen Länder in Regierungsbezirke — Landesstelle, Gubernium, Statthalterei — wird verfügt und dient dazu, alle Regierungsgeschäfte zu zentralisieren.

Ein solches Hinwegschreiten über althergebrachte Unterschiede und über die Grenzen der einzelnen national grundverschiedenen Stämme und Völker mußte aber einen nationalen Widerstand in den Provinzen wecken. Gilt dies vor allem für die Ungarn, die sich ihrer Verdienste um Maria Theresias Herrschaft noch voll bewußt, und ohnedies gereizt waren durch die ihren Nationalstolz geradezu beleidigenden Vorgänge bei Josephs Regierungsantritt, so gilt es nicht minder für die belgischen Provinzen, wo Joseph Jahrhunderte alte Rechte mit despotischer Willkür zu vernichten versuchte.

Noch war zwar der Begriff Nationalität, wie ihn die Geschichte des 19. Jahrhunderts kennt, nicht geprägt; was sich aber schon gebildet hatte, war ein wenn auch noch dunkles Bewußtsein nationaler Unterschiede, das sich auch schon zu breiten Schichten der Bevölkerung mitgeteilt hatte, als daß es noch möglich gewesen wäre, wie in den Zeiten des alten Feudalsystems, dessen Wirkungen hintanzuhalten durch ein „Fürsichgewinnen" einiger einflußreicher Adelsfamilien. Indem schon unter Maria Theresia sich die Regierung hatte angelegen sein lassen, den Begriff eines spezifisch österreichischen Nationalitäts- oder Zusammengehörigkeitsgefühles als einen Gegensatz zum Reichsbewußtsein herauszuschälen, hat sie zugleich der Nationalitätenbewegung ein Beispiel und eine Anregung gegeben.

Noch war aber der Begriff Gesamtösterreich zu jung, zu wenig ausgebildet, als daß er reaktionären Einflüssen gegenüber hätte standhalten können. So trugen Partikularismus und Sonderinteressen den Sieg davon über Josephs zentralisierende Politik. Indem Joseph den Nationalstolz der Ungarn beleidigt, indem er die alten Rechte der Belgier antastet, schafft er sich zwei Gegner, die er zu besiegen nicht mehr vermag: die ungarische und die belgische Nation.

Indem Joseph durch Robotgesetze und die Regelung der ländlichen Besitzverhältnisse, auch durch Sparsamkeit bei Hofe und in der Verwaltung, sich den Adel verfeindet, beraubt er sich einer der traditionellen Stützen der habsburgischen Dynastie.

Indem Joseph auch die römische Geistlichkeit dem Staate unterzuordnen und seinem Beamtensystem einzugliedern sucht, macht er sich auch diese, die bereits durch sein Toleranzedikt und seine Schulgesetzgebung schwer gekränkt, durch die Klosteraufhebung und vieles andere finanziell geschädigt ist, zur erbittertsten Feindin.

Wenn man bedenkt, welch' großen Einfluß der Adel auf die Landbevölkerung, welchen noch größeren aber der Klerus auf die Bevölkerung des flachen Landes sowohl, als auf die gesamte Bevölkerung der Städte besaß, wenn man damit den geringen direkten Einfluß, den die staatliche Regierung auf alle diese Klassen besessen, vergleicht, so wird einem nicht die Größe der Gefahr entgehen, der sich eine Regierung aussetzte, die sich durch ihre Politik Adel und Geistlichkeit zu Gegnern machte, ohne dem Volke etwas weiteres zu bieten als Neuerungen, und zwar Neuerungen solcher Art, die vom Volke erhöhte Tätigkeit und größere Regsamkeit in jeder Hinsicht verlangten. Dem Bauer mochte vielfach seine größere persönliche Freiheit, die von ihm aber auch wirtschaftlich eine intensivere Anstrengung

verlangte, ein weniger begehrenswertes Gut erscheinen, als seine frühere, größere Abhängigkeit, bei welcher der Gutsherr immerhin den größeren Teil der wirtschaftlichen Sorge für seinen Untergebenen auf sich genommen hatte. Ähnlich erging es dem Bürger in den Städten, dem die erhöhte Tätigkeit, die Josephs Wirtschaftspolitik ihm aufzwang, in vielen Fällen als unangenehme Störung seines bisher so behaglichen Lebens erscheinen mochte (53).

Ein Volk, das jahrzehntelang künstlich in seiner Entwickelung gehemmt, jedem politischen Leben und Denken entfremdet, von jeder Berührung mit der Außenwelt seit Generationen streng abgeschlossen, in Ruhe dahingelebt hat, wird stets für Neuerungen, die erhöhte Kraftanspannung von ihm fordern, schwer zu haben sein. Tritt dann noch hinzu, daß die große Masse dieses Volkes gänzlich ungebildet, bigott, in äußerlicher Frömmigkeit und Aberglauben aufgewachsen, jedem selbständigen Denken entwöhnt, ein williges Werkzeug in den Händen einer fanatischen, fast durchweg regierungsfeindlichen Geistlichkeit war, so wird man begreifen, wenn die Regierung es ihre erste Sorge sein ließ, den Einfluß, den der Klerus auf diese Masse besaß, zu vermindern.

Nach Josephs Willen sollte dies geschehen durch eine planmäßige — in einzelnen Fällen möchte ich sagen, beinahe zwangsweise — Aufklärung des Volkes. Diesem Zwecke dienen die Schulreformen Josephs. Überall sollen Normalschulen für das Volk errichtet werden. Die Frucht, die diese Schulen bringen sollten, war aber vor Ablauf von Jahrzehnten kaum einzuheimsen, ein Umstand, der Joseph II. kaum verborgen blieb, dem er aber in seiner Ungeduld, den Staat zu heben, es den nordischen protestantischen Staaten gleich zu tun, bei weitem nicht genügend Rechnung trug. Doch sollten gute Schriften jeder Art der lebenden erwachsenen Generation womöglich sofort die erwünschte Aufklärung vermitteln.

Aberglauben und Vorurteile sollten aus dem Herzen des Volkes verschwinden, dadurch dieses für die geplanten Neuerungen empfänglich gemacht werden. Geeignete Lehrkräfte — geistliche wie weltliche — sollten ausgebildet werden, um im Verein mit einer guten belehrenden Literatur das geistige Niveau der gesamten Bevölkerung zu heben; das Volk, auf diese Weise fähig gemacht, mit den nordischen Völkern in Wettbewerb einzutreten, sollte dann das seinige zur allgemeinen wirtschaftlichen Hebung des Landes beitragen.

Hemmende staatsrechtliche Verhältnisse, veraltete Gesetzesbestimmungen sollten modernen Einrichtungen Platz machen,

alle Hindernisse, die einer gesunden Weiterentwickelung der kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse entgegenstanden, wollte Joseph aus dem Wege räumen.

Die so frei gewordenen und nutzbar gemachten Kräfte in einer Hand, der des Kaisers, vereinigt, sollten dazu dienen, Österreichs Ansehen und Macht zu fördern, zum Wohle des Landes und der Gesamtheit. In diesem Sinne soll, nach dem Willen Josephs, die Aufklärung durch Wort und Schrift wirken. Was in der Literatur diesem Programm nicht entspricht, soll die Zensur verbieten, was diesen Plänen zuträglich, soll sie beschützen und fördern, in diesem Sinne anregend auf die Literatur wirken.

Sorgsam hatten bisher Regierung und Geistlichkeit darüber gewacht, daß auch nicht ein Schimmer des von der Aufklärung verbreiteten Lichtes in die österreichischen Lande falle. Jetzt bietet die Regierung selbst die Hand, den neuen Ansichten in Österreich Tür und Tor zu öffnen.

Die Ermöglichung und Förderung einer in ihrem Umfange allerdings von dem Staate scharf begrenzten Aufklärung ist von nun an die erste Aufgabe der Zensur.

Sollte die Zensur diese Aufgabe erfüllen, so war zunächst eine gewaltige Änderung in ihrer Handhabung unerläßlich. Hatte die Zensur bisher in erster Linie dazu gedient, alles, was etwa Angriffe auf den katholischen Glauben oder die Kirche enthielt, oder überhaupt nur im geringsten einem Geistlichen hätte unangenehm sein können, fern zu halten, so sollten jetzt Bücher eingeführt und geduldet werden, die die Mißbräuche und Schäden der Kirche aufdecken, das Volk über das Verhältnis von Kirche und Staat aufklären sollten.

Hatte Van Swieten nur mit Mühe Maria Theresia zur Freigabe des Febronius bewegen können, hatte der Episkopat immer wieder kirchenrechtliche Fragen behandelnde Bücher mit Hilfe der Zensur zu unterdrücken vermocht, so sollte jetzt eine Literatur protegiert und verbreitet werden, die dem Volke die Grenzlinie zwischen den Rechten der Kirche und den Rechten des Staates möglichst deutlich vor Augen führte.

Hatte man bisher alles, was aus geistlicher Feder geflossen und mit bischöflicher Approbation erschienen war, eo ipso für ganz besonders gut und jedenfalls ungefährlich gehalten, so sollten jetzt gerade diese Werke einer ganz besonders scharfen Zensur unterzogen werden.

Hatte man bisher protestantische Werke und Erbauungsbücher kaum zum Gebrauch der akatholischen Bevölkerung passieren lassen, so sollten solche jetzt, nahezu frei — wenigstens nach den protestantischen Teilen Österreichs — eingeführt werden.

Ein Systemwechsel hatte sich vollzogen, wie er vollständiger für die damalige Zeit kaum gedacht werden kann.

Ja noch mehr. War es früher die Aufgabe der Zensoren gewesen, streng den Buchhandel und die Druckereien zu überwachen, die Produktion von Preßerzeugnissen, ich möchte sagen, nach Möglichkeit einzuschränken, so sollte jetzt die Zensurbehörde anregend und fördernd auf Literaten und Verleger einwirken.

Durch die Zensur suchte Joseph die Literatur, durch die Literatur den Zeitgeist in seinem Sinne zu formen, dadurch seinen Geist seinem Volke einzuhauchen.

So wird man auch in dem Wirken der Zensur, in ihrer Organisation, wie in ihrer Handhabung den Geist der josephinischen Regierung erkennen können, wenn auch nicht immer und nicht erschöpfend die Ideen des Kaisers selbst. Denn so sehr auch Joseph bestrebt war, alles selbst und eigenhändig zu ordnen und zu erledigen, so war es ihm gerade hier bei der Zensur unmöglich, auch nur annährend seinen vollen Einfluß geltend zu machen. Vor Augen kommt ihm nur das verhältnismäßig Wenige, das die Zensurbehörde ihm vorzulegen für nötig hält oder für gut findet; über die große Mehrheit der Literaturerzeugnisse aber wird die Entscheidung von der Zensurbehörde selbstständig getroffen, und Joseph vermochte unmöglich zu kontrollieren, ob in diesen Entscheidungen seine persönlichen Anschauungen stets voll zur Geltung kamen. Immerhin wird man aus der Auswahl dessen, was man dem Kaiser unterbreiten zu müssen glaubte, und aus den dem Monarchen hierbei vorgelegten Berichten und Gutachten Schlüsse auf die Gesamtrichtung der josephinischen Regierungsbehörden zu ziehen, aus den Anregungen, Direktiven und Resolutionen des Kaisers einen Einblick in dessen eigene Auffassungen zu erhalten vermögen. Auf diesem Wege neue Anhaltspunkte für die Beurteilung des Geistes dieser merkwürdigen Reformperiode zu gewinnen, ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung.

Kapitel I.

Die benutzten Quellen und ihre Beziehung zu den Streitfragen der Zeit.

Der Darstellung liegen an Quellen in erster Linie die im Archiv des Ministeriums des Innern zu Wien aufbewahrten Zensurakten zugrunde (siehe Anlage Nr. 1).

Im ganzen sind dies etwas über 100, zum Teil sehr umfangreiche Aktenstücke, von welchen die weitaus größte Zahl aus den Jahren 1781—1784 stammt.

Nach ihrem Ursprung, sowie nach ihrer Bedeutung für das Wirken der Zensur können folgende sechs Gruppen unterschieden werden:

1. Vorträge der Hofkanzlei über die Sitzungsprotokolle der „in Büchersachen aufgestellten Kommission".

Zu Beginn dieser Schriftstücke wird meistens auf das „beygebogene (Original-) Protokoll" hingewiesen, von welchem dann eine Inhaltsangabe folgt. Zunächst werden hierbei teils die Titel der von der Kommission verbotenen Bücher aufgezählt, teils nur kurz gesagt, daß so und so viel Bücher zurückgewiesen worden seien.

Darauf wird die Ansicht der Zensur-Kommission über solche Werke, deren Gutheißung oder Verdammung die Kommission nicht auf sich nehmen will, und über deren Schicksal zu entscheiden dem Kaiser anheimgestellt wird, wiedergegeben. Des weiteren kommen noch Gegenstände allgemeinerer Natur über Organisation und Handhabung der Zensur, über Anstellung von Beamten usw. in diesen Vorträgen zur Sprache.

Der Inhaltsangabe der zum Teil noch erhaltenen, aber vielfach beschädigten Originalprotokolle folgt dann das Gutachten (Votum) der Hofkanzlei über die von der Zensur-Kommission zum Vortrag gebrachten Gegenstände.

Unter das Aktenstück setzte dann Joseph II. eigenhändig, oft in langen Ausführungen, seine Entscheidung.

2. Erlasse verschiedener Behörden in Zensursachen und Schreiben an verschiedene Beamte und Geistliche.

3. Berichte und Gutachten über Fragen der Zensur.

4. Schreiben des Kardinals Migazzi.

5. Handschreiben Josephs an verschiedene Beamte. Grundregeln der Zensur.

6. Briefe und Beilagen zu einzelnen Aktenstücken. Anfragen verschiedener Behörden.

Leider nicht erhalten sind Listen der verbotenen Bücher, die trotz der gemilderten Handhabung der Zensur immer noch sehr umfangreich gewesen sein müssen.

Als Quelle diente des weiteren ein großer Teil der zu Josephs Zeit erschienenen, so außerordentlich reichen Streitschriften-Literatur. (Siehe „Gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur".)

Alle diese Schriften und Schriftchen, ernste Aufsätze oder oft rohe Pamphlete, Theaterstücke, Possen oder poesiearme Verse sind meistens schwächliche und kränkliche Kinder der Aufklärung. Unter ihnen befindet sich auch nicht ein epochemachendes Werk, auch nicht eines, das mehr enthielte, als einen — meistens noch der hauptsächlichsten Pointen beraubten — Abklatsch der Aufklärungsliteratur anderer Länder und Völker. Diesen Mangel an Inhalt und Originalität suchte man dann durch die Masse zu ersetzen. So konnte im Juli 1782 der Verleger einer Sammlung solcher Schriften in der Vorrede zu seinem Werke bereits von mehr als zweihundert und siebzig einzelnen Stücken sprechen, welche seit Beginn von Josephs Regierung erschienen.

Der Umstand, daß diese Schriften alle, sicher jedenfalls der größte Teil derselben, für die große Masse des Volkes bestimmt waren, erklärt nicht erschöpfend die auffällig rückständige Darstellungsart und Schreibweise dieser österreichischen Aufklärungsschriftsteller, deren ganze Art mehr in den Beginn des 18. Jahrhunderts, als in die Zeit Goethes und Kants zu passen scheint.

Eklektiker der Aufklärung, entnehmen sie den Schriften ihrer ausländischen Vorbilder nur das, was ihnen für Österreich angängig erscheint, oder besser, was in Österreich zu denken und zu schreiben erlaubt ist. Diese ganze Aufklärungsliteratur erhält dadurch ein spezifisch österreichisch-josephinisches Gepräge.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, den gesamten Inhalt dieser Schriften, soweit sie hier als Quellen benutzt sind, im einzelnen darzustellen.

Dafür mag es mir aber gestattet sein, an dieser Stelle einige Erörterungen zu geben, welche die im damaligen Österreich so

besonders lebhaft empfundenen Gegensätze der Konfession, sowie das unter Joseph II. sich so schwierig gestaltende Verhältnis zwischen Staat und Kirche zum Gegenstande haben sollen. Damit bewegen wir uns aber zugleich vollkommen auf dem Boden und in der Gedankenreihe der uns interessierenden Literatur. Indem ich die damalige politische Lage Österreichs und ihre geschichtliche Entwicklung darstelle, gebe ich eben den Hauptinhalt dieser Streitschriften.

Unter allen Reformen, die Österreich Joseph II. verdankt, sind es die Reformen auf kirchlichem Gebiete, die damals schon, wie noch heute, am meisten die Gemüter beschäftigten.

Nach diesen Reformen wird Joseph beurteilt; je nach der Weltanschauung des Urteilgebenden entweder mit Lob überschüttet, oder mit Vorwürfen überhäuft, meistens entweder überschätzt oder — zum mindesten in seinen Absichten — völlig verkannt.

Es ist mehr als ein Jahrhundert, das uns von den Zeiten eines zweiten Joseph trennt. Aber die Streitfragen, die damals die Welt bewegten, sind heute — wenigstens in dem hier zu behandelnden wichtigsten Punkte, der religiösen und kirchenrechtlichen Frage — noch so wenig gelöst wie damals. Noch stehen sich die beiden Parteien feindlich gegenüber. Ob die Kluft zwischen den beiden Auffassungen des Verhältnisses von Staat und Kirche, der positiven und der rationalistischen, jemals zu überbrücken sein wird, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls aber haben sich seit jenen Tagen die äußeren Formen des Kampfes gemildert; die Anhänger der sich bekämpfenden Richtungen haben sich gewöhnt, wenigstens im bürgerlichen und teilweise auch im staatlichen Leben, der sie trennenden Gegensätze zu vergessen, oder zum mindesten dieselben — um eine gemeinsame Kulturarbeit zum Wohle der Gesamtheit zu ermöglichen — vor den wichtigsten Lebensfragen in den Hintergrund treten zu lassen.

Daß die Parteien sich damals viel schroffer gegenüberstehen mußten als heute, ist nicht verwunderlich. Der im Volke, vor allem im deutschen Volke, durch die Religionsspaltung entstandene Riß bildete immer noch eine kaum vernarbte Wunde, die jede ungeschickte Bewegung wieder aufbrechen lassen konnte. Damals umschloß noch nicht so wie heute das Band der Nationalität, das Bewußtsein der auf gemeinsamer Abstammung beruhenden Zusammengehörigkeit, die Völker.

Der Streit der Konfessionen steht im Vordergrund der ganzen österreichischen Aufklärungsliteratur, und insbesondere ist es die Frage, ob der Staat Toleranz gewähren soll, welche

vornehmlich die Gemüter beschäftigt. Wie diese Frage entstanden, auf welchem Punkte sie damals angelangt war, unter welchen Gesichtspunkten sie damals betrachtet wurde, mag aus den folgenden Ausführungen über die Entstehung der konfessionellen Frage entnommen werden.

Im christlichen Mittelalter standen sich zwei Welten gegenüber; die große Gemeinschaft der sämtlichen christlichen Völker betrachtete sich als ein Ganzes gegenüber der sie umgebenden nichtchristlichen Welt. In der Verbindung des Romanum Imperium mit der Weltherrschaft der römischen Kirche strebte das Mittelalter in letzter Linie nach der Unterwerfung der nichtchristlichen Außenwelt. So dachte man sich die Erfüllung des Wortes: Es wird ein Hirt und eine Herde sein (54).

Die großen Ereignisse des 15. und 16. Jahrhunderts zerstören endgültig die Illusion der Ausbreitung eines derartigen theokratisch-weltlichen, einheitlich-christlichen Regiments über den gesamten Erdball.

Innerhalb des Christentums öffnet sich der Zwiespalt zweier grundverschiedener Richtungen, Protestantismus und Katholizismus, der nun die Aufmerksamkeit aller auf sich lenkt, die Gedanken der Christenheit für sich in Anspruch nimmt.

Daraus entstehen große geistige Kämpfe und verheerende Religionskriege, zuletzt tritt eine allgemeine Ermüdung ein, der das Aufgeben des Kampfes folgt. Man erkennt die Unmöglichkeit, die verlorene Glaubenseinheit wieder herzustellen. Immer lauter macht sich die Forderung gegenseitiger Duldung geltend.

Zu gleicher Zeit lernt man, mehr instinktiv als völlig bewußt, erkennen, daß ein Kern von Wahrheit in beiden Anschauungen enthalten, lernt man gegenseitig die Meinung des andern achten.

Indem sich die Staaten in ihrem Bau konsolidieren, tritt der Gegensatz einzelner Interessengruppen auch innerhalb der christlichen Staatengemeinschaft immer klarer zutage. Der Gedanke der Nationalität gewinnt festere Gestalt.

Die einzelnen Staaten als nationale Gebilde treten einander gegenüber, während zu gleicher Zeit sich innerhalb des Staates Stand von Stand und Individuum von Individuum schärfer trennt.

Beinahe im gleichen Maße, wie sich die Entwicklung des nationalen Gedankens allmählich zur Wirklichkeit verdichtet, dringt auch die Erkenntnis durch, daß, wie im inneren Verkehr des einzelnen Staates ein Stand auf die Beihilfe des andern angewiesen, wie innerhalb des einzelnen Standes ein Individuum von der Mithilfe des anderen abhängig ist, im Verkehr der Völker

ein Volk des anderen Volkes bedarf. Dieses Gefühl der allgemeinen Solidarität beginnt sich auch zu übertragen auf Völker nichtchristlicher Bekenntnisse. Nicht mehr das Bekenntnis ist der Maßstab, der an den Mitmenschen gelegt wird, es beginnt die Zugehörigkeit zum Menschengeschlechte zu genügen, um der Achtung des andern teilhaftig zu werden. Das Prinzip der Humanität beginnt den Verkehr der Menschen unter sich zu regeln. Je höher die Kulturstufe eines Volkes, je höher die Bildung des einzelnen, um so ausgesprochener tritt der Gedanke der Humanität in den Vordergrund, verwischt die Grenzen der Konfession und der Religion, die der Nationalität und der Abstammung bleiben. Daß die Gegensätze der Konfession und Religion zwar an sich noch bestehen, ist ebenso begreiflich wie der Umstand, daß unter solchen Voraussetzungen der Kampf der Gegensätze an äußerer Schärfe abnimmt.

Erst nachdem ein dreißigjähriger, aus dem Hader der Religionsparteien entstandener Krieg den Wohlstand des Reiches vernichtet, Deutschland zur Wüstenei umgewandelt hatte, begannen Fürsten und Völker einzusehen, daß religiöse Kämpfe nicht mit dem Schwert, sondern mit geistigen Waffen zu führen seien. Allerdings konnte man sich auch jetzt noch nicht zu der Ansicht durchringen, daß nur volle Gewissensfreiheit die Ruhe im Innern des Staates, das Glück und die Zufriedenheit der Staatsbürger gewährleisten könne.

So kamen dann allerdings die Fürsten zu der Einsicht, daß sie sich gegenseitig religiöser Streitigkeiten wegen nicht mehr mit Krieg überziehen sollten, daß jedem Souverän die Wahl seines Bekenntnisses freistehen sollte.

Noch war aber die eben erst entstandene Fürstengewalt zu schwach, um auch den Untertanen gegenüber Toleranz ausüben zu können. Wie leicht konnten aus dem Nebeneinanderwohnen der Angehörigen verschiedener Konfessionen Gärungen und Unruhen entstehen, welche niederzuwerfen dem damaligen Staate die Kraft gefehlt haben würde. Man behielt also den Satz „cujus regio, ejus religio“ bei. Und doch lag gerade hierin der Keim zu neuen Glaubenskämpfen. Denn gerade der Zwang, welchen der Landesherr nach diesem Grundsatze auf die Gewissen seiner Untertanen auszuüben sich für berechtigt hielt, mußte immer wieder, zumal in einer Zeit so regen religiösen und konfessionellen Lebens, zu solchen Gärungen und Unruhen führen.

Denn keinen Frieden hatten die geschlossen, so berufen waren, die friedliche Lehre Christi zu verkünden, die Geistlichen. Sie begruben die Streitaxt auch jetzt noch nicht.

In feierlichem Protest verwirft der Papst in Rom das

Instrumentum pacis; nach wie vor donnern lutherische Pastoren gegen Kalvinisten und Papisten, kalvinistische Prediger gegen Lutheraner und Katholiken.

Dagegen sind sie einig gegen die junge, mächtig hervortretende wissenschaftliche Forschung und Literatur auf allen weltlichen Gebieten, im Kampf gegen die neue Philosophie, die emsig gepflogene Naturforschung, gegen Staatslehrer und Juristen. Überall nehmen sie den Kampf auf gegen jede freimütige Meinungsäußerung.

Nach wie vor ergießt sich ein Strom theologischer Streitschriften über die Länder, säet Haß unter die Bürger des Staates, Mißtrauen unter die Einwohner der Städte, Zwietracht im Schoße der einzelnen Familien. Nur zu oft vermögen die streitenden Theologen die staatlichen Behörden dahin zu bringen, wie in früheren Zeiten der Kirche ihren mächtigen Arm zu leihen.

Wohl erkannten einsichtige Staatsmänner die Gefahr solcher theologischen Wühlarbeit. Ihrer warnenden Stimme wurde aber nur zu wenig Gehör geschenkt. Ein solcher Warner war in Österreich z. B. Prinz Eugen (55).

Für die Folgen der staatlichen Intoleranz einige Beispiele (56):

1685 verlassen 50 000 Familien das ungastliche Frankreich nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes. Ihr Vermögen, ihre Arbeitskraft kommen Holland und Preußen zugute. „Die Aufhebung des Ediktes von Nantes und die Dragonaden," sagt Artur Kleinschmitt, „schlug Frankreich unheilbare Wunden, für die kein Colbert, kein Vauban Arzneien wußten" (57).

In England stempelt umgekehrt die Testakte 1673 die Katholiken zu Bürgern zweiter Klasse und schafft so der Regierung auf Jahrzehnte hinaus in den Katholiken eine gefährliche Opposition.

Nutzen aus der Unduldsamkeit der hadernden Theologen zog das neuerstandene Preußen.

Dieselbe kirchliche Unduldsamkeit, welche einst dem neuerstandenen Königreiche durch ihren ohnmächtigen Protest (58) Hindernisse in den Weg zu legen gedachte, wurde die Veranlassung zu einer ungewollten Stärkung des emporstrebenden Staates. Als 1727 Freiherr Leopold Anton Eleutherius von Firmian den erzbischöflichen Stuhl zu Salzburg bestiegen hatte, versuchte er sofort, die Salzburger Protestanten mit Gewalt zum Katholizismus zurückzuzwingen. Ihren Widerstand erklärte er als Rebellion, und kaiserliche Truppen gaben sich dazu her, die Standhaftigkeit der Salzburger zu brechen. Da vermochte die

bekannte Drohung Friedrich Wilhelms I. mit Repressalien gegen die preußischen Katholiken den Erzbischof zur Erlassung seines Emigrationspatentes, wodurch alle Protestanten aus Salzburg ausgewiesen wurden. Von den Vertriebenen fanden nun in Preußen 20 000 bei Regierung und Bevölkerung freundlichste Aufnahme, und während jetzt in Salzburg 2000 Bauernhöfe leer wurden, und die dazu gehörigen Felder brach liegen blieben, bevölkerten die Ausgestoßenen in Preußisch-Lithauen sechs Städte, 300 Dörfer und 59 Domänen (59). Diesen Zuwachs an Bevölkerung verdankte Preußen direkt der religiösen Unduldsamkeit Firmians.

Welchen Schaden solche Unduldsamkeit damals namentlich den katholischen Ländern brachte, erhellt aus obigem ohne weiteres, während andererseits die Erstarkung der protestantischen Länder dadurch — in einer Hinsicht wenigstens — eine Erklärung findet.

Zwar lernte auch jetzt das Haus Habsburg noch nichts von seinem nördlichem Rivalen. Die erste Hälfte der Regierungszeit Maria Theresias ist noch ganz erfüllt von dem unduldsamen starren Geist einer undeutschen von Spanien eingeschleppten Intoleranz. Es bedurfte erst der Niederlage zweier blutigen Kriege, die Kaiserin zu einer Milderung ihrer unduldsamen Politik zu veranlassen. Innerlich widerstrebend und nur halb brach sie endlich mit den alten Überlieferungen (60).

Der stetig wachsende wirtschaftliche Aufschwung, der stetig zunehmende politische Einfluß der in freierem Geiste regierten Staaten redete eine zu beredte Sprache. Der Selbsterhaltungstrieb erforderte angesichts solcher Beispiele mit größter Evidenz eine Systemänderung (61).

Die planmäßige Zurückdrängung des unduldsamen religiösen Elementes in Politik und Staatsleben konnte sich allerdings in den protestantischen Territorien viel leichter bewerkstelligen lassen als in den katholischen. Der protestantische Landesherr, der selbst als summus episcopus an der Spitze seiner Landeskirche stand, brauchte nur zu bestimmen, wo, und die Grenze zwischen dem Gebiete der Kirche und dem des Staates war gezogen; er brauchte nur zu wollen, und Gewissensfreiheit in seinen Landen war eingeführt. Ohne langen Kampf, ohne störende Unruhen und innere Gärungen vermochte sich hier der Umschwung zu vollziehen. Dazu kommt noch, daß im inneren Geist der protestantischen Lehre mehr Raum für den Gedanken der Gewissensfreiheit vorhanden ist als in dem seit dem Tridentinum fest umschriebenen, mit unabänderlichen Dogmen gestützten Lehrgebäude der römischen Kirche.

So erklärt sich die größere Bewegungsfreiheit und aus dieser der Vorsprung, welchen die protestantischen Staaten vor den katholischen in ihrem wirtschaftspolitischen und staatsrechtlichen Ausbau gewannen, und dann für ihre äußere Politik nach Kräften auszunützen verstanden.

Die Befreiung des Staates von dem Hader der Konfessionen ist aber nicht die unmittelbare Voraussetzung für die wirtschaftliche und politische Entwickelung eines Staates. Sie ist es vielmehr nur indirekt und nur insoweit, als sie die Möglichkeit schafft, daß nicht mehr alles und jedes unter dem Gesichtspunkte religiöser Parteien betrachtet wird, daß man ohne Vorurteile an die Dinge herantritt. Damals hatte man sich aber angewöhnt, alles und jedes unter dem Gesichtspunkte der Konfession zu betrachten. Überall drängten sich die religiös-konfessionellen Fragen in den Vordergrund, so namentlich im geistigen Leben des Volkes, in der Literatur. Es ist ein Erfahrungssatz, daß jede Strömung eine Gegenströmung verursacht. Eine neue Richtung macht sich jetzt im Geistesleben der Völker bemerkbar. Sie findet ihren Ausdruck in der sogenannten Aufklärungsliteratur.

In überreicher Menge hatte man dem Volke theologische Streitereien und Spitzfindigkeiten als beste geistige Kost gereicht. Davon übersättigt, wandte sich das Volk gierig der neuen Speise zu. Indem die Theologie diese Neuerscheinungen verketzerte und verdammte, empfahl sie gewissermaßen diese dem Volke, lenkte durch ihre Verbote zum mindesten dessen Aufmerksamkeit darauf. Wie man es allmählich satt wurde, wegen der Zänkereien der Theologen Kriege zu führen, so wurde man es auch bald satt, alle geistige Kost, alle Literatur, mit konfessionellen Streitfragen und mit theologischen Ansichten gewürzt, vorgesetzt zu bekommen. In der öffentlichen Meinung tritt eine Wandlung ein, das Bedürfnis nach nichtkonfesssioneller und nichttheologischer Literatur macht sich geltend und findet seine Befriedigung in der nun rasch emporblühenden, konfessionell mehr oder weniger neutralen Laienliteratur, welche staatsrechtliche, volkswirtschaftliche, politische Fragen, Philosophie und Naturwissenschaften, frei von religiös-konfessionellen Gesichtspunkten zu behandeln beginnt.

So haben die Theologen selbst wider ihren Willen der Aufklärung den Weg geebnet, die Herzen der Völker für die neuen Lehren empfänglich gemacht. Was war geeigneter als der Anblick der sich gegenseitig bekämpfenden und verketzernden Gottesstreiter, in dem Volke einen Abscheu zu wecken gegen alles, was Dogma, Konfession, Religion überhaupt hieß. Mußte

nicht in Frankreich der jahrzehntelang erbittert geführte Kampf zwischen Jesuiten und Jansenisten, zwischen Angehörigen einer Konfession Zweifel an der Lehre selbst erwecken? Trat es nicht aller Orten nur gar zu klar zutage, daß man sich häufig weniger um Glaubenssätze als um Rechtstitel, mehr um weltliche Macht als um Heilswahrheiten zankte? Mußte nicht jeder Unbefangene einsehen, daß nur gar zu oft im Verlaufe dieser Streitigkeiten den Lehren des Christentums geradezu entgegengehandelt wurde? Die Folge war der Zweifel, der entstehen mußte aus solchem Betragen der Kleriker; dieser Zweifel charakterisiert die allgemeine Stimmung der damaligen Welt.

Diese Stimmung verlangte vor allem auch eine Antwort auf die Frage nach dem Wesen und dem Werte jeder Religion überhaupt. Den Versuch, diese Antwort zu geben, nahm die Aufklärung auf sich.

Sie ging aber noch weiter und zog auch das ganze Gebiet der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen in den Rahmen ihrer Betrachtung. Hier stieß sie dann auf nur gar zu Vieles, was ihre scharfe Kritik herausfordern mußte.

Es wird sich nicht leugnen lassen, daß viele der Aufklärungsschriftsteller von ihrem Rechte zur Kritik einen sehr weitgehenden, ja einen zu weit gehenden Gebrauch machten, so daß sie in den religiösen Fragen, von der Bekämpfung von Mißbräuchen ausgehend, bis zur Verspottung der heiligsten Gefühle ihrer Mitmenschen kamen, von der Vergeistigung des Gottes- und Religionsbegriffes bis hart zur Leugnung desselben schritten.

In den politischen und staatsrechtlichen Fragen finden wir dieselbe Erscheinung. Hier sind zu den Aufklärern auch die zu rechnen, welche den hierarchisch-feudalen Staat verwerfend, die Prinzipien des Absolutismus verteidigen; diese bilden gewissermaßen den rechten Flügel der antimittelalterlichen Opposition. Die äußerste Linke dagegen kommt zur Aufstellung von Thesen, in welchen wir bereits sozialistische, kommunistische und vielleicht sogar anarchistische Akkorde mitklingen hören; zwischen beiden Extremen mannigfache Abstufungen.

In Frankreich, wo die Mißwirtschaft im königlichen Haushalt, wo die Korruption und der Egoismus der privilegierten Klassen am schwersten auf dem Tiers état lasteten, wurde auch der radikalste Ton in der Aufklärungsliteratur angeschlagen. Dort führte auch der Versuch, die doktrinären und utopistischen Vorschläge der Weltverbesserer in die Wirklichkeit zu übersetzen, zu den blutigen Greueln der Revolution, welche die Prediger der Vernunft nötigte, sich unter die Unvernunft eines rasend gewordenen Pöbels zu beugen.

Ganz anders gestaltet sich der Verlauf der Aufklärungsbewegung in Österreich. Hier beseitigt, durch einen allerdings gewaltsamen Eingriff von oben, ein von bestem Willen beseelter Herrscher die Mißstände, welche, wenn sie nicht bald beseitigt wurden, den Staat demselben Ziele zutreiben konnten, dem Frankreich zutrieb.

Die unter Joseph II. sich vollziehende durchgreifende Umgestaltung des feudalen Staates „Österreich" in einen einheitlichen, rein nur absolutistisch regierten Staat, die Beseitigung althergebrachter Vorrechte der privilegierten Klassen, die Gleichstellung aller vor den Gesetzen, war für das Land ein derartiger staatsrechtlicher Fortschritt, daß er von der Mehrheit der in politischen Dingen urteilsfähigen Bevölkerung auch als ein solcher empfunden ward. In staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht waren die Wünsche derer erfüllt, welche nach ihrer Bildung und bürgerlichen Stellung die Träger der Aufklärung in Österreich sein konnten. Die Folge davon ist, daß eine Behandlung staatsrechtlicher oder rein weltlich-politischer Fragen in der Literatur der österreichischen Aufklärung so gut wie nicht stattfindet. Für die mit den eingeführten Neuerungen Zufriedenen lag ein Bedürfnis zur Erörterung solcher Fragen nicht vor; die Unzufriedenen gehörten aber solchen Bevölkerungsschichten an, welche nach bürgerlicher Stellung, wirtschaftlichen Interessen, ihrem Bidungsgrad oder Weltanschauung nach keine Freunde der Aufklärung sein konnten.

Dazu kommt noch, wie später gezeigt werden wird, die strenge Zensur, welcher alle Schriften staatsrechtlichen oder politischen Inhalts unterworfen waren.

So gelang es denn auch, den doktrinär-revolutionären Geist aus der österreichischen Aufklärung und ihrer Literatur auszuschalten, oder wenigstens unschädlich zu machen.

Mit einer politischen Frage aber beschäftigt sich die österreichische Aufklärungsliteratur in ausgiebigster Weise, nämlich mit dem „Verhältnis von Staat und Kirche". In der Behandlung dieser Frage gehen die Meinungen weit auseinander, scharf wird um diesen Punkt gestritten; in weitaus dem größeren Teil der österreichischen Aufklärungsliteratur wird über die kirchenpolitischen Reformen gehandelt; Bücher dieses Inhalts beschäftigen ständig die Beamten der Zensur.

Bei einer Behandlung der Stellung der Parteien in dieser Frage ist scharf zu unterscheiden, was Sache der Politik, was die Religion berührt, was in das Gebiet konfessioneller Unterschiede gehört, was als nur nebensächliche theologische Schul-

zänkerei bei Seite gelassen werden kann. Ist im Vorangegangenen die Entwickelung zweier feindlich gegenüber stehenden Weltanschauungen im allgemeinen geschildert, so soll hier die Entstehung der beiden gegensätzlichen Auffassungen des Verhältnisses von Staat und Kirche kurz gegeben werden.

Die Kirche des Mittelalters hatte entsprechend den Forderungen des Papalsystems nicht nur versucht, die Kirche von jeglicher Einmischung des Staates zu emanzipieren, sondern vor allem auch die völlige Unterwerfung des Staates unter die Macht der Kirche gefordert (62).

Und wirklich schien es eine zeitlang, als sollten diese Wünsche in Erfüllung gehen (63).

Eine Opposition gegen die von den Päpsten beanspruchte gottähnliche Stellung war aber unvermeidlich.

Im Kampf gegen die päpstliche Überhebung unterlag das Kaisertum; seine innere Kraft ging zugrunde.

Mit dem Kaisertum fiel aber auch die festeste und notwendige politische Stütze der geplanten theokratisch-feudalen Weltherrschaft.

Das bald eintretende Schisma schwächte das päpstliche Ansehen an sich, und in den auftretenden Sektenbildungen erkennen wir deutlich den inneren Widerstand der Christgläubigen gegen die versuchte Verweltlichung der Religion (64).

Noch vor der Reformation beginnen die Versuche, der teils vom romanum imperium gänzlich unabhängigen, teils vom Kaisertum staatsrechtlich sich immer mehr loslösenden, im Innern erstarkenden Einzelstaaten sich auch von der kirchlichen Bevormundung frei zu machen, und an Stelle des „Kirchenstaatstums“ ein „Staatskirchentum“ zu setzen.

Etappen in diesem Bestreben sind für Deutschland 1338 der Kurverein von Rense, der die deutsche Königskrone von dem päpstlichen Einfluß befreit, und 1356 die Goldene Bulle, welche auch die Behauptung der Kurie, daß die Kurfürsten vom Papste ihr Wahlrecht hätten, zurückweist.

Die Reformation schafft gänzlich veränderte Bedingungen, schafft ganz neue Gesichtspunkte, und nachdem es einmal zur Tatsache geworden, daß auch mit Waffengewalt eine Einheit der christlichen Welt nicht mehr zu erzwingen sei, fehlte die wichtigste Voraussetzung zu einer theokratischen Weltherrschaft, die Einheit des Glaubens.

Dem völligen Schwinden des kaiserlichen Ansehens in Deutschland steht das Emporkommen der Einzelstaaten gegenüber, welche bald so sehr erstarken, daß ihre Unterwerfung

unter ein sie alle beherrschendes Oberhaupt zu einer politischen Unmöglichkeit wird.

An diesem Aufschwung sind neben dem katholischen Frankreich vornehmlich die nordischen protestantischen Staaten beteiligt.

In diesen hatte sich aber ein bisher noch nicht gekanntes, der weltlichen Macht äußerst günstiges Verhältnis von Staat und Kirche herausgebildet.

Die Reformation betont das göttliche Recht der Obrigkeit und stellt diese neben, nicht unter die Kirche. Überall in den evangelischen Landen erscheint der Landesherr als summus episcopus seiner Landeskirche und ist damit ein landesherrliches Kirchenregiment über die evangelische Kirche gegeben.

Indem 1555 der Grundsatz „cujus regio, ejus religio“ in den Reichstagsabschied aufgenommen wird, ist der Protestantismus staatsrechtlich in Deutschland anerkannt. Jeder Versuch des Kaisers, mit Gewalt einen Reichsstand zum Katholizismus zurückzuzwingen, ist von diesem Augenblick an eine Rechtsverletzung (65).

Allerdings macht sich die Wirkung des zum Gesetz gewordenen Grundsatzes „cujus regio, ejus religio“ nach zwei Richtungen hin bemerkbar; indem das Recht einer freien Konfessionswahl nur den Reichsständen zugesprochen, den Untertanen aber Gewissensfreiheit versagt bleibt, schafft es den katholischen Ständen die auf Staatsrecht begründete Möglichkeit, innerhalb ihrer Territorien eine gewaltsame Rekatholisierung vorzunehmen; in den protestantischen Territorien aber gibt der Reichstagsabschied von 1555 die rechtliche Grundlage ab, für ein sich rasch entwickelndes, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelndes Kirchenrecht.

Die erstmals bei den protestantischen Kirchenrechtslehrern auftretende (66) Unterscheidung zwischen den „Jura in sacra“ den der Kirche als solcher zustehenden Rechten, der Kirchengewalt, und den „Jura circa sacra“, der Kirchenhoheit, d. h. den dem Staate in Ansehnung der Kirche zustehenden Rechten, mußte den Widerstand der römischen Kirche wecken und hat ihn auch überall dort geweckt, wo ein katholischer Staat es versuchte, für seine Kirchenpolitik aus dieser neuen Lehre die Konsequenzen zu ziehen.

Heiner nennt in seinem Kirchenrecht (67) das Staatswesen eine auf christlicher Grundlage aufgebaute, auf christlichem Fundament ruhende und nach christlichen Grundsätzen geleitete „religiöse Institution mit irdischem Zwecke“; in einer solchen müssen notwendigerweise die kirchlichen Zwecke den irdischen

vorangehen und würde auch demnach die Superiorität der Kirche als etwas Selbstverständliches hingenommen und die weltliche Gewalt als eine von der Kirche abhängige gedacht werden müssen, die auch in zeitlichen Dingen der Kirche dienstbar zu sein hat.

Verschiedene Theorien wurden aufgestellt, die „potestas ecclesiae in temporalia“ wissenschaftlich zu begründen.

Deren eine spricht der Kirche eine „potestas directiva“ zu, kraft welcher der Papst das Recht und die Pflicht habe, auf Grund seines Lehramtes, durch Mahnungen, Bitten und Gebete auf die Gewissen der Fürsten und Völker einzuwirken, aber auch zu entscheiden, was diesen erlaubt sei oder nicht, und seiner Auffassung nach ungerechten staatlichen Gesetzen Protest oder passiven Widerstand entgegenzusetzen.

Aber selbst in dieser, einer der milderen Auffassungen, ist immer noch voll und ganz der Anspruch der Kurie festgehalten, einseitig, von sich allein aus, und nur nach den Grundsätzen und Ansichten der Kirche das Verhältnis von Staat und Kirche zu regeln.

Eine weitere den Ansprüchen der nachreformatorischen Zeit am meisten gerecht werdende Lehre kennt nur mehr eine „potestas indirecta in temporalia“. Der Kirche steht nur die Leitung der Gläubigen in der übernatürlichen Ordnung zu und nur indirekt hat die Kirche das Recht, auch über zeitliche Dinge zu urteilen, soweit durch diese eine Gefährdung des Glaubens oder des Seelenheiles entstehen könnte. Einen ungehorsamen Fürsten kann nach dieser Auffassung die Kirche zwar nicht absetzen, aber immerhin kann sie „wenn dieser durch Apostasie, Verfolgung der Religion oder Kirche, durch Unterdrückung der Untertanen usw. seinen Eid gebrochen und alle Ermahnungen und Zensuren mißachtet, erklären, daß das Volk hier nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet sei“ (68). Zwar wird der Kirche das Recht abgesprochen, sich direkt in die weltliche Gesetzgebung einzumischen, aber sie kann sehr wohl Gesetze, welche nach ihrer Ansicht gegen Glauben und Sitten verstoßen, verurteilen und einen jeden zur Verantwortung vor ihr Gericht ziehen, wenn sie glaubt, daß das Seelenheil dies erfordert und wenn die weltliche Behörde ein Einschreiten verweigert.

Die Entscheidung, ob ein Gesetz gegen Glaube und Sitte verstoße, trifft nur die kirchliche Behörde, sie steht also auch hier immer über, nie neben dem Staat. Dies fordere, sagt die Kirche, „die christliche Weltanschauung, wonach das Zeitliche der Erreichung des übernatürlichen Zieles nicht entgegenstehen darf, sondern vielmehr hierzu als Mittel dienen muß“ (69).

Dem katholischen Staate der damaligen Zeit konnte es völlig einerlei sein, auf welche Art die Kirche ihre Ansprüche zu begründen suchte; immer hielt sie fest an der alten Forderung, daß der Staat sich nur als der Diener der alles beherrschenden Kirche zu betrachten habe. Die römische Kirche wich nicht von dem rein hierokratischen Systeme ab, nach welchem die Kirche als unmittelbare göttliche Einrichtung unbedingt über dem Staate stehe.

Im schroffsten Gegensatz hierzu steht es, wenn nach der protestantischen Auffassung dem Staate neben Pflichten auch Rechte zuerkannt werden, und umgekehrt die Kirche neben den Rechten (Kirchengewalt, Jura in sacra), die ihr als solche zustehen, auch die Pflichten, die sie dem Staate gegenüber zu erfüllen anerkennt und ihm seine Rechte (Kirchenhoheit, „Jura circa sacra“) nicht streitig macht, die er im Interesse seiner staatlichen Souveränität beanspruchen muß.

Das meiste allerdings, was in den Jura circa sacra dem Staate als sein Recht zugesprochen wird, wird von der katholischen Auffassung nicht geteilt.

Die Kirchenhoheit (Jura circa sacra) ist nach der protestantischen Auffassung der Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem Staate in Ansehung der Kirche zustehen. Es sind dies vornehmlich die folgenden:

Das „Jus advocatiae“ oder „protectionis“, das von der römischen Kirche nur als die Pflicht des Staates, die Kirche gegen Angriffe und Störungen zu schützen, anerkannt wird.

Pflichten stehen aber Rechte gegenüber; wenn der Staat die Kirche gegen Angriffe zu schützen hat, so hat ihm die Kirche, folgerte man, dafür als Entgelt auch Rechte einzuräumen; wenn der Staat Störungen abzuwenden hat, müsse er auch das Recht haben, zu untersuchen, von wo die Störungen ihren Ursprung nehmen. Wie aber, wenn der Staat die Ursachen der Störungen in Übergriffen von seiten der Geistlichkeit zu finden glaubte? Wenn er solche nachwies und von der Kirche Abhilfe verlangte, und diese entweder gar nicht oder viel zu spät gegen die Ursachen dieser Störungen vorging? Mußte es in diesen Fällen nicht sehr nahe liegen, daß auch der katholische Staat endlich dazu überging, sich gewisse Garantien zu sichern, sei es, daß er eine Mitwirkung verlangte bei der Anstellung der Kirchenbeamten, sei es, daß er einen Einfluß forderte auf die Erziehung und Prüfung anzustellender Geistlichen. Der Schutz der Kirche erheischt vom Staate Opfer, die ihm billigerweise nur zugemutet werden konnten, wenn die Kirche selbst alles getan hatte, Angriffe und Störungen zu vermeiden. Dies

Verlangen des Staates aber empfand damals — und empfindet noch heute — die katholische Kirche als eine Bevormundung und weist es zurück als eine Herabwürdigung der Kirche zu einer reinen Staatsanstalt.

Im Zusammenhange damit steht das „Jus cavendi", welches dem Staate das Recht einräumt, sich gegen Übergriffe der kirchlichen Gewaltenträger zu schützen. Der römischen Auffassung nach steht aber die Kirche in vollster Souveränität über dem Staate; sie kann also nicht, ohne diesen ihren Hauptgrundsatz zu verwerfen, ein solches Recht des Staates anerkennen, ebensowenig wie ein „Jus appellationis tamquam ab abusu (recursus ad principem)", das ein Einschreiten des Staates gegen wirkliche und vermeintliche Mißbräuche oder Überschreitungen der geistlichen Amtsgewalt in sich schließt, ohne ein Abweichen von ihren Prinzipien seitens der Kirche anerkannt werden kann.

Das „Jus reformandi", welches dem Landesherrn die Befugnis zuerteilt, beliebig die Konfession seiner Untertanen zu bestimmen, Religionsgesellschaften zuzulassen oder nicht, wird allerdings auch von Rom anerkannt, aber nur insofern, als es dazu dienen kann, Andersgläubige dem römischen Katholizismus zuzuführen.

Nach Heiner versteht darunter der Febronianismus des weiteren das Recht des Staates, Mißbräuche in der Kirche, das ist alles, was nach Ansicht der „Aufgeklärten", Rationalisten und sonstigen Kirchenfeinde nicht mit den modernen Ideen im Einklang steht, abzuschaffen.

Durch eine solche Erklärung des Wortes „Mißbräuche" wird allerdings der Anschein erweckt, als ob es „wirkliche" Mißbräuche überhaupt nie gegeben habe oder nie geben könne. Hier genügt es, zu konstatieren, daß der Josephinismus auch in diesem letzteren Sinne ein Jus reformandi für sich in Anspruch nahm und daß die Kirche ein solches nicht anerkannte.

Das „Jus supremae inspectionis", das Aufsichtsrecht über die gesamte Tätigkeit der Kirche, fordert nun allerdings der Josephinismus vollkommen und in weitestem Umfange für sich. Indem dieses Recht ausgedehnt wird bis zur Regelung der äußeren Formen des Gottesdienstes (Erlasse über Prozessionen, inneren Kirchendienst — was Friedrich II. Anlaß gibt, Joseph als Bruder Sakristan zu bezeichnen — Missionen usw.), greift der Staat dadurch in das Gebiet der jura in sacra über.

Wenn Joseph gegen Wallfahrten, Gnadenorte und Klöster vorgeht, sind für den Staat sehr wichtige wirtschaftliche Fragen, und wie bei seinem Verbote des freien Verkehrs mit Rom, mit ausländischen Oberen, die staatsrechtliche Frage der Souveränität

mit im Spiele; Fragen, bei denen es sich um Sein oder Nichtsein des österreichischen Staates handeln konnte.

Ähnliches gilt für das „Jus supremi dominii", welches das Obereigentumsrecht des Staates über das Kirchengut ausspricht. Jedenfalls lehnt die Kirche ein solches bestimmt ab. Dem gibt Heiner Ausdruck, wenn er ausführt:

„Man wollte hiermit den Raub, oder wie man es nannte, die Säkularisation der Kirchengüter und die sogenannten Amortisationsgesetze, durch welche die Kirche in ihrem Besitze und Erwerbe von zeitlichen Gütern beschränkt wird, beschönigen. Ja, man leitete hiervon selbst das Besetzungsrecht aller kirchlichen Pfründen oder ein „landesherrliches Patronat" für alle Ämter ab" (70).

Als Beispiel, wie noch kurz vor Josephs Regierung die Kurie das Besitzrecht der Kirche auffaßte, verweise ich darauf, daß bei Aufhebung des Jesuitenordens den Bischöfen der Auftrag gegeben wurde, von den Gütern im Namen des Papstes Besitz zu ergreifen, was dann allerdings nachträglich mit einem Versehen entschuldigt wurde (71).

Es tritt noch hinzu das „Jus placeti", wonach eine Kirchenbehörde keine Verfügung eines Kirchenobern ohne Erlaubnis der Staatsbehörde veröffentlichen darf.

Nachdem so der Inhalt der Jura circa sacra, wie solcher von den Kirchenrechtslehrern der josephinischen Zeit im einzelnen aufgefaßt wurde, zugleich mit der Widerlegung, welche solche durch die Kirche erfahren, gegeben ist, möchte ich nicht verfehlen, die allgemeine Begründung des kirchlichen Widerspruches gegen die Jura circa sacra beizufügen. „Da die Gesamttheorie vom Jus majestaticum circa sacra der von Gott gesetzten Natur der Kirche widerspricht, welche weder als ein Staatsinstitut, noch für staatliche Zwecke gegründet ist, noch ihre Vollmacht vom Staate ableitet, noch endlich in ihrer äußeren Existenz von demselben abhängt, so wurde dieselbe von der Kirche stets bekämpft und verurteilt" (72).

Es ist nicht zu verwundern, wenn die katholischen Fürsten der damaligen Zeit sich den Vorteil für den Staat für die freie Entfaltung der bürgerlichen Tätigkeit ihrer Untertanen nicht entgehen lassen wollten (73), den ihnen eine Annahme der Jura circa sacra versprach und wie das Beispiel der protestantischen Staaten zeigte, auch wirklich bringen konnte oder mußte, wie es andererseits aber auch nicht wundern kann, wenn Rom an seiner aus dem Mittelalter herübergebrachten Ansicht festhielt und festhalten mußte, wollte es nicht auf das Grundprinzip des ganzen Papalsystems, die auf göttlicher Einsetzung beruhende absolute

Souveränität des römischen Papstes, auf seinen Vorrang in geistlichen und (direkt oder indirekt) auch in weltlichen Dingen von vornherein Verzicht leisten.

Bei dieser Stellungnahme ließ sich allerdings für die päpstlich gesinnten Kirchenrechtslehrer ein gewisser Widerspruch kaum vermeiden, indem sie sich genötigt sahen, die Machtstellung des Papstes, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hatte, als eine historisch gewordene und daher nunmehr zu Recht bestehende anzuerkennen, während sie doch zu gleicher Zeit die auf dem gleichen Wege geschichtlicher Entwickelung erfolgte Emanzipation des modernen Staates von der Bevormundung durch die Kirche, als nicht zu Recht bestehend, verwerfen mußten.

Auch vermochte Rom der zur unumstößlichen Tatsache gewordenen, in Deutschland staatsrechtlich anerkannten (1555 und 1648) Glaubensspaltung nur mehr wirkungslose Proteste entgegenzusetzen; oder aber, wo es der Kirche gelang, die Hilfe des Staates gegen den Protestantismus in Bewegung zu setzen, führten solche Zwangsmittel doch nur entweder direkt zur wirtschaftlichen Schädigung und politischen Schwächung der Rom gehorsamen Staaten, oder aber, was noch schlimmer war, zur Demoralisierung der von Dragonaden und ähnlichen Zwangsmitteln betroffenen Völker, wenn diese dem Zwange nachgebend, wohl ihr äußeres Bekenntnis, nicht aber ihre innere Überzeugung wechselten. Einen Gewinn erzielte die Kirche in diesem Kampfe nirgendwo. Rösch sagt (74): „Der verlierende Teil war wiederum hauptsächlich der Papst, die „Ultramontanen", der Gewinn fiel den weltlichen Regenten zu".

In der Behandlung dieser staats- und kirchenrechtlichen Frage gestattete Joseph den Wiener Autoren die größte Freiheit; Aufklärung und Regierung waren hierin völlig einig.

Weitere Schriften wenden sich gegen die Klöster und deren Insassen. Teils werden die wirtschaftlichen Vorteile der Klosteraufhebung betont, teils die Ordensleute als Verbreiter des Aberglaubens oder als die Stützen der klerikalen Politik angegriffen. Eine Stellungnahme gegen eine innere, individuelle Religiosität findet aber nirgends statt. In Poesie und Prosa wird die Toleranz Josephs verherrlicht.

In den von dem Kanonisten Bernhard Zeger van Espen (1646—1728) aufgestellten Lehren und in der von dem Trierer Weihbischof Nikolaus von Hontheim (1701—1790) ins Leben gerufenen Bewegung des Febronianismus findet Joseph eine nicht zu unterschätzende Stütze in seiner Kirchenpolitik, wie auch umgekehrt die Anhänger Hontheims sich in ihren Bestre-

bungen durch Joseph gefördert sahen. Diesen Umständen entsprechend wird auch häufig in der Aufklärungsliteratur auf diese beiden Kirchenrechtslehrer Bezug genommen.

Einige der Streitschriften beschäftigen sich mit dem Zölibat der Geistlichkeit, wenige mit mehr rein religiösen Fragen, z. B. der Ohrenbeichte. Überall werden aber auch diese, doch mehr nur rein religiösen Fragen unter dem Gesichtswinkel des Staates betrachtet, d. h. es wird ganz in der Art Josephs in allem und jedem ein Nutzen oder ein Schaden für den Staat gesucht und oft auch da gefunden, wo ein Zusammenhang mit dem staatlichen Leben überhaupt nicht existiert.

In diesem Hervortreten der konfesionellen und der kirchenpolitischen Momente liegt ebenso sehr, wie in dem fast vollständigen Fehlen aller sonstigen politischen Fragen, das charakteristische, spezifisch österreichische dieser Aufklärungsliteratur. Bei der ungeheuer großen Zahl dieser Schriften und Schriftchen konnte nur ein kleiner Bruchteil derselben als Quelle mit herangezogen werden; die wichtigsten sind unter „gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur“ aufgeführt.

Kapitel II.

Grundzüge der josephinischen Zensur.

Gleich zu Beginn seiner Regierungszeit hat Joseph II. die Grundsätze, nach denen er das Zensurgeschäft ausgeübt haben wollte, schriftlich niedergelegt (75).

Dieses Schriftstück, welches mit den Zensurakten vom Februar 1781 im Archiv des k. u. k. Ministeriums des Innern liegt, ist überschrieben: „Grund-Regeln zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Bücher-Censur", und trägt die Unterschrift Josephs (siehe Anlage Nr. 2).

Der erste Paragraph befaßt sich mit der Organisation der Zensurbehörde. Zentralisation und Gleichmäßigkeit sind mit die hauptsächlichsten Kennzeichen des josephinischen Systems. So bedarf es für Joseph „kainer Beweise, daß mehr als ein Bücher-Censur in den deutschen und hungarischen Erblanden nicht seyn kann," denn, so begründet der Kaiser diese Forderung, „da die Gesinnungen der Menschen so sehr unterschieden, das nicht einmal eine Gleichförmigkeit in Anerkänntnis des schädlichen oder unschädlichen zwischen zu viel und zu wenig Vorsicht leicht zu finden ist".

Daran anschließend wirft der Kaiser in § 2 die Frage auf, „ob man mehr irre gehe, wenn sich Bücher einschleichen, die zu verbieten wären, als wenn man mit der äußersten Strenge viele gute hindenhalt, und unangenehme Zwangsmittel anwendet, ja einen wesentlichen Handlungszweig sich selbst sperret?" Wie die Frage gestellt ist, beantwortet sie sich selbst. Lieber will Joseph ein zweifelhaftes Buch passieren lassen, als durch Zwangsmittel böses Blut machen, als durch engherzige Verbote einen Nutzen bringenden Handelszweig schädigen. Nur diese rein praktischen Erwägungen führt Joseph hier an; eine Motivierung aus idealen, geistigen Gründen unterbleibt. Genau so wie er auch ein Buch mehr nach seinem Inhalt an „nutzbaren Dingen" als nach seinem wissenschaftlichen Wert beurteilt haben will.

Man wird sagen dürfen, Joseph habe eine freiere Zensur in erster Linie deshalb befohlen, weil er der Unterstüzung seiner Politik durch die Aufklärung bedurfte. Der Gedanke, dadurch eine freie Entwickelung der Wissenschaft zu ermöglichen, die Wissenschaft als solche zu fördern, kommt bei Joseph jedenfalls erst in zweiter Reihe in Betracht (76). Er ist zu sehr Nützlichkeitsmensch, um Gelehrsamkeit, insofern sie nicht sofort einen greifbaren Nutzen gewährt, besonders hoch zu schätzen. „Von Gelehrten," heißt es bei Wendrinsky (77), „hatte er keine große Meinung, betrachtete sie mehr als Leute, die aus Gewinnsucht schreiben". Doch brachte er geistreichen Schriftstellern Interesse entgegen. Friedrich der Große sagt von ihm: „Er hat nur Pedanten zu Lehrern gehabt und doch Geschmack genug, Voltaires Werke zu lesen und ihr Verdienst zu schätzen" (78). Wie wir später sehen werden, schritt er aber doch gegen den Druck einer deutschen Übersetzung der Werke Voltaires ein.

Der § 7 beschäftigt sich mit der Behandlung der von auswärts kommenden Schriften und den Schriften, welche Reisende, auch inländische, mit sich führen. Hier will nun der Kaiser, daß unterschieden werde zwischen Büchern, die sich im Privatbesitz befinden, Privateigentum sind, und solchen, die zum Wiederverkauf bestimmt, sich als Ware charakterisieren.

Was hier Joseph als wünschenswert hinstellt, ist grundverschieden von der Gepflogenheit einer Maria Theresia. Joseph erkennt hier voll und ganz für den Privatmann das Recht an, sich eine Lektüre selbst zu wählen; was der einzelne liest, geht den Staat nichts an, auf den persönlichen Besitz des Bürgers hat der Staat kein Anrecht. Erst wenn der Einzelne dazu übergeht, von seinem Privatbesitz anderen mitzuteilen, von dem Seinen auf andere, auf mehrere oder viele übertragen zu wollen, dann nimmt sich der Staat das Recht, ein Wort mitzusprechen.

Wie groß dieser Fortschritt gewesen, ist zu erkennen, wenn wir damit Maria Theresias Handlungsweise vergleichen. Sie läßt es noch zu, daß geistliche Zensoren sogar in die Wohnungen eindringen, nach verbotenen Büchern zu suchen. Unter ihrer Regierung kommt es noch vor, daß der doch von vielen als Freigeist verschrieene Van Swieten sich unterstehen darf, einem reisenden Privatmanne Vorwürfe zu machen, weil er Macchiavells Buch vom Fürsten bei sich habe (79).

Hatte sich schon als Mitregent Joseph gegen eine solche Handhabung der Zensur scharf ausgesprochen, so ist es jetzt der Kaiser, der einen solchen Gebrauch, „jedem Reisenden, jedem Inländer, der nur von seinen Landgütern in eine Stadt kömmt, alle seine Truhen und Bett-Säcke zu durchsuchen, um entweder

ein Buch zum verbrennen zu finden oder ein hier noch nicht bekanntes zu censuriren, und also einem jeden sein Eigentum entweder Wochen- oder Monatweise vorzuenthalten, bis die Bücher gelesen, dann Referate und Resolutionen darauf erfolgen, oder endlich selbe wohl gar zu vertilgen", nicht nur für nicht rätlich hält, sondern auch meint, daß ein solches Verfahren das Maß der Billigkeit verfehle. Von nun ab soll ein jeder reisende Partikulier mit seinen Büchern frei passieren.

Führt jedoch ein Reisender von einem und demselben Werke mehr als ein Exemplar mit sich, „wodurch er die Lust der Verbreitung solcher Bücher, nicht aber daß es zu seinem eigenen alleinigen Gebrauch wäre, verriethe", dann soll er, „wie in einer wirklichen Maut-Übertretung genau visitiret, behandelt und nach Umständen auch mehreres bestrafet werden."

Die Zensur wird sich also, wie § 8 sagt:

„Lediglich an die zum öfentlichen Verkauf gewidmete Bücher, nämlich sowohl jene, so bey Buchführern, als die bey öfentlichen Verkauf und Versteigerung erscheinen, halten, die Polizey aber, § 9: schärfestens auf die heimliche Bücher-Mäkler und Verkäufer zu deren Hindenhaltung einverständlich mit den Buchführern, deren eigentliches Interesse es ist, sorgfältigst wachen, und die sich darin betretten lassende gemessen bestrafen."

In § 10 der Grundregeln verlangt dann der Kaiser, daß die früheren Entscheidungen in Zensursachen revidiert und daß der Katalog der verbotenen Bücher noch einmal unter Zugrundlegung der neu aufgestellten Maximen nachgeprüft werden solle. Dabei soll bestimmt werden, was auch jetzt noch zu verbieten sei, alles andere aber frei durchgehen.

Dann bringt derselbe Paragraph die Vereinfachung, daß die üblichen Unterschiede, welche in bezug auf die Leser bisher gemacht wurden, wegfallen sollen. Bücher, die bisher nur erga schedam gestattet waren, sollen nunmehr, da es sich um „blos gelehrte" handle, frei gestattet werden; das gleiche gilt für die „continuentibus" erlaubten.

Ja Joseph geht noch weiter, selbst Werke, die nach den neuen Grundsätzen verboten sind, weil sie „wegen der Religion oder dem Staat anstößige Sätze enthalten, sollen nun gewissen Gelehrten (80) erga schedam erlaubt sein. Auch in Bibliotheken sollen solche Werke aufgestellt werden dürfen.

Verboten soll nur noch sein, „was für jedermann unschicksam und unbrauchbar wäre."

In § 11 spricht der Kaiser die Hoffnung aus, daß durch

eine solche Neuordnung die Zensurkommission mit viel weniger Arbeit auskommen werde als bisher.

Eine Schwierigkeit werde es nicht haben, wenn die Buchführer von Prag, Linz und aus anderen Orten ein Exemplar der neuen Werke, „in welchen eine Historie oder Gelehrsamkeit steht," zur Zensur nach Wien einsenden.

An den Grenzstationen soll die Visitation der einzuführenden Bücherballen stattfinden, und sollen dort die Mautämter das Hereinkommen der „schon verbotenen" Bücher verhindern.

Es soll des weiteren den Buchführern die Einsicht in den Catalogus prohibitorum gestattet werden, damit solche selbst sich eine Kenntnis der verbotenen Bücher verschaffen könnten und so von selbst es vermieden, verbotene Ware einzuführen. Vom Schmuggel werde, so hofft der Kaiser, die in Aussicht gestellte Strafe abschrecken.

Vereinfachung der Arbeit, Verminderung der Zahl der Beamten, Entlastung der Behörde, lauter praktische Gründe. rein materielle Vorteile für den Staat, die hier Joseph zur Motivierung seiner Reformen aufzählt. Ideelle Gründe, Förderung der Wissenschaft, der Aufklärung, führt er auch hier nicht an.

Derselbe § 11 gibt auch die Vorschriften für die Behandlung von Manuskripten neu zu druckender Bücher.

Weniger wichtige Werke sollen von den Landesstellen das Imprimatur erhalten, ohne daß ein Einsenden des Manuskriptes nach Wien erforderlich sein soll. Doch soll das Manuskript von einem Gutachten, eines der Materie gewachsenen Gelehrten geistlichen oder weltlichen Standes, begleitet sein (81).

In diesem Attest sei zu bescheinigen, daß „nichts über die Religion, gute Sitten und Landesgesetzen darinnen enthalten und demnach der gesunden Vernunft angemessen wären".

Bei der Verwerfung eines Manuskriptes durch die Landesstellen steht es dem Verfasser frei, sich — auf seine Kosten — wegen einer Revision an die Bücherzensur in Wien zu wenden. So daß die Zensurkommission in Wien gegenüber den „Landesstellen" in Zensursachen als obere Instanz fungiert.

„Wichtige und größere Werke von einiger Bedeutung, und welche auf die Gelehrsamkeit, Studium und Religion einen wesentlichen Einfluß hätten", sind gerade so zu behandeln, doch kann das Imprimatur nicht von der Landesstelle erteilt werden, sondern ist hier allein die Zensur-Kommission in Wien zuständig, an welche das Manuskript zur Begutachtung einzusenden ist.

Über „Anschlags-Zettel, Zeitungen und Gebetter" soll ein aus dem Personal der Landesstelle entnommener Beamter

entscheiden, und steht diesem das Recht zu, das Imprimatur zu erteilen.

Theaterstücke sind allein von der Zensurkommission in Wien zu begutachten, „da selbe so sehr auf die Sitten einen Einfluß haben“. Doch, meint Joseph, werden in den Provinzen keine auf den regelmäßigen Theatern aufgeführt werden, welche nicht bereits in Wien oder dessen Vorstädten gestattet worden sind. Das Verzeichnis der verbotenen Theaterstücke soll nochmals durchgegangen und dann in alle Provinzen übersandt werden.

Vereinfachung der Formen, Entlastung der Beamten, Zentralisation des gesamten Zensurwesens charakterisieren diesen Teil von Josephs Entwurf.

Mehr noch als diese organisatorischen Bestimmungen interessieren uns die Direktiven, welche der Kaiser gibt, die Grundsätze, die er aufstellt und nach denen er wünscht, daß Bücher und Schriften beurteilt werden sollen.

Verboten sein soll vor allem: „Was ungereumte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann“.

Dagegen soll man aber nachsichtig sein gegen Schriften, „wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentlicher Nutzen sich vorfinden“, denn, schließt Joseph, Zoten werden „nur von großen Haufen und schwachen Seelen gelesen,“ gelehrte Werke „nur von schon bereiteten Gemüthern und in ihren Sätzen standhafteren Seelen“. Wenn also in den gelehrten Werken sich Stellen finden, „die mit Religions-Sätzen etwas anstößiges, als in den Sitten etwas freyes oder gegen den Landesfürsten und den Staat etwas bedenkliches in sich enthalten,“ so kann dies einen zu großen Schaden kaum verursachen.

Wohl aber sollen des weiteren verboten sein: „Werke, die systematisch die katholische ja öfters sogar die Christliche Religion angreifen,“ sowie jene, „welche diese unsere Religion öffentlich zum Spott und lächerlich machten“.

Es ist hier zu beachten, daß Joseph die katholische Religion besonders nennt, derselben eine Vorzugsstellnug einräumt. Wie dann überhaupt Joseph stets ein überzeugungstreuer Katholik geblieben ist.

Seine Reformen stehen nie in Widerspruch mit der Glaubenslehre der Kirche, wohl aber suchen sie eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen, und vor allem überall scharf die Grenze zu ziehen zwischen dem, was des Kaisers ist und dem, was Gottes ist.

Nicht gegen den katholischen Glauben wendet sich das offizielle Österreich Josephs, wohl aber gegen allen Aberglauben,

nicht gegen die Kirche als Verkünderin des Wortes Gottes, wohl aber gegen die Herrschsucht der Prälaten.

Es kommt dies dann nochmals deutlich zum Ausdruck in der Art, wie Joseph in demselben § 2 Bestimmungen für die Behandlung der akatholischen Literatur aufstellt.

„Protestantische Bücher und überhaupt solche Schriften, welche zur Ausübung der im Lande bestehenden Religionen nötig sind, können nicht verbotten werden, weil diese wohl keine proselyten machen dürften, und sich sowohl unter fremden als innländischen Glaubensgenossen Käufer dazu vorfinden. Es wäre jedoch vorzüglich darauf zu sehen, daß dergleichen protestantische Bücher, welche ihrem Inhalt nach selbst dem gemeinen Mann zur Lesung und Unterrichtung geeignet sind, als Biblen, postilles etc. in den Provinzen, wo die Protestantische Religion nicht geduldet ist, nur erga schedam denen allda sich aufhaltenden Glaubensgenossen civils und militaires gestattet würden; wo aber eine Mischung der beyden Religionen würklich statt hat, als in Hungarn, Schlesien mit den nötigen Vorsichten wegen nicht Ausschleppung derselben in die Nachbarschaft der Gebrauch davon frey zugelassen würde."

So wenig wie Joseph in seinem Toleranzedikt den Akatholiken gleiche Stellung mit den Katholiken einräumt, ebensowenig ist er gewillt, akatholische Bücher frei zuzulassen.

Für die akatholische Bevölkerung soll die Bestimmung erga schedam bestehen bleiben. In Ungarn und Schlesien sollen sie zwar frei sein, doch empfiehlt der Kaiser seinen Beamten Vorsicht wegen der Gefahr der Ausschleppung. Joseph zeigt hier so recht, daß zwischen „Lothringen" und „Habsburg" kein allzu großer Unterschied besteht. Wie weit ist er entfernt von Friedrichs II. Ansicht über Toleranz (82). Unberücksichtigt gelassen sind in diesem Entwurf die religiösen Schriften der Israeliten.

Einer scharfen Zensur unterstehen nach § 5: „alle brochuren der Marktschreyer, Quacksalber und Alchimisten".

Dann Werke, welche das „geistliche Recht", das „allgemeine oder deutsche Staats-Recht" behandeln.

Des ferneren bestimmt § 6:

„Was in das Staatswesen einschlägt, darüber mußte, wenn von fremden Höfen ärgerliche Sätze oder Schriften erschienen, das Decisum der Staatskanzley, an welche selbe einzuschicken wären, anverlangt und sich darnach gehalten werden."

Eine ganz besonders zarte Rücksichtnahme auf das Ausland, welche sich nicht nur im Gegensatz befindet zu den Gepflogenheiten aus den Zeiten der großen Kaiserin, sondern auch zu

den Auffassungen der Regierung Josephs selbst, wie wir solche noch kennen zu lernen Gelegenheit finden werden, z. B. bei der Frage des Büchernachdrucks.

In präzisen Worten bestimmt der Entwurf Josephs, welche Art Schriften unbeanstandet gestattet sein sollen.

Von einer für die damaligen Zeiten erstaunlich freien und großmütigen Denkungsweise des Kaisers zeugt der viel zitierte § 3:

„Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum untersten, sind nicht zu verbiethen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darstellt; für jeden Wahrheitliebenden muß es eine Freude sein, wenn ihm selbe auch auf diese Art zukommt."

Es heißt den Charakter Josephs vollkommen verkennen, wenn politisierende, Joseph feindlich gesinnte Historiker in diesem Paragraphen nur eine List des Kaisers sehen wollen, sich auf eine bequeme Art — kostenlos — eine Kontrolle über seine Beamtenschaft zu verschaffen (83).

Aus der ganzen Art, wie unter Joseph II. die Zensur gehandhabt wurde, geht vielmehr deutlich hervor, daß es dem Kaiser wirklich darum zu tun war, die öffentliche Meinung zu hören, um aus der Kritik Anregungen zu erhalten (84). Als weitere Frage ist hier allerdings zu behandeln, wie Joseph den Begriff „öffentliche Meinung" faßte, wem er das Recht zur Kritik zugestehen wollte. Über diese Frage wird ausführlich im Laufe des Kapitels gehandelt.

Wenn Joseph ausdrücklich betont, daß auch vor der Person des Landesfürsten die Kritik nicht Halt zu machen habe, so war es ihm wirklich Ernst damit. Er hat dies bewiesen durch die Tat. Kritiken an seiner Person hat er milder beurteilt, als Kritiken an Beamten und Geistlichen.

Wenn es ihm dann nicht gelang, eine geordnete freimütige Presse, aus deren Inhalt Fürst wie Volk nur hätten Nutzen ziehen können, zu schaffen, so lag dies nicht an Joseph II. und seiner Regierung, sondern an der Rückständigkeit und mangelnden politischen Einsicht einer Bevölkerung, die jahrhundertelang unter strengstem Druck gehalten, künstlich aller geistigen Arbeit, allen geistigen Strebens entwöhnt worden war, und jetzt mit der ihr plötzlich gewordenen Freiheit nichts anzufangen wußte.

Joseph sieht einen möglichen Mißbrauch seiner Bestimmungen vorher, deshalb schließt er Schmähschriften von der

Erlaubnis aus. Eine Sicherung gegen haltlose und frivole Kritik soll das Verbot der Anonymität bilden. Es genügt dies auch, indem es dem eventuell unschuldig Angegriffenen die Handhabe bietet, von dem verleumderischen Kritiker den Beweis der Wahrheit durch den Richter zu erzwingen.

Vollkommen frei von der Zensur sollen sein: juridische, medizinische, militärische Schriften, sowie alle Werke, die „blos Wissenschaften oder freye Künste" zum Gegenstand haben.

Doch dürfen diese Werke „mit der Religion und Sitten nicht in der mindesten Verbindung" stehen.

Wohl aber will der Kaiser, daß Bücher, „so unter einem zwar einfachen Titel, doch weltkundig gefährliche und unleidentliche Sätze enthielten" der Zensur unterliegen sollten.

Unterm 11. Juni 1781 erschien auf den eben geschilderten Grundsätzen aufgebaut Josephs berühmtes „Zensur-Patent", welches mit einem Schlage in das geistige Leben Österreichs eine gewaltige Änderung bringen sollte.

In einigen wichtigen Punkten zeigt aber die Fassung dieses Gesetzes den Grundregeln gegenüber Änderungen von nicht zu verkennender Tragweite. In der Anlage Nr. 2 sind zum Vergleich die Wortlaute der beiden Dokumente nebeneinander gestellt.

Zuerst fällt es auf, daß alle in den Grundregeln enthaltenen Bemerkungen, welche einer gar zu offenen Kritik des weltlichen Staates das Wort zu reden schienen, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni nicht mehr aufgenommen wurden.

Die den § 2 der Grundregeln einleitenden Worte „Entstehet die Vorfrage: ob man mehr irregehe, wenn sich Bücher einschleichen, die zu verbieten wären, als wenn man mit der äußersten Strenge viele gute hindenhalt, und unangenehme Zwangsmittel anwendet, ja einen wesentlichen Handlungszweig sich selbst sperret" sucht man in der neuen Fassung vergebens.

Ebenso wird völlig Abstand genommen von den Ausführungen des § 5 der Grundregeln, welcher „das juridische, medizinische sowie das militärische Fach als gar nicht zur Zensur geeignet" bezeichnet hatte (85).

Allerdings war auch dieser Satz in den Grundregeln bereits eingeschränkt durch die Bestimmung, daß „die Werke, so das geistliche Recht, — das allgemeine — oder das deutsche Staatsrecht" behandeln, der Zensur unterliegen müssen.

Daß man von einer Freilassung der staatliche Fragen behandelnden Schriften überhaupt abgekommen war, zeigt auch der § 8 des Gesetzes vom 11. Juni, welcher den Nachdruck fremder Preßerzeugnisse zwar gestattet, aber die Aufmerksam-

keit der Behörde auf „so manches zügellose Buch entweder gegen den eigenen, oder auch einen auswärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geistlichkeit“, lenkt. Endlich bestimmt § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1781 in Ansehen der eigentlichen Staatsschriften, daß jedesmal die Erlaubnis zum Drucke einer solchen bei der Zensurkommision in Wien nachgesucht werden müsse.

In § 2 der Grundregeln war bestimmt, daß man „gegen alle übrige aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so mehr nachsichtig“ sei, und erläuternd war zugefügt: „Dieses versteht sich sowohl von Werken, die mit Religions Sätzen etwas anstößiges, als in den Sitten etwas freyes oder gegen den Landesfürsten und den Staat etwas bedenkliches in sich enthalten.“ Diese Erläuterung fehlt aber in der Fassung vom 11. Juni.

§ 6 der Grundregeln verlangte die Einholung der Entscheidung der Staatskanzlei, „wenn von fremden Höfen ärgerliche Sätze oder Schriften erschienen“. Auf das Ausland wird im Juni nur noch gelegentlich der Vorschrift über den Nachdruck fremder Werke Rücksicht genommen, für Sätze, „die aber, wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Gutheißung annehmen, und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfinden erwecken könnten“.

Auch in den Bestimmungen über die Behandlung der religiösen und theologischen Schriften sind einige kleine Änderungen zu bemerken.

In den Grundregeln werden alle Bücher verboten, welche „systematisch die katholische, ja öfters sogar die Christliche Religion angreifen, — sowie jene, welche diese unsere Religion öffentlich zum Spott und lächerlich machten“. Im Gesetz vom 11. Juni ist nun eingeschaltet „um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen“, eine gewisse Verschärfung, welche unter Umständen namentlich bei naturwissenschaftlichen und philosophischen Werken der Aufklärung hinderlich werden konnte, denn was unter Unglauben zu verstehen sei, dürfte kaum genau zu fixieren sein, sondern wird immer von der individuellen Denkungsart und der Weltanschauung des Zensors abhängen. Andererseits wurde aber auch eine Handhabe gegen abergläubische und reaktionär kirchliche Schriften beigefügt mit den Worten „oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und unechte schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen“.

Die akatholischen größeren Religionsschriften, welche zur

Ausübung der im Lande bestehenden Religionen nötig waren, konnten nach den Grundregeln nicht verboten werden. Doch sollten in den Provinzen, wo die protestantische Religion nicht geduldet ist, die kleineren Werke, welche ihrem Inhalt nach selbst dem gemeinen Mann zur Lesung und Unterrichtung geeignet sind, nur erga schedam den (akatholischen) Glaubensgenossen gestattet sein. In Provinzen mit gemischter Bevölkerung war aber deren Gebrauch frei zuzulassen, mit den nötigen Vorsichten „wegen nicht Ausschleppung." In § 5 des Gesetzes vom 11. Juni wird nun nach Provinzen nicht mehr unterschieden. Die größeren Werke sind gänzlich zu erlauben „bis auf die wenigen akatholischen Bücher, die zum Unterricht und zur Lesung des gemeinen Mannes geeignet sind, als welche bloß den betroffenen Glaubensgenossen gegen Erlaubniszettel verabfolgt werden sollen."

Durch das Gesetz vom 11. Juni wurden die Grundregeln nicht gänzlich aufgehoben, sie wurden nur in gewissem — vielleicht reaktionärem — Sinne modifiziert. Den zensurierenden Beamten dienen sie nach wie vor als Richtschnur. In den Zensurakten wird immer und immer wieder auf dieselben Bezug genommen. Dies kommt namentlich zur Geltung bei einigen minder wichtigen Bestimmungen, welche in das neue Gesetz keine Aufnahme mehr finden, wie z. B. das Verbot der Broschüren der Marktschreier, Quacksalber und Alchimisten, dann auch die Vorschriften über die Zensur des Theaters.

Weggelassen sind des ferneren die §§ 7, 8 und 9 der Grundregeln, die in der Hauptsache Vorschriften über die Behandlung des Publikums enthielten. Dann fehlt des weiteren der § 11 der Grundregeln, welcher neben allgemeinen Bestimmungen einen Hinweis auf die Ahndung von Übertretungen enthält, ohne jedoch bestimmte Strafen festzusetzen. Neu ist in dem Gesetz vom 11. Juni die ausführliche Behandlung der Bestimmungen über den Büchernachdruck, worüber in einem späteren Kapitel berichtet wird. Zunächst soll die Behandlung von Schriften rein staatlichen, weltlichen und allgemeinen Charakters dargestellt werden.

Kapitel III.

Die öffentliche Meinung und die Zensur.

Für den durch das Gesetz vom 11. Juni 1781 geschaffenen Zustand, das Wort „Preßfreiheit“ anzuwenden, hieße die Verhältnisse völlig verkennen. Immer noch behielt sich der Staat vor, auf alles, was auf dem Büchermarkte erschienen, auf alles, was im Druck erscheinen sollte, sein wachsames Auge zu haben. Der alles bevormundende Polizeistaat Josephs war weit entfernt, dem Kampf der Ideen freien Spielraum zu gewähren. Sonnenfels, der josephinische Staatsrechtslehrer, sagt in seinem Werke: „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz“: § 94. „Wann alles vorgekehrt worden, was fähig ist, die guten Sitten zu gründen, so muß dann weiters dasjenige aus dem Wege geräumt werden, was diese Vorkehrungen entkräften, und die Sitten verderben könnte. In Ansehung der Religion, der moralischen und politischen Meinungen der Bürger ist nichts gefährlicher, als eine allgemeine Freyheit, alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten und einer guten Denkungsart entgegen ist, zu schreiben, und alle Schriften dieser Art zu lesen. Die Büchercensur, wodurch die Freyheit Schranken erhält, ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.“

Dann fährt er fort: § 96. „Die Bestimmung einer Censur sey also: Ohne irgend einem nützlichen Werke den Eingang zu erschweren, nur, dasjenige auszuschließen, durch welches irrige, ärgerliche und gefährliche Meinungen verbreitet werden können. Ihrer Bestimmung nach muß sich also ihre Aufsicht nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Zeitungen, Flugschriften und Klebblätter, auf Predigten, auf alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden erstrecken. Noch mehr: Bilder und Kupferstiche, und was sonst immer eine Art von Öffentlichkeit, wenn man so sagen darf, empfängt, weil es zum Verkaufe, oder zur Schau ausgesetzt wird, gehört unter ihre Gerichtsbarkeit.“

Ganz in dem Sinne Sonnenfels bleibt unter Joseph II. der

Zensurzwang der Form und dem Recht nach bestehen. Nur garantierten für eine milde Handhabung die Denkungsart des Monarchen und die ganze Richtung seiner Politik. Gesetzmäßig ausgeschaltet war aber jetzt die Willkür einzelner Beamten und eine engherzige oder befangene Beurteilung des zu zensurierenden Stoffes, indem die Grenzen festgelegt waren, innerhalb welcher ein Buch verboten werden konnte, indem die Zensur in die Hände von gelehrten Fachmännern gelegt worden war (86).

Namentlich mußte es sehr ermunternd auf die Gelehrtenkreise Österreichs wirken, daß dem Drucke wissenschaftlicher Werke nahezu nichts mehr im Wege stand, daß das Attest eines wissenschaftlich gebildeten Mannes bei der Beurteilung neben dem Gutachten der Zensoren hauptsächlich mit ins Gewicht fallen sollte, daß, wenn dennoch ein Manuskript Beanstandung fände, der Rekurs an den Monarchen einem jeden frei stehen sollte.

Für das geistige Leben, für den kulturellen Aufschwung des Landes mußte das den Privatpersonen nunmehr zustehende Recht, Bücher für den eigenen Gebrauch einzuführen, im höchsten Grade fördernd wirken. Daß die Hebung der allgemeinen Bildung, die Erweiterung des Gesichtskreises einer großen Anzahl von Bürgern den politischen Reformen Josephs in hohem Maße zugute kommen mußten, liegt auf der Hand. Die Regierung Josephs wollte Aufklärung verbreiten, weil sie in dem bildungsfähigen und aufgeklärten Teile der Bevölkerung ihren Rückhalt suchen mußte. „Die Gesetzgebung kann also," sagt Sonnenfels, „die Vorsorge für die Aufklärung des Bürgers ohne ihren eigenen Nachteil, sie kann sie ohne Einbuße ihrer Achtung nicht verabsäumen. Man hat zu einer akademischen Preisaufgabe gemacht, was niemals in Zweifel hätte gezogen werden sollen: ob es nützlich sey, ein Volk aufzuklären? Im Divan könnte eine solche Frage allenfals aufgeworfen werden, von einem Despoten auf dem Throne, von Viziren, die kriechen und unterdrücken, von Muftis und Emiren, denen allen es wichtig seyn kann, die Binde der Dummheit vor den Augen des niedergetretenen, gemißhandelten Volkes zu befestigen. Das dumme Volk gehorcht, weil es muß: das unterrichtete, weil es selbst will. Eine billige und erleuchtete Regierung scheut die Einsicht ihrer Unterthanen nicht. Sie sollen aufgeklärt seyn, um das Gute zu erkennen, das ihnen erwiesen wird."

So war eine milde Handhabung der Zensur nicht nur durch Josephs Politik geboten, sie entsprach auch den Ansichten der gebildeten Kreise jener Zeit.

Um jedoch von vornherein den eigentümlichen Charakter

zu kennzeichnen, welchen die Handhabung der Zensur unter Joseph annahm, um gleich von vornherein die Tatsache zu belegen, daß von einer freien Meinungsäußerung nur in einem ganz bestimmten Sinne die Rede sein kann, daß der gewollten Aufklärung enge Grenzen gezogen waren, sobald sich diese Aufklärung auf rein staatliche Fragen erstrecken wollte, dürfte es zweckmäßig sein, an erster Stelle einen Blick zu werfen auf die Behandlung, welche die periodische Presse unter Joseph II. erfuhr.

In den Grundregeln wird der periodischen Presse kaum Erwähnung getan. Im § 11 derselben werden Zeitungen mit Anschlagzetteln auf die gleiche Stufe gestellt. „Da hätten die Landesstellen zu sorgen und einen aus ihrem besoldeten Gremio zu bestimmen, der die Sache kurz untersuchte, und das Imprimatur zusetzte."

Auch das Gesetz vom 11. Juni ändert hierin nichts. Es ist zum mindesten auffallend, wie sehr hier die Presse als quantité négligeable behandelt wird. Es ist nicht minder auffallend, daß auch in den ganzen Zensurakten der periodischen Presse kaum Erwähnung geschieht. Doch sind immerhin Fälle vorhanden und haben wir diese näher zu betrachten, wobei allerdings der Begriff periodische Presse ziemlich weit zu fassen sein wird. Des Vergleichs wegen möchte ich auch einige hierher gehörige Fälle aus der letzten Zeit Maria Theresias mit anführen, um zu zeigen, wie Kritiken an staatlichen Verhältnissen in jenen Zeiten beurteilt wurden.

Im Juni 1779 wird die „Buchhändler-Zeitung auf das Jahr 1778" als nur „erga schedam zu passieren erachtet," „weil dieses im Grunde zwar sehr viele nüzliche Sachen mit sich führende Buch dennoch in den angezeigten paginis verschiedene bedenkliche, zimlich frey geschriebene, auch zuweilen gute Sitten beleidigende Stellen gegen den Clerum, oder den Pabsten selbsten, oder auch particular-Männer enthalte".

Im November 1779 werden einige Hefte des bekannten Schlözerschen Briefwechsels" beanstandet, wegen eines „Inquisition in Prag" überschriebenen Artikels, in welchem „unstatthafte und gröblich beleidigende Ausdrücke gegen Beamte" vorkämen, doch könne man immerhin die Schrift gegen Erlaubniszettel für bekannt würdige Männer, die hierauf pränumeriert haben, gestatten." Dann wird darauf hingewiesen, daß der eine der angegriffenen Beamten, der Kommissionspräses Graf von Clary, den Wunsch ausgesprochen habe, seinetwegen die Schrift nicht zu verbieten (87). Demgegenüber glaubte zwar die Hofkanzlei, daß die betreffenden Beamten besser „minder

auffordernde (herausfordernde) Maßregeln" ergriffen hätten, vertritt aber dennoch die Ansicht, daß solche persönlichen Kritiken leicht zu Pasquillen werden, und dadurch manchen Beamten, der eine solche Kritik scheue, von guten Operationen abhalten könnten. Die Schrift sei daher nur gegen Schein zu gestatten (88).

Noch erwähne ich aus der vorjosephinischen Zeit, daß im Vortrag der Zensurkommission vom 13. November 1779 der Vorschlag, die Zensur der Zeitungen der Prager Bücher-Zensurkommission zu übergeben, mit der Begründung, es sei dies ein nur politisches Geschäft, das einem Prager Gubernialrat anvertraut zu bleiben habe, abschlägig beschieden wird.

An diesen Verhältnissen ändert der Regierungswechsel kaum etwas, auch unter Joseph II. gilt als oberster Grundsatz, „daß sich Privati in Händel der Souveräne gar nicht, viel weniger mit etwas spitzen Ausdrücken mischen sollen."

Wenden wir uns den wenigen Fällen aus der josephinischen Zeit zu, in welcher sich die Zensur mit der Presse beschäftigt.

Unterm 11. August 1781 übergibt Joseph der Hofkanzlei eine Wochenschrift zur Begutachtung, in welcher eine ausführliche Behandlung des Bevölkerungsstandes von Galizien enthalten war, und befiehlt zugleich der niederösterreichischen Regierung, ohne mindesten Zeitverlust diese Listen zu unterdrücken und gegen den Verfasser die schärfste Untersuchung vorzunehmen, die Quelle, aus welcher diese Kenntnis geschöpft, zu entdecken, und ihm zu verbieten, künftig solche Listen zu veröffentlichen.

Die Hofkanzlei stellt daraufhin fest, daß von der in Frage stehenden Wochenschrift 1000 Exemplare gedruckt wurden, davon 593 bereits verkauft, die restlichen 407 aber in Verwahrung genommen seien.

Des ferneren wird festgestellt, daß der Verfasser seinen Stoff einer in Preßburg bei Anton Löwe erscheinenden Wochenschrift (Ungarisches Magazin) entnommen bzw. wörtlich abgeschrieben habe. Die gleiche Populationsliste sei aber auch schon früher in der Berliner Wochenschrift von Büsching erschienen. Dem Verfasser (Schröckh) sei bereits bei schärfster Strafe verboten worden, künftig weder Populationslisten noch andere, die innere Verfassung betreffende Nachrichten in sein Blatt einzurücken.

Endlich glaubt man, um derlei bedenklichem Unfug allgemein vorzubeugen, die Zensurkommission dahin instruieren zu sollen, daß sie künftighin Nachrichten, die die „innerlichen Kräfte des Staates" betreffen, in keinerlei Schrift dulden solle.

Da die erste Abfassung in Ungarn erschienen sei, soll man auch der ungarischen Hofkanzlei Wachsamkeit in solchen Dingen anempfehlen. Die Bitte der Hofkanzlei, „es bei diesem allergnädigst bewenden zu lassen“ und die Recherchen nach der ersten Quelle aufzugeben, „wo (weil) der galizische Populationsstand schon ehedessen in Berlin erschienen sei“, kennzeichnet so recht die Ohnmacht des alles bevormunden wollenden Polizeistaates.

Über die Volkszählungen äußert sich auch der Staatsrechtlehrer Sonnenfels in einer längeren Abhandlung, die neben den Methoden, wie eine Zählung der Bevölkerung zu veranstalten wäre, auch ein Weniges über die Bewertung einer Volkszählung enthält. So schreibt er: „Aus Landes- und Stadttabellen nun wird eine zuverlässige allgemeine Beschreibung eines Staates gezogen, welche in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung, das Fehlerhafte in demselben aufzuspüren, werden kann“ (89).

Dieser Ansicht entspricht es auch, wenn er des weiteren sagt: „Wenn man endlich diese Beschreibungen von einer Zeit zur andern z. B. alle fünf Jahre, durch den Druck bekannt machte; so würden sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung dienen, welche für die öffentliche Verwaltung der Fingerzeig zu nutzbaren Einrichtungen werden könnten“ (90).

So deckt sich in dieser Frage die Ansicht des Staatsrechtlehrers weder mit der der Beamtenschaft noch mit der des Kaisers, denn Joseph ist es, der die Verfolgung der Sache angeregt, also in der Veröffentlichung einer Statistik einen Schaden für den Staat erblickt hat und nach seiner Resolution auch jetzt noch erblickt, aber er gestattet doch dem Kompilateur, um ihn in keinen Schaden zu versetzen, den weiteren Verkauf, nur die „weitere Auflage der pièces“ wird verboten. Die Kanzlei habe darauf zu achten, daß in künftigen Fällen alle derlei öffentliche oder heimliche Anzeigen hintangehalten werden (91).

Nochmals unterm 26. Oktober 1781 kommt die Zensurkommission auf diesen Fall zurück. Sie erklärt, der in der Wiener Wochenschrift enthalten gewesene Populationsstand von Galizien sei damals zugelassen worden, weil derlei statistische Nachrichten, oft noch vielmehr Details enthalten als die vorliegende, und heutigen Tages in sehr vielen teils periodischen, teils anderen, nicht zu verbietenden Werken“ zu erscheinen pflegten. Ja selbst in den mit landesherrlicher Genehmigung erschienenen geographischen Lehrbüchern für die Normalschulen und andere inländische Institute seien derartige Angaben enthalten. Es sei überhaupt nicht möglich, ohne solche Statistiken ein brauch-

bares geographisches Werk zu verfassen. Man gestatte, solche Listen über die Hauptstadt Wien sogar in den Tageszeitungen zu veröffentlichen, „so erschien diesfalls kein Grund zum Verbot in Ansehung einer Provinz obzuwalten“. Dann aber „Weil überhaupt derlei Kenntnisse von der verschiedenen Bevölkerung, Consumo, Mortalität etc. der europäischen Reiche und Staaten heutzutage schwerlich, wo nicht ohnmöglich, so geheim gehalten werden können, daß solche nicht von Ausländern nach den bekannten politischen Rechnungen (92), und aus langer Erfahrung festgesetzten Verhältnissen aus verschiedenen datis leicht, und wo nicht ganz zuverlässig, doch beiläufig, und ohne beträchtlichen Irrtum herausgebracht werden möchten.“

„Sollte jedoch die allerhöchste Willensmeinung ausdrücklich dahin gehen, daß dessen ungeachtet alle dergleichen Nachrichten in hier herauskommenden Druckschriften schlechterdings ausgelassen und verboten werden sollen, so werde sie Com. sich hiernach künftig auf das strengste zu benehmen nicht entstehen.“

Die Hofkanzlei bemerkt dazu in ihrem Votum, die Zensurkommission habe zu ihrer Entschuldigung schon mehrmals Ähnliches vorgebracht, doch sei derselben immerhin zu sagen, „daß sich bei Gegenständen, welche die inneren Kräfte des Staates betreffen, mit prudenter Überlegung zu benehmen sei, ob solche entweder schon bekannt seien, oder doch nicht wohl möglich verborgen gehalten werden können, und wo es etwann wichtige Dinge anginge, habe Com. sich darüber zu belehren.“

Joseph resolviert: „Sobald als Sachen, die die innerlichen Kräfte des Staates angehen, und Details von der innerlichen Verfassung, Finanzen oder Politik enthalten, so ist sich vorher bei derjenigen Stelle anzufragen, die es betrifft: nämlich Hofkriegsrat, Finanzstelle, Hof- oder Staatskanzlei.“

Doch auch jetzt gibt sich Graf Chotek noch nicht zufrieden. In einer neuen Nota, Januar 1782, schreibt er: „Die Vorschriften müssen den Mitgliedern der Zensur sehr angenehm und bequem fallen, da sie durch selbe eben in den heikligsten Gegenständen theils von aller Verantwortung, ja selbst von der Mühe, ein Urteil zu fällen, losgezehlet, theils von Durchlesung und Berichtigung mancher Schrift, welcher der Verfasser seinen Namen beyzusetzen, nicht begierig seyn dörfte, entlediget seyn werden.“

Er halte es aber für seine Pflicht, nicht so viel auf jenes, was zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Zensurbeamten diene, zu achten, als vielmehr „auf jenes, was zur Beförderung der Literatur und zur Aufklärung der Bürger in jedem Fache auf eine unmittelbare oder auch entferntere Art wirken kann“.

So sehr er (Chotek) die weise Absicht, die auf „die Hindanhaltung aller unbescheidenen Kundmachung wahrer Staatsgeheimnissen und aller frechen Angriffe heilsamer Gesetze abzuzielen scheinet," verehre, so fürchte er eben doch, daß eine solche Einschränkung mit dem § 3, der Kritiken erlaube, nicht in Einklang zu bringen sein werde, wie er auch glaube, daß ein Widerspruch mit § 2, Abschnitt 1 der Grundregeln kaum zu verkennen sei.

Der Kaiser möge deshalb durch seine allergnädigste Erleuterung aller Mißdeutung und falschen Auslegung vorzubeugen die Gnade haben".

Auch fürchtet Chotek für eine ordentliche einheitliche Handhabung der Zensur, es gebe kaum einen Gegenstand, der nicht unter irgend einem Gesichtspunkt in die Wirksamkeit der einen oder der andern Hofstelle falle. Die Vorschrift, bei den Hofstellen anzufragen, müsse zu einer Einschüchterung der einzelnen Zensoren, ja der Zensurkommission überhaupt führen, die es nicht mehr wagen werde, eine Schrift zu erlauben, „die nur einigermaßen die Landesverfassungen etc., eine neue vorgeschlagene Einrichtung, einen durch das Alter ehrwürdig gewordenen Mißbrauch etc. betreffen, . . . ohne die Hofstelle, die mittel- oder unmittelbar mit dem Innhalt der brochure einige Verbindung hat (und dieses können oft 3, 4 zugleich seyn)" zu befragen.

„Der Lauf der Dicasterial-Geschäften und der Geist der Stellen sind bekannt, ersterer ist langsam, ermüdend; letzterer hier wie überall, wo solche moralische Körper existieren argwöhnisch, verheimlichend, mückensaugend, sobald es auf die Beurtheilung eines sogenannten Authors oder auf gedruckte Aufsätze ankömmt, obschon einzelne Mitglieder derselben im gemeinen Leben nichts weniger als diese Fehler an sich haben. Aber der Stolz über das Alleinbewußtseyn gewisser Dinge und der Eigendünkel, der jede Kritik ihrer Handlungen für Staatsgefährlich hält, ist ein gemeines Gebrechen der Corps politiques."

Er habe diese Verhältnisse der Wahrheit gemäß geschildert, könne aber nicht umhin, seinen Zweifel auszusprechen, „ob nun bey dieser Lage der Umständen viel gutes, was Finanzen, Kommerz, Polizey, Justiz, Kriegswesen, Geistlichen Gesetze etc. betreffen mag, in Druck erscheinen wird, ob jemand bey dieser einmal bekannten Einrichtung etwas nicht ganz mit dem Vortheil der betreffenden Stelle übereinstimmt, zu schreiben wagen wird?"

Einer höheren Einsicht überlasse er die Beurteilung, welche

Verschleppung des Geschäftsganges aus dieser Vorschrift entstehen müsse.

Es folgt eine längere Abhandlung über die Frage, ob eine Verheimlichung solcher staatlichen Fragen noch im 18. Jahrhundert zulässig oder überhaupt nützlich sei. In England würden solche Dinge mit der größten Offenheit besprochen und doch befinde sich der englische Staat viel besser dabei, als etwa Spanien und Venedig sich bei ihrem Prinzip der Verheimlichung befinden.

Offenheit in staatlichen Dingen flöße Liebe, Ehrfurcht und Vertrauen zur Regierung ein, während jede Verheimlichung Mißtrauen erwecke.

Gewiß gäbe es in jedem Staate Dinge, „deren Mittheilung dem öffentlichen Beamten zum Staatsverbrechen gerechnet, deren Kundmachung in gewissen Umständen dem Staate wahrhaft nachtheilig werden kann;“ aber gerade in diesem Falle schütze auch ein Druckverbot nicht genügend, „denn der Schriftsteller kann es sodann außer Landes drucken lassen; da muß die Zensur die Regierung davon unverzüglich benachrichtigen, damit ernsthichere Fürkehrungen getroffen werden, obschon diese ebenso selten zur rechten Zeit geschehen können, als es im seltenen Falle seyn wird, daß ein Mann den thörichten Einfall haben wird, wahre und schädliche Staatsgeheimnisse der innländischen Censur zu unterwerfen, und im Lande verkannt, drucken zu lassen.“

Chotek hofft dann, daß „eine löbliche Hofkanzley, welcher die Censurkommission, sowie die Studienkommission untergeordnet ist und welche in so vielen Gelegenheiten für Aufklärung und Freyheit im Denken das Wort geführt hat,“ seine billigen Besorgnisse beherzigen und die Gründe, die ihn zu dieser Vorstellung bewegen, billigen und unterstützen werde.

Sein Vorschlag gehe dahin, „daß Se. Majestät es bey der vorigen Verfassung belassen, oder wenigstens diese neue Verordnung dahin allergnädigst zu erleutern geruhen möchten, daß jeder Censor, so oft ihm ein solches Manuskript, das von Staatssachen handelt, zukömmt, sich immer bey dem Praesidio oder der Commission Raths erholen“ möge.

Die Entscheidung aber solle wie bisher der Zensurkommission überlassen bleiben, nur wenn nach Maßgabe der Umstände eine Schrift „wahrhaft bedenklich zu seyn schiene,“ soll durch die Hofkanzlei bei der betreffenden andern Hofstelle wegen der Zulassung zum Drucke anzufragen sein.

Mit der Beteuerung, „sich der schlüßlichen allerhöchsten Willensmeynung“ gerne unterwerfen zu wollen, schließt der Graf seine Ausführungen.

In dem Vortrag der Hofkanzlei vom 7. Januar 1782 wiederholt die Bücherzensurkommission unter Bezugnahme auf das Schreiben Choteks nochmals diese Vorstellungen.

Dazu wird von der Hofkanzlei im Votum ausgeführt, daß es auch ihr besser zu sein schiene, daß „das Arbitrium dem Praesidi oder Commission überlassen werde“ und weitere Gutachten nur in besonders wichtigen Fällen eingeholt würden.

Joseph aber resolviert, „daß nur in wichtigen und zur Geheimhaltung bestimmten Gegenständen die Vernehmung der Hofstellen erforderlich ist, welches von den vernünftigen arbitrio der Censoren und des Praeses abhängen wird.“ Eine Milderung seiner früheren Ansicht ist in dieser Resolution unverkennbar enthalten.

In den von mir benützten und eingesehenen Akten geschieht nur noch einmal eine Erwähnung der Zeitungen. Es ist dies ein Handschreiben an den Grafen Kollowrat, datiert vom 17. März 1784.

Ich gebe den Wortlaut:

„Lieber Graf Kollowrat! Da Ich ersehe, daß in den hiesigen öfentlichen Blättern, die unter dem Titul: „Die Post von Wien“ und „Das Wienerblättchen“ im Druck erscheinen, öfters Neuigkeiten vorkommen, die lediglich Meine Person betrefen, so werden Sie dem Verfasser durch die Behörde untersagen, derley Nachrichten künftig mehr einzuschalten, mit dem Bedeuten, daß sie sich lediglich auf die Ankündigung öfentlicher Verordnungen und Anstalten einzuschränken haben; worauf jene, denen die Censur dieser Blätter obliegt, unter Verantwortung genau zu sehen haben; da der nämliche Befehl an die hiesigen Zeitungsschreiber seit mehreren Jahren schon ergangen ist, welcher auch von jenen in den Provinzen zu beobachten ist; Wornach Sie also die nötige Verordnung erlassen werden. Wien, den 17. März 1784. Joseph.“

Die Wendung „daß sie sich lediglich auf die Ankündigung öfentlicher Verordnungen und Anstalten einzuschränken haben;“ bildet jedenfalls den wichtigsten Teil des ganzen Schreibens, wenn nicht die einleitenden Worte zu einem Beweis für Josephs Bescheidenheit herangezogen werden sollen.

Bei all dem unterlagen aber auch die Annoncen, die Ankündigungen öffentlicher Anstalten der Zensur und wurden scharf überwacht. Davon findet sich ein lehrreiches Beispiel in den Akten.

Im Januar 1783 macht die K. K. Stadthauptmannschaft darauf aufmerksam, daß im vergangenen Dezember den Wiener Blättern eine Anzeige beigelegen habe, in welcher ein „erst kurz

vorher aus England hier eingetroffener“ gewisser „Merssi“ sich zur Diskontierung von Wechseln empfohlen habe.

Sofort angestellte Recherchen hätten ergeben, daß die erwähnte Beilage in der Schönfeldschen Buchdruckerei hergestellt worden sei. Dem untersuchenden Beamten habe der fragliche Engländer angegeben, „es sey ihm unbekannt gewesen, daß es zu diesen Wechsel-Einlösungen einer Erlaubniß bedürfe, da in anderen Ländern derley Geld-Verkehre jedermann gestattet seyn; er habe einen nicht geringen Geld-Vorrath mit sich hierher gebracht, auch solchen zu benützen gedacht“.

Der Druckereibesitzer aber entschuldigt sich, „daß da eben diese Anzeige schon vorher in den hiesigen Französisch- und Wällschen Zeitungen gedruckt erschienen, folglich schon die Zensur durchgelaufen hätte, er kein neues Imprimatur erst anzusuchen für nöthig gehalten habe“.

Der Faktor der Druckerei gab an, „daß in Prag und den Reichsstädten, wo er vorhin gediennet, dergleichen Ankündigungen der Censur vorzulegen, nicht üblich sey, und daher habe er kein Bedenken getragen, diese Nachricht zu drucken,“ während ein wegen der Zulassung dieser Annoncen zur Rede gestellter Zensurbeamter meinte, „daß er zwar die Zeitungen, nicht aber die Beilagen derselben zu übersehen habe“.

Nun sind die Behörden der Ansicht, daß es „zwar Niemanden benommen ist von einem andern Wechsel einzulösen,“ aber in einem wohlgeordneten Staate könne doch nicht leicht geduldet werden, „daß Jemand ohne Vorwissen und Begnehmigung der Behörde, somit ohne Befugnis, eine gleichsam ofentliche Wechsel-Einlösungs Pörse eröfne“. Endlich glaubt die Stadthauptmannschaft, man solle die Sache für diesmal mit einem nachdrucksamen Verweis abtun, da der Druckereifaktor gebeten habe, „zu erwegen, daß wenn seyn Principal dieserwegen bestrafet werden sollte, er sogleich mit Weib und Kindern des Brods verlustiget würde“.

In diesem Sinne findet die Sache dann auch ihre Erledigung, nicht aber ohne daß der Zensurkommission befohlen wird, „die Zeitungsverleger für die Zukunft anweisen zu wollen, falls Sie dergleichen oft sehr vielen Bedenklichkeiten unterliegende Ankündigungen oder Nachrichten etwa zur Censur überreichten, solche jedesmal dieser Landes-Regierung, als der Kommerzstelle, vorgehend zur Beurtheilung und Berichtigung vorzulegen“.

Von einer persönlichen Stellungnahme Josephs zu dieser Angelegenheit melden die von mir eingesehenen Akten nichts.

Zeigt diese letzte Episode so recht das sich in alles mischende, Handel und Wandel hemmende Bevormundungssystem des dama-

ligen Polizeistaates, so zeigt sie auch, wie menschlich denkende, wohlwollende Beamte aus der Willkür eine Tugend machen und, um einen armen Arbeiter nicht um sein Brot zu bringen, die Schärfe des Gesetzes vermeiden und es bei einem ermahnenden Verweis bewenden lassen, wo das Gesetz Strafe vorsah.

Ich möchte nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß in den beiden ersten Fällen die Verfolgung der Zeitungen erst auf eine direkte Anregung durch den Kaiser geschieht. Die Zensurkommission selbst schenkt von sich aus den Zeitungen keine große Aufmerksamkeit.

Daß dem so ist, mag wohl in erster Linie seinen Grund in der geringschätzenden Behandlung haben, welche den Zeitungen in Josephs Grundregeln zuteil wird.

Dann wird aber auch die Tatsache mit als Grund heranzuziehen sein, daß der Inhalt, der allerdings für die damalige Zeit außerordentlich zahlreichen Tages- und Wochenblätter von sehr harmloser Natur war. Wir besitzen viele Darstellungen der damaligen Preßverhältnisse, sei es in größeren geschichtlichen Werken, sei es in Arbeiten, die sich speziell mit der Presse beschäftigen. Übereinstimmend berichten alle, daß nach Josephs Zensurpatent „wie Pilze nach einem warmen Sommernachtsregen an allen Ecken und Enden des Landes, namentlich aber in der Hauptstadt des Reiches, neue Blätter und Blättchen emporschossen“ (93). Viele davon erfreuten sich allerdings nur einer kurzen Lebensdauer, sei es, daß die Besitzer nicht über die nötigen Mittel an Geld, oder noch häufiger nicht über das nötige Talent und die Kenntnisse verfügten, dem allerdings äußerst leselustigen Publikum auf die Dauer einen lesenswerten Stoff zu bieten. Allein im Jahre 1784, erzählt Winkler, sah Wien nicht weniger als 22 neue Blätter entstehen und wieder verschwinden (94).

Der Inhalt dieser Blätter war aber auch in der Tat nicht so beschaffen, um dauernd einen größeren Leserkreis zu fesseln; nur mit der Scheere redigiert, brachten sie nichts als Auszüge aus anderen Blättern; einfache Referate über in- und ausländische Begebenheiten, ohne jeden Versuch, diese kritisch zu beleuchten, bildeten den sogenannten politischen Teil.

Wenn zu solchen farblosen Berichten überhaupt eine Bemerkung gemacht wurde, so war es höchstens eine Dankbezeugung oder eine Lobeshymne auf den Kaiser. Als eine Quittung dafür können die ersten Sätze in Josephs Schreiben an Kolowrat betrachtet werden. Ausgesprochene Oppositionsblätter soll es nur 3 gegeben haben (95).

Eine politische Stellungnahme in Form von zusammenhängenden Aufsätzen und Darstellungen geschah nicht in der

Tagespresse, wohl aber in den umfangreicheren, aber mehr nur für Gelehrtenkreise bestimmten Monatsschriften (96).

Angesichts dieser Umstände kann man nichts anderes als Zenker (97) beistimmen, wenn er sagt, daß das Patent vom 11. Juni 1781 einen durchgreifenden Wandel in der Wiener Journalistik nicht geschaffen habe. Der Aufschwung, den das Zeitungswesen nahm, war jedenfalls mehr nur quantitativer als qualitativer Natur. Stadtklatsch und Anekdoten, Gedichte und moralisierende Erzählungen, Plaudereien und Scherze nahmen den größten Raum ein, entsprachen aber auch jedenfalls dem Bildungsgrade des größeren Teiles der Leserwelt. Einen recht interessanten Einblick in diese Verhältnisse gibt uns Karl Weiß in seiner „Geschichte der Stadt Wien“ (98).

Wie ist das Verhalten Josephs der periodischen Presse gegenüber, wie es sich in den beiden Fällen zeigt, in Einklang zu bringen mit seinen sonst zur Schau getragenen freiheitlichen Gesinnungen?

Joseph kannte die Tagespresse in ihrer Nichtigkeit unter Maria Theresia. Dies erklärt die geringe Meinung, die er von ihr hatte, als er seine Grundregeln entwarf.

Joseph erkannte die Unfähigkeit der Wiener Journalisten, sich mit politischen Fragen zu beschäftigen; auf solche Beihilfe wollte er gerne verzichten. Diese konnte ihm keinen Nutzen, nur Schaden bringen. Die Erwerbung Galiziens ist mehr oder weniger Josephs eigenstes Werk. Eine Bevölkerungsstatistik ist — wenn auch noch nicht an sich, aber sie kann zu einer solchen leicht Anlaß geben — in seinen Augen eine Kritik an seiner Politik. Joseph II. ist noch zu sehr Souverän aus der alten Schule, er hat genügend habsburgisches Blut in seinen Adern, um nicht eine solche für jetzt und für künftig hintanhalten zu wollen. Dem entspricht seine Resolution in der Frage der Populationsstatistik.

Joseph wünscht aber Aufklärung. Statt deren bringt die Mehrzahl der Zeitungsschreiber Lobeshymnen. Diese weist seine Denkungsart zurück. Er verlangt von einem Zeitungsredakteur mehr als Schmeicheleien. Mehr leisten diese aber nicht; also sollen sie sich auf die „ledigliche Ankündigung öffentlicher Verordnungen und Anstalten einschränken“ (99).

Joseph wußte aber auch sicherlich den Wert einer guten Presse zu schätzen. Ich komme damit auf den Gedankengang, den Winkler (100) entwickelt.

Der Monarch, der einem jeden Audienz erteilte, um Beschwerden und Bitten entgegenzunehmen und Abhilfe zu schaffen, der Kritiken, selbst, wenn sie den Landesfürsten träfen, zu dulden

öffentlich gelobt hat, dieser Monarch war sich doch sicherlich des Wertes einer freien Presse bewußt, wußte sicherlich, daß nur eine solche ihn durch rechtzeitiges Aufdecken von Schäden in seiner Reformarbeit unterstützen konnte.

Joseph, der mit so großem Eifer die Zustände in seinen Landen mit denen in fremden Landen verglich, sich eingehend mit allen Fragen, welche Wohl und Wehe des Staates betrafen, beschäftigte, hatte sicher auch beobachtet, welche Behandlung die Presse in den Nachbarländern erfuhr. Ihm konnte der Sinn von Friedrichs II. Wort, „daß Gazetten, wenn sie interessant sein sollten, nicht geniert werden müßten“ (101), unmöglich entgangen sein.

Im Februar 1781 äußerte Joseph dem Erzbischof von Salzburg gegenüber: „Ein Reich, das ich regiere, muß — nach meinen Grundsätzen beherrscht — Vorurteil, Fanatismus, Parteilichkeit und Sklaverei des Geistes unterdrückt — und jeder meiner Untertanen in den Genuß der bürgerlichen Freiheiten eingesetzt werden“ (102).

Vorurteil, Fanatismus, Parteilichkeit und Sklaverei des Geistes waren aber Eigenschaften, die er, nach den gemachten Erfahrungen, bei vielen seiner Beamten voraussetzen mußte. Einen neuen, von seinem Geist erfüllten Beamtenstand mußte er sich erst erziehen; bis dahin allerdings mochte es ihm gefährlich erscheinen (103), die Aufmerksamkeit der Herren aus der alten Schule auf die Presse zu lenken, welche, wie zu vermuten war, einen raschen Aufschwung nehmen würde. Der Eifer dieser Herren hätte allerdings der gewollten freien Entwicklung der Presse nur schaden können. Die Ansicht, daß Joseph gewissermaßen listig seine alten Beamten täuscht, in seinen Grundregeln die Presse geringschätzig behandelt, um sie dadurch um so besser zu schützen, läßt sich jedenfalls verteidigen. Auch Zenker schließt sich dieser Meinung an (104) und nennt Josephs Vorgehen „einen ungemein glücklichen Griff“ (105). Einen vollwertigen direkten Beweis zu erbringen, daß dies Motiv der Handlungsweise Josephs wirklich zugrunde gelegen hat, wird kaum möglich sein; eine gewisse Wahrscheinlichkeit kann aber auch nicht bestritten werden (106).

Joseph ist aber auch im vollsten Sinne des Wortes Selbstherrscher: „Das Reich muß nach meinen Grundsätzen beherrscht werden“ (107). Nach Josephs Grundsätzen sind aber Bevölkerungsstatistiken nicht zulässig und müssen im Interesse des Staates unterdrückt werden. Er hält solche für schädlich, und sie verschwinden aus der Presse. Gegen die Grundregeln verstößt dies Vorgehen Josephs mit nichten, in diesen ist nichts

enthalten, was Josephs Verbot entgegenstünde. Als absoluter Fürst macht Joseph einfach von seinem Rechte Gebrauch, zu verbieten, was er zu verbieten für gut findet.

Hier kann wiederum auf ein ähnliches Verhalten Friedrichs des Großen hingewiesen werden. Auch dieser beschränkt 1749 die gewährte Preßfreiheit wieder, als ihm dies im Interesse des Staates zu liegen scheint (108).

Dabei ist ein augenfälliger Unterschied in der Wertung der Presse durch Friedrich und Joseph nicht zu verkennen (109).

Friedrich führt allerdings eine Zensur wieder ein, dabei liegt ihm aber der Gedanke fern, die Presse ihres wichtigsten Inhalts, der Stellungnahme zu den politischen Ereignissen des Tages, zu berauben. Im Gegenteil, er will, daß die Presse auf die Politik, auf die Stimmung der Massen, Einfluß gewinne. Es kann dies nicht deutlicher bewiesen werden, als durch den Hinweis auf Friedrichs eigene journalistische Tätigkeit (110).

Joseph, wird man mir einwenden, will dies ja auch, gewiß in der Theorie, in der Praxis aber sieht die Sache doch ganz anders aus.

Was Joseph will, ist Aufklärung des Volkes in Fragen, welche das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen. Und auch hier will er die Aufklärung nicht um ihrer selbst willen, sondern er bedarf ihrer eben, um den Widerstand zu überwinden, der ihm in seinen Reformen in erster Linie von der Kirche entgegengesetzt wird, und der unüberwindlich sein wird, solange hinter der Kirche das von ihr beherrschte Volk steht.

In allen anderen Fragen, welche den Staat betreffen, als innere und äußere Politik, Verwaltung, Militär und Justiz, soll das Volk nicht mitsprechen. In solchen Dingen will Joseph keine Aufklärung, wenigstens nicht für die Masse der Bevölkerung. In größeren Werken mögen von Gelehrten solche Fragen behandelt werden; in der wissenschaftlichen Literatur duldet er Abhandlungen über staatliche Fragen; aus wissenschaftlichen Werken kann er, können seine Beamten lernen, und müssen sie lernen; hier ist ihm eine offene Kritik erwünscht. Eine Gefahr, daß solche Werke unter das Volk dringen, in diesem den Sinn für eine Anteilnahme an der Politik wecken, ist nur in beschränktem Maße vorhanden. Zeitungen aber dringen unter das Volk, wirken auf die große Masse; Zeitungen sind aber, wenn sie nur auf Ankündigungen beschränkt sind, politisch unschädlich. In der Theorie sind auch die Zeitungen frei, in der Praxis sind sie durch die Verordnung des Kaisers mundtot gemacht.

Dies steht nun allerdings in einem gewissen Widerspruch mit

der erwähnten Äußerung des Kaisers gegenüber dem Erzbischof von Salzburg, nach welcher er „Vorurteil, Fanatismus, Parteilichkeit und Sklaverei des Geistes“ unterdrückt sehen will, nach welcher „jeder seiner Untertanen in den Genuß der bürgerlichen Freiheiten“ eingesetzt werden soll.

Unter „Vorurteil, Fanatismus und Sklaverei des Geistes“ versteht aber ein Joseph II. nur das „sich beeinflussen lassen durch die Kirche“, unter „Parteilichkeit und Vorurteil“ vielleicht noch gewisse „Standesvorurteile“. Fern liegt es ihm aber, daß jemand an eine Stellungnahme gegen seine Politik denken könnte, dazu ist er viel zu sehr überzeugt von der Richtigkeit aller seiner Maßnahmen. Dann spricht er auch nur von „bürgerlichen Freiheiten“, „bürgerliche R e c h t e“ kennt er nicht. Was er will, ist nur die Gewissensfreiheit seiner Untertanen, soweit eine solche nötig ist, ohne Skrupel seinen Verordnungen Folge zu leisten.

An eine Mitwirkung der Untertanen bei der Willensbildung des Staates, wenn bei einem absoluten Staate dieser Ausdruck überhaupt gebraucht werden kann, an irgend eine selbständige Willensäußerung der Untertanen denkt er nicht; Joseph ist zu sehr absoluter Selbstherrscher, um so etwas mit dem Wohle des Staates für vereinbar zu halten. Hier hat eben die von ihm gewollte Aufklärung ihre Grenze.

Da Joseph auch bei der Beurteilung von größeren, außerhalb der populären Tagespresse stehenden Schriften mit äußerster Vorsicht zu Werke ging, sobald dieselben Fragen, den Staat betreffend, behandelten, ist ein Beleg dafür, daß Obiges Josephs Standpunkt ist. Ich lasse die Beispiele hierfür, welche sich in den Zensurakten vorfinden, folgen.

Im Vortrag der Hofkanzlei in Zensursachen vom 23. Dezember 1780 wird eine Beschwerde der „Lotto-Gefällen-Pachtung“ wegen eines „zum Lesen erlaubten,“ in Linz aber „aufgeführten“ Lustspieles zur Kenntnis des Kaisers gebracht. Der Titel des Stückes lautete: „Das Lotto oder der redliche Schulz“.

Das Volk werde, meint die Lotto-Pachtung, dadurch vom Einlegen abgehalten, und auch die k. k. Hofkammer hält das Stück als der Lotterie schädlich.

Nach Ansicht der Hofkanzlei ist in dem Stück aber nur „von dem Mißbrauch des Einlegens durch Aberglauben mit Calculierung der Nummern über die Kräfte des Haabs gemeiner Leute, und derley Gebrechen, welche leyder täglich erfahren, und die an sich verwerflich sind“ die Rede. Es sei ganz in der Ordnung, wenn die Zensurkommission das Stück ad legendum zugelassen habe, „weil aber dennoch das Lotto als ein k. k. Pachtungsgefall authorisiret ist, So kann man die Produktion auf dem

Theater über die dabey unterlaufende Mißbräuche nicht wohl gestatten".

Darin habe die Hofkommission ihrerseits auch recht und sei demnach die weitere Aufführung allerdings zu verbieten.

Dem Zensor von Hügelein aber sei durch die Zensurkommission zu sagen, „daß seine hierinne geäußerten Grundsätze allerdings standhaft befunden worden seyen; Sonst wird man die Censores in eine übertriebene Furcht versetzen, und durch unnütze Anstände der an sich auch nützlichen Werken die Verbreitung verhindern".

Eine Schrift, „Lettre de Mr. de xxx en reponse à la sienne sur la Liberté de l'Escaut à Amsterdam. 1781. — 8," kommt im Februar 1782 unter die Hände der Wiener Zensurkommission. Diese Schrift mache Vorschläge zur Hebung des Antwerpener Handels und spreche sich für freie Schiffahrt auf der Schelde aus. Sie enthalte aber auch „eine etwas starke Kritik über die diesseitigen Handlungs- und Mautanstalten in den österreichischen Niederlanden"; es fänden sich daraus auch „einige auffallende Stellen über den heutigen Despotismus"; sie lasse sich ferner aus über das Interesse und das Benehmen verschiedener Höfe, ja über die Person und die politischen Absichten des Kaisers selbst, so namentlich über die „Neutralité armée". Durch all dies, schließt die Auseinandersetzung, erhalte die Broschüre die Eigenschaft einer Staatsschrift und unterliege als solche der Beurteilung der Hof- und Staatskanzlei, umsomehr, als sie „dem Vernehmen nach in den österreichischen Niederlanden bereits verboten sein solle".

Die Kommission sendet demgemäß die Schrift der Hofkanzlei zur Begutachtung ein.

Ob dieses Verhalten lobt Joseph die Beamten und schreibt in seiner Resolution: „geschieht an der antragenden Mitteilung dieser Schrift an die Staatskanzlei ganz gut, und wird die Kanzlei jederzeit in derlei Fällen das Einvernehmen mit gedachter Staatskanzlei zu pflegen haben".

Unter demselben Datum meldet die Zensurkommission die Einreichung eines Manuskriptes durch den Protokollisten beim Salzamte zu Hall im Inntal, Johann Joseph Weirauch, unter dem Titel: „Bemerkungen über verschiedene Arten, den Gehalt der Salzsohlen zu schätzen, und über die Mittel, denselben zu finden."

Zugleich wird die Hofkammer ersucht, über ihre Meinung, „ob die Bekanntmachung dieser Schrift, in wie weit sie die innländische Salz-Erzeugungs-Art betreffe, keinem Bedenken unterliege".

Auch in diesem letzteren Punkte wird die Ansicht der Beamten gebilligt.

Im April 1782 wird ein Manuskript: „Gründlicher Beweis wie schädlich und nachteilig die anno 1776 im Markgraftum N.O. eingeführte Tranksteuer für den Staat ist, und wie höchst notwendig es also sei, diese Steuer in eine andere zu verwandeln", bei Hofe zur Begutachtung vorgelegt.

Der endgültige Entscheid in dieser Sache fehlt.

Unterm 20. Mai 1784 teilt Joseph dem Grafen Kollowrat mit, es sei unter dem Titel „Gesetzbuch für die k. k. Armee" ein Werk erschienen, dessen Verfasser der Auditor Jakob Heinrich vom Joseph Colloredo'schen Regiment sei. „Es enthält solche Gegenstände, die auf die armée und den Militär-Dienst einen Bezug haben und daher keineswegs geeignet sind, um zu jedermanns Kenntnis zu gelangen." Und nun befiehlt Joseph, daß die Zensur dahin anzuweisen sei, daß über Werke von dieser Art, wenn sie zur Zensur kommen, ein Gutachten der Militärbehörde einzuholen, und erst danach zu entscheiden sei, ob die Verbreitung der Schrift statthaft sei oder nicht (111).

Aus einem weiteren Schriftstück, dem Begleitschreiben des böhmischen Landesguberniums zu einem Bericht über diesen Vorfall (112) geht hervor, daß die Zensurkommission den Druck dieses Werkes seinerzeit gestattet hatte. Da § 5 der Grundregeln juridische, sowie militärische Werke als zur Zensur nicht geeignet bezeichnet, hatten die Beamten jedenfalls ihre Kompetenz nicht überschritten, wenn sie den Druck des Heinrich'schen Werkes gestatteten. Es ist Joseph II. selbst, der hier, in Widerspruch zu den von ihm selbst aufgestellten Grundregeln, zu einer Verschärfung der Zensurbestimmungen schreitet.

Im September 1784 (113) entscheidet Joseph im gleichen Sinne das Gesuch eines Offiziers Haasey, eine Beschreibung der Ortschaften seines Werbebezirkes veröffentlichen zu dürfen. „S. M. . . . . haben zu vernehmen gegeben, daß dergleichen Sachen, welche Auswärts die Känntniss der Erblanden immer mehr verbreiten nicht zu drucken sind" (114).

Ich möchte in diesem Zusammenhang es nicht unterlassen, auf zwei Stellen hinzuweisen aus einem Vortrag Van Swietens vom 19. November 1783. Van Swieten berichtet dem Kaiser über die neu vorgenommene Untersuchung des Catalogus prohibitorum. Dabei äußert er sich über die Grundsätze, von denen sich die Kommission bei der Beurteilung der Bücher leiten ließ. „In Ansehung der historischen, politischen, geographischen Schriften und Reisebeschreibungen, woraus die 6te Klasse bestehet, hat es die nämliche Bewandtnis, wie mit den juridischen."

„Theologische und politische Beweg-Gründe, welche jetzt alle wegfallen, veranlaßten den Verbott, je nachdem eine Geschichte einen kirchlichen oder Staats-Gegenstand behandelte, und von Protestanten verfaßte Erde- und Reisebeschreibungen auch nur vorübergehende Anmerkungen gegen den katholischen Gottesdienst, oder den Pabsten enthielten.“

Über die juridischen Schriften hatte er aber kurz vorher geschrieben (115): „Die juridischen Schriften, welche die 3. Klasse ausmachen, sind alle wissenschaftlichen Innhalts, und waren blos aus politischen Ursachen verbothen, weil sie entweder in Jure publico die Gerechtsame des durchlauchtigsten Erzhauses oder in Jure Canonico die Rechten der weltlichen Obrigkeit verletzten: den ersten Gegenstand kann Bücher-Bann nicht unterstützen, den letzten haben Euer Majestät längst den rüstigen Kämpfern von beyden Seiten überlassen.“

Die hier ausgeführten Grundsätze bestätigen meine Ausführungen. Die Bücherzensurkommission handelt nach dem Grundsatz, „was in Jure publico die Gerechtsame des durchlauchtigsten Erzhauses verletzt,“ darf nicht geduldet werden. Die Fragen in „Jure Canonico“ sind zur Behandlung „den rüstigen Kämpfern von beyden Seiten überlassen,“ d. h. über kirchenrechtliche Fragen ist die Debatte eröffnet. Auf diesem Gebiet soll es einem jeden erlaubt sein, seine Meinung zu äußern. Auf diesem Gebiet will die Zensur, will der Kaiser die Polemik nicht stören, hier herrscht ein Zustand, den man — allerdings immer noch euphemistisch — vielleicht mit „Preßfreiheit“ bezeichnen könnte.

Es bleibt dagegen in allen rein juridischen (juristischen), „namentlich in staatsrechtlichen“ Fragen eine sehr scharfe Zensur bestehen. Ich sage: „namentlich staatsrechtlichen,“ denn unter den „Gerechtsamen des Erzhauses“ ist alles das mit inbegriffen, was das Erzhaus selbst als solches für sich in Anspruch nimmt, so namentlich eine absolute Herrscherbefugnis.

In diesem Punkte sind sich Kaiser und Beamte völlig einig. Was aber Van Swieten ausführt, ist nicht allein seine persönliche Ansicht, es ist die Ansicht der Zensurkommission. Van Swieten schreibt hier im Namen des Kollegiums der Zensoren.

Kapitel IV.

Migazzi und die Zensur.

Nachdem im Vorangegangenen, nach dem geringen, in den Zensurakten vorhandenen Material, festgestellt worden ist, wie sich die Regierung zu der Presse stellte, wenn diese staatsrechtliche und politische Fragen behandelte, haben wir jezt zu untersuchen, wie Aufsätze über kirchenrechtliche und religiöse Fragen beurteilt wurden. Um welche Gegensätze und Verschiedenheiten der Auffassung es sich dabei handelte, ist bereits ausgeführt.

Die Seele des klerikalen Widerstandes gegen Josephs Politik war in Wien der Kardinal-Erzbischof „Christoph Graf von Migazzi von Waal und Sonnenthurm". Er ist der bedeutendste Vertreter des Alten gegenüber den Ideen einer neuen, ihm unbekannten und ebenso unbegreiflichen Zeit. Sein Verhalten ist es nicht zum wenigsten, welches den Maßnahmen der Regierung ihren charakteristischen Stempel der Kirchenfeindlichkeit aufdrückt. Wir werden darum seinem Auftreten eine ganz besondere Beachtung und eine ausführlichere Behandlung widmen müssen. Was hierüber aus den Zensurakten zu schöpfen ist, bildet den Hauptinhalt des Nachstehenden. Zur Ergänzung und Herstellung des Zusammenhanges ist noch das Werk des klerikalen Schriftstellers Dr. Cölestin Wolfsgruber über den Kardinal Migazzi herangezogen.

Noch im Februar 1781 beantwortete Migazzi das Bekanntwerden der „Grundregeln" mit einer Immediateingabe an den Kaiser, in welcher er sich über die Nichtbeachtung seiner bischöflichen Rechte beschwerte (116).

Die direkte Einreichung dieser Beschwerde an den Kaiser unter Umgehung der zuständigen Hofkanzlei, sowie der selbstbewußte Ton, welchen der Kardinal in seinem Schreiben anschlug, konnten nicht verfehlen, einen scharfen Widerspruch seitens der hohen Beamten hervorzurufen. Kaunitz schlägt dann auch vor, in der zu fassenden Resolution den Standpunkt der Regierung

festzulegen und deren Grundsätze ein- für allemal aufzustellen. Es sei, so führt er aus, zum mindesten ein sonderbarer Schritt, in einem so volikommen rein politischen, und nur die Oberpolizei betreffenden Gegenstande, von welchem, wie von der Bücherzensur, die Bildung der menschlichen Gesinnungen und die „Gedenkensart," sowie die Sitten der bürgerlichen Gesellschaft hauptsächlich abhingen, seinem Souverän sagen zu dürfen, daß er mit dem Ordinarius seiner Diözese seine oberherrliche Macht zu teilen schuldig sei (117).

Der Kaiser würdigte die Beschwerde keiner Antwort und resolvierte am 22. Februar 1781 kurz: „dient zur bloßen Nachricht".

Doch Migazzi erneute seine Vorstellungen. Die Aufsicht über die Bücher sei Sache der Kirche, und zwar seien die Bischöfe die von dem heiligen Geist bestimmten Richter in diesem Fache. Daraus ergebe sich von selbst, daß die Bischöfe die Kenntnis und Gutheißung solcher Geistlichen haben müßten, welche in einem so wesentlichen Stücke nämlich der Zensur ihre Stelle vertreten, und für die Richtigkeit der Lehre zu stehen hätten.

Allein es habe sich öfters ergeben, daß diese Ordnung übergangen worden und durch verschiedene Nebenwege und mit Hindansetzung der Bischöfe sich solche Priester in die Verwaltung dieses Amtes eingedrungen hätten, welche unmöglich den Beifall und die Gutheißung ihrer obersten geistlichen Vorsteher und das Zutrauen des sittlicheren und frömmeren Teils der anvertrauten Herde hätte haben können, woraus dann weiter notwendig erfolgt sei, daß sie solche Bücher zugelassen haben, welche sowohl in der theologischen als auch in der moralischen Lehre unrichtig und irrig wären und dadurch zu Verirrungen zum größten Schaden der Herde Jesu Christi entweder aus Übermut oder aus Unwissenheit und falschen Begriffen Anlaß gegeben hätten.

Seine Majestät möge also mildest erlauben, daß er die vorhin schon gemachte untertänigste Bitte erneuere, zur Zensur keine Priester zuzulassen, ehe und bevor sie das gute Zeugnis ihrer Bischöfe hätten; auch ihm und andern Oberhirten seiner Erbstaaten etwaige Einwendungen gegen jene zu gestatten, die sie dem Amte nicht gewachsen zu sein nach ihren teuren Pflichten finden sollten.

Die dann auf diese Vorstellungen erfolgte Resolution ist typisch für Josephs Verhalten gegenüber Migazzi. Unter keinen Umständen ein Preisgeben der geplanten Reformen, vornehme Nichtbeachtung des anmaßenden Tones, ein unverkennbares Entgegenkommen, und soweit das Interesse des Staates ein

solches gestattet, ein Eingehen auf die Ideen des Kirchenfürsten. Nach Wolfsgruber resolvierte Joseph: „daß die bei der Büchercensur gebrauchten beiden Geistlichen dem Ordinario allezeit Red und Antwort zu geben schuldig und von ihme keineswegs excepiret sein, auch sich bei selben in vorkomenden Zweifeln anzufragen haben: annebst hätte der Herr Erzbischof bei seiner öftern Abwesenheit Jemand andern zu benennen, an welchen sich sodann zu wenden wäre“ (118).

Unversöhnlich stehen sich schon hier zu Anfang der josephinischen Regierung die beiden Gewalten gegenüber, unüberbrückbar der Gegensatz, der sie trennt. Auf der einen Seite beansprucht die Kirche das Recht, den Staat und seine Maßnahmen zu beaufsichtigen, vor allem aber auch die nach ihrer Ansicht dem Glauben und den guten Sitten gefährlichen Bücher zu verbieten, „denn“, sagt Wolfsgruber (119), „das Zeugnis, welches sie im Auftrage des göttlichen Richters für die Heilswahrheit abzulegen hat, faßt ebensowohl die Abwehr entstellender Irrtümer als die Verkündigung der Wahrheit in sich“.

Diese kirchliche Auffassung ist unvereinbar mit den Ansichten des josephinischen Staates, wie sie dargelegt sind, einmal in den vom Fürsten Kaunitz aufgestellten Grundsätzen, dann aber auch in den Lehren der damaligen Staatsrechtslehrer, wie z. B. bei Sonnenfels, welcher die Geistlichen der schärfsten Beaufsichtigung durch den Staat unterstellt wissen will, welcher von einem Recht und einer Verbindlichkeit der Polizei spricht, mit Sorgfalt den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu überwachen, welcher selbst die Religionsübungen und Feierlichkeiten der Kontrolle des Staates unterstellt und welcher von der Disziplin der Klerisei als einem wesentlichen Gegenstand der Religionspolizei spricht (120).

Von einer offiziellen Mitwirkung bei den Zensurgeschäften ausgeschlossen, sucht nun der Kardinal auf anderem Wege seinen Ansichten Geltung zu verschaffen. Immer und immer wieder wendet er sich an einflußreiche Personen bei Hofe oder an den Kaiser selbst, sobald eine Handlung oder eine Unterlassung der staatlichen Zensurbehörde sein Mißfallen erregt.

Anfangs 1781 erschien eine Schrift „Über die Begräbnisse in Wien“ (121), welche von der Zensur zugelassen, den Unwillen des Kardinals im höchsten Grade erregte. Nach Wolfsgruber (122) verursachte diese Schrift ungeheures Aufsehen, in wenig Tagen sei die Auflage verkauft gewesen und in der Zeit von einigen Monaten seien nicht weniger als 21 Gegenschriften mit nicht viel weniger Antworten auf dieselben auf den Büchermarkt geworfen worden.

Migazzi schrieb über diese Broschüre an Kollowrat, er sei über das „unartige und unchristliche“ Betragen des Verfassers, über dessen „grobe und pöbelmäßige Ausdrücke,“ über dessen „Schmähsucht wider den Klerus“, über „seine Kühnheit oder vielmehr Unverschämtheit“, über seine „rohe und niederträchtige Schreibart“ ganz in Erstaunen geraten. Migazzi spricht von „Unverschämtheit in Verwerfung solcher Dinge, die man seit vielen Jahrhunderten als einen Teil der kirchlichen Ceremonien bei christlichen Begräbnissen angesehen hat,“ und von „vollkommener Unwissenheit in Religionssachen“. „Ich war sehr bestürzt,“ schließt er, „da ich am Rand des Titelblattes diese Worte las: Wien 1781. Ich glaube, daß man seit mehr denn 130 Jahren und seit dem glücklichen Zeitpunkte, in welchem Ferdinand II. und III. die Wienerischen Buchdruckereyen von protestantischen Satiren gereinigt haben, am Rande eines solchen Titelblattes und vor einem solchen Buche den Druckort Wien nicht mehr gesehen oder gelesen hat.“ Ich möchte hier, um eine Beurteilung über Migazzis Stellungnahme gewinnen zu können, den Inhalt dieser heute seltenen Schrift im Zusammenhange wiedergeben.

Der Verfasser beginnt mit einer Klage über die schweren Begräbniskosten, welche „mancher lebenden Familie in Wien das Brod wegnähmen, die Wirthschaft manches ehrlichen Hausvaters in Unordnung brächten, und daß man sich beinahe mehr für die Beerdigung, als für den Tod selbst zu fürchten habe“. „Vorurteil, Aberglaube, Luxus von einer Seite, Interesse, Habsucht von der andern Seite“ scheinen dem Verfasser die „Hauptursachen dieses verderblichen Übels zu sein“.

Ein Vorurteil scheint ihm die Redensart „Man muß sie oder ihn doch hübsch begraben lassen, es ist die letzte Ehre“.

Wer wird des Verstorbenen Charakter höher schätzen, ihn länger in seinem Andenken erhalten, deswegen weil er schön ist begraben worden?

Als Aberglaube bezeichnet es der Verfasser in der Pracht beim Begräbnis eine gottesdienstliche Handlung zu sehen, „die selbst dem Verstorbenen zu etwas nützen könne“; dem Körper helfe sie sicher nichts, „der Seele kann es nun auch nicht zu ihrer Verklärung zustatten kommen, denn ob man gleich schon wunderliche Dinge in der Welt behauptet hat; so ist es meines Wissens noch keinem Theologen in Sinn gekommen, zu behaupten, daß man die Seele in Himmel läuten, posaunen, oder mit einer Truppe Bettelmönche dahin eskortieren könne“.

Der Toten wegen brauche ein solcher Aufwand also nicht

gemacht zu werden; wohl aber finde die Eitelkeit der Überlebenden dabei ihre Rechnung.

„Es ist eine Art von verderblichem Luxus.“

Dem Luxus, den die alten Griechen und Römer bei ihren Begräbnissen entfaltet haben, stellt der Verfasser die einfachen Beerdigungen bei andern Völkern gegenüber.

Dann weist er auf das Beispiel, das der Adel, das der Hof gebe, hin. „Wollte die unvergeßliche Marie Therese nicht selbst, ohne alles Gepränge in ihre Kaiserkruft gesetzt werden?“

Den ersten Teil seiner Ausführungen schließt der Verfasser mit dem Wunsche: „daß auch hier der alte Spruch: (Könige geben das Beispiel) Regis ad exemplum totus componitur orbis, seine Wunderkraft ausübte und uns von unserem Vorurteil, Aberglauben, unserer Prachtliebe und Eitelkeit zurückbrächte.“

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem „Interesse und der Habsucht von der anderen Seite,“ d. h. der Geistlichkeit.

Er habe einmal in einem Buche gelesen, „daß es eine traurige Sache um den Menschen sei, weil er weder geboren, weder heirathen, noch sterben kann, ohne der Geistlichkeit dafür Tribut zu zahlen“.

Er rechne hierher nicht, was bei solchen Gelegenheiten für Summen in die Klöster für Seelenmessen geschleppt werden, auch sei er weit davon, den heiligen Eifer zu tadeln, mit welchem man sich bemühe, den Seelen der Verstorbenen zu Hilfe zu kommen.

Die Kirche lehre, daß es heilsam sei, für die Abgeschiedenen zu beten, und jeder rechtschaffene Christ glaube es, und freue sich in seinem Herzen, seinen Eltern, Verwandten und Freunden selbst nach dem Tode noch einen Dienst leisten zu können; diesen Aufwand rechne er hierher nicht, noch tadle er denselben.

Die Rede sei hier nur von den eigentlichen Begräbnistaxen.

Es wird dann die Lage einer armen Familie beim Tode eines Angehörigen geschildert.

„Wohl,“ meint der Verfasser endlich, „hat man dieses Unwesen schon längstens eingesehen, und weise Verordnungen haben demselben schon abzuhelfen versucht. Es sind gewisse Klassen festgesetzt, und die Taxen für jede dieser Klassen bestimmt worden.“

Dann werden die „Bruderschaften“ und ihre Rolle bei den Begräbnissen geschildert.

Es sei unglaublich, wie viel durch Einschreiben, Opfer, Quartalgelder und unter anderem Titel jährlich den Bruder-

schaftskassen zufließe und mit welch' redlichem Herzen das gute Volk seinen Beutel ziehe.

Verlange der Staat zu seiner Erhaltung Abgaben, so sei des Klagens darüber kein Ende. Der beste Fürst erscheine dann in den Augen des unzufriedenen Pöbels als ein Tyrann, man sträube sich gegen die Abgabe, fluche und lästere. Komme aber der Geistliche, dem Volke das Geld abzunehmen, so singe es ein Danklied und küsse mit Ehrerbietung die Hand, die sich würdigt, das Geld in Empfang zu nehmen. Zu dem Begräbnis stehen die Bruderschaften in dem Verhältnis, daß sie die Hauptursache seien, warum sich der größere Teil in dieselben als Bruder aufnehmen lasse. Die Geistlichkeit mache aufmerksam auf die vielen Gnadenschätze, dann auch auf die Ehre und den Vorzug, dereinst bei seinem Begräbnis von einer löblichen Bruderschaft begleitet zu werden. Dies wirke so mächtig auf das schwache Gemüt der Menschen, daß diese sich gern entschließen, ihr ganzes Leben hindurch der Geistlichkeit Mauth zu zahlen, bloß um bei ihren Begräbnissen von der christlichen Gemeinde nicht als Contrebande angesehen zu werden.

Durch dieses und dergleichen Mittel erhält sich der Despotismus der Geistlichkeit immer aufrecht. „Die Habsucht frißt sich am Mark des Volkes wie Mastvieh satt, das Publikum wird nach und nach geschwächt und viele Familien gehen durch das zu Grunde".

Das Werk schließt endlich mit dem Satze: „Ein guter Hirt wird seine Schaafe zwar scheeren, aber nicht schinden."

Zweifellos ist in dieser Schrift manches gesagt, was den Unwillen Migazzis erregen konnte.

Doch ob Ausdrücke wie „unartiges und unchristliches Betragen", „grobe pöpelhafte Ausdrücke", „Schmähsucht wider den Klerus" angebracht waren, ob von einer „rohen und niederträchtigen Schreibart" gesprochen werden durfte, möchte ich sehr bezweifeln.

Dieser selben Ansicht waren aber auch schon damals die Beamten der kaiserlichen Zensur, und so wurde das Werk eben nicht verboten (123).

Ein Geistlicher an der erzbischöflichen Kur, Joseph Pochlin, machte damals in wenig geschmackvoller Weise seinem Ärger über diese Schrift und das Verhalten der Regierung Luft, indem er dem Verfasser ein „Begräbnis auf dem Schindanger" anwies mit der Erinnerung, „daß der Schinder für jeden umgefallenen Ochsen drei Gulden begehre" (124).

Daß es über das „Jus placeti" bzw. über das Verbot, päpstliche Bullen und Breven ohne kaiserliche Erlaubnis zu veröffentlichen,

zwischen Regierung und Kardinal zum Streite kommen mußte, war nach der ganzen Lage der Sache unvermeidlich.

Unterm 26. März 1781 befahl Joseph II. eine Verordnung, betreffend die Publikation kirchlicher Erlasse.

Zum erstenmale wendet er dieses Gesetz an in seinem Hofdekret vom 4. Mai 1781, in welchem er „den sammtlichen erbländischen Ordinariis eine offentliche oder heimliche Aufdringung der Bulla Unigenitus an den Clerum oder das Volk bei Allerhöchster Ungnade auf das schärfeste untersaget“ (125).

Nun ist allerdings der Inhalt der „Bulle Unigenitus“ (vom Jahre 1703) in erster Linie nur eine Entscheidung in einer reinen Glaubenssache und lag die politische Bedeutung dieses päpstlichen Erlasses mehr nur in der Frage, ob der Katholik einem jeden päpstlichen Erlasse als solchen, auch wenn er sich nicht auf rein dogmatische Fragen bezieht, unbedingten Gehorsam schulde, sowie in der Furcht der österreichischen Regierung, daß ähnliche Unruhen, wie seinerzeit in Frankreich und den Niederlanden, auch in den Erblanden bei einer öffentlichen Verkündigung dieser Bulle entstehen könnten (126). Nun hatte sich aber bei der Untersuchung des Brünner Priesterhauses gezeigt, daß von der mährischen Geistlichkeit diese „Bulle Unigenitus“, deren Veröffentlichung in den österreichischen Staaten niemals erlaubt gewesen war, als ein Diözesangesetz einzuführen nicht nur gewagt, sondern sogar einigen Pfarreien zur Annahme hatte aufgedrungen werden sollen. Dies nach Wolfsgruber der Grund des Erlasses vom 4. Mai 1781 (127).

Gegen das kaiserliche Verbot nahm im Juni 1781 zuerst der Kardinal Johann Heinrich von Frankenberg Stellung (127), und endlich im November tat dies auch Migazzi, weil er erst „einige Zeit nötig hatte, um in einer so wichtigen Sache fürzugehen“ und brachte nach Wolfsgruber „tatsächlich einen so hoch aufgetürmten Apparat von Beweisen und Tatsachen, daß er 41 Seiten Ganzfolio und 6 Seiten Nachtrag einreichte“. Des Kardinals Meinung geht dahin, daß die dogmatischen Dekrete und Entscheidungen, welche die Glaubens- und Sittenlehre zum Gegenstande haben, ihre Kraft und Gültigkeit von der geistlichen Macht allein überkommen und daß die weltliche Macht verbunden sei, die Bekanntmachung solcher Aussprüche und die denselben gebührende Folgeleistung auf keinerlei Art unter dem rechtgläubigen Volke zu hintertreiben. Was uns hier bei einer Abhandlung über die Zensur am meisten interessiert, ist ein Ausfall des Kardinals gegen die Zulassung einer Broschüre über das Recht des Landesfürsten in betreff der dogmatischen Bullen und seine Anmerkung, es werde gegenwärtig sogar eine

deutsche Übersetzung der Bullen „In coena Domini“ und „Unigenitus“, welche den Titel führe: „Zwo der berühmtesten päpstlichen Bullen in Coena Domini und Unigenitus aus dem Lateinischen übersetzt 1781“ (ohne Druckort) unter dem Volke verbreitet. Ich gebe hier kurz den Inhalt der Broschüre.

Zunächst betont der Verfasser unter Hinweisen auf Verordnungen Ferdinands III. und Leopolds, wie Joseph durch sein Patent vom 26. März nichts anderes getan habe, als was „die alte Observanz“ seiner Vorfahren gewesen. Bei manchen Menschen habe der Erlaß „den Irrwahn erreget, als wenn hierdurch der geistlichen Macht zu nahe getreten würde“. Der gemeine Haufe, der in einer jeden Verordnung des Landesfürsten in geistlichen Dingen einen Eingriff in die Rechte der Kirche sehe und die Ursachen solcher Verordnungen nicht kenne, ziehe daraus den falschen Schluß, der Monarch wolle sich zum Richter über die Kirche und ihre Verordnungen aufwerfen, folglich das höchste Oberhaupt der Kirche sein. Leute, die etwas mehr Einsehen in diesen Dingen hätten, wünschten eine Unterscheidung zwischen rein dogmatischen und gewöhnlich disziplinären Bullen. Die ersteren sollten vom Staate unbeanstandet zugelassen werden, denn dem Staate oder dem Regenten könne nichts daran liegen, „ob seine bürgerlichen Christen eine Glaubenslehre annehmen oder nicht“.

Eine dritte Klasse endlich, die noch etwas aufgeklärter sei, und die aus der Erfahrung wisse, daß „auch in den dogmatischen Bullen zuweilen Dinge eingemischt werden, die nicht dogmatisch, sondern nur disziplinarisch sind, möchten dem Staate nur das Recht zusprechen, zu untersuchen, ob die Bulle eine rein dogmatische sei“.

Die Kirche sei in dem Staat, nicht der Staat in der Kirche. Christus habe nicht ein irdisches Reich gestiftet, seine Absicht sei nur gewesen, die Menschenkinder zum ewigen Leben zu führen. Dann habe er aber auch die Pflichten nicht aufgehoben, die die Menschen als Bürger schuldig seien. Er habe vielmehr bei allen Gelegenheiten den Gläubigen Gehorsam gegen die Regenten und alle Obrigkeiten eingeschärft. Nach seiner eigenen Erklärung sei die Macht der Regenten von Gott, folglich der denselben schuldige Gehorsam eine Religionspflicht. Im folgenden Paragraph schreibt der Verfasser wörtlich: „Weil also die Kirche in dem Staate, der Staat aber nicht in der Kirche ist, so veroffenbaret sich von selbsten, daß das Verhältnis der Kirche gegen den Staat ganz anderst, als jenes des Staates gegen die Kirche sey, und hieraus fließt die weitere Folge, daß der Staat

in Ansehung der Kirche gewisse Rechte haben müsse, deren die Kirche in Ansehung des Staates nicht bedarf".

Die in den „Jura circa sacra" festgelegten Grenzen zwischen den Rechten der Kirche und denen des Staates zu ziehen, wäre überflüssig gewesen, wenn Christus „die Vorsteher, denen er nach seiner glorreichen Auffahrt in den Himmel das Regiment seiner Kirche anvertraut hat, mit einer solchen Unfehlbarkeit begabt hätte, daß sie die Grenzen ihrer Macht niemals überschritten, oder niemals etwas anordneten," was dem Staate schädlich sein könnte. Nun habe er aber das Regiment seiner Kirche „Menschen" anvertraut, welche mit Schwachheiten umgeben sind, und habe zugelassen, daß das Priestertum zuweilen eigennützigen, herrschsüchtigen, ja sogar feindseligen Menschen zuteil geworden sei, gegen solche aber ihre Völker zu schützen, sei das Recht der Regenten. Nachdem er so das Recht des „Placetums" im allgemeinen begründet, kommt er auf das Recht gegenüber den dogmatischen Bullen zu sprechen, bei welcher Gelegenheit er sich hauptsächlich auf Van Espen bezieht. Daß infolge der Lehre, die dieser aufgestellt, und welche durch die „Bulle Unigenitus" verworfen, in andern Ländern Unruhen und Streit entstanden, daß bereits Karl VI. die „Bulle Unigenitus" mit so äußerster Vorsicht behandelte, dient dem Verfasser als Beweis aus der neuesten Geschichte für die Notwendigkeit des „Placetums".

Betrachtet man den eigentlichen Kern der Sache, so wird einem zunächst auffallen, daß es sich bei dem Vorgehen Josephs um gar nichts Neues handelt, daß vielmehr der Erlaß vom 26. März 1781 im Grunde gar nichts weiteres ist, als die in Gesetzesform gekleidete Erklärung, es betreffs kirchlicher Erlasse bei dem bewenden zu lassen, was bisher als zu Recht bestehend erachtet wurde. Von Josephs Mutter berichtet Wolfsgruber (128), daß sie das landesherrliche Plazet in der strengsten Form aufrecht erhielt, die Wirksamkeit der Nuntien beschränkte, selbst den direkten Verkehr des Klerus mit Rom verbot. Den Grund für die Handlungsweise erkennt derselbe Schriftsteller an, wenn er schreibt (129): „Dennoch mußte sie bei der allgemein hervortretenden geistigen Gärung endlich dem ungeduldig durchbrechenden Bewußtsein der Staatshoheit die Schranken öffnen und Zugeständnisse machen. Ihre Tätigkeit warf sich zunächst auf eine durchgreifende Umbildung der inneren Verwaltung der Erbländer nach den Grundsätzen des finanziell-militärischen Absolutismus und begann mit der Reform derjenigen Einrichtungen des katholischen Kirchentums, welche mit diesen Grundsätzen im Widerspruch zu stehen schienen."

Aber nirgends wird berichtet, daß auch der damaligen

Regentin gegenüber der Episkopat so eingängige Vorstellungen für nötig erachtet hätte.

In Anbetracht dieser Umstände gewinnt man den Eindruck, daß, wenn Migazzi Joseph gegenüber so scharf auftritt, man kirchlicherseits die Sache absichtlich aufgebauscht hat, um daran — modern zu reden — eine Kraftprobe zu machen.

Dem entspricht denn auch die Entscheidung der Regierung, in welcher es die Beamten vorzüglich verstehen, ihren für nötig erachteten Standpunkt zu wahren, ohne dabei gar zu sehr dem Kardinal zu nahe zu treten. Nach Wolfsgruber lautet die kaiserliche Resolution (130): „Über die nebengehende, von dem hiesigen Kardinal-Erzbischof mir wegen der „Bulle Unigenitus" gemachte Vorstellung ist demselben durch ein Dekret zu bedeuten, daß mein ernstlicher und unabänderlicher Wille dahin gehe, womit meine unterm 25. April l. J. geschöpfte Resolution (publ. 4. Mai) von dem Kardinalen sowie den übrigen Bischöfen und Clero auf das pünktlichste befolget und daher die quästionirte Bulla, ohne in deren Inhalt pro et contra einzugehen, als gar nicht existierend angesehen werden solle. Übrigens hat sich die Kanzlei meine Anordnung, daß von dieser Bulle weder pro noch contra in meinen Erblanden etwas gelehret, geschrieben oder zum Druck befördert werde, stetshin gegenwärtig zu halten, unter welchem Verbot jedoch die aus der Fremde hereinkommenden Bücher, so von dieser Bulla pro vel contra Meldung machen oder einige dahin einschlagende Gegenstände ex professo vel incidenter behandeln, keineswegs begriffen sind. Wornach die Kanzlei also die Censurs-Kommission behörig anzuweisen hat."

Joseph bleibt hierin fest bei seinem und seiner Vorfahren Entschluß, erscheint also in dieser Beziehung nicht als Neuerer.

Wohl verlangt er aber von dem Klerus, „daß seine Resolution befolget," und dieser die Bulle „als nicht existierend" ansehe; eine Forderung, mit welcher er dem Empfinden des einzelnen Klerikers allerdings sehr nahe tritt, die aber praktisch eine Bedeutung nicht gewinnen kann. Ein Widerspruch mit seiner Zensurgesetzgebung wäre es gewesen, hätte er im Ausland erschienene Werke, welche über diese Bulle handeln, verboten; ein Entgegenkommen, wenn auch nicht ein volles Eingehen auf die Wünsche des Kardinals, ist das Verbot, Werke, welche den Inhalt dieser Bullen betreffen, in den österreichischen Erblanden zu verlegen. Unter den Begriff „Werke, welche den Inhalt dieser Bullen behandeln," fällt aber die Schrift „Über das Recht des Landesfürsten etc." nicht. Denn in dieser Schrift werden nicht die fraglichen Bullen behandelt, sondern nur das „Jus placeti";

die Bullen selbst werden nur vom Verfasser als Beispiele angeführt.

Der Versuch des Kardinals, von der Regierung „mehr“ zu erhalten, als die Kirche unter Maria Theresia besessen, ist ein Vorstoß der Geistlichkeit gegen die Regierung; es erscheint somit nicht Joseph, sondern Migazzi als Neuerer. Migazzis Pläne müssen als an der Festigkeit der Regierung gescheitert angesehen werden.

Unterm 10. August 1781 erging an sämtliche Länderstellen eine Verordnung über das Lesen katholischer Bibeln und über den Schutz des gemeinen Mannes gegen die Wegnahme seines Eigentums durch übereifrige geistliche Zensoren. Der Erlaß enthält dann den Befehl: „hievon die Bischöfe zu unterrichten, daß sie den unterhabenden Clerum hiernach weisen“.

Auf welche Art Migazzi dem kaiserlichen Befehl nachkam, zeigt sein Schreiben vom 24. September 1781 an den Abt Albericus vom Heiligen Kreuz (131).

Nach diesem Brief ist den „Pfarrern und Seelsorgern aufzutragen, ihre Sorge dahin zu verwenden, daß sie zwar niemand weder eine Bibel noch ein anderes Buch hinwegnehmen oder darum bestrafen, sondern bey Wahrnehmung, daß jemand sich mit Lesung einer unkatholischen oder verdächtigen Bibel oder schädlicher Bücher oder auch einer ächten Kathol. Bibel ohne Nutzen und mit geistl. Seelenschaden abgebe, sie Pfarrer und Seelsorger einen solchen alsogleich namentlich mit Benennung der Gattung der Bibel, der Edition und Übersetzung, dann die übrigen schädlichen Bücher dem Konsistorium zur Vorkehrung des Erforderlichen anzeigen sollen“.

Der Kirchenfürst geht damit allerdings teilweise auf des Kaisers Ansichten ein, indem er seinen Klerikern wenigstens anbefiehlt, sich nicht an dem Eigentum ihrer Pfarrkinder zu vergreifen, verlangt aber zu gleicher Zeit eine Beaufsichtigung der Lektüre, stellt also gewissermaßen neben die staatliche noch eine geistliche Zensurbehörde.

Bei der Regierung wurde solches dem Fürst-Erzbischof übel vermerkt. Ein neues Dekret vom 12. Januar 1782 ist die Folge, in welchem der Kaiser befiehlt, den Erlaß vom 10. August neuerdings zu publizieren. Wiederum wird Migazzi beim Kaiser vorstellig: „Seine Eminenz sind von der gerechtesten Denkungsart Seiner Majestät des Kaisers zu sehr überzeugt und versichert, daß allerhöchst dieselben nur jene Pflichten eines Oberhirten sich gefallen lassen würden, welche die Befolgung der landesfürstl. Verordnungen unter einstens mit dem Hirtenamt vereinigen.“

Eine neue Publizierung durch den Klerus gestattete der Kardinal aber auch dann noch nicht, als ihm von seiten der Regierung mit Sperrung der Temporalien gedroht wurde, vielmehr wandte er sich anfangs Januar 1782 in dieser Angelegenheit nochmals an den Kaiser. Eine seiner ersten Pflichten werde es stets für ihn und sein Konsistorium sein, die Befehle des Kaisers zu vollziehen, da er aber überzeugt sei, daß der Kaiser gesonnen sei, seinen Untertanen den katholischen Glauben zu erhalten, so müsse auch er darauf bedacht sein, daß er in Vollziehung der höchsten Befehle weder selbst noch auch seine Seelsorger dieser heilsamen Absicht entgegenarbeiten. Es sei nicht Widerspenstigkeit und Ungehorsam gewesen, sondern Pflichterfüllung gegenüber Gott und der Kirche, sowie die Treue, die er seinem Kaiser schuldig sei, die ihn und sein Konsistorium abgehalten hätten, das Dekret vom 10. August v. J. mit der nötigen Erläuterung den Seelsorgern zukommen zu lassen, damit diese davon im Sinne der Kirche und des Kaisers einen richtigen Gebrauch machen könnten. Jetzt endlich, unterm 14. Juni 1782, fügte die Regierung, dem Kardinal entgegenkommend, dem Erlaß noch den Satz bei: „Das Wiener erzbischöfliche Konsistorium ist bloß an das Generale, jedoch mit dem Beysatze zu weisen, daß in jedem Falle, wo ein Seelsorger ein oder dem anderen Menschen die Lesung der Bibel nicht zu erlauben gewissenhaft räthlich fände, auch einen solchen deren Lesung nicht gestattet werden dürfe“ (132).

Guillaume Thomas Raynal hatte 1770 ein Werk: „Histoire philosophique et politique des Etablissements et du Commerce des Européens dans les deux Indes“ erscheinen lassen, in welchem er in ausführlicher Weise, aber auch unter scharfer Kritik allen Despotismus' und aller Priesterherrschaft die Entdeckung und Kolonisation Amerikas und Indiens schildert. Eine zweite vermehrte Auflage erschien 1780/81 zu Genf bei Jean Léonard-Pellet. In Frankreich ward das Werk sofort verboten und verbrannt, während der Verfasser ins Ausland flüchten mußte.

Am 20. Oktober 1781 machte Migazzi die österreichische Regierung auf das Werk aufmerksam und wies darauf hin, daß dieses Buch in Frankreich bereits verboten sei, da das Parlament darin ärgerliche und gefährliche Sätze wider die christliche Religion und wider die geheiligte Macht der Könige gefunden habe. Dort sei das Buch öffentlich vom Scharfrichter verbrannt und das Verkaufen bei schwerer Strafe verboten worden. Ob man denn in Wien nicht dasselbe tun könne, „um das Gift nicht in alle Staatsmitglieder zu verteilen“. In den Wiener Zeitungen werde das Buch öffentlich angepriesen. Auch werde „dieses Werk

ein Meisterstück der Gottlosigkeit, der Verwegenheit und Verachtung alles dessen, was der Religion und dem Staate heilig sein könne, mit allem Eifer ergriffen und aufgekauft, um sich mit Grundsätzen bekannt zu machen, die die Religion und den den Königen schuldigen Gehorsam und Verehrung umstießen und zum Phantom umschafften".

Und wirklich konnte sich Migazzi nicht über die Haltung der Regierung beklagen. Bereits am 14. November erwidert ihm Blümegen: „Eurer Eminenz anhero abgegebene Nota wegen des hier zugelassenen und in den hiesigen Zeitungen zum Verkauf öffentlich angekündigten in Frankreich vertilgt und verbrennten Buchs des Abbé Raynal habe Se. Maj. allerunterthänigst vorgeleget. Da nun allerhöchst dieselbe hierüber allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, daß weder der öffentliche Verkauf dieses Buches gestattet noch solches in einem Buchladen oder Catalogo geduldet werden solle, von hierwegen sowohl an die hiesige k. k. Censurs-Commission als an die übrige sämmtliche Behörden das nöthige ergehet" (133).

Von dieser Entschließung des Kaisers nimmt die Zensurkommission in dem Protokoll über die Sitzung vom 14. Dezember 1781 Notiz und stellt die Anfrage, „ob auch die ältere Auflage des Raynalischen Werkes, welche man, da sie vor Einführung des neuen Censur-Systems erga schedam gegeben wurde, bisher frei verkaufen ließ, auch dem Verbot unterliege, indem in dem Hofdekret kein Unterschied zwischen der alten und neuen Auflage gemacht worden".

Die Hofkanzlei meint keine andere Weisung als diese geben zu können, „daß, wenn in der älteren Auflage des Raynaldischen Werkes ebenfalls so, wie in der neueren, diejenigen Stellen oder Grundsätze enthalten sind, wegen welchen zu Paris nach dem bekannten arrêt dieses Buch als höchst gefährlich und ärgerlich verbrennt worden, auch diese Auflage unter dem letzten Verbot begriffen sei, worin sie Com. als einen eigentlichen Gegenstand ihrer Beurteilung die Einsicht zu nehmen und sich hiernach zu halten habe".

Jetzt wird auch die ältere Auflage verboten (134).

Bereits unterm 26. Oktober 1781 hatte sich die Zensurkommission anläßlich der Reklamation Migazzis über das Werk geäußert und glaubte damals, es verbieten zu müssen. Sie schrieb: „Nicht darum, weil der Verfasser etwa wider den Staat und das Ministerium in Frankreich geschrieben haben mag, sondern weil in dem Parlamentsarrêt dieses Buch, nach überzeugendem Beweis der vorausgesetzten Stellen, gottlose, gotteslästerliche, abscheuungswürdige, und sowohl gegen die

christliche Religion als gegen jeden Staat empörende Sätze enthält, wie solche klar vor Augen liegen. Wie nun solche Lehren für alle Fürsten und Staaten höchst gefährlich sind; so glaubt man unzielsetzlich, das Werk scharf zu verbieten. Dem betreffenden Censori mag es wohl leicht haben geschehen können, daß ihm die nur hier und da eingestreuten giftvollen Stellen entgangen sind, weil der Hauptstoff von indifferenten Materien handelt".

Joseph resolvierte hierauf: „Das Buch vom Abbé Raynal kann ohnmöglich öffentlich zu verkaufen gestellt werden, und ist also in keinem Buchladen oder Cathalogo zu leiden, wohl aber soll selbes, wenn es ein Fremder oder Inländer mit sich führt, auf der Mauth nicht aufgehalten und weggenommen, sondern dissimulando durchgelassen werden".

Aus dem ganzen Verhalten der Regierung, und namentlich aus der Handlungsweise Josephs selbst ist deutlich ersichtlich, daß man gern bereit war, den Kardinal zu Wort kommen zu lassen, daß man auf seinen Rat hörte, wo er angebracht erschien. Nur alle Versuche einer planmäßigen Bevormundung des Staates durch die Kirche wies man mit Entschiedenheit zurück.

Gelegentlich der Anwesenheit Pius VI. in Wien wurde ein vollkommener Ablaß verliehen, wovon der Kardinal-Erzbischof Migazzi am 27. März 1782 durch Anschlag der katholischen Gemeinde Mitteilung machte. Diese Ankündigung war von dem erzbischöflichen Ordinariat unter Umgehung der staatlichen Zensur zum Druck befördert worden.

Hierüber berichtet unterm 13. April die Zensur-Kommission an den Kaiser.

Die Ankündigung sei ohne vorläufige Censur zum Druck befördert worden; sie enthalte einen, dem wahren Sinn der katholischen Lehre nicht entsprechenden Begriff des Ablasses, nämlich „Nachlassung aller Sünden" (135).

Dies hatte die Zensur-Kommission zu beanstanden, sie hielt sich dabei nur an den inneren Gehalt des Wortlautes. Die Hofkanzlei betrachtete in ihrem Votum die Wirkung, die eine solche Fassung der Ankündigung auf das Volk machen konnte, ihr ist es um den politischen Eindruck, um die Wirkung nach außen zu tun.

Zunächst zweifelt die Hofkanzlei daran, ob der Kardinal überhaupt von dem Wortlaut der Ankündigung Kenntnis gehabt habe. Wenn ja, müsse man sich wundern, daß er an dem Ausdruck „und Nachlassung aller Sünden, nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche" keinen Anstoß genommen habe. Durch den Zusatz „nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche" werde ja der An-

schein erweckt, als sei dies die Lehre der Kirche. Es wird also durch diesen Zusatz, so faßt die Hofkanzlei in ihren Ausführungen am 13. April die Angelegenheit auf, der Kirche eine Irrlehre „unschicksam zugemutet".

Habe der Kardinal den Entwurf aber nicht gelesen, so zeige der Entwurf eben den Mangel an den nötigen Kenntnissen bei des Kardinals Leuten.

Jedenfalls liege nicht nur in der Umgehung der Zensur ein Verstoß gegen die geltenden Gesetze vor, sondern, in Anbetracht der Umstände, namentlich der Anwesenheit vieler Fremder, darunter auch Protestanten, werde ein das Ansehen des Katholizismus schädigender Eindruck hervorgebracht.

Die Hofkanzlei schlägt dann vor, dem Kardinal diese Bedenken zu äußern und bei demselben anzufragen, auf welche Rechte gestützt er die obige Ankündigung unter Umgehung der Zensur in Druck gegeben habe (136).

Nachdem Joseph sich einverstanden erklärt (137), schrieb Blümegen in diesem Sinne dem Kardinal unterm 20. April 1782. (138.)

Ob nun aus Rücksichtnahme auf die Anwesenheit des Papstes, (139), ob aus anderen Ursachen, dieses Schreiben Blümegens wurde, wie aus der Antwort Migazzis ersichtlich, erst am 28. April dem Kardinal zugesandt.

In einem langen Schreiben, nicht an die Behörde, sondern direkt an den Kaiser gerichtet, sucht Migazzi sein Vorgehen zu entschuldigen (siehe Anlage Nr. 3).

Den Ausdruck „Nachlassung aller Sünden" gebraucht zu haben, vermag er nicht in Abrede zu stellen, so sucht er wenigstens denselben zu rechtfertigen und mit der Lehre der Kirche in Einklang zu bringen.

Stellen wir hier nun zuerst fest, was nach der Lehre der Kirche ein Ablaß ist.

Zur Beantwortung dieser Frage benutze ich den, im Jahre 1777 zu Wien unter Migazzis Approbation erschienenen großen Katechismus. Hier finden wir zunächst Seite 171 die Frage:

„Was erlangen wir durch das Sakrament der Buße?"

Antwort: „Durch das Sakrament der Buße erlangen wir 1. Verzeihung der Sünden, 2. Nachlassung der ewigen Strafe, 3. die Gnade Gottes, 4. die Ruhe des Gewissens."

Dies wird als Wirkung des Bußsakramentes bezeichnet.

Seite 187 wird gefragt:

„Gibt es noch ein anderes Mittel für die zeitlichen Strafen genug zu thun?"

Worauf die Antwort lautet:

„Die Ablässe sind auch ein Mittel für die zeitlichen Strafen genug zu tun."

Folgt die Frage:

Was ist der Ablaß?

Antwort: „Der Ablaß ist die Nachlassung der „zeitlichen Strafen," welche wir nach verziehener Schuld der Sünden im gegenwärtigen Leben, oder nach dem Tode zu leiden hätten."

Seite 189: Was wird ferner erfodert, um die Ablässe zu gewinnen?

Antwort: 1. Daß man im Stande der Gnaden sey. 2. Daß man die vorgeschriebenen Bedingnisse erfülle."

Nun lautet allerdings die fragliche Stelle in Migazzis Bekanntmachung wie folgt: „Seine päpstliche Heiligkeit verleihen allen denjenigen, welche an diesem Tage, oder in dieser Karwoche werden gebeichtet und kommuniziert haben, und sich bei diesem Segen einfinden, alldort während dieser Zeit die theologischen Tugenden und Reue und Leid andächtig erwecken, vollkommenen Ablaß, und „Nachlassung aller Sünden", nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche."

Es ist nach diesem Wortlaut aber ganz klar, neben dem vollkommenen Ablaß auch noch „die Nachlassung aller Sünden" verheißen für alle diejenigen, welche sich, allerdings nach vorhergegangener Beiche und Kommunion, bei dem päpstlichen Segen einfinden. Da diese Bedingungen vorausgestellt sind, wird inhaltlich gegen die Lehre der Kirche kaum ein Verstoß zu finden sein, wohl aber dürfte die Form zu Mißverständnissen Anlaß geben können; denn nach der Lehre der Kirche kann die Nachlassung aller Sünden nur durch das Sakrament der Buße, nie durch ein gutes Werk — hier das Sicheinfinden bei der Spendung des päpstlichen Segens — erlangt werden. Hier ist aber die Auffassung möglich, daß sowohl die Nachlassung der Sündenstrafen, wie auch die Nachlassung der Sünde überhaupt, durch den gewährten Ablaß erlangt werden könnte. Allerdings wird diese — wenn so ausgelegt — im Widerspruch mit der Lehre der Kirche stehende Verheißung eingeschränkt durch den Zusatz „nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche".

Aber selbst die Möglichkeit eines solchen Mißverständnisses wird von dem Kardinal bestritten, wenn er schreibt: „daß nicht eine so beschaffene Ankündigung ... zu einigen der katholischen Lehre widrigen Begriffen Anlaß geben könne," die Behörde angreifend fährt er fort: „sondern daß vielmehr der von der Censur gewagte Schritt allen richtig denkenden Katholiken zur Ärgernis sein müsse". Dann hält er sich für verpflichtet „der Censur den wahren Verstand des Ausdruckes „Nachlassung aller Sünden"

zu entwickeln und aufzuklären, damit sie nicht weiters auf irrigem Wege fortschreite", und sucht dann in längerer Abhandlung den Begriff „Nachlassung aller Sünden" zu umschreiben.

Diese Ausführungen des Kardinals gipfeln in folgendem: „Die Päpste also reden nicht irre, wenn sie in ihren Ablaßbriefen die Sprache der Kirche und auch der heil. Schrift reden, besonders da die Nachlassung der Strafe eine wahre Nachlassung der Sünde ist; denn die Sünde wird durch die Beicht insgemein nicht ganz nachgelassen, es bleibt noch eine Strafe, d. i. ein Teil der Sünde, übrig".

Sieht man beim Lesen dieser Worte davon ab, daß die Sündenstrafe — bei logischem Denken und entsprechender Formulierung der Ausdrücke — nie als ein Teil, sondern höchstens als eine Folge der Sünde bezeichnet werden kann, so bleibt an Migazzi immer noch der Ausdruck „Strafe" in seiner deutschen Übersetzung zu tadeln. Migazzi sagt, daß die erwähnten Erlasse der Päpste in der Sprache der Kirche, dem Latein, abgefaßt seien.

Latein ist aber eine tote Sprache, wird als Sprache der Kirche nur noch von dieser zu ihren Zwecken, zum Verkehr mit dem Klerus und im Gottesdienste gebraucht. Den Begriff des lateinischen Wortes „peccatum", das an sich allerdings auch nur Sünde bedeutet, in der Kirchensprache zu erweitern, zu „Sünde plus Sündenstrafe", oder je nach dem Zusammenhang, in dem das Wort gebraucht wird, auch nur „Sündenstrafe" darunter zu verstehen, mag immer noch als zulässig erscheinen, da angenommen werden kann, daß der Leserkreis, für den es bestimmt ist, es als Wort der Kirchensprache auffassen und imstande sein werde, den Ausdruck richtig zu interpretieren. Da das Wort „peccatum" in einer lebenden Sprache nicht mehr vorkommt, also rein zum „terminus technicus" einer speziellen Theologensprache geworden ist, so ist bei seinem Gebrauch, innerhalb des Kreises der die Ausdrücke der Kirchensprache kennenden Fachtheologen, ein Mißverständnis so gut wie ausgeschlossen.

Bedenklich aber und zu Mißverständnissen Anlaß gebend ist es bereits, das italienische Wort „peccato", das einer lebenden Sprache angehört, und von einem ganzen Volke zur Bezeichnung eines bestimmten Begriffes, nämlich „Sünde", täglich gebraucht wird, im Sinne eines theologischen Fachausdruckes, und zwar in einem erweiterten Sinne, zu verwenden. Immerhin konnte der italienische Verfasser annehmen, daß Migazzi, der schon seit Jahren in Deutschland tätig, der Theologe, das italienische „peccato" dem kirchensprachlichen (stammverwandten) Begriffe „peccatum" gleichsetzen und dafür den einzigen richtigen deutschen Ausdruck „Sündenstrafe" setzen werde. Das tut aber

Migazzi in seiner deutschen Übersetzung des Ablaßbriefes nicht. In der deutschen Sprache ist aber das Wort „Sünde“ unter keinen Umständen gleichbedeutend mit dem Worte „Sündenstrafe“.

Dessen mußte sich auch Migazzi bewußt sein, der zwar ein geborener Italiener, aber der sich lange genug in Deutschland aufgehalten hatte, um die deutsche Sprache zu kennen.

Wenn nun Migazzi den Hergang bei der Übersetzung selbst erzählt und dabei sagt, daß es sich von selbst ergibt, daß er in der Ankündigung des Ablasses sich buchstäblich an die Vorschrift gehalten, so gibt er sich dadurch ein furchtbares „testimonium paupertatis“, sei es als Theologe, der den theologischen Begriff „peccatum“ nicht kennt, sei es als Hirte einer deutschen Gemeinde, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, sei es als Gelehrter, der nicht weiß, daß bei Übersetzungen von einer Sprache in die andere eine rein wörtliche Übertragung sehr oft den wahren Sinn nicht wiedergibt.

Endlich scheint dem Kardinal „der Ausdruck „Nachlassung aller Sünden durch den Ablaß“ der Faßlichkeit des gemeinen Volkes besser angemessen zu sein“.

„Denn da dieses an der Sünde die Schuld und Strafe nicht allezeit zu unterscheiden weiß, sondern alles unter dem Worte „Sünde“ begreift, so ist auch nach seiner Einsicht der Ablaß eine Nachlassung der Sünde (140).“

Diese Worte aus der Feder Migazzis entkräftigen nahezu vollständig seine ganze Verteidigung. Indem der Kardinal gewissermaßen seinen Verzicht ausspricht, das Volk zu lehren, „Schuld und Strafe zu unterscheiden“, muß er, will er nicht die irrige Auffassung unter dem Volke weiter bestehen lassen, die Belehrung des Volkes anderen überlassen. Er gibt somit den Zensurbeamten die Bestätigung der Berechtigung zu ihrem Einschreiten.

In diesen Auseinandersetzungen liegt jedenfalls mit der Schwerpunkt der Verteidigung des Kardinals.

Indem er sich dann des weiteren gegen das Vorgehen der Zensurbehörde überhaupt wendet, empfindet es Migazzi besonders schwer, daß „eine Stelle, welche teils aus Geistlichen, teils aus weltlichen Räten besteht, keinen Anstand nimmt, ihren Bischof zu beschuldigen,“ und verlangt des ferneren, daß „wenn ein Anstand obwaltet,“ die Beamten „sich zu dem Bischofe und zu der Kirche, welche die echten ordentliche und von Jesu Christo selbst bestimmte Richter sind, um die Entscheidung wenden“.

Dem Beweise, daß dies der Gebrauch in allen katholischen Ländern, daß nur dies dem kanonischen Rechte entsprechend sei, dienen die weiteren Darlegungen Migazzis; den Rest des Schrei-

bens füllt die Erzählung des Herganges bei der Veröffentlichung des Ablasses.

Migazzi selbst scheint gefühlt zu haben, daß sein Rechtfertigungsversuch, soweit er sich auf rein religiöse, die Glaubenslehre der Kirche betreffende Ausführungen stütze, weil inhaltlich unrichtig, nicht werde durchdringen können, daß seine auf kanonischem Recht und den politischen Anschauungen des Klerus beruhenden Ansichten vor Joseph und seinen Beamten nicht als Entschuldigungen werden angenommen werden können. Daraus erklärt sich sein zweites Schreiben vom 10./8. Mai (siehe Anlage Nr. 4.) Dieses ist bestimmt, die rein religiöse Seite der Sache schärfer, als im ersten Schreiben geschehen, zu betonen, das Ganze als eine Gewissensfrage hinzustellen. Politik und soziale Ansprüche des Klerus müssen gänzlich zurücktreten. Der ganze Streit erscheint als ein rein theologischer, in welchem nur dem Papste allein die Entscheidung anheim gestellt wird. Einesteils wälzt so der Kardinal die Verantwortung von sich ab direkt auf den Papst, andererseits sucht er die schwebende Sache vor einen anderen Richter zu bringen.

Rein sachlich ändert das zweite Schreiben an der Lage der Dinge nichts, wohl aber wird die Person des Papstes, mehr als es bisher geschehen war, mit in den Streit gezogen; der schon erwähnte Umstand, daß die Anklage der Zensur noch zur Zeit der Anwesenheit Pius VI. in Wien verfaßt, aber erst nach der Abreise des Papstes dem Kardinal zugestellt wurde, läßt erkennen, daß die Regierung die Person des Papstes nicht in den Streit verwickeln wollte; wenn dem aber so ist, so mußte das zweite Schreiben des Kardinals nur noch mehr verstimmend auf die Regierung wirken; umsomehr verdient dann die milde Behandlung, die der Kardinal in der Sache durch den Kaiser erfuhr, besondere Erwähnung.

Am 15. Mai reicht dann die Zensurkommission ein die Sache voll erschöpfendes Gutachten ein, worin nachstehendes ausgeführt ist:

Der Kardinal sei der Ansicht, daß die Frage, ob der Ausdruck „Nachlassung aller Sünden“ richtig sei, nur allein vom päpstlichen Stuhle entschieden werden könne. Recht habe er in dieser Auffassung, aber nur insoweit, als von der Kirche allein beurteilt werden könne, ob dieses oder jenes ein Glaubenssatz sei. Darum handle es sich aber in diesem Falle gar nicht. Res facti sei vielmehr die Frage, „ob eine schon bestimmte Glaubenslehre“ dem Volke in „klaren und deutlichen,“ oder aber in „dunkeln und zweifelhaften“ Worten vorgetragen werde. Daß letzteres

nicht geschehe, darüber könne und müsse der katholische Monarch wachen lassen.

Sicher sei, daß der Ablaß bei jedem unterrichteten Menschen die „Nachsicht der zeitlichen Strafe“ zum Gegenstand habe; die „Nachlassung aller Sünden“ geschehe durch den an Gottes statt lossprechenden Priester. In dieser Form sei die Lehre begreiflich, und so reden auch alle Gottesgelehrten.

Indessen sei der Kardinal gedeckt durch die gemachten zwei Beilagen, aus denen ersichtlich sei, daß der Wortlaut der Ankündigung dem Kardinal von dem Nuntius mit Gutheißung des Papstes, durch den obersten Kämmerer übergeben worden sei.

Die gebrauchten Ausdrücke erschienen allerdings unbegreiflich, es sei denn, daß man den Ton auf die Worte ‚nella forma consueta della chiesa“ lege und hier den eigentlichen Sinn suche. Es wäre aber ein „klarerer“ Ausdruck zu wünschen gewesen (siehe Anlage Nr. 5). Unter den gegebenen Umständen müsse man der Sache eine „schicksame“ und zugleich „gründliche“ Wendung geben. Man könne dem Kardinal sagen, zum Schiedsrichter in Glaubenssachen wolle man sich nicht aufwerfen. Wenn aber eine schon von der Kirche bestimmte Glaubenslehre von irgend jemand nicht deutlich, sondern zweifelhaft vorgetragen werde, so lasse man sich die Hände nicht binden, in diesem Falle das Erforderliche zum Besten der Religion anzuordnen. Es stehe dem Kardinal frei, sich beim päpstlichen Stuhle zu belehren, „damit künftig dem Volke klar gesagt werde, was der Ablaß sei und was das Bußgericht,“ was die Wirkung der Absolution des Priesters auf die zeitliche Strafe und was auf die Nachlassung aller Sünden sei; dies umsomehr, als nach eigener Angabe des Kardinals die von ihm angeführten Stellen aus der Heiligen Schrift dem Ablaß keine andere Wirkung, als Nachsicht der Strafen, zuschrieben. Man sei also im Recht gewesen, hierüber Aufklärung zu verlangen.

Endlich sei der Kardinal anzuweisen, künftig alle in seiner Druckerei erscheinenden Stücke der Censur zu unterbreiten.

Die darauf erfolgte Resolution des Kaisers (141) wurde unterm 26. Mai dem Kardinal in folgendem Schreiben mitgeteilt:

„An den hiesig. Kardinal Fürst-Erzbischofen!

Die Vorstellung, welche Eure Em. in betreff des bei Gelegenheit des am Ostersonntage erteilten päpstl. Segens angekündigten vollkommenen Ablasses mit dem beigefügten Ausdruck: Nachsehung aller Sünden, Allerhöchsten Orts eingereicht, haben S. K. K. May. in hoc casu zur Nachricht zu nehmen geruht, anbei aber gnädigst anbefohlen, daß sich Euer Em. in künf-

tigen Fällen respectu aller aus Euer Em. Druckerei erscheinenden Auflagen, der K. K. Censurcommission nach der allgemeinen Vorschrift zu unterziehen und zu benehmen haben, welche Allerhöchste Gesinnung Ew. Em. hiemit zu eröffnen mir die besondere Ehre gebe. Wien, den 26. Mai 1782."

Unter dieses Schreiben setzte der Kardinal die Bemerkung: „Wir leben Zeiten, in welchen es jedem freistehe, die Bischöfe anzuklagen, diese aber haben keinen Schutz und keine Genugthuung wider die Verleumdungen zu hoffen. Nos stulti propter Christum. Felix stultitia. Infelix saeculi astutia!" (142)

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Zensurkommission nach Josephs Ansicht jedenfalls einzuschreiten hatte. Die Drucklegung der Ablaßankündigung ohne vorheriges Passieren durch die Zensur widersprach sicherlich den bestehenden Landesgesetzen. Ohne sich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen, hätten die Zensoren als staatliche Beamte das Vorgehen des Kardinals nie ungerügt lassen dürfen; indem sie die erzbischöfliche Ankündigung zur Sprache bringen, handeln sie nur gemäß den kaiserlichen Befehlen. Wenn Migazzi das Vorgehen der Zensur einen „U n f u g" nennt, so kann dieser Vorwurf logischerweise nicht die Zensurbehörde treffen, sondern dieser Ausdruck muß direkt auf die Regierungsweise Josephs selbst bezogen werden, nach dessen Vorschriften die Beamten gehandelt haben. Für die Geistlichen in Josephs Diensten mußte aber durch Migazzis Opposition ein peinliches Dilemma entstehen, denn niemand kann zweien Herren dienen. Diese Kleriker waren vor die Gewissensfrage gestellt, entweder ihre Eigenschaft als Geistliche aufzugeben, oder auf ihre Stellung als staatliche Zensurbeamte zu verzichten. Ein gänzliches Ausscheiden aus der Zensurkommission wäre aber dem Kardinal kaum erwünscht gewesen. Warum also das Vorgehen der Zensurkommission als Unfug bezeichnen?

Es läßt sich dieses aber sofort erklären, wenn man sich auf den Standpunkt des Kardinals stellt.

Für ihn ist das Österreich Josephs II. nur allein ein katholischer Staat im Sinne des kanonischen Rechtes, im Sinne einer streng hierarchischen Weltanschauung, um eine oben zitierte Wendung zu gebrauchen, „eine religiöse Institution mit irdischem Zweck" (143).

Eine Änderung an der inneren Struktur eines solchen mittelalterlichen Staates vorzunehmen, ohne dazu die Billigung und Genehmigung der Kurie eingeholt zu haben, ist nach Migazzis Auffassung eine Auflehnung gegen die alles beherrschende Kirche. Das ganze Vorgehen der josephinischen Behörde

erscheint dem Kardinal ungeheuerlich, „ist so beschaffen, daß man hievon in einem katholischen Lande schwerlich ein Beispiel finden wird".

Schon allein der Umstand, daß die Zensurbehörde es überhaupt wagte, eine Unterlassung und eine Handlung eines Bischofs einer Beurteilung zu unterziehen, ist für den Kardinal ein Vergehen gegen die göttliche Weltordnung. Ein solcher Übergriff des Staates gegen eine kirchliche Person muß gerügt werden, ganz einerlei, ob die Gründe, welche die staatliche Behörde leiteten, sich auch in religiösem Sinne als berechtigt darstellen können oder nicht.

Es ist nicht die „Lehre" der Kirche, es sind die „V o r r e c h t e" der Kirche, die Migazzi verteidigt. In diesem Sinne tritt hier Migazzi als „selbstloser, vor keiner Gefahr, vor keinem persönlichen Nachteil zurückschreckender Kämpfer der Kirche" auf (144). Als einen solchen schildert ihn uns auch Wolfsgruber in seiner Lebensbeschreibung des Kardinals. Doch veröffentlicht dieser Autor in seinem Werke mit sehr geschickter Auswahl von den Schreiben Migazzis nur die durch *Kursivschrift* gekennzeichneten Stellen, die dann denselben als einen pflichtgetreuen Vorkämpfer der Kirche gegen den Staat ins beste Licht stellen. Den weitaus größeren Teil aus Migazzis Schreiben, der den Kardinal vielleicht als Theologen und Seelenhirten kompromittieren, oder doch wenigstens das Vorgehen der Zensurkommission entschuldigen könnte, meint er, „füglich übergehen" zu sollen (145).

Aber gerade in diesen übergangenen Teilen von Migazzis Schreiben liegt sehr viel Charakteristisches für diesen Fall, gerade hier liegt der Punkt, um den sich der ganze Streit zwischen Kaiser und Kardinal dreht.

Dieser ganze Streit gipfelt in der Frage, ob der Ausdruck „Nachlassung aller Sünden" nach der Lehre der Kirche für den Inhalt eines vollkommenen Ablasses gebraucht werden könne. Dies bestreitet die Zensurbehörde, dies bejaht der Kardinal.

Sicher ist, daß der beanstandete Ausdruck einen Widerspruch mit der Lehre der Kirche in sich schließt. Ein Widerspruch, der allerdings gemildert wird durch den Zusatz: „nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche".

Daß dieser Zusatz den Fehler, den der Kardinal beim Übersetzen der Ankündigung aus dem Italienischen ins Deutsche machte, mildert, entgeht den streitenden Parteien nicht. Es verschließen sich die kaiserlichen Beamten keineswegs den Vorstellungen des hohen Kirchenfürsten, sie suchen vielmehr Migazzis Anschauungen gerecht zu werden.

Dem aufmerksamen Leser der Aktenstücke kann es nicht entgehen, daß in dem Vortrag der Zensurkommission vom 13. April die dem Kardinal gemachten Vorwürfe in eine viel schärfere Form gekleidet sind, als in dem späteren Aktenstück vom 15. Mai. Aus dem Wortlaut der beiden Aktenstücke ist ganz deutlich ersichtlich, daß Migazzis Ausdrucksweise nicht nur verschieden und zweideutig aufgefaßt werden konnte, sondern auch aufgefaßt wurde.

Das erste Schriftstück sieht in dem Zusatze „nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche" eine Erschwerung des Sachverhaltes, indem der Kardinal dadurch sagen wolle, daß eine Nachlassung der Sünden durch den Ablaß dem sonstigen Gebrauch der Kirche entspreche, „der sonstige Gebrauch ungeschicksam zugemutet wird" (146).

Migazzis Rechtfertigungsschreiben nehmen sich dann die Zensurbeamten zur Richtschnur und, dem Kardinal entgegenkommend, fassen sie jetzt im Vortrag vom 15. Mai die Worte „nella forma consueta delle chiesa" als einschränkenden Zusatz auf, der aber „klärer zu erwünschen" wäre. Die Beamten verwehren sich gegen den Vorwurf, über Glaubenssachen entscheiden zu wollen, bestehen aber auf dem Rechte, verlangen zu dürfen, daß „eine von der Kirche bestimmte und klar ausgesprochene Glaubenslehre deutlich" und nicht „zweifelhaft" vorgetragen werde.

Es ist also nicht richtig, daß die Hofkanzlei von Nachgiebigkeit nichts wissen wollte (147), im Gegenteil, sie berichtigt ihre erste Auffassung, nachdem sie von Migazzis Einwendungen Kenntnis genommen.

Dieses Einlenken der Zensurbeamten verdient umsomehr hervorgehoben zu werden, als in Migazzis Schreiben an vielen Stellen scharfe Worte enthalten sind, geeignet, die Beamten schwer zu kränken, wenn nicht geradezu zu beleidigen, während die rein sachlichen Ausführungen des Kardinals der Beweiskraft nur wenig enthalten.

Wie stellt sich nun aber nach der eigenen Erklärung des Kardinals der rein äußere Hergang der Angelegenheit dar, soweit er sich nur auf die vorgeworfene Umgehung der Zensurbehörde erstreckt?

Der Papst vergleicht das italienische Original mit früheren ähnlichen Ankündigungen und findet es gleichförmig mit diesen. Darauf übergibt es der päpstliche Nuntius dem obersten Kämmerer, dem Grafen Rosenberg, damit es dem Kaiser vorgelegt werde.

Indem Papst und Nuntius so handeln, fügen sie sich dem

Willen Josephs, der, wie auch Maria Theresia, vor Verkündigung päpstlicher Erlasse die Einholung des „Placeti regii“ verlangte.

Rosenberg gab dem Kardinal eine Abschrift des italienischen Textes, damit dieser denselben ins Deutsche übersetzen und dann zum Druck befördern könne. Noch an demselben Tage, dem 26. März, erhielt der Kardinal das erste Schreiben Rosenbergs (siehe Anlage Nr. 6).

Rosenberg sieht, wie der Kaiser die Angelegenheit mit Wichtigkeit behandelt und dem Fürsten Kaunitz zur Begutachtung überweisen läßt; er will nunmehr auch die Verantwortung persönlich nicht auf sich nehmen und fühlt sich verpflichtet, dem Kardinal von der eingetretenen Verzögerung zu berichten.

Erst am 27. März erteilte Joseph sein „Placetum regium“, was Rosenberg sofort Migazzi in seinem zweiten Schreiben anzeigt (siehe Anlage Nr. 7).

Dieses Schreiben enthält aber nichts, als eben die Erteilung des „Placeti regii“; eine Entbindung von der Zensurpflicht ist sicherlich nicht darin ausgesprochen.

Daß der Kardinal, indem er die Drucklegung unter Umgehung der Zensur veranlaßte, im guten Glauben gehandelt habe, der Brief Rosenbergs enthalte zugleich die Erlaubnis zur Drucklegung, ist ausgeschlossen.

Einmal mußte der Kardinal als Erzbischof von Wien wissen, daß die Zensurbehörde und nicht der Hof die Druckerlaubnis erteile, er mußte wissen, daß das „Placetum“ nötig, und daß nur dies in dem Briefe des Kämmerers, der sich wohl mit dem politischen Geschäft der Erteilung des „Placetums“, nicht aber mit Zensurangelegenheiten zu befassen hatte, enthalten sein konnte. Dann mußte er es aber auch aus seinen früheren persönlichen Erfahrungen wissen. Denn bereits einmal, noch zur Zeit Maria Theresias, hatte sich Migazzi in der gleichen Lage befunden. Damals, am 13. April 1768, resolvierte die Kaiserin:

„Dem cardinal habe, weillen er dem nemblichen tage abgereyset, die erlaubnis zum drucken gegeben; nicht aber, daß er es selbsten anbefehle sondern Vermeint, er wurde es nach der regul lassen.“

Und noch deutlicher formulierte Blumegen die Auffassung der Regierung:

„Und hat es übrigens bei dem Generalsatz sein unabänderliches Verbleiben, daß ohne Approbation der Censur-Commission nichts in Druck gelegt werden solle“ (148).

Auch jetzt hielt die Regierung Josephs an der Auffassung fest, daß auch ein Migazzi sich den bestehenden Gesetzen zu fügen habe. Joseph schrieb unter den Vortrag der Hofkanzlei:

„Diese Auskunft dient pro hoc casu zur vollkommenen Nachricht, und wird sich der Kardinal für alle künftige Fälle nach der allgemeinen Vorschrift zu verhalten haben."

Zu gleicher Zeit hatte sich die Zensurkommission noch in einer anderen Angelegenheit mit dem Kardinal auseinanderzusetzen. Im Frühjahr 1782 erschien eine Zeitschrift „Wöchentliche Wahrheiten für und über die Prediger in Wien", welche sich bis zum Jahre 1784 behauptete. Der Herausgeber, L. A. Hoffmann (149), verstand es, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sein Unternehmen zu lenken.

Schon die erste Nummer, wie Van Swieten selbst zugibt (150), ließ eine gewisse Bescheidenheit im Ausdruck vermissen und veranlaßte Migazzi, sofort beim Kaiser wegen dieser Veröffentlichung vorstellig zu werden (siehe Anlage Nr. 8).

Der Kardinal führt aus: Das Wort Gottes, das dem Volke von den Predigern vorgetragen wird, sei das wesentlichste Mittel, um den Glauben in seiner Reinigkeit zu erhalten und die Sitten zu bewahren. Werde durch öffentliche Kritik das Ansehen der Prediger herabgesetzt, so gewöhne sich das Volk daran, „das göttliche Wort mit einem kritischen Ohre zu höhren und Richter über ihre Lehrer zu sein."

„Welch ein Schade wird es für unsere Zeiten sein," fährt der Kardinal fort, „wenn die Prediger, die sich bisher nur wider die Ungläubigen und Irrgläubigen zu verteidigen pflegten, in die betrübte Notwendigkeit versetzt werden, ihre Sätze in einer katholischen Hauptstadt wider Einwürfe derjenigen laut zu rechtfertigen, welche, obschon sie dazu von Gott nicht berufen sind, sich dennoch ein Recht geben, die öffentlichen Lehrer des Christentums zu beurteilen?" Es werde ein Ärgernis sein, dem gemeinen Volk, wenn „Wahrheiten, welche man bisher mit sicherem Beifalle anhörte, nun in zweifelhafte Streitfragen verwandelt werden." Im Glauben selbst werde das Volk irre werden, wenn es von diesen Kritikern höre, „daß nicht einmal auf den christlichen Kanzeln das Evangelium rein gepredigt werde".

Durch öffentliche Kritik etwaige Mißstände zu beseitigen, sei somit als schädlich erwiesen und müsse verboten werden, zumal es ja doch ein unschädliches, „zur Erreichung des Ziels ebenso so tauglich und in sich selbst ordentliches Mittel" gäbe; der Kaiser möge diesen Kunstrichtern auftragen, wenn sie irgendwo in einer Predigt etwas anstößiges zu finden glaubten, statt der öffentlichen Beschämung der Priester, dem Kardinal zu berichten. Niemandem, als ihm selbst, werde mehr daran gelegen sein, zur Verbesserung die wirksamsten Anstalten

zu treffen, „obschon ich mir," fügte Migazzi bei, „dieshalb bisher keine Nachlässigkeit vorzurücken habe".

Geschickt benützt dann der Kardinal die auch von den kaiserlichen Beamten zwar als solche erkannten, aber durchgelassenen anstößigen Äußerungen, welche dem Verfasser der Kritiken in der ersten Nummer seiner Schrift entschlüpft waren. Migazzi tadelt die Kritiker, daß sie den Satz aufstellen, „daß der Ablaß heutzutage, wo es keine öffentlichen Kirchenbußen mehr gibt, für die Aufhebung derselben überflüssig werde"; daß sie es „ein verzweifeltes Zufluchtsmittel nennen, wenn man den Ablaß, der seine eigentliche Kraft in Vertilgung der zeitlichen Strafen verloren habe, auf die Strafen jenseits des Grabes, auf die Strafen des Fegfeuers hinüberzerrt". Eine solche Behauptung stehe im Widerspruch mit den Lehren des Tridentinum.

Des weiteren findet Migazzi die folgenden Stellen aus den Kritiken besonders verwerflich: „Die Hölle und das Fegfeuer mit all seinen Schrecken und Teufeln waren und sind Gott Lob noch immer der stärkste Kappzaum, den man dem Volke umwirft, um es in der Zucht und in der Ruhe zu behalten. Dieses Mittel mag an sich selbst sein, was es will, so ist es doch dem Haufen, der nicht denkt, und nichts von uneigennützigem Tugendgefühl weiß, wenigstens ein Sporn, ihn von größeren Lastern zurück zu zwingen."

„Ist denn die Furcht der Hölle und des Fegfeuers ein solches Mittel, von dem man, wie man nur insgemein von zweifelhaften Dingen zu reden pflegt, sagen darf, „es mag an sich selbst sein, was es will?"; ist es nur für den Haufen, der nicht denkt? ein zurückzwingender Sporn? ist nicht diese Furcht nach dem Ausspruche der Schrift vielmehr der Anfang der Weisheit?"

Vom Standpunkt der römischen Kirche aus hat mit diesen Anständen Migazzi zweifelsohne recht, sein Amt gebot ihm, Widerspruch zu erheben.

In diesem Augenblick aber mußte zum mindesten das dem Gebiet der Ablaßlehre entnommene Beispiel bei den Beamten der josephinischen Zensur bedeutend an Beweiskraft verlieren, in einem Augenblick, in welchem diese Behörde überzeugt war, dem Kardinal soeben selbst eine falsche Auffassung der Ablaßlehre nachgewiesen zu haben (151).

Das Votum der Hofkanzlei über dieses Schreiben Migazzis führt nun aus, daß es von jeher Sache des Ordinarius (Erzbischof) gewesen sei, darüber zu wachen, daß das Wort Gottes „lehr- und geistreich" vorgetragen werde. Allerdings bekomme man nur wenig gute Predigten zu hören, wohl aber häufig Dinge, die zum Spott über Religionsübungen herausforderten.

Es sei betrübend, daß die weltliche Macht und sogar „Particuliers“ genötigt seien, sich um die Verbesserung solcher Gebrechen anzunehmen.

„Wie will der Kardinal,“ heißt es dann weiter, „von dem Ansehen der Prediger vieles fordern, wenn diese durch Unwissenheit und andere Eigenschaften sich selbst bei dem Volke herabsetzen, ihr Ansehen kann nur mit ihrem Verdienste wachsen.“

Dann wird der Wunsch ausgesprochen, daß in Ansehung des möglichen Ärgernisses bei einem Weitererscheinen des Blattes den Kritikern zu bedeuten wäre, ihre Anstände dem Kardinal zur Abstellung anzuzeigen. Geschähe aber dann von dieser Seite nichts, so sollen sie bei der Regierung vorstellig werden. „Dem Kardinalen aber wäre ein so anderes mit Nachdruck zu seiner Benehmung zu erkennen zu geben.“

Eingehender wird die Angelegenheit in einem Gutachten Gottfried Van Swietens behandelt (150).

Nach einer Inhaltsangabe des Migazzischen Schreibens stellt er zuerst die Untersuchung an, ob das Unternehmen des Wochenblattes über die Prediger dem Staate nützlich sei. Auf jede öffentliche Handlung und, umsomehr, auf jeden öffentlichen Vortrag, er sei schriftlich oder mündlich, habe der Staat ein wachsames Auge zu halten. Niemand könne in Abrede stellen, daß Predigten das wirksamste Mittel seien, die Gemüter des Volkes zu lenken. Ebenso sei es nicht zu leugnen, daß von jeher der Mißbrauch bestanden habe, sie zur Verbreitung von Aberglauben und zur Verhinderung der Aufklärung zu mißbrauchen. Durch sie seien oft die besten Anstalten gehemmt, Widerspenstigkeit genährt und sogar Unruhen erregt worden.

Die Beaufsichtigung werde aber selbst bei der besten Polizeiverfassung immer unvollkommen bleiben aus Mangel an Beamten, welche über die nötigen Kenntnisse verfügen. Diesen Mangel ersetzte das Wochenblatt. Die Verfasser hätten von ihrer Fähigkeit bereits gute Proben abgelegt. Ohne Mühe und Aufwand für den Staat werde so die nötige Aufsicht gehandhabt. Das Unternehmen sei somit dem Staate nützlich.

Dann stellt sich Van Swieten die Frage, ob die schädlichen Wirkungen, die der Kardinal damit verknüpft glaubt, aus dem Unternehmen auch wirklich entstehen müßten. Zur Beantwortung führt er nachstehendes aus:

„Eine Anstalt, wodurch das geheiligte Wort Gottes der Kritik unterworfen, dem Predigerstand die gebührende Achtung entzogen, die Wahrheit zweifelhaft und der Glauben des Volkes wankend gemacht würden, könne freilich nicht geduldet werden.“

Eine deutliche Bestimmung der vorkommenden Begriffe werde die Sachlage aufklären.

Unter dem Wort Gottes sei sicher nichts anderes zu verstehen, als die Heilige Schrift. Das Ansehen der Prediger beruhe auf der Verehrung, welche den Nachfolgern und Stellvertretern des göttlichen Lehrmeisters gebühre. Christliche Wahrheit sei nur diejenige, welche durch die Offenbarung oder die Kirche deutlich bestimmt sei, nur diese könne Gegenstand des Glaubens sein.

Eine Mißdeutung sei es aber, den Begriff „Wort Gottes" auf dessen Anwendung auszudehnen, die schuldige Verehrung für den Predigerstand auf unwürdige Glieder desselben zu erstrecken, in das Heiligtum der Wahrheit „verwunderliche Meinungen" aufzunehmen, den Glauben zu einer blinden Folgsamkeit herabzuwürdigen.

Auf solche Mißdeutung gründe sich aber die Schrift des Kardinals, und nur eine solche Mißdeutung vorausgesetzt, könne man die Folgen, welche der Kardinal den Kritiken zuschreiben will, befürchten.

Van Swieten fährt dann fort: „denn nur demjenigen kann es unschicklich oder unerlaubt scheinen, daß schlechte oder wohl gar ärgerliche, aufrührerische Kanzelreden, wie sich der Fall nur zu oft ereignet hat, öffentlich angezeigt, daß unwürdige Prediger, welche die heilige Stätte zu eigennützigen oder wohl gar verdächtigen Absichten mißbrauchen, gezüchtigt, daß abenteuerliche Legenden, unerwiesene Mirakel, falsche, der Gewinnsucht ihren Ursprung verdankende Andachten verworfen, und der seelenverderbliche Aberglauben ausgerottet werden; nur demjenigen kann alles dieses, was doch die einzige Absicht des angefochtenen Wochenblattes ist, unerlaubt erscheinen, welche jede Predigt ohne Unterschied als Gottes Wort annehmen zu machen, untaugliche, unwissende, unwürdige Prediger durch das Ansehen des Standes, den sie verunehren, zu beschützen, — schwärmerische Ungereimtheiten, mönchische Erdichtungen und diesen anhängende, abergläubische, irrige Meinungen als christliche Wahrheiten und Glaubensartikel darzustellen sich nicht scheut."

Die wirklich schädlichen Folgen, „welche eine verdrehte Anwendung hier nach sich zieht," habe der Kardinal wohl nicht alle eingesehen, aber er müsse sie doch empfunden haben, denn am Ende seines Schreibens scheine er selbst zu erkennen, daß die Ausübung des Predigeramtes in seinem Sprengel „wohl noch einiger Verbesserungen bedürfen könne".

Zum dritten untersucht Van Swieten, ob das vom Kardinal vorgeschlagene Mittel der Beschwerde bei der geistlichen Behörde den nämlichen Erfolg wie die öffentliche Kritik erreichen könne.

Zwar, meint er, behaupte Migazzi von sich selbst, er habe sich keiner Nachlässigkeit in dieser Hinsicht zu zeihen; aber die Erfahrungen, die man bisher mit des Kardinals Ansichten gemacht, ließen auf diesem Wege nichts Gutes hoffen. So habe z. B. der Kardinal den Franziskaner P. Dionys Kaltner einen schlechten Menschen, einen ketzerischen Lehrer, einen Verfälscher der heiligen Schrift gescholten, denselben von Kanzel und Beichtstuhl suspendiert, nur weil dieser in einer Predigt dem Volke oder, wie der Kardinal sich ausdrückte, „Kutschern und Lakaien“ den Gehorsam gegen die landesfürstlichen Verordnungen empfohlen und vor Mißbräuchen gewarnt habe.

Andererseits werde aber auf der bischöflichen Kurie das Werk eines Kuraten der Wiener Metropolitankirche, Patricius Fast, verkauft.

„Es ist fast kein Aberglauben, kein Mißbrauch, keine falsche Andacht, die darin nicht ihre Verteidigung fände, übertriebene Verehrung der Heiligen, Skapuliere, Lukaszettel, Amulette, geweihte Kerzen, Pfennige, Kreutzer etc. werden eifrigst anempfohlen. Die vielen von Mönchen eingeführten Segen, auch mit einem hölzernen Bilde, werden gutgeheißen, die vermummten Bruderschaften, die zeitverschwenderischen, sittenverderblichen Wallfahrten werden aus der heiligen Schrift hergeleitet, und sogar dem ärgerlichen Beichtspiegel muß Isaias ein Gewährsmann werden. Alle diese Sachen, denen alberne Legenden, und erdichtete Wunderwerke immer beigestellt sind, werden als „wesentliche Stücke der Religion oder echter äußerlicher Gottesdienst der katholischen Kirche“ dargestellt, und Patricius Fast wünscht der Wienerischen Kirche Glück, daß sie nach 1700 Jahren noch der Ersten Kirche so ähnlich sei und bis die kleinsten und zufälligsten Zeremonien von ihr vererbt habe.“

Aus den Handlungen des Kardinals, aus dem Inhalt des Fast'schen Werkes sei es nun leicht zu ersehen, „was man für Verbesserung der Prediger“ vom Kardinal zu erwarten habe. Es zeige sich nun erst recht, „wie artig das Wochenblatt sei, welches er unterdrückt zu sehen wünscht, und wie nützlich dessen Fortsetzung besonders inner den Grenzen der gehörigen Bescheidenheit noch werden könne.“

„Bescheidenheit,“ fährt Van Swieten fort, „muß bei dieser Schrift die beständige Leiterin sein und jederzeit eine unverbrüchliche Bedingung bleiben. Daß sie gleich in dem ersten Stücke nicht durchaus sei beobachtet worden, muß ich selbst bekennen, und darüber ist die Beschwerde des Kardinals gegründet; ich habe sie aber nicht abgewartet, um den Fehler zu verbessern, und ob es zwar nicht mehr möglich war, die als-

bald vergriffene erste Auflage davon zu reinigen, habe ich doch gleich in der zweiten die Ausstreichung eines unüberlegten Ausdrucks, und die Abänderung einer anstößigen Stelle veranlaßt, wie es E. M. aus der Beilage, wo die Weglassungen und die Abänderungen mit roter Kreide gezeichnet sind, zu ersehen geruhen."

Wenn Van Swieten sagt, daß Bescheidenheit die beständige Leiterin bei diesem Unternehmen sein müsse, ist dies nicht eine leere Phrase, denn in seinem Gutachten teilt er uns auch mit, welche Maßregeln er ergriffen, um in künftigen Nummern des Wochenblattes Anstößiges zu unterdrücken:

„Soviel ist für das Vergangene geschehen, damit aber für das Künftige zu dergleichen Klagen kein Anlaß mehr gegeben werde, habe ich gleich nach der Ausgabe des ersten Stückes nicht nur einen andern in dem Fach dieser Wochenschrift mehr bewanderten Censor, angestellt, sondern mir noch die Revision der bereits censurierten Blätter vorbehalten, und da ich hierbei mit aller Vorsichtigkeit zu Werke gehe, wie es die dem ersten Stück nachgefolgten Stücke zeigen, auch in zweifelhaften Fällen mir der Rat aufgeklärter Gottesgelehrter zur Hand ist, so kann ich mich verbürgen, daß die „Wöchentlichen Wahrheiten für und über die Prediger in Wien" niemals etwas enthalten sollen, was den wahren christlich-katholischen Glauben, die reine Kirchenlehre, die Würde des Gegenstandes die den beurteilten Individuen schuldige Achtung, oder den Wohlstand überhaupt nur im mindesten verletzen könnte."

Dann schließt Van Swieten mit der Hoffnung, der Kaiser werde die Fortsetzung „dieser nach Anleitung der vorgeschriebenen Grundsätze zugelassenen Schrift ferner zu gestatten kein Bedenken finden."

Der damalige Staat hielt es eben nicht nur für sein Recht, sondern auch für seine Pflicht, die Religionslehrer im Interesse des Gesamtwohles zu überwachen. Der damalige Wiener Staatsrechtslehrer Sonnenfels schreibt in seinen „Grundsätzen" unter § 65:

„Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für das zeitliche Glück der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit, wird das „Recht" und die „Verbindlichkeit" der Gesetzgebung abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken, Mißbräuchen zu wehren und über die äußere Ordnung der Religionsübungen und Feyerlichkeiten zu wachen."

Vom selben Standpunkt aus hatte Joseph bereits resolviert:

„Wien, den 15. Mai 1782. Wenn mit der gehörigen Censur und Nachsicht auf die Kritik, die von Predigen gedruckt, gesehen wird, finde Ich nicht für rätlich noch nutzbar, dessen weitere Druckung einzustellen, und sollen selbe also fortzusetzen

gestattet werden. Überhaupt kann ich nicht bergen, bei der Kanzlei und dem Referenten, seit dem Päpstlichen Segen eine große Schlappheit in ihrem Einraten in geistlichen Angelegenheiten beobachtet zu haben“ (152).

Auf Joseph persönlich hatte der Besuch des Papstes allerdings eine solche Wirkung nicht gehabt; an seine Schwester Maria Christine in Brüssel schrieb er über die Anwesenheit Pius VI. in Wien (153): „Was die Fragen anbelangt, welche die Kirche und das Reich betreffen, glaube ich, daß wir Beide bei unseren Ansichten bleiben werden; Jeder verdient damit das Brod, das er ißt. Er vertheidigt die Autorität der Kirche selbst in ihren Übergriffen und ich nehme die Rechte des Staates, dem ich diene, wieder auf. Wir sind persönliche Freunde, handeln aus verschiedenen Motiven, streben aber nichtsdestoweniger Beide zum selben Ziel, zum Wachstum der Religion, zur Belehrung der Völker, er durch Worte, ich durch Taten.“

Dafür, daß auch auf anderm Wege als durch die Gestattung öffentlicher Kritik die Regierung bemüht war, Ungehörigkeiten in Predigten und einen Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken zu verhindern, gibt Wolfsgruber mehrere Beispiele (154). Wie aus der Darstellung hervorgeht, so geschah dies auf dem vom Kardinal selbst vorgeschlagenen Wege, indem sich die Regierung an die geistliche Oberbehörde wandte.

Eine weitere Gelegenheit zum Verkehr zwischen Zensurbehörde und Kardinal bot sich, als 1783 die Schrift „Sammlung der Sendschreiben der Gemeine Wiens an ihren Oberhirten, Kardinal und Erzbischof Migazzi nebst Antwort eines gewissen Gabriel Weyder und übrigen Beilagen für das Archiv unserer Enkel bestimmt,“ zu Wien erschien. Dazu hatte der Verfasser bemerkt: „Ich ersuche meine Leser recht dringend, daß sie ja nur die hier beygedruckten Widerlegungsschreiben eines gewissen Gabriel Weyder mit einem prüfenden Nachdenken lesen. Dieser Gabriel Weyder ist Niemand anders als Se. Eminenz der Hr. Card. und Erzbischof Migazzi selbst und in eigener hoher Person. Diese Thatsache ist so notorisch gewiß, daß, obschon die Wiener Real-Zeitung diesen Weyder für das dümmste und armseligste Schaf der ganzen Heerde erkläret, man sie gar nicht mehr bezweifeln darf.“

Auf Befehl Josephs sandte am 18. November der Vorsitzende der Zensurkommission Van Swieten das Werkchen dem Kardinal mit der Zuschrift: „Seine Mayt. haben zu befehlen geruht, die „Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde zu Wien an ihren Oberhirten Kardinal und Erzbischof“ Eurer Eminenz mit dem Beisatz zuzuschicken, daß, wenn dieselben wirklich der sogenannte

Gabriel Weyder wären, es allsogleich ganz verboten würde, wo aber nicht, so würde man es mit oder ohne Vorrede als schon bekannte Schriften laufen lassen“ (155).

Der Kardinal schrieb darauf an den Kaiser: Er erkläre, daß er weder dem sogenannten Gabriel Weyder noch jemand anderem nicht mittelbar, nicht unmittelbar, den Auftrag erteilt habe, die Sendschreiben einiger zusammengerotteter Witzlinge zu beantworten, welche mit Hindansetzung alles Gewissens und aller Treue den verehrungswürdigen Namen der katholischen Gemeinde zu Wien sich anzumaßen keinen Anstand genommen hätten (156).

An Van Swieten führt der Kardinal dann aus, daß seine Art zu denken und zu schreiben so bekannt sei, daß man sie nicht mit der eines Gabriel Weyder verwechseln könne; Weyders Antwort sei wohl nichts anderes als ein tückisches Produkt aus ebenderselben Feder geflossen, welche die Schmähschriften verfaßt, damit wenn einmal die Antwort so, wie man sie wünschte, bekannt wäre, ein weites Feld offen stünde zu Angriffen gegen ihn.

Der verwegene Schreiber setze sich hinweg über alle Gesetze des Anstandes, der Billigkeit und über die heiligen Rechte, die jeder Bürger des Staates auf seinen Namen habe, wenn er ohne Grund und unverschämt ausspreche: es sei eine notorische Tatsache, daß er (der Kardinal) in eigener Person jener Gabriel Weyder sei. Es sei dies ein crimen falsi und in Betrachtung aller begleitenden Umstände eine niederträchtige und wohl überdachte Verleumdung, allein zu dem Zwecke, den Oberhirten vor den Augen seiner Gemeinde verächtlich zu machen. Er stelle es wie immer der Weisheit und Gerechtigkeit Se. May. gänzlich anheim, ob diese niedrigen Ränke, deren man sich zu seiner Abwürdigung und zur Verleumdung eifriger Seelsorger bediene, zu ihrem Ziele gelangen sollen, und ob solche falschen Andichtungen gegen den Hirten einer vorzüglichen Kirche durch das ganze römische Reich und durch die Österreichische Monarchie, deren Landesfürst Se. May. sei, wie im Triumph herrumgetragen werden sollen (157).

In den Zensurakten befindet sich ein Promemoria des Kardinals in dieser Angelegenheit vom 4. Dezember 1783, worin er der Hofkanzlei seine Beschwerde mitteilt (siehe Anl. Nr. 9).

Über dieses Schriftstück hält die Kanzlei schriftlichen Vortrag; wiederholt habe der Kardinal mitgeteilt, „daß er an den unter dem Namen Gabriel Weyder herausgekommenen Antwortschreiben über die im Druck erschienenen Sendschreiben der Gemeine zu Wien an ihn Kardinal Erzbischofen weder mittel-

noch unmittelbar Theil genommen habe". Der Kardinal ersuche, „die diesfalls zur Vertheidigung seiner Würde und Ehre nothwendig gewordene Kundmachung an das Publikum nach dem, unter einem vorgelegten Aufsatze, den hiesigen Zeitungsblättern einschalten zu lassen".

Die Hofkanzlei ist in ihrem Votum der Ansicht, ob es nicht besser wäre, „wenn der Kardinal diese Kundmachung durch die Zeitung unterließe, da durch solche das Publikum auf diese Broschüre nur desto mehr aufmerksam gemachet wird, so kann man ihm doch derselben Einschaltung nicht wohl abschlagen, nur muß beygedruckt werden, daß der Zeitungsschreiber diese Erklärung auf Verlangen des Kardinal selbst kundmache, damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, als ob die Gesetzgebung diese Ankündigung nothwendig gefunden hätte."

Bevor aber in der Sache etwas geschieht, möchte die Kanzlei sich erst der Allerhöchsten Ansicht vergewissert sehen. Daraufhin resolviert Joseph: „Da der Kardinal nun versichert, daß er der Gabriel Weyder nicht seye, so kann das Buch auch, wie Ich schon befohlen habe, jetzt allhier verlaubet werden."

„Ebenso kann er die Kundmachung an das Publikum der Zeitung beydrucken lassen, wenn es nur unter seinem Namen geschiehet, weil nur Er, und Ich nicht, versichern kann, daß er der Gabriel Weyder nicht seye."

So berichten die Zensurakten. Diese Entscheidung wurde dem Kardinal mitgeteilt durch eine Zuschrift Kollowrats vom 8. Dezember: „Da Se. Maj. allergnädigst zu gestatten geruhet haben, daß dieser Aufsatz den hiesigen Zeitungen jedoch unter Euer Eminenz Namen beygedrucket werden möge, weilen nur Euer Eminenz und nicht allerhöchst-derselbe versichern könnten, daß Euer Eminenz der Gabriel Weyder nicht seyn: so habe nicht verweilen wollen dero selben hiemit von dieser a. h. Entschließung die Nachricht zu ertheilen" (158).

Wolfsgruber findet diese Zuschrift „sonderbar". Es ist eine rein sachliche Erledigung der Angelegenheit, von „Sarkasmus und Satyre" oder von „Kränkungen, die schmerzlicher sind, als die Schmerzen, welche zum Tode sind," (159) ist in der ganzen Art, wie die Regierung diese Angelegenheit regelte, nichts enthalten. Auch Migazzi gab sich zufrieden mit dem Einrücken seiner Gegenerklärung (160).

Ebenso ist es sicherlich ein Entgegenkommen der Regierung, wenn in einem ähnlichen Falle, über den Wolfsgruber berichtet (161), Van Swieten dem Kardinal eine Broschüre „Der Cardinal Migazzi war schon im Jahre 1777 in geheim das, was er 1783 öffentlich," mit dem Bemerken vorlegte: „Da Euerer Eminenz

als hiesigen Erzbischofen und Oberhirten alle Rücksicht gebühret, damit nichts von Euerer Eminenz Person gedrucket werde, wodurch sich dieselben beleidigt halten könnten, so haben Se. Maj. befohlen, die beyliegende Pièce Euerer Eminenz zu dem Ende mitzutheilen, damit dieselben sich darüber äußern mögen, ob Euere Eminenz sich in solchen getroffen finden, oder nicht, und ob demnach dieses Pièce admittieret oder verboten werden solle."

Migazzi antwortet mit allgemein gehaltenen Worten (162).

In all den bisher behandelten Fällen kann der Regierung kaum vorgeworfen werden, den Kardinal nicht mit der nötigen Zuvorkommenheit behandelt zu haben. Daß der Staat der Kirche gegenüber seine volle Souveränität zu wahren sucht, ist mehr als selbstverständlich, daß er der Kirche gegenübertritt, wo immer dieselbe ihm als ein Hemmnis in seinen Bestrebungen für das geistige und materielle Emporkommen Österreichs erscheint, ist die natürliche Folge von Josephs Politik.

Weniger entgegenkommend zeigte sich die Regierung, als Migazzi am 10. Februar 1784 sich wegen der Zulassung verschiedener Schriften des Rates bei der Landeshauptmannschaft zu Linz, Johann Valentin Eybel (163) beschwerte. Von den vielen Schriften Eybels gebe ich im folgenden den Inhalt der wichtigsten.

Gelegentlich der Reise Pius VI. nach Wien erschien die Flugschrift „Was ist der Papst?". Als Aufgabe stellt sich hierin der Verfasser, zu beweisen, „was nur der vernünftige und wohlunterwiesene Christ, leider ein sehr kleiner Haufe wisse," daß Christus seinen Aposteln gleiche Vollmachten erteilt und daß der Vorzug des heiligen Petrus und dessen Nachfolger „nach und nach weit über seine wahre Grenze" erstreckt worden sei, oder, um deutlicher zu reden, er will darlegen, daß das Papsttum ebenso wie jede andere Institution seine Machtstellung erst auf dem Wege einer langen geschichtlichen Entwicklung gewonnen habe. Zum Beweise seiner Behauptungen bedient er sich verschiedener Zitate aus der Bibel und den Kirchenvätern, sowie einiger Aussprüche von Päpsten etc. Dann erzählt er in allgemein gehaltenen Sätzen den Werdegang des Papsttums. Im weiteren wendet er sich gegen die Verspötter und Verächter des Papsttums, um endlich über das Verhältnis der Fürsten zum Papste zu sprechen und endet mit folgendem Hinweis auf den bevorstehenden Besuch des Papstes in Wien: „Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß der Papst als Papst, und von wegen päpstlichen Amts kömmt, weil bey uns nicht von Weiten eine Gefahr der Einigkeit, sondern vielmehr eine so gewisse Befestigung derselben ist, als die Abstellung der

Mißbräuche und die Zurückführung der reinen Kirchenzucht die Christen im Glauben und guten Sitten einiger macht, ja sogar die getrennten wieder zu vereinigen im Stand ist.

Er kömmt also entweder als auswärtiger Landesfürst, und da wissen wir, wie auswärtige Landesfürsten empfangen werden; oder als ein Bischoff; und da wissen wir auch, daß ankommende fremde Bischöffe dem Bischoff des Ortes nicht eingreiffen, und keine außerordentlichen Ehren fodern, da außer dem Falle der Nothwendigkeit der Papst auch als Papst keinem Bischoffe eingreiffen, und ihn in seinen Rechten und Ehren kränken darf.

Die päpstlich und bischöfliche Würden sind in sich betrachtet, ohnehin nur geistliche Würden, die außer der Kirche und in der Reihe bürgerlichen Würden nur jenen Vorrang haben können, den ihnen der Landesfürst gestattet. Der Heiland hat selbst unter den Aposteln keinen äußerlichen Vorrang gelitten, zu verschweigen, daß er ihnen erlaubt hätte, einen Vorrang vor den Königen zu fordern. Die Könige der Völker herrschen über dieselben, und die Gewalt über sie haben, werden Wohlthäter genennt. Ihr aber nicht so. Bey Lukas XII. Kap. 25. V."

„Es kömmt also hierinn alles auf die Willkühr jenes Regenten an, in dessen Land der Papst kömmt; für uns ist genug, daß wir wissen, was der Pabst ist."

„Der Kern dieser Broschüre," sagt von Schulte (164), „welcher mit Rücksicht auf den bevorstehenden Besuch Pius' VI. in Wien veröffentlicht wurde, liegt in der Ausführung, daß die Jurisdiktion der Bischöfe von Gott, nicht vom Papste stamme, letzterer nur den Ehrenprimat habe".

Ein weiteres Stück desselben Verfassers trägt den Titel: „Was ist ein Pfarrer?". Die Richtung des Aufsatzes ist bereits im ersten Paragraph der Schrift ausgedrückt. „Nebst den Aposteln hat Christus sich auch Jünger angeworben; und diese hörten eben wie die Apostel vom Heilande selbst: Ich sende Euch. Math. X. Luk. X."

Auch § 5: „Es ist also unwidersprechlich, daß nebst den Aposteln noch mehrere unmittelbar von Gott zum Amt die Sehlsorge zu führen bestellet, und unmittelbar von Gott mit der hiezu erforderlichen Gewalt versehen worden" ist bezeichnend für Eybels Auffassung. Es folgen dann Ausführungen über Gliederungen der Geistlichkeit, Besetzung der Pfarreien und andere organisatorische Fragen, namentlich auch über die Einkünfte der einzelnen Pfarrstellen. In § 34 schreibt er: „Bischöfe sind also nicht befugt, einen Pfarrer seiner Pfarrey zu entsetzen, wenn er nicht durch die ordentlichen Wege des Rechtes überwiesen wird, dieses verschuldet zu haben; oder ihn in Ausübung

seines Amts nach Willkühr zu hindern, oder in seine Rechte einzugreifen; einem Pfarrer, welcher seine Schuldigkeit thut, den oder jenen Geistlichen zum Mitarbeiter aufzudringen. Und obwohl auch nach der trientischen Verordnung ein Pfarrer gezwungen werden kann, eine nöthige Zahl geistlicher Mitarbeiter aufzunehmen, wenn er nicht im Stande ist, alles was im Gottesdienste und in der Ausspendung der Sakramente zu thun ist, allein zu verrichten, so bleibt eben hiedurch, daß er nur gezwungen werden kan, sich Hilfspriester anzunehmen, die Aufnehmung solcher Priester in der Wahl der Pfarrer, und ohne sie kann also ein Bischof nicht sogleich, nach bloßer Willkühr und ohne besondere Ursache, solche von Pfarrern gewählte taugliche Kapläne von einer Pfarre auf die andere versetzen."

Im § 41 und 42 wendet er sich gegen Aushilfe beim Gottesdienst durch Ordensgeistliche und in § 43 gegen den Aberglauben. Es ist nicht zu bestreiten, daß die meisten Ausführungen Eybels mit den Anschauungen der Kirche im schärfsten Gegensatze stehen.

Im ähnlichen Sinne verfaßte Eybel noch weitere Schriften: „Was ist ein Bischof?" — „Was ist ein Ablaß?" — „Sieben Kapitel von Klosterleuten" u. a.

Am meisten Anstoß in klerikalen Kreisen scheint seine Schrift „Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte?" erregt zu haben. Allerdings stellt er in dieser Schrift gleich zu Anfang die Behauptung auf: „Der Glauben ist der Anfang und Grund unserer Gerechtigkeit; dieser führet uns zu der Erkenntnis des eigenen sündhaften Standes, und zur Erkenntnis Gottes; aus diesem quillt das Vertrauen zu ihm und seinen Verheißungen; aus beiden erwächst jene reumütige Liebe, die uns zu Kindern Gottes, und in seinen Augen gerecht macht."

Es ist dies eine Lehre, welche das Tridentinum ausdrücklich als Ketzerei verwirft und mit dem Banne bedroht (165). Wenn Eybel die Behauptung dennoch macht und zugleich zeigt, daß ihm die Verdammung dieses Satzes durch die Kirche sehr wohl bekannt ist, indem er seiner Abhandlung den Wortlaut der betreffenden Canones als Fußnote beisetzt, wenn er alle die Lehren, welche das Tridentinum verwirft, der Reihe nach aufstellt (166), und sich dabei immer auf die entsprechenden Stellen der Tridentiner Akten beruft, so mußte dies allerdings von seiten der Geistlichkeit als eine Herausforderung beinahe als eine Verhöhnung aufgenomen werden. Seine Abhandlung beschließt Eybel mit folgenden Sätzen: „Der Schluß meiner gegenwärtigen Abhandlung soll dieser seyn: 1. Bekenne ich meine gegenwärtige Schwachheit, daß ich in den alten christlichen Urkunden die

heutige Beichtart nicht habe finden können; und diese Schwachheit kann mir nicht übel genommen werden, weil auch so viel gelehrte Katholiken angeführtermaßen die Ohrenbeichte alldort nicht haben finden können. 2. Verehre ich den Kirchenrath zu Trient, und alle Stellen, welche dieser Kirchenrath für die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte anführet. 3. Unterwerfe ich mich überhaupt der Kirche, und halte die Regel des Vincentii Lirinensis: „Katholisch ist eigentlich dasjenige, was aller Orten, in allen Zeiten, von allen Christen geglaubet worden.“ 4. Will ich alles das gar nicht geschrieben haben, was immer vor Gott nicht orthodox seyn sollte. 5. Halte ich dabei mit guter Zuversicht die angeführten Stellen der heiligen Väter und Urkunden des christlichen Alterthums für Hochachtungs- und Erwägungswürdig, und vermeine ohne Kezerei 6. sagen zu dürfen, daß in der heutigen Bußart, ohngeachtet des trientischen Kirchenraths, eine Abänderung, und hierdurch eine Vereinigung der getrennten Christen getroffen werden könnte.“

„Sollte aber keine Abänderung möglich seyn, so gebe der allmächtige Gott, daß die heimliche Ohrenbeicht gar niemals zu mehrerer Verführung als Anleitung der Jugend — gar niemals zu Versuchung und Verführung der Unschuld, niemals dem Staate, der bei diesem heimlichen Gerichte nicht einmal auf seiner Hut seyn kann, zum Schaden und zur Hemmung solcher Anstalten, deren Güte und Notwendigkeit wohl mancher Beichtvater nicht einsehen möchte; gar niemals häuslichen Gesellschaften zum Nachtheil, und mehr zu Stöhrung des Hausfriedens als Erhaltung desselben, gar niemals zu einem Frag- und Kundschaftsamt solcher Gegenstände, die nicht in den Beichtstuhl gehören, gar niemals zu Betteleien und kostbaren Befriedigungen der Beichtväter, gar niemals zur Bestärkung in Vorurtheilen, und Erhaltung der Mißbräuche, und gar nicht zu allem dem, was das Ziel einer Sündenbekenntniß nicht ist, und was nicht Sünde ist, sondern erst zur Sünde wurde, mißbrauchet werde. Dieses Gebet ist eben zur Ehre des Beichtstuhles verträglich und jedem Katholiken nicht nur erlaubt, sondern auch ein sehr schönes und kräftiges Gebet“ (167).

Migazzis Beschwerde blieb nicht aus (168).

Nach dem Zensurgesetze und nach den Grundregeln lag für die Regierung kein Grund vor, Eybels Schrift zu verbieten, und so blieb die Beschwerde des Kardinals erfolglos.

Im Frühjahr 1784 übersandte Migazzi dem Kaiser eine Schrift: „Allgemeines Glaubensbekenntnis aller Religionen“ und bat um deren Unterdrückung. Nach Wolfsgruber schrieb der Kardinal im folgenden Sinne: Schon sei die Stimme der Priester

und Seelsorger nicht mehr zureichend, um sich dem von allen Seiten ergießenden Strom zu widersetzen, denn in den Predigten und Unterrichtungen fänden sich nur noch jene ein, welche „von ihrer vorigen Erziehung in ihren Herzen noch die Religion eingedrucket haben," aber auch diese seien nicht vermögend, ihre eigenen Kinder vor der Verführung zu bewahren, welche allgemein sei, und bleibe ihnen nichts anderes übrig, als das Schicksal ihrer Nachkommenschaft zu bedauern und zu beweinen. Der Kaiser allein könne dem Übel noch Einhalt tun (169). Daraufhin befahl Joseph der Zensurkommission, sich auszuweisen, „ob das erschienene allgemeine Glaubens-Bekänntniß aller Religionen in Wien und auf wessen Zulassung in Druck gelegt und warum in diesem Falle sowohl der Name des Verfassers, als der Druckort gegen das diesfalls bestehende Verboth hinweggelassen worden" (170).

Van Swieten erwiderte, die Schrift sei „als eine auswärtige Produktion mit andern fremden Werken bei dem Revisionsamte eingekommen". Dadurch beantworte sich die Frage nach dem Druckort und Namen des Verfassers von selbst.

Die Gründe der Zulassung ließen sich aber dahin zusammenfassen: „daß dieses schon gedruckte Blatt nach den ausdrücklichen Worten des Titels als ein allgemeines Glauben-Bekänntniß aller Religionen, die auf die Verehrung des Urhebers der Natur, und Menschenliebe sich beziehenden Lehren, worinn alle Religionen übereinstimmig sind, sammle, folglich darin von den dieser oder jenen Religion eigenen Relationen und Lehrsätzen abstrahirt sey".

„Durch Abstrahirung von einem Gegenstande aber werde die Existenz desselben nicht geläugnet; noch dadurch irgend eine Religion bekämpft. Aus welchem Grunde nach den bestehenden Censursregeln dieses Blatt nicht als zum Verbote geeignet, angesehen werden konnte."

Daraufhin schrieb Joseph: „Lieber Graf Kollowrat! Aus beyliegender Note werden Sie die Entschuldigung des Baron Suiten in Betref des allgemeinen Glaubens-Bekänntnisses aller Religionen ersehen."

„Da nun diese Brochure keineswegs anständig, noch den angenommenen Grundsätzen angemessen ist, so nehme ich diese Entschuldigung nicht für hinlänglich an: Die Kanzley hat daher der Studien- und Censurs-Commission die Zulassung dieses Werkes sowohl zu verheben, als auch sowohl gänzlich zu verbieten und ihr zugleich aufzutragen, dergleichen Bücher, die alle Religionen angreiffen, hinfüro nicht mehr zu

gedulden, sondern als verwerflich in ihren Protokollen allezeit ausführlich anzuzeigen.

Wien, den 14. April 1784. Joseph."

Wolfsgruber schließt den Bericht über diesen Vorfall mit dem Satze: „Sogar die Censur unterstützte die Gründe des Beschwerdeführers, doch vergebens." Nach dem von mir benützten Aktenmaterial, besonders aus dem Brief Josephs an Kollowrat, geht aber klar hervor, daß der Kaiser völlig im Sinne des Kardinals entschieden hat.

Das entgegenkommende Verhalten der Regierung verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als der Kardinal auch mit Beschwerden gegen die Zensurkommission vorging in Fällen, in denen es nahezu eine Unmöglichkeit ist, einen stichhaltigen Grund zu finden. So wenn er sich nach Wolfsgruber (171) am 12. September 1785 über ein Gedicht „Glaubensbekenntnis eines nach Wahrheit ringenden Mannes" beschwert und dabei als „die auffallendste Irrtümer enthaltend," die Strophen bezeichnet.

Nur da, wo die Vernunft mit ihren Blößen
Nicht hinreicht, fängt das Reich des Glaubens an;
Doch wer hat des Verstandes Arm gemessen?
Und wer bestimmt, wie weit er reichen kann?

Und dann:

So stürzt Vernunft das nieder, was ich glaube,
Und so verdammt der Glaube, was ich weiß.

Vom Standpunkt Migazzis aus mag diese in poetische Form gekleidete Gegenüberstellung von „Glauben und Wissen" allerdings etwas bedenklich erscheinen, dagegen entspricht sie voll und ganz der rationalistischen Denkart der Josephinischen Zeit. Dieser entsprechend gab denn auch Chotek seine Antwort. Dieses Glaubensbekenntnis sei toleriert, weil es in dichterischer Form bloß die Gefühle eines im Glauben noch nicht befestigten Zweiflers darstelle und folglich ebensowenig den Glauben verwerfe, als die Vernunft verdamme. Eine unbefangene und aufmerksame Durchlesung dieses Gedichtes werde den Kardinal von der Stärke aller für den Glauben angeführten Gründe überzeugen, wozu die Unruhe zu zählen sei, die sich der Zweifler dadurch zuziehe, daß er nicht wisse, wie weit der Verstand reichen könne. Da endlich selbst einleuchtend sei, daß der Zustand eines Menschen, der Gott bitte, ihm den Glauben oder den Verstand zu nehmen, mehr abschrecken als reizen werde, und also dieses Gedicht, weit entfernt, der heiligen Religion zu nahe zu treten, Se. Maj. rechtgläubigen Untertanen, die es zu verstehen fähig wären, die göttliche Gabe des Glaubens vielmehr verehrungs-

würdig und teuer machen müsse. So werde der Herr Kardinal ohne Zweifel erkennen, „daß seine auf Mißverstand und irrige Vordersätze gebaute Vorstellung keine Wirkung haben kann".

Leider kann der Zensur der Tadel nicht erspart bleiben, einigemal für Zulassung von Werken eingetreten zu sein, deren Veröffentlichung jedenfalls besser unterblieben wäre. So gaben diese Schriften dem Kardinal eine erwünschte Gelegenheit, mit berechtigter Kritik einzuschreiten und die staatliche Zensurbehörde ins Unrecht zu setzen. Der eine Fall, dessen Verlauf ich nach Wolfsgruber berichte (172), betrifft die 1786 erschienene Schrift: „Der Schatz zu Mariazell; aus der Handschrift eines verstorbenen. Schatzmeisters." Das Buch ist eine in den gemeinsten Ausdrücken gehaltene Lächerlichmachung des Reliquienkultes und konnte in dieser Form zur Aufklärung und Belehrung des Volkes kaum etwas beitragen, mußte aber durch den Ton, den es anschlägt, den gläubigen Anhänger der römischen Kirche skandalisieren (173).

Am 5. März 1786 legte der Kardinal das Werkchen dem Grafen Kollowrat vor und schrieb dazu: „Die spöttischen und ärgerlichen Wendungen, welche der Fürbitte der seligsten Mutter und den durch solche von Gott erhaltenen Gnaden gegeben, die schändlichen Gestalten, die den Opfern angedichtet werden, müssen notwendig die katholische Religion mehr und mehr herabsetzen, selbe lächerlich machen und die Ausschweifungen wider solche vermehren; den Glaubensgegnern aber zu den empfindlichsten Anzüglichkeiten Anlaß geben". Seine Exzellenz werde selbst einsehen, daß ihm die Pflicht nicht gestatte, in diesen Dingen unempfindlich zu sein, sondern vielmehr fordere, daß er mit seiner Bekümmernis. die billig und begründet, nicht zurückhalte, und zugleich angelegentlichst bitte, sowohl der gegenwärtigen Broschüre, als auch andern von dieser Gattung, welche besonders bei der Jugend und dem gemeinen Volke die nur allzu sehr schon eingerissene Geringschätzung der allein selig machenden katholischen Religion verbreiten und vermehren können, Einhalt zu machen.

Joseph bemerkte zu der Eingabe einfach, dient zur Nachricht, wobei die Sache ihr Bewenden hatte.

Über eine weitere Beschwerde Migazzis wegen zu freier Handhabung der Zensur berichtet Wiesner in seinen „Denkwürdigkeiten etc." (174).

Es handelt sich um eine Satire auf das Klosterleben, welche der Hofrat von Born unter dem Titel „Specimen Monachologiae secundum methodum Linnaeanum" veröffentlicht hatte, und

welche bald darauf auch in deutscher Sprache als „Geschichte des Mönchtums“ erschien und unter dem Volke Verbreitung fand.

Der ganze Ton und die Ausdrucksweise dieses Buches charakterisieren es als ein Pasquill niederster Gattung, das ruhig hinzunehmen geradezu eine Pflichtverletzung seitens Migazzis gewesen wäre (175).

Wenn nun dennoch auch nach Migazzis berechtigter Beschwerde das Machwerk nicht verboten wurde, so dürfte, wie auch Wiesner und Wendrinsky annehmen, der Grund hierfür zunächst in der undiplomatischen, um nicht zu sagen unklugen Weise zu suchen sein, mit welcher der Kardinal seine Beschwerde zu begründen sucht.

„Denn anstatt um das Verbot dieser von der Zensur erlaubten Schrift in zweckmäßiger Haltung beim Kaiser anzusuchen,“ — so erzählt Wiesner — „überreichte der Kardinal abermals eine schwärmerische Apologie des gesammten Mönchthums, in welcher er das ganze Zensursistem und mit demselben deutlich genug die Hofkommission beschuldigte, daß sie die Sittlichkeit und den guten Namen so vieler Bürger durch die Duldung einer zügellosen Schreibsucht preisgeben. Am Schlusse dieser Schrift bat der Kardinal, daß Se. Majestät einem Übel, das täglich weiter um sich greife, die Heilung noch eher zu bereiten geruhen möge, als man dessen Unheilbarkeit beklagen müsse. Dieser Schritt hatte keinen Erfolg. Borns Schrift blieb nach wie vor erlaubt.“

Genügt dies aber, um den zum mindesten ebenso großen Fehler der Regierung zu entschuldigen, welche, durch die Gestattung einer solchen Schmähschrift nicht nur demoralisierend auf das Volk einwirkte, sondern auch dazu noch dem Gegner eine brauchbare Waffe in die Hand gab? Gewiß nicht.

Auch was Wolf (176) in seiner „Geschichte der römisch-katholischen Kirche“ sagt: „Man hätte das Spezimen Monachologiae als eine Schrift, worinn mit allzubittrer Satyre das Mönchthum lächerlich gemacht wird, verbieten können; aber es wäre von Seite der Regierung ein Fehler gegen die Politik gewesen, dem Kardinal zu willfahren, weil es in diesem Falle das Ansehen gehabt hätte, als wäre jene Schrift nicht des darin enthaltenen anstößigen Witzes wegen, sondern in Rücksicht der Verdienste und der Heiligkeit der Mönche verboten worden“ ist mit nichten eine genügende Entschuldigung.

Dies alles kann eine Erklärung für die Erlaubnis zur Veröffentlichung dieser Schrift nicht abgeben. Es bleibt nur die eine Annahme übrig, daß eben der josephinischen Regierung alles genehm erschien, was in irgend welcher Hinsicht geeignet war,

die — allerdings in einem für den Staat höchst gefährlichen Maße — übermächtige Klerisei zu schädigen.

Diese stand Josephs Plänen als gefährlichste Gegnerin gegenüber, diese zu bekämpfen waren ihm alle Mittel recht.

Selbst wenn wir der nach unsern heutigen Begriffen derben Ausdrucksweise der damaligen Zeit Rechnung tragen, durfte eine Regierung, die das Wort „Toleranz" auf ihre Fahne geschrieben hatte, eine Schrift wie Borns Monachologie niemals dulden. Sie durfte es nicht aus idealen Gründen, sie durfte es ebenso wenig aus politischen Gründen.

Denn auch die Annahme Wiesners, Joseph habe Borns Schrift gutgeheißen, weil sie zeitgemäß „den Köhlerglauben an die Heiligkeit des im Übermaße wuchernden Mönchthums angriff, das Joseph eben zu reformiren begann; die Waffen des Witzes waren nicht verpönt" kann nicht stichhaltig sein für einen den Vorteil des Staates klug und vorsichtig wahrenden Monarchen, der auch einem erbitterten Gegner gegenüber nicht zu Maßnahmen schreiten wird, welche sich so leicht wie der eben geschilderte Fall zu einem Ausgangspunkt für einen Erfolg versprechenden Gegenangriff des Feindes gestalten können, denn eine derartige Verächtlichmachung der Orden mußte bei einem großen Teil des Volkes Anstoß erregen und gab somit dem streitlustigen Klerus eine vorzügliche Waffe gegen die Regierung in die Hand.

Erklären läßt sich diese Abweisung von Migazzis Gesuch nur aus der Kampfesstimmung, welche beide Parteien zu Handlungen trieb, die bei ruhiger Überlegung sicher unterblieben wären; dahin gehören die mannigfachen Brüskierungen der Regierung durch den Kardinal, welcher endlich selbst vor direkten Gesetzverletzungen und offenem Ungehorsam den staatlichen Behörden gegenüber, dessen Gesinnungsgenossen in Belgien sogar vor der Entfachung des Bürgerkrieges nicht mehr zurückschreckten. Dahin gehören aber ebenso die oft eigensinnigen und willkürlichen Erlasse Josephs, mit denen er den Widerstand seiner Gegner zu brechen hoffte.

Anmerkungen.

1. Fritz Hartung, Berthold von Henneberg, Historische Zeitschrift. B. 103. S. 533.

2. Gedruckte Berichte über Zeitereignisse, bald lose Blätter, bald kleine Broschüren, welche den Übergang von der geschriebenen Zeitung zur periodisch erscheinenden gedruckten Zeitung darstellen.

3. E. von Zenker. Geschichte der Wiener Journalistik. Wien 1892. S. 8.

4. Ranke. Geschichte der Päpste. II. S. 139.

5. E. von Zenker. Geschichte der Wiener Journalistik. S. 27.

6. Winckler, Dr. Joh. Die periodische Presse Österreichs. S. 27. Anmerkung.

7. Reichs-Abschiede. Neue Sammlung, conf. B. I. S. 258, 294 und an verschiedenen anderen Stellen. Ebenso E. von Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik. S. 27.

8. E. von Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik. S. 27.

9. E. von Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik, S. 28 und Fournier, Gerhard Van Swieten als Censor, S. 7.

10. E. von Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik. S. 28.

11. Wiesner, Denkw., S. 67: „Pater Mittendorfer berichtet von einer großen Visitazion der Buchläden, die im Jahre 1614 in Wien vorgenommen wurde.

Die Visitazions-Kommission bestand aus dem bischöflichen Offizial, dem Dekan der theologischen Fakultät, einem Domherrn des Metropolitankapitels zu St. Stephan, einem vierten Theologen, und zwei Mitgliedern des Stadtrathes."

12. Fournier, G. V. Swieten, S. 8.

13. Fournier, S. 8. Anm.

14. E. von Zenker, S. 28 und Fournier, S. 8. Anm.

15. Vergleiche Fournier, S. 6.

16. Vergleiche Fournier, S. 7.

17. Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich, Wien 1880. Bd. II., S. 13.

18. Fournier, S. 9.

19. Fournier, S. 9.

20. Zenker, S. 21.

21. Zenker, S. 25.

22. Zenker, S. 31.

23. Über diese Entwicklung vgl. Winckler, Die period. Presse Österreichs, S. 19 ff.

24. Salomon, Dr. Ludw., Allgemeine Geschichte des Zeitungswesens, S. 11: „Verschiedene dieser Avisenschreiber scheinen sehr erhebliche Einnahmen durch solche Berichterstattung erzielt und manche wohl ganz von dieser Tätigkeit gelebt zu haben. Bekannt ist, daß viele hohe Herren und auch größere Städte, die sich regelmäßig Zeitungsbriefe „zuschreiben" ließen, dafür nicht unbeträchtliche Beträge zahlten. Kaiser Rudolf II. entrichtete einem „vielwissenden" Manne in Köln, der ihm regelmäßig Meldungen über die Vorgänge in Frankreich und den Niederlanden machte, jährlich 200 Goldgulden."

25. Winckler, S. 27.
26. Fournier, S. 9 ff.
27. Adam Wolf, Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. (Oncken).
28. Adam Wolf, Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II., S. 143 ff., Fournier, S. 13 und endlich Wendrinsky, Kaiser Joseph II., S. 65, der über einen solchen Fall von Intoleranz und den daraus entstehenden Streit berichtet.
29. Zenker, S. 29.
30. Wendrinsky, S. 126 und Ad. Wolf, Österreich unter Maria Theresia, Joseph und Leopold, S. 143 ff.
31. Wendrinsky, S. 125.
32. conf. Ad. Wolf, Österr. unter Mar. Ther., Jos. u. Leop., S. 144.
33. Wiesner, Denkw., S. 115.
34. Die Darstellung lehnt sich an Fournier, S. 13 ff., wo sich auch die Zitate finden.
35. Fournier, S. 14. „Wiezumahlen aber Ihr Regierung von Ambtswegen zustehet, das Politicum zu besorgen, folglichenhalber auch die einsicht, approbir- oder Verwerffung derer in das Politicum einschlagenden Büchern und Schrifften allerdings gebühret und dahero vorgedachte Revision und Censur deren in das Politicum einschlagenden Büchern und Schrifften Ihro Mittelsräthen Herrn Joseph Graf von Breuner, Herrn Joseph von Mannagetta und Lerchenau, dises Mittels Canzler, und Herrn Jacob von Schmerling committiret worden."
36. Fournier, S. 18.
37. Fournier, S. 17.
38. Fournier, S. 22. Diese und die folgende Schilderung der Zensur unter Maria Theresia schließen sich an Fournier und teilweise Ad. Wolf, Bild. aus Österr., an.
39. Fournier, S. 15 f.: So sei denn auch nichts fähiger den Lastern zu wehren als die Begrenzung der Freiheit, zu schreiben, was der Religion, dem Staate, den Sitten und — das ist, wenn wir nicht irren, Sonnenfels' Erfindung — einer guten Denkungsart entgegen ist. Vgl. Sonnenfels, Grundsätze, § 94.
40. Fournier, S. 22.
41. „Kann nicht in bessere Hände kommen", meint Maria Theresia. Fournier, S. 22.
42. Fournier, S. 22.
43. S. 55 schreibt Fournier: „So nahm Van Swieten auf das Entschiedenste Partei für Schriften, die der unzweideutige Ausdruck einer Opposition gegen das herrschende Kirchensystem waren, er, den eine lebhafte Abneigung gegen alle freigeistige Negation des Offenbarungsglaubens erfüllte und dessen Religiosität und katholische Gesinnung über allen Zweifel erhaben war. Die Kaiserin rühmt sie an ihm, und der Priester, der ihm die Trauerrede hält, weiß von ihm zu sagen, daß er in gottesdienstlichem Eifer täglich die Messe hörte, allmonatlich zur Beichte ging und an allen Feiertagen eine Stunde in religiöser Betrachtung verbrachte."
44. Van Swieten an Maria Theresia, Oktober 1751.
45. Fournier, S. 25, Anm.
46. Nach dem Hofschematismus für 1763 waren die Mitglieder der Zensurkommission:
    1. als Präses Gerhard Van Swieten;
    2. Simon Ambros von Stock, Domstiftscantor und Decan von St. Peter, Präses der theologischen Facultät;

3. Johann Peter Simen, Domherr, Präses des Studii Logici, Metaphysici et Ethici;
4. Carl Anton Martini, Professor des Naturrechts und der Institutionen;
5. Johann Aigner, I. U. Dr. und Obrist-Hof-Marschallischen Gerichtsassessor;
6. P. Nicolaus Muszka, Soc. Jesu;
7. Johann Theodor von Gontier.

47. Fournier, Gerh. Van Swieten, S. 34.
48. Fournier, S. 42.
49. Fournier, S. 42 f.
50. Ad. Wolf, Geschichtl. Bild. aus Österr., Bd. II, S. 29.
51. Adam Wolf, Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. S. 143 f.
52. vgl. Lustkandl, Dr. W., Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg.
53. Ottokar Lorenz, Joeph II. und die belgische Revolution, S. 5: „und dennoch scheint die Geschichtsschreibung noch immer unklar zu sein, über die Ursache des Mißlingens der sogenannten Josephinischen Ideen, und dennoch werden einige nicht müde, seinen höchst verderblichen Regierungsmaximen Weihrauch zu streuen, während wir uns leicht über die historisch feststehende Erfahrung vereinigen könnten, daß Reformen von oben herab und die Gesetze des bevormundenden Absolutismus, mögen sie wie immer beschaffen sein, nie einer bereitwilligen Anerkennung und nie einer dauernden Festigkeit unter den Völkern sich erfreuen."
54. Ranke, Geschichte der Päpste. Kap. 1, S. 8: „Das Menschengeschlecht war nunmehr seiner selbst innegeworden: es hatte seine Einheit in der Religion gefunden."
55. Nach Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Band IV, S. 274 schreibt Prinz Eugen: „(den 3. Mai 1714) an den Kurfürsten von Mainz: „Die Religion soll ihrer heiligen Bestimmung gemäß den Vereinigungspunkt unter den Menschen ausmachen; nichts desto weniger ist es mit uns so weit gekommen, daß man dieses unschätzbare Kleinod in Deutschland zum entgegengesetzten Zweck anwendet." (Polit. Schriften Abth. IV. n. 349.) Und an denselben (i. J. 1722): „Mir scheint, daß ein großer Theil der deutschen Fürsten glaubt, berufen zu sein, ihr Vaterland durch Religionsstreitigkeiten zu Grunde zu richten, da doch die Religion uns gerade die Schlüssel zu dem großen Geheimnisse der Gemüthsvereinigung in die Hände gibt (ebendaselbst Abth. V. n. 425)."
56. Über die Folgen der Aufhebung des Ediktes von Nantes heißt es in Wilhelm Oncken, Zeitalter Friedrichs des Großen, S. 12: „Unvergessen war bei Hofe die Entschiedenheit, mit der er einst gegen die Hugenottenhetze aufgetreten war und nachher die Heimberufung der Ausgetriebenen verlangt hatte, nachdem er bewiesen, daß der Widerruf des Ediktes von Nantes Frankreich 100 000 Franzosen und 60 Millionen seines Nationalvermögens gekostet, den Handel vernichtet, fremden Flotten 9000 seiner besten Seeleute, den feindlichen Heeren sechshundert seiner Offiziere und 12 000 seiner tapfersten Soldaten zugeführt." (Aus: Rulhières, Eclaircissements sur la révocation de l'édit de Nantes. I., 380.)
57. Arthur Kleinschmidt, Charakterbilder aus der Französischen Revolution, S. 18.
58. Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, S. 140: Bereits am 16. April 1701 richtete Clemens XI., . . . ein Breve an alle katholischen Mächte, worin er sie feierlich ermahnt, das frevel-

hafte Beginnen des „Markgrafen Friedrich von Brandenburg“ . . . nicht anzuerkennen: „Sacrae Regales Dignitates ab Acatholico homine non sine Ecclesiae contemptu assumuntur“. Und am 21. April 1701 tadelt er Preußens Vorgehen als eine Verletzung der heiligen Kirchensatzungen: „Quibus haereticum principem antiquis potius cadere quam novis augeri honoribus constitutum est“.

59. Ermannsdörfer, Deutsche Geschichte, Bd. II, Buch 7, Kap. 4.

60. Treitschke, Deutsche Gesch. i. 19. Jahrh. Leipzig 1879. Teil I, S. 4: „Das Kaiserthum der Habsburger ward römisch, führte die Völker des romanischen Südeuropas ins Feld wider die deutschen Ketzer und ist fortan bis zu seinem ruhmlosen Untergange der Feind alles deutschen Wesens geblieben.“

61. Auch der klerikale Wolfsgruber sagt in seiner Biographie Migazzis, S. 262: „Österreich war im Kampfe mit Preußen unterlegen und in den Weltverhältnissen gaben unter den fünf großen Mächten Europas die drei akatholischen den Ton an. Man schloß, und zwar mit Recht, die stramme Vereinigung aller Kräfte in der Hand des Königs von Preußen habe über die föderative Zergliederung Österreichs gesiegt. Dies mußte auch auf die religiösen Verhältnisse rückwirkend werden, umsomehr, als es schwer ist, solche hervorbrechende Ideen gebührlich einzuschränken. Man erachtete daher jedes Mittel als recht, wenn nur der Zweck der staatlichen Macht-Einigung und Macht-Mehrung erreicht würde. Selbst die Religion sollte dem Staatszwecke sich fügen, und die Kirche auf Kosten ihrer Selbständigkeit zu politischen Zwecken sich brauchen lassen. Zu diesem Streben nach Staatsallmacht, welches keinen selbständigen Organismus mit einer abgeschlossenen Wirkungssphäre duldete, also insbesondere den Einfluß der Kirche zu beschränken suchte, gesellte sich die Aufklärung . . . . . etc.

Damit ist folgendes zu vergleichen: In seiner Geschichte der Päpste (9. Buch, S. 127) schildert Ranke die damalige politische Lage wie folgt: „Unter den fünf großen Mächten, welche bereits in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Weltgeschicke bestimmten, hatten sich drei unkatholische erhoben. Wir berührten, welche Versuche die Päpste in früheren Epochen machten, von Polen aus Rußland und Preußen, von Frankreich und Spanien her England zu überwältigen. Eben diese Mächte nahmen jetzt Antheil an der Weltherrschaft; ja, man darf wohl ohne Täuschung sagen, daß sie in jener Zeit das Übergewicht über die katholische Hälfte von Europa besaßen.

Nicht etwa, daß ein Dogma über das andere, die protestantische Theologie über die katholische obgesiegt hätte — auf diesem Gebiete bewegte sich der Streit nicht mehr —, sondern die Veränderung war durch die nationalen Entwicklungen eingetreten, deren Grundlage wir oben wahrnahmen; die Staaten der unkatholischen Seite zeigten sich den katholischen im allgemeinen überlegen. Die zusammenhaltende monarchische Gesinnung der Russen hatte über die auseinanderfallende Aristokratie von Polen, — die Industrie, der praktische Sinn, das seemännische Talent der Engländer über die Nachlässigkeiten der Spanier und über die schwankende, von zufälligen Abwandlungen innerer Zustände abhängige Politik der Franzosen, — die energische Organisation und militärische Disciplin von Preußen über die Principien einer Föderativmonarchie, wie sie sich damals in Österreich darstellte, den Sieg davongetragen.

War nun gleich dies Übergewicht keineswegs von kirchlicher Natur, so mußte es doch auf die kirchlichen Dinge eine nothwendige Rückwirkung äußern.“

62. Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 14: „Die römische Auffassung ist niedergelegt in den Worten Innozenz III: Dominus Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum. Auch die bekannten Bilder von Sonne und Mond und von den beiden Schwertern charakterisieren trefflich die Auffassung des Papstthums über die beiderseitige Gewalt."

63. Ranke, Geschichte der Päpste, S. 21, zitiert einen Ausspruch des Propstes Gerohus: „Es werde noch dahin kommen, daß die goldene Bildsäule des Königreiches ganz zermalmt und jedes große Reich in Vierfürstenthümer aufgelöst werde; erst dann werde die Kirche frei und ungedrückt bestehen, unter dem Schutze des großen gekrönten Priesters." Schröckh, Kirchengeschichte. B. 27. S. 115.

64. Vgl. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, § 15. Die Reaktion.

65. Vergleiche Ranke, Sämtl. Werke, Bd. 5/6, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, S. 314.

66. Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 60, § 27.

67. Heiner, Dr. Franz, Kathol. Kirchenrecht, Bd. I. S. 356: „So gestaltete sich das Staatswesen als eine auf christlicher Grundlage aufgebaute, auf christlichem Fundamente ruhende und von christlichen Grundsätzen geleitete religiöse Institution mit irdischem Zwecke, wodurch von selbst eine innige Verbindung und ein friedliches Zusammenwirken mit der Kirche als dem verkörperten Christentum gegeben war."

68. Heiner, Kathol. Kirchenrecht, Bd. I, S. 360.

69. Heiner, Kathol. Kirchenrecht, Bd. I, S. 360.

70. Heiner, Kathol. Kirchenrecht, Bd. I, S. 364.

71. Franz, Studien zur kirchlichen Reform usw. S. 6/7.

72. Heiner, Bd. I, 364.

73. Wolfsgruber, S. 257 in seiner Biographie Migazzis schreibt: „Nunmehr konnten katholische Fürsten, welche nicht zu der neuen Lehre übertreten mochten, doch den Hauptvorteil eines solchen Abfalles, nämlich die Beherrschung der kirchlichen Angelegenheiten, erreichen, wenn sie diese Systeme begünstigten und so die protestantischen Grundsätze über die Kirchengewalt auf dem Wege der Philosophie oder der Rechtswissenschaft einschmuggeln ließen."

74. Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bd. 84, S. 56: Rösch, Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung.

75. Wiesner, Denkwürdigkeiten, schreibt S. 142: „Um dieses Ziel beim Wechsel der Verhältnisse ohne Zeitverlust zu erreichen, entwarf Joseph, wie es scheint, noch beim Leben der großen Theresia die Grundregeln einer zweckmäßigen Beaufsichtigung der Presse."

76. Zwar schrieb Joseph an Hrczan: „Seitdem ich den Thron bestieg und das erste Diadem der Welt trage, habe ich die Philosophie zur Gesetzgeberin meines Reichs gemacht." Andrerseits macht er sich aber auch, wie allgemein bekannt, lustig über schriftstellernde Regenten, insbesondere über Friedrich II. Vehse, Geschichte des österreichischen Hofs und Adels und der österreichischen Diplomatie, S. 172: „Sinn für höhere, feinere geistige Bildung ging Joseph ab. Er war ein Nützlichkeitsmann. Die praktischen Wissenschaften waren es, die er liebte."

77. Wendrinsky, Kaiser Joseph II., S. 380.

78. Wendrinsky, S. 79/80.

79. Fournier, Van Swieten als Censor, S. 41.

80. Gewiß = zuverlässig, vertrauenswürdig.

81. Wiesner bemerkt hierzu S. 150: „Der Monarch kannte die eigenthümliche Natur eines privilegierten, von der Regierung aufgestellten

Zensors, der unter Eidespflicht die Gedanken sichtet; aber Einseitigkeit, Kanzlei-Tradizionen, übertriebene Ängstlichkeit, Willkür usw. sollten die edelste Thätigkeit des Volkes nicht verkümmern, das Licht der Wahrheit nicht dem Auge des Monarchen entziehen, der es schätzte und suchte.

Deshalb gestattete der hochherzige Monarch, daß auch Personen, die keine Zensoren waren, die mit der öffentlichen Zensurmaschine in gar keiner Verbindung standen, daher frei und unbefangen urtheilen konnten, an der Verwaltung der Preßpolizei Theil nehmen, ja Er forderte das Urtheil von Personen, die nicht unter Eidespflicht urtheilten, die im Volke wurzelnd, die Bedürfnisse des Volkes kannten, mit solcher Entschiedenheit, daß ohne die Intervenzion eines solchen unbefangenen Beurteilers die ordentliche Zensurbehörde ihr Amt gar nicht ausüben durfte."

82. Publicationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, Bd. X, S. 4: Randverfügung des Königs: Juni 1740. „Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nuhr das auge darauf haben das Keine der andern abruch Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden." Und S. 3: „alle Religionen Seindt gleich und guht wan nuhr die leüte so sie profesieren Erliche leüte seindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land Pöbliren, so wollen wir sie Mosqueen und Kirchen bauen."

83. So schreibt z. B. Sebastian Brunner in seinem „Joseph II." S 103: „Das seltsamste war, daß Kritiken, ... nicht verboten werden sollten . . . . . Im schneidenden Gegensatz zu dem Zwange, welchem wissenschaftliche Werke unterworfen waren, wurde der Frechheit durch diese Bestimmung Tor und Tür geöffnet. Josephs Absicht war hierbei, über seine Beamten aller Klassen eine Kontrolle, die er nicht zu bezahlen brauchte, einzuführen; um kein Geschrei hierüber aufkommen zu lassen, gab er sich selber den Bücherschreibern preis, in der Meinung, daß diese an ihn sich nicht wagen, oder an ihm nichts zu tadeln finden würden."

84. Wiesner, S. 154: „Deutlicher, als durch eine andere Bestimmung geschehen kann, sprach der Monarch hier seine Absicht aus, die Presse zur wirksamen Kontrolle über alle Staatsdiener, ohne Unterschied des Ranges, zu erheben. Er unterdrückte in vorhinein alle Klagen der Beamten über angeblichen Preßmißbrauch, Preßfreiheit usw., indem er seine eigene höchste Person freiwillig unter das Richterscheit der Kritik stellte."

85. Auch Wiesner weist darauf hin, daß die in den Grundregeln aufgestellte Zensurfreiheit für juristische, medizinische und militärische Werke in dem Gesetz vom 11. Juni 1781 nicht mehr aufgenommen wurde.

86. Vgl. Grundregeln und Censurpatent vom 11. Juni

87. „daß er sich wegen der ihm obschon fälschlich aufgebrachten Handlungen gänzlich darüber hinaussetze und nicht wollte, daß besagtes 25tes Heft blos in Rücksicht der darinn wegen seiner Person vorkommenden Unwahrheiten mit Verboth beleget, sondern vielmehr demselben der freye Umlauf gestattet werden möge." Vortrag der Hofkommission vom 13. November 1779.

88. Im Votum der Hofkanzlei vom 13. November 1779: „da jedoch öffentliche Amtshandlungen nur in Bezug auf ihre gute oder üble Wirkung mit Anstand und Bescheidenheit betrachtet werden dürfen, und da die persönlichen Ausstellungen in gedruckten Schriften entweder durch beißende Satyre zum Pasquill werden, oder in grobe Beleidigungen ausarten, aus deren Furcht manche gute Operationen zurückgehalten werden können. So ist es gütig genug, wenn nach dem mäßigen Antrag der Censurs-Kommission obbesagter Band nur gegen die gewöhnliche Erlaubniß-Zettel vernünftigen Männern ausgefolget werde, weil es ein

zweyter Fehler wäre, Schmähschriften mit persönlichen Beleidigungen über den ersten Fehler öffentlich zu authorisiren."

89. Sonnenfels, Grundsätze I., S. 43 f.

90. Sonnenfels, Grundsätze I, S. 45.

91. Die Resolution Josephs lautet:

„Der Verkauf der noch übrigen Exemplarien dieses Wochenblattes ist nur dergestalt zu gestatten, daß dem Compilateur zugleich bedeutet werde, daß es nur für diesesmal, um ihn in keinen Schaden zu setzen, geschehe, daß aber eine weitere Auflage dieser piece ihm bey schärfester Ahndung verbothen bleibe. Diese Erinnerung ist ihm zu machen um so nöthiger als er ohne solcher der Meynung seyn mögte, man habe diesen seinen Fürgang dermal wiederum für gut gefunden. Übrigens hat die Kanzley genau darauf zu sehen, daß alle derley öffentliche oder heimliche Anzeigen bestens hintangehalten werden, welches auch nicht schwer seyn dörfte, wenn in den Ländern alle diejenige Behutsamkeit angewendet wird, die Gegenstände dieser Art verdienen und erfordern, welches daher auch eines ihrer Hauptaugenmerke seyn muß." September 1781.

92. Sonnenfels, Bd. I, § 32 ff.

93. Winckler, Die periodische Presse, S. 41.

94. Winckler, Die periodische Presse, S. 41.

95. Zenker, Wiener Journalistik, S. 71: „Ultramontan und im Sinne der vertriebenen Jesuiten schrieben nur „„Der katholische Kirchenbote"" von Hertzog, der, als Hertzog Domvikar in Budweis wurde, als „„Zeitungsblatt für Geistliche"" seine Fortsetzung fand, und der „„Wunderbare Balsam, zum Gebrauch der durch die Kritik verwundeten Prediger"". Letzteres Blatt war eine Abwehr gegen die berühmten „„Predigerkritiken"" eigentlich „„Wöchentliche Wahrheiten für und über die Prediger in Wien"", die L. A. Hoffmann in Jahre 1782—1784 herausgab."

96. Zenker sagt S. 66: „Der eigentliche Wahlplatz politisierender Wortgefechte und Diskussionen waren auch jetzt noch die Intelligenzblätter, halbmonatliche oder monatliche Zeitschriften, welche deutlich genug ihre Abstammung von den Wochenschriften verrathen. Ihr Hauptverdienst liegt in der letzten Durchbildung des politischen Essays, von großer sachlicher Bedeutung waren natürlich auch diese Blätter nicht."

97. Zenker sagt S. 65: „Einen durchgreifenden Wandel in der Wiener Journalistik schuf das Patent vom 11. Juni 1781 also nicht, wohl aber lernte dieselbe in den neun fetten Jahren sich in Freiheit bewegen, erprobte ihre Kräfte und suchte, wenigstens der Zahl nach, in der äußeren Productivität den vorangeeilten Schwestern in Deutschland, Frankreich und England nachzukommen."

98. Karl Weiß, Archivar und Bibliothekar der Stadt Wien. „Geschichte der Stadt Wien". Wien 1872. II. Teil, S. 108 ff.

99. Siehe Seite 61. Brief Josephs an Kollowrat.

100. Winckler, S. 40, sagt: „Ob es nun dem Gesetzgeber mit dieser so offen zur Schau getragenen Nichtachtung der Tagespresse, welche sich wohl kaum derber als durch die Gleichstellung derselben mit Anschlagzetteln kund geben konnte, wirklich Ernst war, oder ob er die Zeitungen, nur darum als minder wichtige Dinge vor die Schranken der Zensur hinstellte, um ihnen von vornherein schon eine minder scrupulöse Behandlung Seitens derer zu sichern, welche auch in der neuen Zeit noch im Geiste der alten Schule fortamtiren mochten, wer wollte das entscheiden? Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen allerdings mehr für letztere Annahme. War es doch des Kaisers steter Wunsch, in allen Dingen die Wahrheit, um deren Willen er sich selbst unter das Richtscheit der Kritik gestellt hatte, so schnell wie möglich zu erfahren. Nirgendwo wiederhallt

aber die Kritik schneller und wirkungsvoller als in der Tagespresse; hier kann sie eingeschlichene Mißbräuche enthüllen, ehe sie gefährlich umsichgreifen, hier kann sie für Jedermann vernehmlich warnen, Gefahren andeuten und guten Rath zur rechten Zeit ertheilen. Um nun die Erscheinungen des Lebens so rasch zu sehen, als sie auftauchen, und um dieselben nicht durch die gefärbten Gläser ängstlicher Censoren zu betrachten, um in den Zeitungen wirklich Organe des Volks, geflügelte Boten der Bedürfnisse des Landes, unparteiische Herolde der herrschenden Stimmung zu haben, hat wohl der Gesetzgeber die oberflächlichste Censur der Tagespresse angeordnet, überzeugt, sie auf diese Weise am wirksamsten in Schutz zu nehmen."

101. Koser, Reinhold, König Friedrich der Große, schreibt S. 9: „Auf daß aber das geistige Leben der Hauptstadt sofort einen litterarischen Mittelpunkt gewinne, ließ Friedrich schon an seinem zweiten Regierungstage einem der bisherigen Akademiker, dem Professor Formey, den Auftrag zur Begründung einer französischen Zeitung für Politik und Litteratur ertheilen; er bot sich selbst als Mitarbeiter an und ermächtigte den Verleger dieses Anfang Juli ins Leben tretenden „Iournal de Berlin", den Buchhändler Haude, zugleich eine deutsche Zeitung, die „Berlinischen Nachrichten", herauszugeben, womöglich in etwas höherem Stile als die schon bestehende „Berlinische Zeitung" des Buchhändlers Rüdiger. Ja er verfügte, daß der nichtpolitische Teil der Zeitungen der Zensur nicht unterworfen sein sollte; denn, so begründete er dem bedenklichen Minister von Podewils diesen Entschluß zu seinem Versuche mit der Preßfreiheit: „Gazetten, wenn sie interessant sein sollten, müßten nicht geniert werden". Und:

Salomon, Dr. Ludwig, Allgemeine Geschichte des Zeitungswesens S. 24: „Unmittelbar nach seiner Thronbesteigung ließ er seinem Kriegsminister von Thulemeyer durch seinen Kabinettsminister Grafen Podewils vom 5. Juni 1740 zu wissen tun, daß dem „Berlinischen Zeitungsschreiber" eine „unbeschränkte Freiheit" gelassen werden solle, in dem Artikel von Berlin von allem, was daselbst vorgehe, zu schreiben, was er wolle, ohne vorherige Zensur. Auch wurde in dem Schreiben mitgeteilt, der König habe geäußert, „daß Gazetten, wenn sie interessant sein sollten, nicht geniert werden müßten".

102. Karl Weiß, Geschichte der Stadt Wien, Abt. II, S. 101.

103. Wiesner, S. 143, sagt: „Bei dem neuen Sisteme, das Er an die Stelle des alten setzen wollte, standen besonders die Glieder der alten Bücherzensur-Hofkommission seinen Plänen im Wege. Joseph sah ein, daß jene Männer, die bisher im eifrigen Dienste des Preßzwanges gewaltet, die denselben wenigstens zum Theil durch ihr Zuthun noch drückender gemacht hatten, wie Bleigewichte in die neue Zeit fallen würden.

Joseph wollte Diener, die nicht unter allen Umständen, nicht unter jeder Bedingung Zensoren sein möchten. Er wollte eine oberste Aufsichtsbehörde über die Presse, zusammengesetzt aus Männern, welche die Denkfreiheit lieben, daher die Entfaltung des geistigen Lebens eifrig fördern müssen. Der Monarch mußte vom Haupte in die Glieder wirken, um die barbarische Manipulazion, an welche die Zensurbehörden sich gewöhnt hatten, rasch und gänzlich auszurotten.

Das neue Sistem forderte neue Menschen, die durch Ausführung desselben nicht mit sich selbst in Zwiespalt gerathen."

104. Zenker, S. 63.

105. Zenker, S. 64: „Es war daher ein ungemein glücklicher Griff, die Zeitungen, deren Bedeutung er nur zu gut kannte, scheinbar so tief als möglich zu hängen."

106. Wiesner, S. 158: „Um nun die Zensoren desto schneller der

alten eingerosteten Gewohnheit zu entfremden, um sie zu beruhigen, und dadurch unbefangener zu machen, legte Joseph auf diesen wichtigen Zweig der Presse absichtlich kein Gewicht, überzeugt, daß er dadurch die Tagesliteratur am wirksamsten in Schutz nehme.

Dieß ist der Grund, daß Joseph Zeitungen und Anschlagzettel in eine und dieselbe Linie und zwar tiefer als minder wichtige Dinge setzte."

Dazu als Anm.: „Aus denselben Gründen verlangte der scharfsinnige Gesetzgeber keine Atteste für Zeitungsartikel. Er wußte, daß solche Artikel an den Augenblick geknüpft sind, und eben weil sie Zeit- und Personalverhältnisse berühren, leicht aufgehalten werden, und dadurch verloren gehen."

107. Karl Weiß, Geschichte der Stadt Wien, S. 101.

108. Salomon, Gesch. d. Zeitungswesens, S. 24: „Als der König jedoch während seiner Schlesischen Kriege oft in recht mißliche Verhältnisse geriet, die es diplomatisch zu verhüllen galt, beschränkte er auch die Freiheit der Presse wieder, ließ die Zensur aufs neue erstehen (1749), benutzte aber die Zeitungen nur um so eifriger zur Förderung seiner Interessen.

109. Wiesner, S. 157 weist in diesem Zusammenhange auch auf Friedrich II. hin, aber in einem gerade entgegengesetzten Sinne, indem er schreibt: „Hatte doch der Kaiser das Beispiel Friedrichs des Einzigen vor Augen, der gerade Zeitungen mit großer Strenge beaufsichtigen ließ, ihnen bereits 1742 die Zensurfreiheit entzog, 1755 Zensurkontravenzionen der Berliner Zeitungsschreiber im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Privilegiums zu bestrafen verordnete, und diese Verordnung im Zensuredikte von 1772 erneuerte."

Dabei übersieht aber Wiesner, daß die Verschärfung der Zensur nur immer dann angeordnet wurde, wenn politische Verwicklungen drohten. Siehe auch Wiesner, S. 165, Anm.

110. Salomon, Gesch. d. Zeitungswesens, S. 24.

111. Nach „Handschreiben vom 20. Mai" und „Bericht des Landesguberniums vom 27. Mai 1784".

112. Diesen Bericht, der in den andern Akten erwähnt ist, konnte ich leider nicht entdecken.

113. Nota an die Hofkanzlei vom 2. September 1784.

114. Nota an die Hofkanzlei vom 2. September 1784.

115. Vortrag vom 19. November 1783.

116. Das Schreiben bei Wolfsgruber S. 573. Die Darstellung der ganzen Angelegenheit ist nach demselben Autor.

117. Wolfsgruber, S. 575.

118. Wolfsgruber, S. 576.

119. Wolfsgruber, S. 385.

120. Sonnenfels in seinem Werke Grundsätze der Polizey, Handlung und Finantz schreibt:

§ 64. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Freygeisterey als ein politisches Verbrechen, weil sie dem Staate gewissermaßen die Mittel raubet, seine Bürger auf das Vollkommenste zu leiten. Der Kanzler Baco, und Präsident Montesquieu sind niemals als Verfolger verdächtig gewesen: aber der erste schreibt: Niemand läugnet Gott, als die, denen daran läge, daß kein Gott wäre; der Zweyte: Aus der Meynung, es sey kein Gott, fließt unsere Unabhängigkeit, oder unsere Empörung. Nach ihnen wird also der Gottesläugner entweder ein lasterhafter, oder zügelloser Bürger seyn. Es liegt folglich der Ruhe und der Glückseligkeit des Staates daran, erklärte Freygeister nicht zu dulden: und die Umstände können manchmal der öffentlichen Aufsicht es zur Nothwendigkeit machen, von jedermann ein äußerliches Merkmal der Religion zu fordern, zu der er sich bekennt.

§ 65. Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für das zeitliche Glück der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit, wird das Recht und die Verbindlichkeit der Gesetzgebung abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken, Mißbräuchen zu wehren; und über die äußere Ordnung der Religionsübungen und Feyerlichkeiten zu wachen. Der Unterricht in den Pflichten der Religion, auf dem offenen Lande besonders, ist einer um so größeren Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke, die Religion fast meistens die Stelle der Erziehung mit vertreten muß, und gleichsam das Einzige ist, das auf die Denkungsart desselben einen Eindruck macht. Das erste, worauf die öffentliche Vorsorge in dieser Absicht gerichtet werden soll, sind zureichende und geschickte Seelsorger.

§ 68. Es läßt sich erwarten, daß die vorsichtige Besetzung der Pfarren Misbräuchen von selbst den Eingang in die Religion wehren werde: Gleichwohl soll die Polizey die Sorgfalt nicht aus den Augen setzen, überhaupt alles, was einen so erhabenen Gegenstand in den Augen des Volkes unwerth machen könnte, zu hindern, oder abzustellen: als: Religionszänke, unehrerbietige Reden von den Geheimnissen oder Lehren der Religion, Verachtung der Religionsdiener, unschicksame Gepränge, abergläubische Übungen u. d. gl. Nichts aber ehret die Religion mehr in den Augen des Volkes, und gibt ihren Lehrern einen größeren Nachdruck, als wenn der äußere Wandel derer, die sich dem Altare nähern, von der inneren Überzeugung einen Beweis ablegt; wenn ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten. Gleichwie die Religion auch nichts so sehr abwürdigen und entkräften wird, als ein Widerspruch der Worte und des Wandels. Die so genannte Disciplin der Klerisey ist also ein wesentliches Stück der Religionspolizey.

§ 69. Zur Religionspolizey gehört nicht weniger, daß bey den Gepränge und Feyerlichkeiten, welche den äußeren Gottesdienst ausmachen, Anstand und Ordnung herrschen. Die Gesetzgebung wache, damit die Religionsübungen von niemandem gestöret, und alles, was dieselbe unterbrechen könnte, entfernet werde. Aus dieser Sorgfalt fließen die Verordnungen von der Heiligung der Feyertage, von Einstellung der öffentlichen Ergötzlichkeiten, von Beschränkungen des öffentlichen Verkaufs an diesen Tagen; die Verbote, vor, oder während des Gottesdienstes, Gasthäuser und Schenken offen zu halten, in denselben Spielen, Tanzen oder sonst Lärmen zuzulassen. Diese Ordnung ist, mehr oder weniger strenge, aber beynahe überall eingeführt. In manchen Ländern sind sogar Kirchenaufseher, welche diejenigen, so sich im Gotteshause unehrerbietig betragen, öffentlich abmahnen, oder hinausheißen. Da die geistliche Gewalt zur Handhabung der Ordnung keine andere als die geistliche Zwangsmacht hat, welche in verschiedenen Fällen nicht zureichen dürfte, so kommt hier die Polizey durch ihre Zwangsmittel zu Hülfe und schrecket die Gottesdienststöhrer durch weltliche Strafen zurück, wenn die geistlichen auf sie keinen Eindruck gemacht haben.

121. In: „Vollständige Sammlung aller Schriften, die durch Veranlassung der Allerhöchsten kaiserlichen Toleranz- und Reformations-Edikten auch anderer Verordnungen, welche größtenteilfl zu Wien erschienen etc." 3. Bd. Wien 1782. S. 187 ff.

122. Wolfsgruber, S. 598.

123. Zur Darstellung benutzte ich Wolfsgruber, S. 598 ff., sowie den Text der behandelten Schrift.

124. Rautenstrauch, Über das Betragen der Bischöfe in den k. k. Staaten. Wien 1782. S. 22, Anm.

125. Vergl. Wolfsgruber, S. 588.

126. Über das Recht des Landesfürsten in Betreff der dogmatischen Bullen. Wien 1782. S. 15, Anm.: „Sieh die Mémoires historiques sur l'affaire de la bulle Vnigenitus Tom. 1., bes. aber Bl. 556 das Rescript des Kaysers an den Erzbischoff von Kölnn als Bischoffen zu Lüttich am 29ten August 1770, und Bl. 598 desselben Schreiben an seinen Minister zu Rom Kardinalen von Althan, wo er die Bulle Unigenitus eine unglückliche Bulle nennt, alle Unruhen, welche durch dieselben in den Niederlanden bereits entstanden sind, kurz und bündig anführt, und endlich den Pabst verständigen läßt, daß er von kayserlichen und landesfürstlichen Amtes wegen verpflichtet, und gesinnet sey, die aus der glücklichen Unwissenheit dieser Bulle entspringende Ruhe seiner Staaten noch ferner beyzubehalten."

127. Wolfsgruber, S. 587 f.

128. Wolfsgruber, S. 267 sagt: „In allen diesen Dingen gibt sich ein kühner Herrschergeist kund, zugleich aber auch das eifersüchtige Bemühen, der fürstlichen Gewalt nach allen Seiten hin ihre volle Unbeschränktheit zu sichern. Am bezeichnendsten tritt dies in dem Verhältnis zur Geistlichkeit hervor. So sehr Maria Theresia an kirchlichem Eifer ihren habsburgischen Vorfahren glich, so war sie doch geneigt, den Forderungen der Neuerer nachzugeben. Sie hielt das landesherrliche Placet für päpstliche Bullen in der strengsten Form aufrecht, beschränkte die Wirksamkeit der Nuntien, verbot den direkten Verkehr des Klerus mit Rom, besteuerte ohne römische Einwilligung die Geistlichkeit des Reiches, ja sie fing an, fast in Josephinischer Weise in die Organisation der Klöster da einzugreifen, wo es ihr das materielle Interesse der Staatsverwaltung zu gebieten schien."

129. Wolfsgruber, S. 267.

130. Wolfsgruber, S. 591.

131. Wolfsgruber, S. 591.

132. Wolfsgruber, S. 591—593.

133. Nach Wolfsgruber, S. 599.

134. Resolution: „Hat Meine wegen des verbotenen öffentlichen Verkaufes des Raynaldischen Werkes erteilte Resolution sich in der nämlichen Art ebenfalls auf dessen ältere Edition zu erstrecken."

135. Vortrag der böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 13. April 1782: „Sei beigehende Ankündigung des vollkommenen Ablasses bei Gelegenheit des am Oster-Sonntags erteilten päbstlichen Segens, von der hiesig. erzbischöfl. Kanzlei „ohne vorläufige Censur" zum Druck befördert worden, und darin ein wider den wahren Sinn der Kath. Kirche streitender Begriff vom vollkommenen Ablaß, „nämlich die Nachlassung aller Sünden," enthalten, welches auch in der auf hiesigem Revisionsamte zur Censur erschienenen und hier ebenfalls beiliegenden Andachts-Übung, so aber nach dem wahren Verstande der kath. Lehre berichtigt wurde, gestanden sei.

Da nun hiedurch beide Schriften in dem echten Begriffe vom volkommenen Ablaß sehr weit von einander abweichen, solches aber sehr auffallend und Ärgernis erwirken dürfte, so habe sie Comm. dieses, um künftigen Anordnungen vorzubeugen, pflichtschuldigst anzuzeigen nicht entstehen wollen."

136. Votum der Hofkanzlei vom 13. April 1782: „Sollte man billig zweifeln, daß der hiesige Kardinal als Ordinarius eben unter den Augen des anwesenden Papstes, und bei einem allgemeinen Zulauf des Volkes, auch vieler Fremdlinge, sich eine, und zur öffentlichen Kundmachung geeignete, Ankündigung nicht habe vorher vorlegen lassen. Ist dieses geschehen, muß man mit Verwunderung die Ausdrücke:

„Vollkommener Ablaß und „Nachlassung aller Sünden," nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche" wahrnehmen, da durch solche der Begriff von dem vollkommenen Ablaß /: der nur zeitliche Strafen zum Gegenstand hat :/ vorausgesetzt und nach diesem erst die Nachlassung aller Sünden beigerückt wird, wo doch das alleinige Bußwerk den Grund zur Nachlassung der Sünden legen, diese Nachlassung selbst aber Gott nur allein verleihen kann.

Eine so wahrhafte Lehre der heil. Kirche, als dieser der sonstige Gebrauch unschicksam zugemutet wird.

Hat der Kardinal aber die Ankündigung nicht gesehen, und sich auf seine Leute verlassen, zeugen diese von Mangel der nötigen Kenntnisse in ihren Berufshandlungen.

Allemal ist es gegen den allgemeinen Landesfürstlichen Verbot, etwas ohne Censur drucken zu lassen, u. weil die Commission sagt, die Ankündigung wäre von der hiesigen Ordinariats Kanzlei ohne Censur zum Druck befördert worden, verdient die Sache um so tiefere Einsicht, als diese öffentliche Äußerung über ein wesentliches Religionsgeschäft in Zusammenhaltung der Zeit, Umstände, u. Anwesenheit vieler Fremden, auch Protestanten, in Bezug auf die katholische Lehre, es nicht geringen Eindruck machen könne.

Man glaubt demnach unzielsetzlich dem Kardinal die obbesagte Bedenken zu eröffnen, u. seine Äußerung nebst der Befugniß abzufordern, aus welcher ohne Landesfürstl. Censur diese überall ausgehängene Affiche gedruckt worden sei, um sofort E. M. das Weitere alleruntert. vorzulegen."

137. Dem Vortrage setzte Joseph bei: „Ich beangenehme durchaus das Einraten der Kanzlei."

138. Das Schreiben Blümegens an den Kardinal vom 20. April 1782 lautet: „S. K. K. Majestät haben resolviert, daß Euer hochfürstl. Eminenz über die Ursachen dieser so gestaltigen Ankündigung vernommen, auch von deroselben die Befugnis angezeigt werden soll, aus welcher ohne landesfürstlicher Censur diese überall ausgehangene Affiche von dero Ordinariatskanzley zum Druck befördert worden." Wolfsgruber, Kardinal Migazzi, S. 687.

139. Der Papst weilte in Wien vom 22. März 1782 bis 24. April 1782.

140. Vgl. das Schreiben Migazzis.

141. Joseph resolvierte: „Diese Auskunft dient pro hoc casu zur vollkommenen Nachricht; und wird sich der Kardinal für alle künftige Fälle nach der allgemeinen Vorschrift zu verhalten haben." Vortrag der Hofkanzlei vom 15. Mai 1782.

142. Wolfsgruber, S. 689.

143. S. Heiner, Bd. 1, S. 356.

144. Ausdruck Wolfsgrubers.

145. Wolfsgruber, S. 688, schreibt, nachdem er nur die in Anlage Nr. 3 *in Kursivschrift* gedruckten Stellen aus Migazzis Schreiben gegeben, alles andere aber weggelassen hat: „Dieser energischen Vorstellung und der Entwickelung des Begriffes „Nachlassung der Sünden," welche wir füglich übergehen, legte der Erzbischof noch ein Begleitschreiben bei". (letzteres ist Anlage Nr. 4).

146. Vgl. Anm. 136.

147. Wolfsgruber, Migazzi, S. 688, sagt: „Die Hofkanzlei wollte von Nachgiebigkeit nichts wissen; sie habe den Beruf, die öffentliche Moral zu hüten."

148. Wolfsgruber, S. 406.

149. conf. Fr. Brümmer, Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten (nach Zenker, S. 72): „Leopold Alois Hoffmann, geboren

1748 als der Sohn eines deutsch-böhmischen Schneiders, studierte in Breslau und wurde durch Denis, dem er ein Bändchen Gedichte zur Beurtheilung sandte, bestimmt, die schriftstellerische Laufbahn einzuschlagen. Da ihm die Jesuiten, in deren Orden er eintreten wollte, die Aufnahme verweigerten, so ging er nach Prag, wo er sich mit Lohnschriftstellerei beschäftigte, und später nach Wien, wo er mit dem Freiherrn Van Swieten bekannt wurde, der ihm 1785 eine Professur der deutschen Sprache in Pest verschaffte. Hier begann Hoffmann sein Spionier- und Denunciationstalent auszubilden, das in der Folge seinen Namen der allgemeinen Verachtung preisgab. Als die Deutschen 1789 aus Pest vertrieben wurden, ging Hoffmann nach Wien zurück und wurde, trotz seiner Unfähigkeit zum Lehrer, Professor der deutschen Sprache, des Geschäftsstils und der praktischen Beredsamkeit an der Universität und k. k. Rat. Sein Hauptgeschäft aber war die Spionage, wodurch er den rechtschaffensten und verdienstvollsten Männern Widerwärtigkeiten mancherlei Art bereitete. Nach Kaiser Leopolds Tode (1792) wurde er indes in den Ruhestand versetzt, den er, von aller Welt verachtet, in trauriger Zurückgezogenheit zu Wiener Neustadt verlebte, wo er am 2. September 1806 starb."

Auch die Darstellung, welche Zenker von der Angelegenheit gibt, enthält recht interessante Details über die damalige Journalistik, er schreibt:

„In die Zeit seines ersten Aufenthalts in Wien fällt die Herausgabe der Predigerkritiken, die enormen Staub aufwirbelten und den Redakteur in hitzige Zeitungsfehden verwickelten. Über die Entstehungsgeschichte glauben wir am besten, einem Zeitgenossen das Wort lassen zu sollen: „Der Ritter von Steinsberg schrieb (in Prag) eine Geisel der Prediger, die aber nachher ins Stocken gerieth. Dies brachte in von Schönfelden die Idee rege, eine dergleichen periodische Schrift in Wien zu unternehmen. Da er mit diesem Projekte schwanger gieng, traf er von ungefähr einen jungen Menschen in Wien an, der vorher in Prag von der Literatur sich ernährte und nun in der nämlichen Absicht sich hier aufhielt, aber eben damals sich in sehr mißlichen Umständen befand. Von Schönfeld entdeckte ihm seine Absicht; wer von Herzen froh war, sich etwas verdienen zu können, das war unser junger Mensch, der Hoffmann heißt. Von Schönfeld gab ihm einen Gulden, um sich ein kleines Labsal zu verschaffen, und befahl ihm, sich in sein Zimmerlein zu schließen und auf Titel zu sinnen. Schönfeld und auch sogar sein nunmehriger Factor taten desgleichen. Des andern Tages brachte H. seine Titel, die andern wurden auch darunter gemischt und dann wurde der beste ausgesucht und das Kindlein wurde getauft: „Wahrheiten für und über etc." . . . . Jetzt machten Autor und Verleger einen Vertrag mit einander, der junge literarische Taglöhner begehrte nicht mehr als wöchentlich 5 fl., freies Logis und Papier, Feder und Tinte. Sehe der Herr Verleger, daß er für sein Interesse nicht träge sei, und die Produckte einen guten Absatz hätten, so habe er zur billigen Denkungsart des Herrn Verleger das Zutrauen, daß er ihm eine kleine Zulage, um s. v. Schuhe, Strümpfe, Wäsche u. dergl. sich anschaffen zu können, bewilligen werde, damit er sich mit gänzlicher Resignation seinen Geschäften widmen könnte. — Das erste Stück erschien und erregte allgemeine Sensation. Man erstaunte, daß sich die Preßfreiheit soweit erstrecken soll, und die Diener des Herrn, die dem christlichen Volke das Wort Gottes vortrugen, zu beschnarchen, ihnen alle Reden aufzufangen, ja manchmal auf eine boshafte Art zu verdrehen. Der heller denkende Theil schüttelte den Kopf und lächelte nebenher dazu, der minder hellere schimpfte auf die Büchelschreiber und

den Kaiser; der dümmere (sic!) Theil seufzte und meinte, der Antichrist sei nicht ferne; derjenige Theil der Geistlichkeit, der mitgenommen wurde, säumte seinerseits nicht, die beiden letzten Volksklassen theils durch Broschüren, theils durch Anmerkungen auf der Kanzel und in Gesellschaften vor diesen gefährlichen, die Religion untergrabenden Leuten und ihren Schriften zu warnen. Je mehr die Pfaffen schrieen, je mehr vom Volke geschimpft wurde, desto mehr kam diese Schrift in Aufnahme und desto häufiger ward sie gelesen, besonders da ihre Ausarbeitung und ihr Vortrag weitläufigere Gegenstände und eine bessere Wendung bekommen, weil sich die meisten jungen Leute von Kopf zu dem Herausgeber dieser Schrift drängten, und sich als unentgeltliche Mitarbeiter anboten, so daß in kurzer Zeit alle Kirchen, wo nur immer Predigten oder Christenlehren gehalten wurden, mit ein paar Aufpassern besucht wurden, die das, was der Prediger vorbrachte, ad notam nahmen, und so konnte nun jeder gedruckt, aber mit Anmerkungen versehen, lesen, was in ganz Wien Sonntag vorher geplaudert, geschwadronirt oder gepredigt wurde." Der erste Anstoß zu dieser etwas befremdenden Erscheinung war bereits in Steeles „Tattler" gegeben.

Nichts war übrigens in einer Zeit allseitiger Kritik natürlicher, als daß man auch die Kanzel einer Kritik unterzog, gegen die Verbreitung der Wundermärchen und Entstellung des Glaubens von der Kanzel, gegen das geistlose Pfaffenthum und dessen reform- und kaiserfeindliche Anstrengungen auftrat. Daß jedoch für Hoffmann die Predigerkritiken und die ganze Aufklärungsphrase weiter nichts als Mode und einträgliches Geschäft war, beweist sein Benehmen nach kaum zehn Jahren, wo wir ihn wiedertreffen werden. Im Jahre 1784 versuchte er, die „Wöchentlichen Wahrheiten" durch ein Blatt mit weiterem Programm „Über Gottesdienst und Religionslehre in den österreichischen Staaten" fortzusetzen, jedoch ohne Erfolg; nach ihm that dies Caj. Tschink mit besserem Glück mit den „Kritischen Bemerkungen über den religiösen Zustand der k. k. Staaten", welche sich bis zum Jahre 1788 hielten."

150. Gutachten Van Swietens vom 29. Mai 1782.

151. Der Vortrag der Hofkommission in dieser Sache vom 15. Mai beginnt: „Der . . . . Erzbischof hat sub. praes. 10. Mai . . . etc."

Auf dem Schreiben Migazzis selbst fand ich keine Datierung.

4./10. April hatte die Zensurkommission an Migazzis Ablaßauffassung Anstand genommen, am 13. April die Hofkanzlei ihr Votum gegeben.

Nach Migazzis eigenen Worten war ihm die Klage der Zensurkommission bereits am 28. April zugestellt worden. Er mußte also bereits wissen, daß man mit seiner Ablaßlehre nicht einverstanden war und ihren Widerspruch zur kirchlichen Lehre erkannt hatte.

152. Über die Predigerkritiken vgl. Wolfsgruber, S. 612 ff.

153. Wendrinsky, Joseph II., S. 183. Wolf, Maria Christine, I., S. 198.

154. Wolfsgruber, S. 619—624.

155. Wolfsgruber, S. 579.

156. Wolfsgruber, S. 579/80.

157. Wolfsgruber, S. 580.

158. Wolfsgruber, S. 580 ff.

159. Ausdrücke Wolfsgrubers in der Angelegenheit.

160. Nach Wolfsgruber, S. 581, lautete sie: „So lange es nur um so unanständige Scribeleyen zu thun war, die von Zeit zu Zeit unter das Publikum sind verbreitet worden, um meine Geduld und Kräfte zu ermüden, um mich, wenn es möglich wäre, mit den verkappten Verfassern auf den Kampfplatz zu ziehen, erachtete ich, diese Geburten mit Stillschweigen über-

gehen und mich über selbe ganz hinwegsetzen zu können, Geburten, welche bei dem Vernünftigen ebenso verdienen vergessen als verachtet zu werden, besonders da mein Betragen, die erhabene Würde und der Rang des obersten Hirten der Kirche von Wien mich hierüber ganz sicher stellen müßten. Da man aber in der Vorrede dieser Sammlung die Unverschämtheit hat, dem Publikum als eine unbezweifelte notorische Tatsache aufzudringen, daß die unter dem verdeckten Namen Gabriel Weider ertheilten Antworten mich Kardinal Erzbischof zum Verfasser haben, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, sowohl in Rücksicht auf meine Würde als meine persönliche Ehre und den Unterricht der Gläubigen, welche Gott meiner Sorge anvertrauet hat, dieser schändlichen Zumuthung zu widersprechen und feyerlich zu erklären, daß ich an den erwähnten Antworten weder mittelbar noch unmittelbar auf irgend eine Weise den geringsten Antheil habe. Folglich sind diese Zudringlichkeiten nichts anders als Erfindungen einer schamlosen Schmäh- und Verleumdungssucht, ohne Schonung des Standes und der Würde, ohne Rücksicht auf das ehrliebende Publikum selbst, welches durch diese Vermessenheit und schändlichen Kunstgriffe ungezweifelt sich beleidiget halten muß."

161. Wolfsgruber, S. 581:

162. Die Antwort des Kardinals lautet nach Wolfsgruber, S. 582: „Wohlgebohrner Freyherr! Die Blätter, worüber Seine Majestät geruhen, meine Äußerungen zu vernehmen, enthalten nichts neues: Sie sind weiteres nichts als eine fleißige Sammlung aller der Anzüglichkeiten und Verleumdungen, die bisher von einer gewissen Gattung Leute in verschiedene Schmähschriften wider mich eingestreuet worden und von Zeit zu Zeit vor den Augen des Publikums erschienen sind. Mein Betragen war immer das nämliche; ich war beflissen, es nach den Pflichten zu messen, die ich Gott, seiner Kirche, dem Landesfürsten, der Rechtschaffenheit und meinem Gewissen schuldig bin. Stets hab ich nach meinen Grundsätzen gehandelt und mein Gewissen macht mir durch Gottes Gnaden keine Vorwürf, daß ich mein Hirtenamt saumselig verwaltet hätte. Es sind wenige Kanzeln meiner Diözes, von denen ich nicht öfters dem Volke Gottes Wort verkündiget; es ist kein Seelsorger, den ich nicht jährlich in den Geistsübungen geprüft und ermunteret; es ist kein Gegenstand meines Hirtenamts, den ich bey vorgenommenen Visitationen wissentlich außer Acht gelassen hätte; jedermann steht meine Thür offen und ich versage Niemandem weder Gehör noch Hilfe, die ich zu erreichen vermag. Was ich in dem langen Laufe meines Hirtenamtes that, geschah vor den Augen des Hofes und des Publikums, denn ich habe das Licht nie gescheuet. Es bleibt mir also nichts übrig, als Seiner Majestät den unterthänigsten Dank für die mildeste Rücksicht zu erstatten, welche Allerhöchst dieselben für mich auch in gegenwärtigem Falle zu nehmen geruhet haben, und höchst dero erleuchtesten Einsicht ganz zu überlassen, ob es sich gezieme, daß die Vorsteher der Kirche überhaupt, daß ein Erzbischof der kayserlichen Residenz vor den Augen aller Stände, derer Hirte er ist, zur Zielscheibe des beißenden Spottes und der schimpflichsten Mißhandlungen gemacht werde."

163. Johann Friedr. v. Schulte, Gechichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts, Stuttgart. 1880. Teil I., S. 255 ff.: Johann Valentin Eybel.

I. Er war geboren den 3. März 1741 zu Wien, machte die Gymnasialstudien bei den dortigen Jesuiten, war eine zeitlang im Subalterndienste zu Linz beschäftigt, studierte hierauf die Rechte in Wien, wurde nach erlangter juristischer Doktorwürde 1773 außerordentlicher, 1777 ordentlicher Professor des Kirchenrechts. Ein Günstling Riegger's trat er in dessen Fußtapfen, warf sich mit größtem Eifer auf die theoretische Vertretung des

sog. Josephinischen Systems, insbesondere bezüglich der Reform der Klöster, bekämpfte die Rechte des Klerus in weltlichen Dingen und zog sich dadurch die erbitterte Feindschaft Aller zu, welche den kaiserl. Reformen abhold waren. Durch die Angriffe ermüdet, legte er 1779 die Professur nieder, wurde auf des Kaisers ausdrücklichen Befehl Referent in geistlichen Dingen zu Linz bis 1787, in diesem Jahre Gubernialrath zu Innsbruck, im J. 1797 der administrativen Thätigkeit enthoben und als Landrath (Mitglied des Gerichtscollegiums, das Landrecht hieß) nach Linz versetzt, wo er am 30. Januar 1805 starb.

II. Seine in Wien (oder den angegebenen Orten) gedruckten Schriften sind von wissenschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet unbedeutend, durchweg oberflächlich, leiden an Mangel exakter Quellenstudien, sind erfüllt und geleitet von dem schalen, damals allmächtigen Naturrechte, ohne eigene Idee, meist aus andern (Febronius, Riegger) zusammengetragen. Sein Reformstreben steht ganz unter dem Geist der Josephinischen Idee, der Staat könne durch seine Gesetze und Verordnungen dem Kirchenwesen einen neuen Geist einhauchen und diesen wirksam machen."

Dann über Eybels Lehre S. 256: „Die Gewalt der Kirche ist ihm, weil deren Ziel nur die Glückseligkeit sei, lediglich pure spiritualis, mit der weltlichen nicht nur nicht verbunden, sondern nothwendig von ihr geschieden. Ihre Mittel können nur spirituelle sein, die aus sich niemals weltliche Wirkung erzeugen, der Staat hat von Gott alles zu seiner Erhaltung Nöthige aus eigenem Rechte, bedarf der Kirche nicht, soll sie aber schützen. Der Landesherr kann keine Entscheidungen über den Glauben treffen, Keinen zwingen zu Handlungen gegen die Vernunft oder gegen Gottes Wort, wohl aber die Kirchengesetze stützen, Mißbräuche aufheben, darauf achten, daß die Kirche nicht unter dem Deckmantel des Dogma in seine Rechte eingreife; er kann Gelübde und Verträge der Bürger in kirchlichen Dingen prüfen, verbieten und entkräften, Ehehindernisse für den Contrakt aufstellen, verhindern, daß Ketzereien entstehen, deshalb Concilien berufen, die Bischöfe befragen, gegen Feinde der Religion einschreiten, theologische Streitigkeiten und schlechte Bücher verbieten u. s. w. Ein noch größeres Recht hat er rücksichtlich der Ämter und des Kirchenguts. Bezüglich der Verfassung hält er fest an der societas inaequalis; die Apostel hatten gleiche Gewalt, die Bischöfe folglich die ihrige unmittelbar von Gott, Petrus erhielt den Primat, der römische Papst ihn als dessen Nachfolger, die Kirche ist unfehlbar in Sachen des Dogma und der Sitten, aber nur als allgemeine auf dem Concil, oder außerhalb desselben; der Papst beruft und leitet das Concil, die Bischöfe sind frei, die Majorität entscheidet, die Interpretation der Schlüsse und die Dispens steht bei dem Papste und den Bischöfen."

164. Fr. v. Schulte, Geschichte etc., S. 257.

165. „Si quis negaverit ad integram peccatorum remissionem requiri tres actus in poenitente, quasi materiam sacramenti poenitentiae, videlicet: contritionem, confessionem et satisfactionem, quae tres poenitentiae, partes dicuntur; aut dixerit, duas tantum esse poenitentiae partes terrorem scilicet incussum conscientiae et agnito peccato, et fidem conceptam ex evangelio vel absolutione, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata, anathema sit." Anmerkung Eybels zu § 54.

166. Si quis dixerit, confessionem omnium peccatorum esse impossibilem aut ad eam non teneri omnes et singulos utriusque sexus Christi fideles; anathema sit.

Itaque, qui non possit inire numerum peccatorum mortalium, quae fecisset in aliquo genere, satisfaceret, si exponeret consuetudinem, et tempus, quo duravit in illo, tom. 2, disp. de poenit. cap. 10. pag. 51. seq.

Si quis dixerit, absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum judicialem, sed nudum ministerium pronuntiandi, et declarandi remissa esse peccata confitenti, modo tantum credebat se esse absolutum, anathema sit.

Übrigens gebraucht sich das nämliche Concilium im 6. Canon des Ausdruckes: ad instar actus judicialis, und daher ist das Concilium hierinn leicht mit obangeführten Worten des heiligen Ambrosius zu vereinigen. Das Wort Gottes vergibt die Sünden; der Priester ist ein Richter, der zwar sein Amt dargiebt, aber keine Befugnis einigerlei Gewalt ausübet. Verbum dei dimittit peccata; sacerdos est judex, qui quidem suum officium exhibet, et nullius potestatis jura exercet. 1. ver. de poenit. Dist. 1. Anmerkungen Eybels zu § 55 und 56.

167. Vollständ. Sammlung, etc., Bd. IV, S. 213—282. § 61 u. 62, S. 279—282.

168. Wolfsgruber, S. 585.

169. Wolfsgruber, S. 600. Dann fährt Migazzi fort: „Die ganze Bemühung gewisser ausschweifender Leute gehet nicht allein dahin, den alleinseligmachenden Glauben, sondern alle übrigen Religionen, die sich christlich nennen, zu Boden zu werfen, und eine gewisse sich so nennende natürliche Religion einzuführen, welche der menschlichen Vernunft, oder besser zu sagen, dem selten mit einer wahren Vernunft verbundenen Witze zur Beurtheilung überlassen seyn soll, welche aber sich in dem endiget, daß, wie einstmahls die Heyden ihre Götter, also diese unglücklichen Leute die Religion nach ihrer verderbten Einbildungskraft bilden und gleichsam zu einem Werk ihrer Hände machen, hiemit gar keine Religion haben. So haben Rousseau, Voltaire, Raynald, so alle ihre Anhänger die Religion behandelt, welche sich die aufgeklärten Philosophen zu seyn rühmen. Dieses Unwesen greift eben soweit um sich, als die Ausartung und Verderbnis der Sitten sich verbreitet, und diese Ausartung und Verderbnis der Sitten wird in Eurer Majestät Residenz Stadt und übrigen Landen durch die ärgerlichen und elenden Broschüren täglich befördert. Üble Bücher und dergleichen Broschüren waren allezeit die giftigsten, zugleich aber die geschicktesten Mittel und die vorzüglichsten Weege, durch welche die Hölle und ihre boshaften Anhänger ihre Angriefe wider die wahre Kirche und Religion gewagt haben; und eben so geschieht es in unseren Tagen. Hier lege ich bey ein neues Probstück, welches um so gefährlicher ist, als jedermann es sich leicht verschaffen kann und als die Jugend zum Guten sehr wenig Antriebe, zur Ausschweifung hingegen allen Vorschub hat; sie wird gar leicht diese neie Glaubens-Bekänntniß mit Freyden annehmen."

170. Bericht der Censurkommission vom 7. April 1784.

171. Wolfsgruber, S. 600 ff.

172. Wolfsgruber, S. 602.

173. Eine Probe aus dem Büchlein gibt Wolfsgruber: „5 goldene und 23 silberne Podices, die aber besonders aufbewahret und nur großen Herren vorgezeigt werden. Sie wurden sämmtlich von vornehmen Leuten verehret, die an der goldenen Ader litten und durch ihr Vertrauen große Erleichterung erhielten."

174. Wiesner, Denkwürdigkeiten, S. 172 ff. — Wendrinsky, S 131. — Wolfsgruber, S. 607—612.

175. J. Wendrinsky, „Kaiser Joseph II." schreibt S. 167 ff.: „Nur einige Worte daraus seien erlaubt, anzuführen, um den Geist dieses Pasquills zu kennzeichnen, unter ausdrücklicher Verwahrung, als ob darin eine Billigung dieser Darstellungsweise liegen sollte. In der Einleitung heißt es:

„Um von dem Affengeschlechte in's Reich der Menschheit hinüber-

zukommen, wurde eine fatale Brücke geschlagen, Mönchthum genannt. In früheren Zeiten, da das Studium der Naturgeschichte noch in seiner Kindheit war, zählte man die Mönche zu den Menschen. Ungefähr im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurden zwischen Menschen und Mönchen die auffallendsten Verschiedenheiten entdeckt, und die Naturforscher, nicht so bedachtsam einherwandelnd wie die Natur, fingen nun einstimmig an, den Mönchen ihren Platz bei dem Geschlechte der Affen anzuweisen. Wieder zu viel! Die Wahrheit steht meistens in der Mitte; auch hier traf es so zu. Uns war es vorbehalten, den Mönchen ihren eigenthümlichen Platz zwischen Menschen und Affen anzuweisen. Um uns dieser Eigenmächtigkeit wegen zu rechtfertigen, haben wir einige Mönchsorden naturhistorisch zergliedert, und aus dieser Zergliederung wirst du, lieber Leser, ganz deutlich erkennen, daß die Mönche weder Menschen noch Thiere sind.

Plan zur Abfassung einer vollständigen Naturgeschichte des Mönchthums. Das Geschlecht der Mönche ist in drei Familien abzutheilen. In fleisch-, fisch- und früchtefräßige Mönche.

Die Kennzeichen der Gattung sind vom Kopfe, den Füßen, dem Hintern, der Kapuze und der Tracht abzuleiten.

Der Kopf ist entweder haarig, oder borstig, oder geschoren; die Haarhalbrunde, die Krone, je nachdem sie haarig oder geschnittelt ist, das Kinn, je nachdem es bartig oder bartlos ist, machen eine Änderung.

Die Füße, je nachdem sie beschuhet, halbbeschuhet, bloß sind.

Die Kapuze, je nachdem sie drehbar, oder weit, oder beweglich und dann zugespitzt, trichterartig, herzförmig, kurz, verlängt, stutz- oder langzipfelig ist u. s. f.

Der Hintere oder After, je nachdem er nackt, halb bedeckt oder ganz bedeckt ist.

Die Tracht: das Kleid und die Kutte; dabei bemerke man des Tuches Gattung, Farbe und ob das Kleid weit oder eng ist. Das Scapulier oder Flügelkleid, ob es weit oder eng, hängend oder festgebunden, abgestutzt oder weitschweifig sei. Der Kragen, ist er dem Rocke angenäht, weit, steif, oder gar keiner? Das Schild oder Kapuzenanhang von vorne und hinten, und seine Gestalt; der Ärmel, ob er gleichlaufend, zugeschnitten, weit, sackförmig ist. Der Mantel, ist er lang, kurz, gefaltet, gleichhängend? Die Unterkleider, das Hemd, der Brustlatz u. s. f., die Gürtel, ob sie breit, rund, ledern, wollen, knöpflicht sind u. s. f.

Ferner bemerke man: das Geschrei oder den Ton, ob er wohlklingend oder widrig, singend oder betend, gurgelnd oder schnuffelnd, schreiend oder murmelnd, weinerlich oder fröhlich, grunzend oder bellend ist u. s. f.

Den Gang, ob er schleppend, eilig, träg, oder schwermütig ist u. s. f. Die Beschaffenheit des ganzen Mönchs, ob er streng, oder üppig, grobleibig oder mager, ernst oder leichtsinnig, eingezogen oder ein Heuchler ist.

Die Sitten: die Zeit des Geschreies, des Stillschweigens, die Probezeit und Beschäftigung, Speis und Trank, den Geruch, den Wohnort, die Verwandlungen.

Dazu füge man die Geschichte der Gattung, des Ursprungs, der Aufhebung und des Unterschieds des Geschlechtes u. s. f.

Sohin werden dann die einzelnen Gattungen der Mönche und Nonnen nach den obigen Kennzeichen charakterisirt, was aber hier auch nur beispielsweise anzuführen unmöglich ist."

176. Wolf, Peter Philipp, Geschichte der römisch-katholischen Kirche. 1795. III. Bd., S. 280.

Verzeichnis der wichtigsten benutzten Zensurakten im Archiv des k. u. k. Ministeriums des Innern zu Wien,

aus den letzten Tagen Maria Theresias und der Regierungszeit Josephs II.

I. Aus der Zeit Maria Theresias:

Aus dem Jahre 1779.

1. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 18. Juni 1779 über Protokoll der Büchercensur vom 14. April 1779.

2. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 25. September 1779 über Protokoll der Büchercensur vom 11. August 1779.

3. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 13. November 1779 über Protokoll der Büchercensur vom 15. September 1779.

Aus dem Jahre 1780.

4. Dekret der Kaiserin vom 20. Mai 1780.

II. Aus der Zeit Josephs II.:

5. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 23. Dezember 1780 über Protokoll der Büchercensur vom 8. November 1780.

Aus dem Jahre 1781.

6. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 5. Januar 1781 wegen Gestattung des freien Nachdrucks der Bücher.

7. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 20. Januar 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 13. Dezember 1780.

8. Schreiben a. d. böhm. Gubernium vom 27. Januar 1781 betr. Verfassung deutscher u. böhmischer Gebet- und Gesangbücher.

9. Schreiben a. d. Abten zu Braunau vom 27. Januar 1781 betr. Verfassung deutscher u. böhmischer Gebet- und Gesangbücher.

10. Schreiben a. d. niederösterr. Regierung vom 27. Januar 1781 betr. das Werk: „Die Religion der Unmündigen".

11. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 10. Februar 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 10. Januar 1781.

12. Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Büchercensur vom Februar 1781.

13. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 10. März 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 21. Februar 1781.

14. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 25. Mai 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 7. Mai 1781.

15. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 26. Mai 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 30. April 1781.

16. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 11. Juni 1781 betr. Zustellung erlassener Instruktionen an die Censurkommission, die Länderstellen und die Bücherrevisionsämter, sowie Erinnerungen für die Censur in Ungarn und Siebenbürgen.

17. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 15. Juni 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 26. u. 29. Mai 1781.

18. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 16. Juni 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 2. Juni 1781.

19. Extractus protocolli d. k. k. Hofkammer vom 16. Juli 1781.

20. Erlaß an die Länderstellen vom 10. August 1781 betr. die dem gemeinen Volk zuzulassenden katholischen Bibeln, und den Verboth, kein Buch demselben wegzunehmen, oder denselben zu bestrafen ohne dieses Buch der Bücher Censur Com. vorläufig vorgelegt zu haben.

21. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 11. August 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 9. Juli 1781.

22. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 20. September 1781 betr. den Erfolg über die auf allerhöchsten Befehl vorgenommene Untersuchung des einer hiesigen Wochenschrift eingerückten Populations-Standes von Galizien.

23. Cirkular betr. Breviarien, Missalien etc.

24. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 7. Oktober 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 7. September 1781.

25. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 9. Oktober 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 12. September 1781.

26. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 26. Oktober 1781 über Protokoll der Büchercensur vom 1. Oktober 1781.

27. Dekret an die Regierung vom 15. November 1781 betr. Kirchenkalender für die Geistlichen.

Aus dem Jahre 1782.

28. Nota d. Grafen Chotek vom Dez. 1781/Januar 1782 über Censursachen.

29. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 7. Januar 1782 über Protokoll der Büchercensur vom 14. November 1781.

30. Cirkular vom Januar 1782 betr. Bibellesen.

31. Cirkular vom Januar 1782 betr. Einfuhr protestantischer Bücher.

32. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 6. Februar 1782 über Protokoll der Büchercensur vom 19. u. 28. Januar 1782.

33. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 26. Februar 1782 über Protokoll der Büchercensur vom 13. u. 23. Februar 1782.

34. Handschreiben vom 2. März 1782 an Graf Blumegen betr. die Broschüre „Was ist der Papst?".

35. Erlaß a. d. Ungarische Regierung vom 31. März 1782 betr. Nachdruck.

36. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 4. April 1782 über Protokoll der Büchercensur vom 20. und 28. März 1782.

37. Cirkular an die Länderstellen vom 10. April 1782 betr. Censur der Kirchenkalender.

38. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 13. April 1782 über Protokoll der Büchercensur vom 4. u. 10. April 1782.

39. Cirkular vom 2. Mai 1782 betr. Nachdruck von Kupferstichen.

40. Schreiben des Kardinals Migazzi vom 8. Mai 1782 betr. Ablaßverkündigung.

41. Ablaßverkündigung, deutscher Text.

42. Ablaßverkündigung, italienischer Text.

43. Schreiben Rosenbergs vom 26. März 1782 an Migazzi.

44. Schreiben Rosenbergs vom 27. März 1782 an Migazzi.

45. Schreiben des Kardinals Migazzi vom 8./10. Mai 1782 betr. Ablaßverkündigung.

46. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 15. Mai 1782 betr. Ankündigung des Ablasses während dem Hierbefinden des Papstes.

47. Mitteilung des Entscheides an Migazzi vom 26. Mai 1782.

48. Schreiben des Kardinals Migazzi vom 10. Mai 1782 betr. Predigerkritiken.

49. Vortrag d. böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 15. Mai 1782 betr. das Schreiben Migazzis über Predigerkritiken.

50. Gutachten d. Freiherrn Gottfried Van Swieten vom 29. Mai 1782 über die Predigerkritiken.

51. Cirkular an die Länderstellen vom 15. Juni 1782 betr. Lektion Gregors VII. in den Brevieren.

52. Bericht d. Bücherrevisionsamtes in Brünn vom 1. Juni 1782 betr. böhmische akatholische Bücher.

53. Bericht d. böhm. Landesguberniums vom 24. Juli 1782 mit der Einbegleitung des Original-Manuscripts über die Unnütz- und Schädlichkeit der Juden in Böhmen, Mähren und Österreich.

54. Bericht d. mähr. Landesguberniums vom 13. Juli 1782 betr. Entrichtung des Zolls auf von auswärts eingeführte Bücher.

55. Hofdekret vom 21. September 1782 über zollamtliche Behandlung der Bücher.

56. Hofdekret vom 9. November 1782 über Geleitung von Büchern zur Censur.

57. Nota d. niederösterreichischen Regierung v. 11. Dezember 1782 über Verzeichnis verbotener Bücher.

Aus dem Jahre 1783.

58. Nota der Hofkanzlei vom 6. Januar 1783 an die Censurkommission betr. Ankündigung kommercialer Gegenstände (Wechsel-Diskontierung).

59. Schreiben des Rautenstrauch vom 11. Januar 1873 an Van Swieten betr. „Spitznamen".

60. Referat Sonnenfels' vom 15. Januar 1873 betr. obige Beschwerde Rautenstrauchs.

61. Rundschreiben a. d. Länderstellen vom 6. April 1783 betr. illyrische und wallachische Bücher.

62. Extractus protocolli d. vereinigten k. k. Hofkanzlei, Hofkammer und Banco-Deputation vom 20. Januar 1783 betr. Einfuhr illyrischer und wallachischer Bücher.

63. Vortrag d. Studien- u. Censur-Hofkommission vom 19. November 1783 betr. d. neu vorgenommene Untersuchung d. Catalogus librorum prohibitorum und daraus frei zu lassende Werke.

64. Vortrag d. Hofkanzlei, Hofkammer u. Banko-Deputation vom 23. November 1783, Nachprüfung des Katalogs u. Gehaltserhöhung.

65. Schreiben des Kardinals Migazzi vom 4. Dezember 1783 betr. Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde Wien.

66. Bericht Kollowrats und Choteks vom 4. Dezember 1783 über obiges Schreiben.

Aus dem Jahre 1784.

67. Handschreiben Josephs an Kollowrat vom 17. März 1784 betr. Wiener Zeitungen.

68. Nota vom 18. März 1784 über Hofdekret vom 5. und 15. März 1784 betr. Segenssprüche und Weihungen.

69. Vortrag der Studien- und Censur-Hofkommission vom 7. April 1784 betr. Glaubensbekenntnis aller Religionen.

70. Handschreiben Josephs an Kollowrat vom 14. April 1784 betr. Glaubensbekenntnis aller Religionen.

71 Vortrag der Studien- und Censur-Hofkommission vom 14. April 1784 betr. Stand der Censur. Dazu Gehaltstabelle der Censoren.

72 Vortrag der Hofkanzlei, Hofkammer, Banko-Deputation vom 18. April 1784 betr. Vortrag der Censurkommission über den Stand der Censur.

73. Vortrag der Studien- und Censur-Hofkommission vom 28. April 1784 betr. die Zahlung von 6 Dukaten bei Einreichung eines Manuscriptes.

74. Handschreiben Josephs vom 20. Mai 1784 an Kollowrat betr. Gesetzbuch für die k. k. Armee.

75. Bericht d. böhm. Landesguberniums vom 27. Mai 1784 in Sachen der Schrift „Gesetzbuch für die k. k. Armee".

76. Nota der Hofkanzlei vom 2. September 1784 betr. Schrift „Beschreibung von Ortschaften".

77. Nota der Hofkanzlei vom 24. November 1784 an die Studien- und Censurhofkommission betr. Anzeige von Festen, Andachten und geistlichen Gegenständen in den Kalendern.

Aus dem Jahre 1785.

78. Cirkular an die Länderstellen vom 14. Februar 1785 betr. Schulbücher.

79. Vortrag der Studien- und Censur-Hofkommission vom 14. Juli 1785 betr. Sozianische Schriften.

Aus dem Jahre 1786.

80. Extractus protocolli d. vereinigten Hofstelle v. 16. März 1786 betr. Kupferstich Zahlheim.

81. Vortrag über das Protokoll der Studien- und Censur-Hofkommission vom 29. März 1786 betr. Kupferstich Zahlheim (von Sonnenfels).

82. Extractus protocolli d. Studien- u. Censur-Hofkommission vom 29. März 1786 betr. Kupferstich Zahlheim.

83. Vortrag d. Hofkanzlei, Hofkammer u. Banco-Deputation vom 13. April 1786 betr. Bitte des Franz Kratter um Rückgabe eines Manuscriptes.

84. Vortrag der Studien- und Censur-Hofkommission vom 18. April 1786 betr. Rituale.

85. Vortrag d. Hofkanzlei vom 20. April 1786 über Protokoll der Censurkommission vom 5. April 1786 betr. Rituale.

86. Vortrag der Hofkanzlei vom 21. April 1786 über die Reklamation Kratters.

87. Vortrag der Hofkanzlei vom 21. April 1786 über dasselbe.

88. Nota Kollowrats vom 6. Mai 1786 an die Censurkommission über vorläufige Abdruckung von Manuscripten.

89. Nota d. Hofkanzlei vom 31. August 1786 an die Censurkommission betr. Schadenersatz in Sachen Zahlheim.

90. Notiz z. Studienprotokoll vom 6. September 1786 betr. Entschließung in Sachen Zahlheim.

91. Notiz vom 12. Oktober 1786 über die Entscheidung in Sachen Zahlheim.

92. Vortrag (ohne Datum und unvollendet) an den Kaiser in Sachen Zahlheim.

Aus dem Jahre 1787.

93. Nota d. Freiherrn Van Swieten vom 3. März 1787 über die auf das Innere des Landes zu beschränkende Strafe, welche gegen die Verbreitung der vor dem Admittitur gedruckten und dann von der Censur verworfenen Bücher verhängt ist.

94. Nota d. Freiherrn Van Swieten vom 10. März 1787 an den Kaiser über die Bestimmung inländischer Verfasser, welche ein hier verworfenes Manuskript außer Landes drucken lassen.

95. Schreiben d. Freiherrn Van Swieten vom 17. März 1787 an den obersten Kanzler betr. Strafe wegen obigen Vergehens.

96. Schreiben Josephs an Kollowrat in obiger Sache. Vom 6. April 1787.

97. Nota d. Freiherrn Van Swieten vom 6. April 1787 an den Kaiser über körperliche Strafen.

98. Nota Kollowrats vom 11. April 1787 an die Censurkommission in Sachen der vor dem Admittitur gedruckten Bücher.

Aus dem Jahre 1788.

99. Extractus protocolli d. vereinigten Hofstelle vom 25. Februar 1788 betr. Stempelhinterziehung auf Kalendern.

100. Vortrag der Studien- u. Censur-Hofkommission vom 3. Dezember 1788 betr. das Hausieren mit Büchern.

Aus dem Jahre 1789.

101. Bericht d. böhm. Landesguberniums vom 5. März 1789 betr. Bitte um Erläuterung der Verordnung vom 22. August über das Hausieren mit Büchern.

102. Cirkular an sämtliche Länderstellen vom 19. September 1789 betr. Censur hebräischer Bücher.

103. Schreiben Josephs vom 8. Oktober 1789 an Graf Kollowrat betr. Druck uncensurierter Bücher.

104. Schreiben Josephs vom 17. Oktober 1789 an Baron Kressel, Druck verbotener Werke im Auslande.

105. Vortrag d. Hofkanzlei vom 22. Oktober 1789 betr. Deutsche Übersetzung der Werke Voltaires.

106. Vortrag d. Studien- u. Censur-Hofkommission aus der Zeit vom 18. Oktober bis Ende des Jahres (unvollendet).

107. Vortrag d. Studien- u. Censur-Hofkommission vom 10. November 1789 betr. die Mittel, der Verbreitung der von der Censur schon gedruckt eingereichten und verworfenen Werke vorzubauen.

108. Vortrag d. Studien- u. Censur-Hofkommission vom 16. Dezember 1789 betr. Censurbestimmungen.

Aus dem Jahre 1790.

109. Cirkular an sämtliche Länderstellen vom 20. Januar 1790 betr. Verbot des Hausierens mit Büchern.

Die „Grund-Regeln

zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Bücherzensur“,

verglichen mit dem

Zensur-Gesetz

Josephs II. vom 11. Brachmonat 1781.

Grundregeln.

1 mo. Es bedarf keiner Beweise, daß mehr als ein Bücher-Censur in den deutschen und hungarischen Erblanden nicht seyn kann, da die Gesinnungen der Menschen so sehr unterschieden, daß nicht einmal eine Gleichförmigkeit in Anerkänntnis des schädlichen oder unschädlichen, zwischen zu viel und zu wenig Vorsicht leicht zu finden ist.

2 do. Entsteht die Vorfrage: ob man mehr irre gehe, wenn sich Bücher einschleichen, die zu verbieten wären, als wenn man mit der äußersten Strenge viele gute hindenhalt und unangenehme Zwangsmittel anwendet, ja einen wesentlichen Handlungszweig sich selbst sperret? Es scheint, daß folgende Maßnehmungen das wahre enthalten, nemlich:

wenn man gegen alles, was ungereumte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, streng, gegen alle übrige aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, umso mehr nachsichtig ist, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Seelen gelesen, letztere aber nur schon bereiteten Gemüthern und in ihren Sätzen standhafteren Seelen unter die Hände kommen.

Dieses versteht sich sowohl von Werken, die mit Religions-Sätzen etwas anstößiges, als in den Sitten etwas freyes oder gegen den Landesfürsten und den Staat etwas bedenkliches in sich enthalten.

Werke, die systematisch die katholische, ja öfters sogar die Christliche Religion angreifen, können auf keine Art geduldet werden, so wie jene, welche diese unsere Religion öffentlich zum Spott und lächerlich machten; protestantische Bücher und über-

Zensurgesetz.

Seine Majestät haben ihres allerhöchsten Dienstes zu sein befunden, in der bisherigen Bestellung der Bücher-Zensur eine Abänderung zu treffen, um solche in Zukunft leichter und einfacher zu machen.

In dieser Absicht haben Dieselben angeordnet, daß künftig nur „e i n e“ Bücher-Zensur-Hauptkommission für alle Erbländer bestehen und „i n W i e n“ versammelt sein, sofort die von derselben gefaßten Entschließungen sowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Zensur-Kommissionen in den Ländern aber aufgehoben, bloß ein „Bücher-Revisionsamt“ in jedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Bücher-Zensurgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorschriften künftig der Obsorge jeder „Landesstelle“ überlassen und anvertraut werden soll.

Dabei gehen die höchsten Gesinnungen dahin:

1. Soll man gegen alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern, und in ihren Sätzen standhafteren Seelen in die Hände kommen.

2. Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können ebenso wenig, als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu

haupt solche Schriften, welche zur Ausübung der im Lande bestehenden Religionen nötig sind, können nicht verbotten werden, weil diese wohl keine proselyten machen dürften, und sich sowohl unter fremden als inländischen Glaubensgenossen Käufer dazu vorfinden.

Es wäre jedoch vorzüglich darauf zu sehen, daß dergleichen protestantische Bücher, welche ihrem Inhalt nach selbst dem gemeinen Mann zur Lesung und Unterichtung geeignet sind, als Biblen, postilles etc. in den Provinzen, wo die Protestantische Religion nicht geduldet ist, nur erga schedam denen allda sich aufhaltenden Glaubensgenossen civils und militaires gestattet würden. Wo aber eine Mischung der beyden Religionen würklich statt hat, als in Hungarn, Schlesien, mit den nötigen Vorsichten wegen nicht Ausschleppung derselben in die Nachbarschaft der Gebrauch davon frey zugelassen würde.

3 tio. Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen vom Landesfürsten an bis zum untersten, sind nicht zu verbiethen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darstellt; für jeden Wahrheit liebenden muß es eine Freude sein, wenn ihm selbe auch auf diese Art zukommt.

4 to. Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen ein oder andere Stelle, die anstößig wäre, nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nuzbare Dinge enthalten sind, und eben dergleichen großen Werke fallen selten in Hände solcher Menschen, auf deren Gemüter derlei anstößige Stellen eine schädliche Wirkung machen könnten, wenn jedoch eine dergleichen periodische Schrift auch, als eine einfache brochure betrachtet, würklich unter die Klasse der verbothenen Bücher zu sezen käme, wäre selbe schon in dieser Rücksicht und lediglich denen Personen, die sich auf solche abbonniret, ausfolgen zu lassen, und auch diesen in dem Falle zu verweigern, wenn solche Stücke die Religion, gute Sitten oder den Staat und Landesfürsten directe auf eine gar anstößige Art behandelten.

verschaffen, zum Spotte und lächerlich, oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und unechte schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen.

3. Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen dargestellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt.

4. Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen einzelner anstößigen Stellen nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten sind, und eben dergleichen große Werke fallen selten in die Hände solcher Menschen, auf deren Gemüther dergleichen anstößige Stellen eine schädliche Folge machen könnten. Wenn jedoch in der Folge ein Stück einer dergleichen periodischen Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klasse der verbotenen Bücher zu setzen käme, wäre solches schon in dieser Rücksicht lediglich den Personen, die sich für das ganze Werk subscribirt oder sich zu dessen vollständiger Ankaufung hätten vormerken lassen, zu verabfolgen, und auch diese in dem Falle zu verweigern, wenn solche Stücke die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine garanstößige Art behandelten.

5. So wie nun die bisher „erga schedam," „Continuantibus," „Eruditis," „Acatholicis" verwilligten Bücher künftig als bloß „gelehrte Werke" gänzlich zu erlauben sein werden,

5 to. Das juridische, medizinische sowie das militärische Fach ist meines Erachten gar nicht zur Censur geeignet wessentwegen die daraus vorkomenden Bücher unaufgehalten und ununtersucht passiret würden.

Wie denn auch alle die blos Wissenschaften oder freye Künste zum Gegenstand habende und mit der Religion und Sitten nicht in der mindesten Verbindung stehende Werke, darunter zu begreifen und keiner Censur zu unterliegen hätten.

Jedoch wären von dieser Haupt-Benennung auszunehmen:

a) jene so unter einem zwar einfachen Titel doch weltkundig gefährliche und unleidentliche Sätze enthielten;

b) so wie alle Broschüren der Marktschreyer, Quacksalber und Alchimisten, weiteres die Werke, so das

c) geistliche Recht,

d) das allgemeine oder deutsche Staats-Recht behandeln, und

e) alle unter dem Titel mélanges herauskommende Schriften, welche sämtliche Bücher der Censur unterliegen müßten.

6 to. Was in das Staatswesen einschlägt, darüber müßte, wenn von fremden Höfen ärgerliche Sätze oder Schriften erschienen, das Decisum der Staatskanzley, an welche selbe einzuschicken wären, anverlangt und sich darnach gehalten werden.

Dieses ist hier in kurzen, was diejenige B ü c h e r, so a u s d e r F r e m d e hereingebracht werden, betrifft.

Es ist aber auch zu bestimmen nötig, was eigentlich unter der Censur Aufsicht und Gewalt seyn soll.

7 mo. Der Gebrauch jedem Reisender, jedem Inländer, der nur von seinen Landgütern in eine Stadt kömmt, alle seine Truhen und Bett-Säcke zu durchsuchen, um entweder ein Buch zum verbrennen zu finden oder ein hier noch nicht bekanntes zu censuriren und also einem jeden sein Eigentum entweder Wochen- oder Monatweise vorzuenthalten, bis die Bücher gelesen, dann Referate und Resolutionen darauf erfolgen, oder endlich selbe wohl gar zu vertilgen oder einem fremden oder Buchführer zu

so hat auch zwischen den erlaubten und verbotenen Büchern, von welchen letzteren ein neuer Katalog nachfolgen wird, keine Einschränkungs-Modification, wie sie immer bisher Namen hatte, mehr Statt,

bis auf die wenigen akatholischen Bücher, die zum Unterricht und der Lesung des gemeinen Mannes geeignet sind, als welche bloß den betroffenen Glaubensgenossen gegen Erlaubnißzettel verabfolgt werden sollen.

nötigen, daß er selbe zurückschicke, alles dieses scheint nicht allein nicht räthlich, sondern auch wirklich das Maaß der Billigkeit sehr zu verfehlen.

Es wäre also hinführo ein jeder reisender Particulier mit seinen Büchern frey, ausgenommen, daß er von dem nämlichen Buche mehrere Exemplare bey sich hätte, wodurch er die Lust der Verbreitung solcher Bücher, nicht aber daß es zu seinem eigenen alleinigen Gebrauch wäre, verriethe, oder daß wegen der Personen, oder geheimen Nachrichten, man eine billige Vermuthung haben könnte, daß ein dergleichen Particulier oder Reisender mit den Buchführern oder Buchmacklern einverstanden, unerlaubte Bücher in das Land zum Vorteil dieser einzuschleppen und abzusetzen die Gesinnung führete, in welchem Falle er auf die eigene Art, wie in einer wirklichen Maut-Übertretung genau visitiret, behandelt und nach Umständen auch mehreres bestrafet werden sollte.

Die Censur wird sich also:

8 vo. lediglich an die zum öfentlichen Verkauf gewidtmete Bücher, nämlich sowohl jene, so bei Buchführern, als die bey öfentlichem Verkauf und Versteigerung erscheinen, halten, die Polizey aber

9 no. schärfestens auf die heimliche Büchermäkler und Verkäufer zu deren Hindenhaltung einverständlich mit den Buchführern, deren eigentliches Interesse es ist, sorgfältigst wachen, und die sich darin betretten lassende gemessen bestrafen.

10 mo. Nach diesen Hauptgrundsätzen müßte die Censurs-Commission allhier zu Werke gehen, und in Gemäßheit den Catalogum prohibitorum noch einmal durchgehen und daraus bestimmen, was nach diesen Sätzen annoch verbotten zu bleiben hätte, oder welche Bücher ohne einer eigenen Kundmachung jedoch gestattet werden könnten.

Bey dieser Durchlesung wird sich denn gleich diese Vorfrage entscheiden, daß alle Bücher, welche dermalen erga Schedam nur erlaubet werden, hinfüro als blos gelehrte Bücher werden frey gestattet werden müssen.

6. Weil aber die Berichtigung des Katalogs der verbotenen Bücher wegen der vielen dabei vorkommenden Erwägungen nicht so geschwind zu Stande gebracht werden kann, so soll indessen und bis von Zeit zu Zeit die Theile des für das Künftige richtig zu stellenden Katalogs publizirt werden können, Alles, was in dem dermaligen Katalog befindlich, auch sonst ad remittendum bestimmt worden ist, als verboten angesehen werden.

(Zu vergleichen mit § 5 des Gesetzes, welcher in anderem Zusammenhang auch auf die Revision des alten Kataloges hinweist.)

Grundregeln.

Es wird folglich künftighin die Distinktion „erga schedam“ und „continuentibus“ nicht mehr statt haben. Nur in dem Falle, wo es um würklich wegen der Religion oder dem Staat anstößigen Sätzen verbothene Bücher zu thun ist, können solche gewissen Gelehrten erga Schedam, dann den Bibliotheken hinausgegeben werden, jedoch sind schmutzige keineswegs darunter zu verstehen, weilen nichts mehr verbothen seyn wird, als was nicht für jedermann unschicksam und unbrauchbar wäre.

11 mo. Nach diesen Sätzen wird die Censur-Commission mit viel weniger Arbeit beladen werden als bisher geschehen ist, daraus wird die Leichtigkeit entstehen, daß auch Buchführer von Prag, Linz und aus anderen Provinzen und Orten die neuen Werke, in welchen eine Historie oder Gelehrsamkeit steckt, ganz füglich ein Exemplar davon zur hiesigen Censur werden einschicken können, derweil als die schon verbothenen von den Mautämtern, und wo Visitationen geschehen werden können, hintengehalten werden, weil sich nicht leicht ein Buchführer der unnachsichtlichen Strafe aussetzen wird, verbottene Bücher einzuschleppen und zu verkaufen, wenn nur auf den Handel unter der Hand genau gesehen wird, und die Buchführer durch erlangte Wissenschaft der verbottenen Bücher in den Stand gesetzet werden, die in den Übertretungs-Fällen für dieselbe anerkannte Strafen zu vermeiden, wozu ihnen die vollkommene Einsicht des Catalogi prohibitorum gestattet werden muß.

Was die „Manuskripten“ angeht, könnte in den Provinzen den Landes-Stellen die Vollmacht eingeräumet werden, das Imprimatur auf selbe zu setzen, ohne solche zu diesem Ende anhero zu schicken,

und wären die in den Ländern hin und her sich aufgestellt befindenden Censur-Commissionen allererst nach Einführung dieser neuen Systeme, wozu sie wegen Verfertigung der behörigen Instruktionen und Berichtigung des Catalogi noch einige Zeit erfordert werden dürften, aufzuheben.

Was die innerliche Buchdruckerey betrift, da müßten alle Werke von einiger Bedeutung und welche auf die Gelehrsamkeit, Studium und Religion einen wesentlichen Einfluß hätten, bevor als sie das Imprimatur bekämen, hierher zu der Censur zur Begenehmigung gebracht werden, jedoch dergestalt, daß ein jeder in dem Lande, von welchem er kerkömmt, ein Attestat, daß nichts über die Religion, gute Sitten und Landes-Gesetze darinnen enthalten und demnach der gesunden Vernunft angemessen wäre,

Zensurgesetz.

7. Was die Auflage der in jedem Lande zu druckenden Aufsätze betrifft, so müssen alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf Gelehrsamkeit, Studium und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, zur Bücher-Zensur nach Wien zur Genehmigung gebracht werden, jedoch dergestalt, daß ein jedes aus dem Lande, von welchem es herkommt, ein Attestat, daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und die Landesgesetze darin enthalten, und dasselbe demnach der gesunden Vernunft ange-

Grnndregeln.

von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, Geistlichen oder weltlichem Oberhaupte, dessen Namen unterschrieben sein muß, hätte. Was die minder wichtigen Sachen und nicht ganze Werke ausmachte, könnte bloß bei den Landes-Stellen mittels Producirung eines ebenmäßigen derlei Attestats gestattet oder verworfen werden.

Jedoch bliebe einem jeden, der sich durch die Verwerfung betroffen fände, frey, sich auf Unkosten des unterliegenden Teils mit der Revision an die hiesige Bücher-Censur zu verwenden.

Was „Anschlags-Zetteln, Zeitungen, Gebetter" und dergleichen betrift, da hätten die Landes-Stellen zu sorgen, und einen aus ihrem besoldeten Gremio zu bestimmen, der die Sachen kurz untersuchte und das imprimatur zusetzte.

Was aber Comedien angeht, da selbe so sehr auf die Sitten einen Einfluß haben, so werden in den Provinzen keine auf den regelmäßigen Theatern aufgeführet werden, welche nicht allhier zu Wien von der Censur entweder in der Stadt oder in den Vorstädten gestattet worden sind, wozu also der Catalogus noch einmal zu durchgehen und nachhero in alle Provinzen zu überschicken sein wird.

Neue inländische oder ausländische werden alle vor ihrer Aufführung zur hiesigen Censur einzuschicken seyn.

messen sei, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupte, dessen Namen unterschrieben sein muß, mitbringe. Minder wichtige Dinge hingegen, und die nicht ganze Werke ausmachen, sind blos bei der Landesstelle mittelst Produzirung eines ebenmäßigen dergleichen Attestates zu gestatten, oder zu verwerfen.

Jedoch bleibt einem Jeden, der sich durch die Verwerfung beschwert fände, frei, sich auf Unkosten des unterliegenden Theiles mit der Revision an die Censurkommission zu wenden.

Anschlagszettel, Zeitungen, Gebete und dergleichen betreffend, solche hat der bei jeder Landesstelle in Zensursachen referirende Rath nur kurz zu untersuchen, wegen letzterer, daß sie dem echten Geiste der Kirche angemessen wären, zu sorgen und das Imprimatur zu ertheilen.

8. Da der Nachdruck der von auswärts in die Erbländer kommenden und in denselben zugelassenen Bücher gestattet, und als ein bloßer Zweig des Commerziums angesehen, mithin die Ertheilung des doch jedesmal nachzusuchenden Reimprimatur jeder Landesstelle unbeschränkt überlassen wird, gleichwohl aber so manches zügellose Buch entweder gegen den eigenen, oder auch einen auswärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geistlichkeit mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte, welche man zwar zur Lesung des Buches zu übergehen geglaubt, die aber, wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Gutheißung annehmen, und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfindungen erwecken könnten, so wird künftig Alles, was in Wien gelesen und zugelassen wird, um bei angesuchtem Nachdrucke keiner weiteren Schwierigkeit zu unterliegen, unter der dreifachen Bezeichnung mit „Admittitur," „Permittitur," „Toleratur" dergestalt unterschieden werden,

12 mo. Hieraus also folgt, daß die anjetzo bestehende allerseitige Censur-Commission für einen Augenblick als gänzlich aufgehoben angesehen werden müssen, und allhier eine ganz neue von neben benannten Subjectis zusammengesetzet würde, welche nach einer ordentlichen, bevorstehenden Punkten angemessenen,

daß jene Werke, wo bei einem zu veranlassenden Nachdrucke gar kein Bedenken im Wege sein könnte, mit der ersten, jene hingegen, welche verschiedene gewagte Sätze enthielten, denen man in Rücksicht auf die Moralität, die Politik und das Äußere der Religion nicht ganz, wenigstens nicht öffentlich das Wort sprechen wollte, mit der zweiten Beurtheilung versehen würden; welches jedoch nur auf folgende Unterschiede hinausführen soll, daß bei den Werken dieser zweiten Gattung der nämliche Druckort, den die nachzudruckende Auflage hat, oder auch ein anderer gesetzt, und in diesem nur der Beisatz: Und zu finden in Wien, Prag, Linz u. s. f. gemacht werde. Endlich unter die dritte Beurtheilung gehören jene Werke, die mit stärkern, die Religion und den Staat angreifenden, und keineswegs zu rechtfertigenden Sätzen versehen, und nur, weil solche Stellen nicht in großer Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber lehrreich ist, zugelassen werden, deren Nachdruck aber in den Erbländern, wenigstens ohne vorläufige Milderung der anstößigen Stellen nicht zu gestatten wäre.

9. In Ansehung der schon vor dieser gegenwärtigen Zensureinrichtung zugelassenen Bücher kann die vormalige Strenge in der Beurtheilung Bürge sein, daß der Nachdruck jedes Ortes gestattet werden möge, und könnte also die Frage über die bisher restringirt gewesenen und nunmehr freigelassenen Werke entstehen, worüber der den Nachdruck ansuchende Verleger sich jedesmal mit Vorlegung des nachzudruckenden Buches selbst an die Zensurkommission in Wien um die Erlaubnis hierzu verwenden muß.

10. Endlich in Ansehung der eigentlichen Staatsschriften hat es, wenn solche in einem Erblande nachgedruckt werden, oder sonst in einer Übersetzung aufgelegt werden wollten, bei der Verordnung vom 20. Wintermonat 1779 sein Verbleiben, daß jedesmal die Erlaubniß hierzu bei der Zensurkommission in Wien angesucht werden müsse.

(Nach: Dr. A. Wiesner, Denkwürdigkeiten der Österreichischen Zensur etc. Stuttgart. 1847. S. 145 ff.)

zu verfassenden Instruction hierführo operiert, die übrigen Individua sowohl von den hiesigen, unangestellt bleibenden, als von allen anderen in den Provinzen, welche seinerzeit sammentlich aufhören werden, trätten zu den Ämtern, in welchen sie sind, zurück, und so wie diese der Censurarbeit enthoben sind, ebenso behält auch der Staat die für dieselben ausgelegte Ausgaben, Zulagen oder Besoldungen.

sig. Joseph.

(Aus den Zensurakten vom Februar 1781.)

Das Schreiben des Kardinals lautet:

„Allergn. Herr.

Aus der Nota, welche Sr. Exc. Graf von Blumegen vom 20. April datirt, den 28 ten des nämlichen Monats aber mir zugeschickt, ersehe ich, daß die Büchercensur eine zweifache Klage wider mich bei E. Kais. M. überreicht hat, und zwar:

daß in der zum Druck beförderten Ankündigung des vollkommenen Ablasses bei Gelegenheit des am Ostertage erteilten päpstl. Segen ein wider den wahren Sinn der Kath. Kirche streitenden Begriff nämlich: die Nachlassung aller Sünden enthalten, welches auch in dem auf hiesigem Revisionsamt zur Censur erschienenen Andachtsübungen, die aber nach dem wahren Verstand der kath. Lehre wären berichtigt worden, gestanden sei; auch wäre einerseits billig zu bewundern, daß eben unter den Augen des anwesenden Papstes u. bei einem allgemeinen Zulaufe des Volkes, auch vieler Fremdlinge eine so beschaffene Ankündigung öffentlich kundgemacht worden, durch welche Dinge öffentliche Äußerung über ein Religionsgeschäft in Zusammenhaltung der Zeit, Umstände u. Anwesenheit vieler Fremdlinge auch Protestanten in Bezug auf die Kath. Lehre nicht geringen Eindruck machen könnte.

Die zweite Anklage aber besteht in dem, daß ich die Ankündigung des Ablasses, von welchem die Frage ist, ohne Censur hätte zum Druck befördern lassen, welches dem allerhöchst Landesfürstl. Verbot allemal entgegenlaufe.

Allergn. Herr! Der Schritt, welchen die Bücher-Censur wider die von mir gemachte Ankündigung des päpstl. vollkommenen Ablasses gewaget, ist so beschaffen, daß man hievon in einem kath. Lande schwerlich ein Beispiel finden wird.

Eine Stelle, welche teils aus Geistlichen, teils aus weltlichen Räten (besteht) *zusammengesetzt ist, nimmt keinen Anstand, ihren Bischof, den obersten Seelsorger u. Hirten,* (welcher) *der* (von dem) *vom hl. Geist gesetzt ist, die Kirche Gottes zu regieren, zu beschuldigen, (einer Irrlehre im Glauben anzuklagen), u. zu beurtheilen, daß er in der Ankündigung des vollkommenen*

Ablasses sich eines Ausdrucks bedient habe, nämlich „Nachlassung (der) *aller Sünden": welcher wider den wahren Sinn der kath. Kirche streiten soll.*

Es ist um einen vollkommenen Ablaß, u. folglich um eine Sache zu tun, welche von der Gewalt, die Jesus Christus dem Apostelfürsten Petro und den übrigen Aposteln ((ge-)) geben, zu binden u. lösen, nur allein abhängt, u. dem Urteil der Kirche lediglich unterworfen ist; folglich ist niemand anders, als die Kirche u. ihre Vorsteher, berechtigt, von der Richtigkeit od. Unrichtigkeit des Ausdruckes: „Nachlassung aller Sünden," ein ordentliches Urteil zu fällen.

Diese Wahrheit muß jedem kath. Christen von selbst so treu in die Augen leuchten, daß das wider alle Rechten laufende Unternehmen der Büchercensur niemand verborgen bleiben kann.

Mit gleichem Unfug hat diese Zensur gehandelt, da sie sich rühmet, daß sie den Ausdruck „Nachlassung aller Sünden" in den auf hiesigen Revisionsamte zur Censur erschienenen Andachtsübungen nach dem Verstand der wahren kath. Lehre berichtigt habe; denn eben auch zu diesem hat sie kein Verbesserungs- u. Beurteilungsrecht, sondern da ihr von einer pur geistlichen Materie handelnde u. zur Gottseligkeit gehörige Schriften vorgelegt werden, soll sie sich, wenn ein Anstand obwaltet, zu dem Bischofe und zu der Kirche, welche die ächten ordentlichen u. von Jesu Christo (selbst) *bestimmten Richter sind, um die Entscheidung wenden.*

Dieses ist die Ordnung, welche nach der Einsetzung Jesu Christi, dem göttlichen Urheber u. Vollender des Glaubens, nach der ununterbrochenen Lehre aller hl. Väter, aller ökumenischen Konzilien u. nach der Natur der Sache selbst in allen kath. Ländern jederzeit beobachtet worden, und die unumgänglich nötig ist, wenn anders nicht die größte Verwirrung in der Kirche entstehen, u. endlich gar der alleinseligmachende Glaube, in den Ländern, in welchen sich in Rücksicht auf die Lehren und Sitten dieses Glaubens nicht also benommen wird, nicht gänzlich zu Grunde gehen soll.

Daher trägt das ökumenische Konzilium von Trient Sess. 25 de Judice, den Bischöfen, nicht aber den ihnen untergebenen Geistlichen auf, daß sie fleißig die Mißbräuche, welche diesfalls in ihrem Kirchensprengel eingeschlichen sind, untersuchen, solche sammeln, u. bei der ersten Synodalversammlung vortragen sollen, damit, nachdem sie auch von andern Bischöfen als solche erkannt und beurteilt worden, unverzüglich Sr. päpstl. Hl. dargestellt werden, um durch dessen Ansehen und Weisheit genau zu verordnen u. zu bestimmen, was zum Nutzen der allgemeinen

Kirche sei, u. hiedurch die Auspendung der H. Ablässe unverfälscht allen Gläubigen mitgeteilt werde.

Dieses ist also die Ordnung u. die Vorschrift, welche die in dem hl. Geiste versammelte Väter zu Trient gegeben und festgesetzt haben; und wenn ich mit der Zensur allein zu tun hätte, so würde ich sie ohne weiteres dahin anweisen. *Da aber Eure Majestät von mir die Ursachen dieser so gestalteten Ankündigung zu wissen verlangen, u. zu eröffnen mildest anbefehlen, so erkenne ich mich schuldig, sowohl als allerhöchst dero Seelenhirt, der ich zu sein die Gnade habe, als dero Untertan solche E. M. vor Augen zu legen, um so mehr, als das kostbare Unterpfand des Glauben u. der Lehre in dieser Diöces, in welcher sich E. M. befinden, mir anvertraut ist, u. von höchstdero Seele, mit welcher so vieler anderer Seelen Aufrechterhaltung od. Umsturz, Heil oder Untergang verbunden ist, ich dermaleinst Gott die strengste Rechenschaft werde geben müssen.*

Ehe ich aber zu dieser Erörterung schreite, geruhen E. M. gnädigst, daß ich die Handlung dero Zensur noch weiteres zergliedere.

Sie trägt keine Scheu, mit heiterer und unerschrockener Stirn sich gegen E. M. zu äußern u. für sicher anzugeben, daß in der zum Drucke beförderten Ankündigung des vollkommenen Abl. bei Gelegenheit des am Ostertag erteilten päpstl. Segens, ein wider den wahren Sinn der kath. Kirche streitender Begriff, nämlich die „Nachlassung aller Sünden" enthalten.

Wie verhält sich nun der Hergang dieser Ankündigung?, der päpstl. Nuntius, nachdem S. Heiligkeit solche eingesehen, u. den vorherigen gewöhnlichen Ankündigungen gleichförmig gefunden haben, hat sie dero obersten Kammerer überreicht, damit sie E. M. vorgelegt würde.

Graf Rosenberg aber zur Gewinnung der Zeit übergab mir hiervon eine Abschrift: A. (Anlage Nr. 5. I.)

um solche ins Deutsche zu übersetzen, u. zum Druck zu befördern. Am nämlichen Tag abends erhielt ich von mehrgemeldtem Grafen das in Abschrift beiliegende Zettel B. (Anlage Nr. 6), nach welchem ich mich auch genau gehalten, und da den folgenden Tag das zweite Schreiben C. (Anlage Nr. 7) mir zugekommen, so fuhr ich weiter nach der mir im Namen E. M. allerhöchst gegebenen Erlaubnis in meiner Handlung fort, woraus sich dann von selbst ergibt, daß in der Ankündigung des Ablasses „N a c h l a s s u n g d e r S ü n d e n," mich buchstäblich an die Vorschrift gehalten, welche nach uralter Gewohnheit der Kirche u. ihrer obersten Vorsteher üblich ist und die in diesem besonderm Falle, des am Ostertage gegebe-

nen päpstl. Segens von Sr. Heiligkeit gutgeheißen worden, ungeachtet dessen aber wagt sich doch die Zensur solche E. M. anzugeben, als ob sie einen wider den wahren Sinn der kath. Kirche streitenden Begriff, nämlich die „Nachlassung aller Sünden," enthielt.

Wie kann sich die Zensur einen richtigeren Begriff von der wahren Lehre der Kirche, welche auf das genauste mit dem Glauben verbunden ist, *zueignen? Sie wollen sich über das Haupt der Kirche, u.* (über) *alle in dieser sich befindenden (Katholischen) Bischöfe, über die Kirche selbst, welche allzeit so geglaubt und gelehrt hat, zu Richtern aufwerfen.*

Eine solche Anmaßung wäre kaum glaublich, wenn sie sich nicht durch die wider mich bei E. M. gemachte Anklage, von selbsten bloßgegeben, u. so deutlichs veroffenbart hätte. Ich werde daher in die unangenehme Notwendigkeit versetzt, um nicht die Wahrheit Gottes in der Ungerechtigkeit verschlossen zu halten, frei zu sagen, daß nicht eine so beschaffene Ankündigung, die unter den Augen des anwesenden Papstes, und bei einem allgemeinen Zulauf des Volkes, auch vieler Fremdlinge kundgemacht worden, in Zusammenhaltg. der Zeit, Umstände u. Anwesenheit vieler Fremdlinge, auch Protestanten, zu einigen der kathol. Lehre widrigen Begriffen Anlaß geben könne, sondern daß vielmehr der von der Censur gewagte Schritt allen richtig denkenden Katholiken zur Ärgerniß sein müsse.

Da aber eine der wesentlichsten Pflichten meines geheiligten Hirtenamtes ist, in aller Geduld zu lehren, u. zu unterweisen, so erkenne ich mich (allerdings) schuldig, der Censur den wahren Verstand des Ausdrucks: „Nachlassung aller Sünden" zu entwickeln, u. aufzuklären, damit sie nicht weiteres auf irrige Wege fortschreite.

Wenn sie sich erst hätte gefallen lassen, alle vorherigen von den Päpsten gegebenen u. von der gesamten Kirche angenommenen Ablässen in den Bullen Versammlungen einzusehen, so würde sie gefunden haben, daß die vollkommenen Ablässe jederzeit so verkündet worden, wie ich sie im Namen des anwesenden Papstes verkündigt habe, u. wie sie auch aus allerhöchsten Befehl sogar in den öffentlichen Zeitungen verkündigt worden.

Den wahren u. richtigen Verstand des Ausdruckes: „Nachlassung" aller Sünden, würden diejenigen, welche sich in der Zensur die Untersuchung des Religionsgeschäftes angemaßt haben, in allen Theologen, Kanonisten, Moralisten, ja in Normalkatechismen gefunden haben und darüber zulänglich belehret worden sein. Denn so und auf keine andere Weise haben alle vorherigen Päpste als Bonifatius VIII., Urbanus VI., Inno-

centius III., Innocentio XI., Benedictus XIII. und XIV., Clemens XIII. und XIV., also sowohl die in den älteren als neueren Zeiten, den vollkommenen Ablaß erteilt, so, haben ihn die Kirche und Bischöfe verkündigt, und so ist es in diesem Kirchensprengel auch sogar nach Einführung der Placeti Regii beobachtet worden, mit einem Worte, dies ist die Sprache der allgemeinen Kirche, welche von der Sprache der göttlichen Schrift selbst hergeleitet ist; so liest man im zweiten Buche der Maccabäer am 12. Hauptstücke: „Es ist ein heil und guter Gedanken für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden aufgelöst werden.“ Wodurch N. B. — die Sünden ohne Zweifel „nicht als die „Strafen“ der Sünden“ verstanden werden. Die Kirche betet also für die Verstorbenen in den heil. Messen: „daß sie von allen Schulden sollen losgesprochen werden = daß sie durch das Opfer gereinigt, und von den Sünden erlöst die Verzeihung und ewige Ruhe erlangen.“

In dem Gebete Fidelium Deus betet sie: „Erteile ihnen die Nachlassung aller Sünden.“ Gewißlich nicht der Schulden der Sünden, sondern ihrer noch übrigen zeitlichen „Strafen“.

Die Päpste also reden nicht irre, wenn sie in ihren Ablaßbriefen die Sprache der Kirche und auch der hl. Schrift reden, besonders da die Nachlassung der Strafe eine wahre Nachlassung der Sünde ist; denn die Sünde wird durch die Beicht insgemein nicht ganz nachgelassen, es bleibt noch eine Strafe, das ist ein Teil der Sünde übrig, wird dieser nachgelassen, alsdann ist die Sünde vollkommen nachgelassen, welches durch den Ablaß geschieht; wenn man anders nicht in dem Irrtum Luthers und Kalvins verfallen will, die in den Bann von dem Konzilio zu Trient sind gelegt worden.

Überdies scheint der Ausdruck „Nachlassung aller Sünden“ durch den Ablaß der Faßlichkeit des gemeinen Volkes besser angemessen zu sein; denn da dieses an der Sünde die Schuld und Strafe nicht allezeit zu unterscheiden weiß, sondern alles unter dem Worte Sünde begreift, so ist auch nach seiner Einsicht der Ablaß eine Nachlassung der Sünde. Es wird aber dadurch das Volk keineswegs irre geführt; denn es wird in allen Ablaßbriefen beigesetzt, daß nur dem wahrhaft zerknirschten und bußfertigen, die ihre Sünden reumütig beichten und bekennen, der Ablaß verliehen werde. Eben dieses wird dem Volke in allen Katechismen und Predigten gesagt, daß durch den Ablaß keineswegs die ewige Strafe, welche allein durch das Sakrament der Buße kann ausgelöscht werden, nachgelassen werde.

Ich komme nun auf die zweite Anklage. Ohne in die Natur

der Sache, welche in der Ankündigung enthalten ist, einzugehen, prägen die mir zugeschickten, in meiner untertän. Vorstellung angeführten beiliegenden Billeten die Befugnis mehr als zureichend aus, mit welcher von meiner Ordinariatskanzlei die überall ausgehangenen Affiches zum Druck befördert worden.

Dieses sind nun die wahren Umstände und Ursachen, wegen welchen ich die Ankündigung des päpstl. Ablasses, sowie sie erschienen gemacht und zum Druck befördert habe.

Ich ersterbe in tiefster Erniedrigung

den 8. Mai 1782

alleruntert. allergehorsamster

Christoph. Cardinal Erzbischof.

Das zweite Schreiben, das zweierlei Datierung aufweist, lautet:

Wien, 10. Mai 1782.

Allergnädigster Herr!

Eurer Majestät allerhöchste Willensmeinung habe ich untertänigst befolgt, da ich die Ursachen aufgedeckt und erklärt habe, wegen welchen ich mich in Ankündigung des vollkommenen Ablasses des Ausdrucks, „Nachlassung aller Sünden" bedient habe, welchen aber dero Censur als einen wider den wahren Sinn der Kirche streitenden Begriff ohne Anstand angegeben, und beurteilt hat.

Ich schmeichle mir zwar durch die Gründe und Erklärung, welche ich diesfalls E. M. zu Füßen lege, alles erschöpft zu haben; allein der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich mich damit befriedigen und ruhig sein soll.

Ich bin in dieser Erzkirche als Lehrer und Nachfolger der Apostel von dem hl. Geiste gesetzet, mir ist allhier das kostbare Unterpfand des Glaubens anvertrauet, nach diesem muß ich in aller Reingkeit, u. unverfälschter Wahrheit die Schafe der Herde Jesu Christi weyden; es begehret also meine Pflicht, daß ich, da ich eines widrigen angeklagt bin, mich an denjenigen um den entscheidenden Ausspruch wende, welcher der oberste Richter in Glaubens- und Sittenstreitigkeiten ist; der römische Papst ist als ein solcher zu allen Zeiten in der kathol. Kirche anerkannt worden, u. in dergleichen Fällen, wie derjenige ist, in welchen man mich versetzen will, u. wirklich versetzt hat, haben alle kath. Bischöfe, Erzbischöfe, und Patriarchen zu allen Zeiten die Belehrung von dem heil. römischen Stuhl begehrt, die Kaiser, Könige und Landesfürsten selbsten haben sich also benommen u. sogar nach Wichtigkeit des Gegenstandes auf oekumenische Concilien gedrungen.

Woraus dann E. M. zu ersehen mildest geruhen werden, daß ich wieder die zu E. M. höchsten Throne von dero Censur getragene Klage zu meiner eigenen Sicherheit, zur Sicherheit der

mir anvertrauten Seelen, zur Aufrechterhaltung des Glaubens selbsten, von dem Oberhaupte der Kirche die Entscheidung begehren muß; ob nämlich in der von mir gemachten Ankündigung des vollkommenen Ablasses, ein wider den wahren Sinn der kathol. Kirche streitender Begriff enthalten sei, u. da die Unfehlbarkeit denen einzelnen Bischöfen von ihrem göttlichen Sender nicht versprochen, sondern sie nur durch Paulum sonderbar nachdrücklichst ermahnt worden, das Pfand des Glaubens rein u. unverletzt zu bewahren: so werde ich mit Freuden von dem Statthalter Jesu Christi, der diesfalls der rechtmäßige Richter ist, das Urteil erwarten, mich solchem in aller Demut unterwerfen u. das erhabene Beispiel des großen Erzbischofs zu Cambrai Fenelon unverzüglich zu folgen nicht unterlassen, welcher, da in einem seiner Bücher von dem damals regierenden Papsten einige Sätze verdammt worden, die Kanzel bestiegen, das die Verdammnis solcher Sätze enthaltende Breve seiner Herde öffentlich vorgelesen u. sie um Verzeihung gebeten, wenn er durch die ihm unvorsichtig, und als einem Menschen entfallene Lehre sie geärgert hätte und ersterbe in tiefster Erniedrigung

Wien, den 8 ten Mai 1782.

Euer Majestät alleruntertänigst allergehorsamster

Christoph, Cardinal Erzbischof.

ab aula.

In einer Anmerkung schreibt hiezu Wolfsgruber S. 688: „Migazzi händigte des Papstes Antwort dem Kaiser ein, erhielt sie aber nicht zurück; was er mit den Worten anmerkt: Pontifex responsum dedit et meum factum probavit atque intimationem ad Ecclesiae sensum factam declaravit. Pontificia responsum Imperatori dedi, sed mihi non fuit restitutum".

I.

Vollkommener Ablaß (italienische Vorlage).

(Aus den Zensurakten von 1782.)

A.

Il santissimo Padre Pio VI. onorando attualmente questa capitale della sua presenza ha determinato di pontificare solennamente nella chiesa Metropolitana di S. Stefano Domenica di Risurrezione; si trasferirà alla Piazza dell' Hof dove al popolo darà dalla Loggia esteriore della chiesa la solenne Pontificia Benedizione.

A chi ante ha confessato e communicato in detto giorno, o nella settimana precedente si troverà presente a tale benedizione ivi rinoverà in tal tempo divotamente gli atti delle virtù Teologali, e di contrizione mediante le usitate formole concede la Santità sua Indulgenza plenaria e remissione di tutti peccati nella forma consueta della chiesa.

La stessa Indulgenza rende commune la Santità sua anche a tutti quelli che come sopra confessati e communicati, ai segni che daranno i tiri del cannone esprimeranno divotamente gli atti medesimi in qualunque luogo essi si trovino della città o de' sui sobborghi compresi nelle Linee di essa.

Ch' esso o gli altri non si trovassero di aver promesso come sopra la confessione e communione, purchè produrranno gli stessi atti sopra prescritti, la Santità sua estende benignamente anche a questi la stessa Indulgenza, e ne riversa il conseguimento in uno dei giorni susseguenti fino alla Domenica in albis inclusive, in cui per compimento delle prescritte opere inquanto si accosteranno degnamente ai SSti. sagramenti ante detti.

Tutti pria dovranno in oltre pregare divotamente l' Altissimo, giusta l' intenzione della S. madre Chiesa, e per la più compiuta prosperità della Santità sua non meno che della sacra Cesarea Reale Apostolica Maestà Giuseppe II. felicemente regnante.

II.

Vollkommener Ablaß.

(Aus den Zensurakten von 1782.)

Da der heilige Vater, Pius VI., diese Hauptstadt wirklich mit seiner Gegenwart beehrt, so hat Selber den Entschluß gefaßt, am Ostersonntags, als den 31. dieses, das feyerliche Hochamt in der Metropolitankirche zu St. Stephan zu halten, und nach dieser heiligen Handlung sich auf den Hof zu verfügen, um aldort auf dem Balkon der Kirche dem Volke den feyerlichen päpstlichen Segen zu erteilen.

Seine päpstliche Heiligkeit verleihen allen denjenigen, welche an diesem Tage, oder in dieser Karwoche werden gebeichtet und kommuniziert haben, und sich bey diesem Seegen einfinden, aldort während dieser Zeit die theologischen Tugenden, und Reue und Leid andächtig erwecken, vollkommenen Ablaß, und „Nachlassung aller Sünden," nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche.

Eben Seine Heiligkeit wollen dieses Ablasses alle diejenigen theilhaftig machen, welche, so wie oben, nach verrichteter Beicht und Kommunion, auf das mit den Kanonen gegebene Zeichen die nämlichen göttlichen Tugenden in was immer für einem Orte der Stadt, oder in den Vorstädten inner den Linien sie sich befinden mögen, andächtig üben werden.

Wenn aber ein- oder der andere obgedachtermaßen die Beicht und Kommunion vorläufig nicht verrichtet, doch aber die vorerwähnten göttlichen Tugenden erwecket, so erweitern Se. Heiligkeit diesen nämlichen Ablaß auch für dieselben, und erstrecken zu dessen Erhaltung diesen auf einen der folgenden Tage bis auf den weißen Sonntag inclusive, an welchen Tagen sie sich zur Erfüllung der aufgetragenen Werke, würdig zur Empfangung der heiligen Sakramenten anschicken sollen.

Alle diese werden über das verbunden, Gott dem Allmächtigen, nach Meinung der heiligen Mutter der Kirche, sowohl für die unbegränzte Wohlfahrt Sr. Heiligkeit, als Se. geheiligten k. k. apostol. Majestät Josephs des Zweyten, jtzt regierenden Kaisers zu bethen.

B.

Da ich heut abends Sr. M. den Entwurf der Publikation des päpstl. Ablasses gewiesen, haben Allerhöchst dieselbe befohlen, daß der Nunzius es vorläufig dem Fürsten Kaunitz vorweise. Ich habe meiner Schuldigkeit erachtet Eure Emminenz davon zu unterrichten, um sich darnach betragen zu können, der ich mich empfehle und in allem Respekt verharre.

Eurer Emminenz

v. Rosenberg.

den 26 ten März 1782.

Anlage Nr. 7.

C.

S. M. haben allergnädigst erlaubt, den Ablaß auf die vom Nunzius vorgeschlagene Art zu verkündigen, u. mir befohlen Eurer Emminenz davon zu unterrichten. Womit zu Gnade mich empfehle und verharre.

Eurer Emminenz

v. Rosenberg.

den 27. März 1782.

Migazzi über die Kritik an den Predigern.

Allergnädigster Herr!

Die öffentliche angekündigte und auch schon angefangene Kritik der Prediger Wiens, die eine Gesellschaft Menschen, welche sich Gelehrte nennen, zu Verfassern hat, ist ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß es mein Hirtenamt allerdings fordert, hierüber meine untertänigsten und nachdrücklichsten Vorstellungen Er. M. in schuldigster Ehrfurcht vorzulegen.

Das Wort Gottes, das dem Volke von den Predigern vorgetragen wird, ist das wesentlichste Mittel, dessen sich die göttliche Barmherzigkeit gebraucht, um durch die Gnade Gottes den Glauben in seiner Reinigkeit zu erhalten und die Sitten von ihrem Verderbnisse zu bewahren. Das Ansehen der Prediger ist mit diesen Früchten des göttlichen Wortes so nahe verbunden, daß diese in eben jenem Maße sich vermindern werden, in welchem Maße das Ansehen der geistlichen Redner fallen wird. Nun aber könnte beinahe nichts ersonnen werden, was tauglicher wäre das Ansehen der Prediger herabzusetzen, als wenn man ihre Predigten einer öffentlichen Kritik preisgibt. Anstatt daß die christlichen Zuhörer bisher mit einer demütigen, und von Hochschätzung des göttlichen Wortes schon zum voraus durchdrungenen Seele zur Predigt erschienen, und in eben dieser Zubereitung die beste Hoffnung machten, daß der göttliche Samen auf einem guten Erdreiche hundertfältige Früchte hervorbringen werde, werden sie von nun an durch das Beispiel unzeitiger Kritiker verführt, sich gewöhnen, das göttliche Wort selbst mit einem kritischen Ohre zu hören, Richter über ihre Lehrer zu sein, und mit einer solchen Fassung der Seele bei den Predigten sich einzufinden, welche schon Christus einst bei den Pharisäern so oft getadelt, und das ganze christl. Altertum allzeit unter die wesentlichsten Hindernisse der Fruchtbarkeit des göttlichen Wortes gezählet hat.

Welch eine Schande wird es für unsere Zeiten sein, wenn die Prediger, die sich bisher nur wider die Ungläubigen und Irrgläubigen zu verteidigen pflegten, in die betrübte Notwendigkeit

versetzt werden, ihre Sätze in einer katholischen Hauptstadt wider Einwürfe derjenigen laut zu rechtfertigen, welche, obschon sie dazu von Gott nicht berufen sind, sich dennoch ein Recht geben, die öffentlichen Lehrer des Christentums zu beurteilen?

Welch ein Stein des Ärgernisses wird dieses Betragen dem Kleinen, dem gemeinen Volke sein, wenn es erfahren wird, daß Wahrheiten, welche man bisher mit sicherem Beifalle anhörte, nun beinahe in eben so viele zweifelhafte Streitfragen verwandelt werden? Werden sie nicht ganz gewiß in ihrem Glauben irre gemacht werden, wenn sie von diesen Kritikern einerseits hören werden, daß nicht einmal auf den christlichen Kanzeln das Evangelium rein gepredigt werde, andererseits aber keine andere Quelle zu finden wissen, woraus sie die echte Auslegung der christlichen Wahrheiten schöpfen könnten?

Nebst dem kann ich auch diese angekündigte Kritik für kein schicksames Mittel zur Verbesserung der Prediger gelten lassen, denn gesetzt, daß diese Kritiker auch mit einer gründlichen Beurteilung der Predigten aufgezogen kämen, so scheint es mir doch entschieden zu sein, daß man ein Mittel, welches von einer andern Seite betrachtet, offenbar als schädlich erwiesen ist, nicht wählen könne, wenn noch ein anderes zur Erreichung des Ziels ebenso taugliches, und in sich selbst ordentlicheres Mittel übrig ist.

Nun daß die öffentliche Kritik dem Ansehen der Prediger überhaupt schädlich sei, ist schon vorher gezeigt worden: daß es aber noch ein anderes Mittel gebe, die Gebrechen der Prediger, wenn einige sich äußern sollen, zu verbessern, beweist mein jetzt folgender Vorschlag.

E. M. haben die allerhöchste Gnade diesen Kunstrichtern auftragen zu lassen, wenn sie irgendwo in einer Predigt etwas Anstößiges zu finden glauben, es statt der öffentlichen Beschämung der meinem Kirchensprengel untergeordneten Priester mir schriftlich zu berichten. Niemanden als mir, dem die kostbare Hinterlage des Glaubens in diesem Kirchensprengel von Gott anvertraut ist, steht es besser zu, zu urteilen, ob, u. wie weit diejenigen, die vermöge der von mir überkommenen Sendung in meinem Namen das Volk lehren, zu verbessern sein.

Niemandem auch als mir wird vermöge meines Amts mehr daran gelegen sein, zu dieser Besserung die wirksamsten Anstalten zu treffen. Obschon ich mir dieshalb bisher keine Nachlässigkeit vorzurücken habe, zugleich aber überzeugt bin, daß, wenn schon nicht alle Prediger in der geistlichen Redekunst Meister sind, sie dennoch durch einen guten, obschon nicht zierlichen Unterricht dem christlichen Volke immer nützlich sein können.

E. M. werden, wie ich hoffe, diese gerechte Bitte desto gewisser erhören, je deutlicher es sich schon in dem ersten Stücke der Kritik dieser Leute zeigt, daß sie weit entfernt taugliche Richter der Prediger zu sein, vielmehr selbst in Ansehung ihrer Lehre einer strengen Kritik allerdings bedürftig sind. Auf der 20ten und 21ten Seite dieses Stückes sagen sie, daß der Ablaß heutzutage, wo es keine öffentlichen Kirchenbußen mehr gibt, für die Aufhebung derselben überflüssig werde. Sie nennen es zugleich ein verzweifeltes Zufluchtsmittel, wenn man dem Ablaß, der seine eigentliche Kraft in Vertilgung der zeitlichen Strafen verloren hat, auf die Strafen jenseits des Grabes, auf die Strafen des Fegfeuers, hinüberzerrt; sie behaupten also eine Lehre, aus welcher unmittelbar folgt, daß der Ablaß heutzutage unnütz sei, da doch der heil. Kirchenrat von Trient in der 25sten Session im Dekret von den Ablässen diejenigen ausdrücklich mit dem Bann belegt, welche sagen, der Ablaß sei unnütz.

Eben diese Kritiker sagen auf der 22ten Seite diese Worte: Die Hölle und das Fegfeuer mit all seinen Schrecken und Teufeln waren und sind Gott Lob noch immer der stärkste Kappzaum, den man dem Volke umwirft, um es in der Zucht und in der Ruhe zu behalten. Dieses Mittel mag an sich selbst sein, was es will, so ist es doch dem Haufen, der nicht denkt, und nichts von uneigennützigem Tugendgefühl weiß, wenigstens ein Sporn, ihn von größeren Lastern zurück zu zwingen.

In Wahrheit eine schöne Anmerkung, für einen Prediger-Kritiker, die selbst eine neue Strafpredigt verdiente.

Ist denn die Furcht der Hölle und des Fegfeuers ein solches Mittel, von dem man, wie man nur insgemein von zweifelhaften Dingen zu reden pflegt, sagen darf, es mag an sich selbst sein, was es will? Ist es nur für den Haufen, der nicht denkt ein zurückzwingender Sporn? ist nicht diese Furcht nach dem Ausspruche der Schrift vielmehr der Anfang der Weisheit? nennt nicht der heil. Kirchenrat von Trient diesse Furcht Sess. 14, C 4 eine Gabe Gottes, und einen Trieb des heil. Geistes? und ist diese heilsame Furcht nicht für denjenigen, der denkt, noch viel mehr, für denjenigen, der nicht denkt, ein starker Zaun wider die Sünde? Ja der Geist Gottes spricht g e d e n k an deine letzten Dinge, u. du wirst in Ewigkeit nicht sündigen. Eccl. 7, 40.

Ich überlasse es nun E. M. allerhöchsten Einsicht, zu entscheiden, ob eine Kritik, die dem heil. Predigtamte, u. dem Ansehen der Prediger so nachteilig, zur Verbesserung der Prediger ein so unordentliches, u. in meine bischöfliche Rechte so weit eingreifendes Mittel ist, und die bei ihrem ersten Anfange

schon irrige Lehrsätze ausstreut, noch ferner zu dulden sei? Ich wiederhole aus den jetzt angeführten Gründen, meine untertänigste, und dringendste Bitte, mit allerhöchst dero Verbote zugleich einer so verwägenen und in das Heiligtum so tief eindringenden Kritik ein gewünschtes Ende zu machen, und zugleich durch die eilfertige Entfernung eines dem Glauben dero treusten noch gut katholisch denkenden Untertanen so gefährlichen Ärgernisses, Dero eigenes und mein Gewissen in Sicherheit zu setzen.

Alleruntertänigster, allergehorsamster

Cardinal Erzbischof.

Promemoria.

(Vom 4. Dezember 1783.)

Es erschien dieses Jahr 1783 zu Frankfurt am Mayn eine Broschüre: „Samlung der Sendschreiben der Gemeine zu Wien an ihren Oberhirten Kardinal und Erzbischof Migazzi, nebst Antworten eines gewissen Gabriel Weider's und übrigen Beylagen."

Gleichwie ich aber immer solche Schmähblätter einer gewissen Gattung Leute, die sich von Verläumdungen nähren, mit Verachtung angesehen habe, und dafür halte, daß es unter meiner Würde sey mich mit ihnen in ein Schreibgezänk, oder wie sie es wünschten in einen Briefwechsel einzulassen, so würde ich auch itzt mit eben derselben Gleichgültigkeit diese Sammlung übergehen, wenn sie weiter nichts als die berufenen Sendschreiben enthielte.

Allein da dieser Samlung auch die Widerlegungsschreiben von Gabriel Weider beygesetzet sind, und in der Vorrede unverschämt gesagt wird: jener Gabriel Weider sey Niemand anderer als ich selbst, und „diese Tatsache wäre so notorisch gewiß," daß obschon die Wiener-Real-Zeitung diesen Weider für das dümmste und armseligste Schaf der ganzen Heerde erklärt, man sie gar nicht bezweifeln darf; so fodert meine Würde und Ehre dem Publikum zu erklären, daß ich an Weider's Widerlegungs-Schreiben weder mittelbar noch unmittelbar Theil genommen habe.

Hätte ich es mir nicht zum Gesetze gemacht, alle Schmähungen mit Verachtung anzusehen, so würde ich weder unter meiner Würde geantwortet, noch einen fremden Namen erborgt haben. Doch es ist Zeit, daß einmal die Tüke meiner Gegner aufgedekt werden: denn eben die dreuste Zusicherung bestärket die Vermuthungs-Gründe, daß Weider's elende, nur allein zu meiner Verkleinerung abzielende Antworten eine Geburt eben der kleinen Gemeine sind, welche sich zusammengerottet hat, an mich anzügliche Sendschreiben zu erlassen, und dieselben so seichte als sie es für gut hielt selbst zu beantworten, nur allein in der Absicht, den Hirten vor seiner Herde herunter zu setzen.

Euere Excellenz begleiten eine so erhabene Würde im Staate, daß ich der Verehrung, welche ich für Hochselbe trage, nicht genug zu thun glauben würde, wenn ich es unterließe, Sie von der Unwahrheit der in gemeldter Vorrede gegebenen Versicherung geziemend zu unterrichten, und zugleich angelegentlichst zu ersuchen, diese beyliegende zur Vertheidigung meiner Würde und Ehre nothwendig gewordene Kundmachung den hiesigen Wienerischen Zeitungsblättern beydrucken zu lassen. Womit ich verharre in vollkommenster Hochachtung.

Wien den 4ten Dezember 1783.

Christoph Card. Erzbischof.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich Hermann Stephan Gnau, katholischer Konfession, zu Konstanz, als Sohn des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postoberrevisors Jakob Gnau, am 26. Dezember 1868.

Ich besuchte die Volksschule zu Konstanz von Ostern 1875 bis Herbst 1879, und ebendaselbst das Gymnasium vom Spätjahr 1879 bis Herbst 1885.

In den Jahren 1885 bis 1888 machte ich eine dreijährige Lehrzeit in einem Bankgeschäfte durch.

Militärdienst leistete ich als Einjährig-Freiwilliger vom 1. Oktober 1888 bis 1. Oktober 1889. Februar 1893 zum Leutnant der Reserve befördert, bestand ich 1896 das militärische Dolmetscherexamen in der französischen Sprache; 1901 wurde mir auf Ansuchen der Abschied bewilligt.

Von Herbst 1889 bis Winter 1904 war ich in der französischen Schweiz, in England und in Deutschland als Kaufmann tätig.

Unbefriedigt in meinem kaufmännischen Berufe, begann ich im Winter 1904 mich auf autodidaktischem Wege für das humanistische Abiturium vorzubereiten und bestand im Sommer 1907 an dem Gymnasium zu Donaueschingen die Reifeprüfung als Extraneer. Im Sommersemester 1905 bezog ich die Universität Freiburg i. B., wo ich mich bis inklusive Wintersemester 1907/08 dem Studium der Geschichte und der Staatswissenschaften widmete. Im Sommersemester 1908 besuchte ich die Universität Wien. Mein dortiger Aufenthalt diente in erster Linie Quellenstudien in den dortigen Archiven. Das in Wien gesammelte Material fand in der vorliegenden Arbeit, die auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. Michael, entstanden ist, Verwendung.

Seit Wintersemester 1908/09 wieder Studierender an der Universität Freiburg i. B., bestand ich am 4. März 1910 die mündliche Doktorprüfung vor den Herren:

Professor Dr. Wetz;

Geh. Hofrat Professor Dr. Meinecke (neue Geschichte);

Geh. Hofrat Professor Dr. von Below (mittlere Geschichte);

Geh. Hofrat Professor Dr. von Rohland (Völkerrecht).